



Hermann Wopfner

Die Lage Tirols
zu Ausgang des Mittelalters

Abhandlungen
zur
Mittleren und Neueren Geschichte
Herausgegeben
von
Georg v. Below Heinrich Finke Friedrich Meinecke

Heft 4

Die Lage Tirols
zu Ausgang des Mittelalters

Von

Hermann Wopfner

Berlin und Leipzig
Dr. Walther Rothschild
1908

Die Lage Tirols zu Ausgang des Mittelalters

und

die Ursachen des Bauernkrieges

Von

Dr. Hermann Wopfner
Privatdozent an der Universität Innsbruck

Berlin und Leipzig
Dr. Walther Rothschild
1908

Vorwort.

Eine Darstellung der Lage Tirols zu Ausgang des Mittelalters hätte in mancher Hinsicht entschieden ausführlicher gestaltet werden können. Für die mir auferlegte Beschränkung war jedoch der Zweck maßgebend, die Lage Tirols nur insoweit zu schildern, als dieselbe mit der bäuerlichen Erhebung von 1525 in Beziehung zu bringen ist. Daraus ergab sich, daß beispielsweise die Organisation der Zentralverwaltung nicht so eingehend zu behandeln war, als etwa die Untersuchnng der bäuerlichen Lasten.

Es war vor allem meine Aufgabe, ohne Voreingenommenheit mir Kenntnis über die allgemeine Lage Tirols zu verschaffen. Gerade aus dem Grunde sind die Resultate, zu welchen die ältere Geschichtsschreibnng hinsichtlich der Ursachen des Bauernkrieges gelangte, vielfach nachzuprüfen, weil das Urteil der Historiker zu sehr durch die zahlreichen bäuerlichen Beschwerdeschriften, wie sie das Jahr 1525 hervorrief, beeinflußt wurde. Diese bäuerlichen Beschwerdeartikel bilden gewiß eine wertvolle Quelle historischer Erkenntnis, können jedoch erst dann ohne Gefahr verwertet werden, wenn durch vergleichende Heranziehung objektiveren Materials die Grundlage für ihre kritische Würdigung geschaffen worden ist.

An dieser Stelle ergreife ich gerne die Gelegenheit, Herrn Universitätsprofessor D. H. von Voltelini, Herrn Archivdirektor D. K. Klaar und meinem lieben Kollegen D. K. Möser für die mannigfache Unterstützung, welche sie meiner Arbeit zu teil werden ließen, meinen besten Dank auszusprechen.

Plumeshof, August 1907.

H. Wopfner.

Inhaltsübersicht.

Verzeichnis der benützten Archive und Bibliotheken.

Brixen, Hofarchiv.

Innsbruck, Statthalterei-Archiv (zit.: J. St. A., wo nur Archivsabteilungen zitiert werden, gehören dieselben diesem Archive an).

Abteilungen des J. St. A.:

Ältere Kam. A. = Ältere Kameral Akten.

Brixner A. = Archiv des Hochstiftes Brixen, zitiert nach L. (-Lade), N. (= Nummer) und lit. (= littera).

Cod. = Codex.

Ferd. = Ferdinandea.

Grenza. = Grenzakten.

Kam. A. = Kameral Archiv, zitiert nach L. (= Lade) und N. (= Nummer).

Kopb. = Kopialbuch. Die Kopialbücher scheiden sich in solche II. Serie (zit.: II. S.) und jene I. Serie. Von letzteren werden unterschieden die Kopbb. a. d. F. D. (an die fürstlich dürchleüchtigkait), c. d. (causa domini), E. u. B. (embieten und befelch), G. v. H. (geschäft von hof), Miss. (missiven), Miss. u. B. (missiven und befelch), Parteib. (Parteibuch), Tirol, v. d. K. M. (von der kayserlichen mayestat).

Landtagsa. = Landtagsakten.

Leop. = Leopoldinum, zitiert nach lit. (= littera) und N. (= Nummer).

Misc. = Miscellanea.

Schatz. A. = Schatz-Archiv.

Innsbruck, Museum Ferdinandeum:

Dip. = Bibliotheca Tirolensis Dipauliana.

Ferd. U. = Urkundensammlung des Ferdinandeums.

W. = Bibliotheca Werneriana.

Meran, Stadtarchiv.

Verzeichnis der in den Anmerkungen zitierten Bücher.

Acta III.[1] = **Acta Tirolensia,** dritter Band: Quellen zur Geschichte des Bauernkrieges in Deutschtirol. I. Teil: Die Beschwerdeartikel der Bauern 1519—1525, hrsg. von H. Wopfner, Innsbruck 1908.

Adler, S., die Organisation der Zentralverwaltung unter Kaiser Maximilian I. Leipzig 1886.

Alberi, E., relazioni degli ambasciadori Veneti al senato. Serie prima, volume primo. Firenze 1839.

Alberti, G., sull' antico commercio del vino Trentino. Tridentum, rivista mensile di studi scientifici. Annata IV. 14 ff. Trento 1901.

Allgemeine Deutsche Biographie, hrsg. von der historischen Kommission bei der k. Akademie der Wissenschaften zu München. Leipzig 1875 ff.

Ammann, H., der Innsbrucker Hexenprozess von 1485. Zeitschrift des Ferdinandeums f. Tirol u. Vorarlberg. III. Folge, 34. Heft. Innsbruck 1890.

Archiv für Kunde österreichischer Geschichtsquellen (für österreich. Geschichte) hrsg. von der . . . Kommission der kais. Akademie der Wiss. Wien 1848 ff.

Archiv für Geschichte und Altertumskunde Tirols, hrsg. von J. Durig, A. Huber u. 64a. Innsbruck 18—69.

Arens, H., Das Tiroler Volk in seinen Weistümern. Geschichtliche Untersuchungen, hrsg. v. K. Lamprecht. 2. Band. Gotha 1904.

Bauer, W., die Anfänge Ferdinands I. Wien u. Leipzig 1907.

Baumann, F. L., Geschichte des Allgäus. 3. Band. Kempten 1890.

Baumgarten, H., Geschichte Karl V. 3 Bände. Stuttgart 1885—92.

Beiträge zur Rechtsgeschichte Tirols. Festschrift zum 27. deutschen Juristentage. Innsbruck 1904.

Below, G. v., Territorium und Stadt. Historische Bibliothek, hrsg. von der Redaktion der Historischen Zeitschr. 11. Band. München und Leipzig 1900.

---

[1] Dieses Werk wird auf S. 1—30 vorliegender Arbeit als Acta II. Serie I/1. zitiert, da ursprünglich beabsichtigt war, die bäuerlichen Beschwerden als I. Band, 1. Abteilung einer zweiten Serie der Acta herauszugeben. Da ferner die Drucklegung dieses Bandes der Acta zur Zeit der Ausführung vorliegender Arbeit noch nicht vollendet war, mußte bei Zitaten zuweilen auf den Namen- oder Sachindex anstatt auf die entsprechenden Seiten verwiesen werden.

Below, G. v., die Ursachen der Rezeption des Römischen Rechts in Deutschland. Historische Bibliothek, hrsg. von der Redaktion der Historischen Zeitschr. 19. Band. München und Leipzig 1906.

Bickell, G., synodi Brixinenses saec. XV. Innsbruck 1880.

Brandis, C. W., Gr. v., Tirol unter Friedrich von Österreich. Wien 1823.

Brandis, J. A., die Landeshauptleute von Tirol. Innsbruck 1850.

Bucholtz, F. B. v., Geschichte der Regierung Ferdinands I. 8 Bände und Urkundenb. Wien 1831—38.

Bückling, G., Die Bozener Märkte bis zum dreißigjährigen Kriege. Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen, hrsg. von Schmoller und Sering. 124. Heft. Leipzig 1907.

Chronik von Innsbruck, teilweise hrsg. von K. Obrist, Tiroler Bote. Jahrg 1868, S. 419 ff.

Cohen, A., Die Verschuldung des bäuerlichen Grundbesitzes in Bayern von der Entstehung der Hypothek bis zum Beginn der Aufklärungsperiode. Leipzig 1906.

Coreth, F. X., Freih. v., commentarii . . . in ius statutarium Tyrolense. Oeniponti 1716.

Dalham, Fl., concilia Salisburgensia provincialia et dioecesana. Augsburg 1788.

Dobel, F., über den Bergbau und Handel des Jacob und Anton Fugger in Kärnten und Tirol (1495—1560). Zeitschrift des Historischen Vereins für Schwaben und Neuburg. 9. Jg. Augsburg 1883.

Ehrenberg, R., das Zeitalter der Fugger. Geldkapital und Kreditverkehr im 16. Jahrh. 2 Bände. Jena 1896.

Elben, A., Vorderösterreich und seine Schutzgebiete im Jahre 1524. Straßburg 1889.

Egger, J., Geschichte Tirols. 3 Bände. Innsbruck 1872—80.

Erben, W., der Ursprung d. Tiroler Landesverteidigungswesen. Beilage zur Allgemeinen Zeitung 1904, Nr. 200 f.

Fellner, Th., zur Geschichte der Österreichischen Zentralverwaltung. Mitteilungen des Instituts f. österreichische Geschichtsforschung. 8. Band. Innsbruck 1887.

Ferd. Zeitschr. = Zeitschrift des Ferdinandeums für Tirol und Vorarlberg. I. Folge, (Beiträge z. Geschichte, Statistik, Naturkunde und Kunst von Tirol und Vorarlberg) Innsbruck 1825 ff., II. Folge 1835 ff., III. Folge 1853 ff.

Fontes rerum Austriacarum. Österreichische Geschichtsquellen. Hrsg. von der historischen Kommission der k. Akademie der Wissenschaften in Wien. Abt. 1. Scriptores. Abt. 2. Diplomataria et acta. Wien 1855 ff.

Forschungen und Mitteilungen zur Geschichte Tirols und Vorarlbergs. Hrsg. von M. Mayr. Innsbruck 1904 ff.

Geschichtsfreund, Beiträge zur vaterländischen Geschichte. 2. Jahrgang (enthaltend eine einzige Abhandlung: Mairhofer, das Todtenbuch oder Memoriale Benefactorum des Chorherren-Stiftes Neustift bei Brixen. Brixen 1867.

Gothein, E., politische und religiöse Volksbewegung vor der Reformation. Breslau 1878.

Gothein, E., die Lage des Bauernstandes am Ende des Mittelalters, vornehmlich in Südwestdeutschland. Westdeutsche Zeitschrift für Geschichte und Kunst, hrsgb. von F. Hettner und K. Lamprecht. 4. Band Trier 1885.

Grünberg, K., die Bauernbefreiung und die Auflösung des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses in Böhmen, Mähren und Schlesien. 2 Teile. Leipzig 1894.

Hammer I. = Hammer H., die Bauten Herzog Siegmunds des Münzreichen von Tirol. Separatabdruck der Ferd. Zeitschr. III. Folge, 42. Heft. Innsbruck 1898.

Hammer II. = Hammer H., literarische Beziehungen und musikalisches Leben des Hofes Herzog Siegmunds von Tirol. Separatabdruck der Ferd. Zeitschr. III. Folge, 43. Heft. Innsbruck 1899.

Handwörterbuch der Staatswissenschaften, hrsgb. von J. Conrad, L. Elster u. a. 1.—7. Band, 2. Auflage. Jena 1898—1901.

Hegi, F., die geächteten Räte des Erzherzogs Siegmund von Österreich und ihre Beziehungen zur Schweiz (1487—1499). 1. Teil: Die Vorgänge am Innsbrucker Hof (1478—1488). Innsbruck 1907.

Hirn, F., Geschichte der Tiroler Landtage von 1518—1525. Erläuterungen und Ergänzungen zu Janssens Geschichte des deutschen Volkes, hrsg. von L. Pastor. 4. Band, 5. Heft. Freiburg i. B. 1905.

Huber, A., Geschichte Österreichs. 3. Band. Gotha 1888.

Huber, A., österreichische Reichsgeschichte. Zweite erweiterte und verbesserte Auflage von A. Dopsch. Prag, Wien, Leipzig 1901.

Inama, K. Th. v., Deutsche Wirtschaftsgeschichte. 1. bis 3. Band. (3. Band in zwei Teilen.) Leipzig 1879—1901.

Isser-Gaudententhurm, M. v., Schwazer Bergwerksgeschichte. Berg- und hüttenmännisches Jahrbuch. 52. Band, S. 407 ff. und 53. Band, S. 39 ff. Wien 1904/5.

Jäger, A., der Engedeinerkrieg im Jahre 1499, mit Urkunden. Neue Zeitschrift des Ferdinandeums (II. Folge der Ferd. Zeitschr.) 4. Band. Innsbruck 1838.

Jäger, A., der Streit des Kardinals Nicolaus von Cusa mit dem Herzog Siegmund von Österreich als Grafen von Tirol. 2 Bände. Innsbruck 1861.

Jäger, A., der Übergang Tirols und der österreichischen Vorlande von dem Erzherzog Siegmund an den römischen König Maximilian von 1478—1490. Archiv f. österreich. Geschichte. 51. Band, 2. Hälfte, S. 297 ff. Wien 1874.

Jäger, A., Geschichte der landständischen Verfassung Tirols. 2 Bände (Band 2 in 2 Teilen). Innsbruck 1881—85.

Kern, Th. v., zur Geschichte der Volksbewegung in Tirol. 1525. Archiv f. Geschichte und Altertumskunde Tirols. 2. Jahrg. Innsbruck 1865.

Kiener, F., zur Vorgeschichte des Bauernkriegs am Oberrhein. Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins. Neue Folge. 19. Band, 3. Heft, S. 479 ff. Heidelberg 1904.

Kirchmair, Georg, Denkwürdigkeiten seiner Zeit. 1519—1553. Hrsg. von Th. G. v. Karajan. Fontes rerum Austriacarum. 1. Abteilung: Scriptores 1. Band. Wien 1855.

Knapp, Th., gesammelte Beiträge zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte, vornehmlich des deutschen Bauernstandes. Tübingen 1902.

Köchl, K., die Bauernkriege im Erzstift Salzburg in den Jahren 1525 und 1526. Mitteilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde. 47. Vereinsjahr. Salzburg 1907.

Kogler, F., das landesfürstliche Steuerwesen in Tirol bis zum Ausgang des Mittelalters. Archiv für österreichische Geschichte. 90. Band. 2. Hälfte. S. 419 ff. Wien 1901.

Ladurner, J., die Vögte von Matsch, später auch Grafen von Kirschberg. Ferd. Zeitschr. III. Folge 16.—18. Heft. Innsbruck 1871—73.

Lo. = **Landesordnung** der fürstlichen Grafschaft Tirol (von den Jahren 1526 und 1532).

Loserth, J., der Anabaptismus in Tirol von seinen Anfängen bis zum Tode Jakob Huter's (1526—1536). Hrsgb. aus den hinterlassenen Papieren des Hofrates J. v. Beck. Archiv f. österreich. Geschichte. 78. Band, 2. Hälfte, S. 427 ff. Wien 1892.

Luschin, A. v., Geschichte des älteren Gerichtswesens in Österreich ob und unter der Enns. Weimar 1879.

Luschin, A. v., österreichische Reichsgeschichte. Bamberg 1896.

Mages, A., Freih. v., die Justizverwaltung in Tirol und Vorarlberg in den letzten 100 Jahren. Innsbruck 1887.

Mayer, M., der innerösterreichische Bauernkrieg des Jahres 1515. Archiv für österreichische Geschichte. 65. Band. Wien 1876.

Mayr, M., der Generallandtag der österreichischen Erbländer zu Augsburg (Dezember 1525 bis März 1526). Ferd. Zeitschr., 38. Band, S. 1 ff. Innsbruck 1894.

Mell, A., die Lage des steirischen Untertanenstandes seit Beginn der neueren Zeit bis in die Mitte des 17. Jahrh. Weimar 1896.

Müller, J., das Rodwesen Bayerns und Tirols im Spätmittelalter. Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte. 3. Band, 2/3. und 4. Heft. Stuttgart 1905.

Nagl, A., das Tiroler Geldwesen unter Herzog Siegmund. Numismatische Zeitschrift, 38. Band. Wien 1906.

Neustifter Urkundenbuch = **Urkundenbuch** des Augustiner Chorherrnstiftes Neustift in Tirol, hrsgb. von Th. Mairhofer. Fontes rerum Austriacarum. 2. Abteilung: Diplomataria et acta. 34. Band. Wien 1871.

Oberweis I. und II. = **Oberweis,** die Tiroler Landesordnung vom Jahre 1526. Österreichische Vierteljahresschrift für Rechte und Staatswissenschaft, hrsgb. von J. Haimerl, 17. und 18. Band (S. 22 und S. 174 ff.) Wien 1866 und 1867.

Pastor, L., Geschichte der Päpste seit dem Ausgang des Mittelalters. 2. Band, 3. und 4. Aufl. Freiburg 1904.

Planck, J. W., das deutsche Gerichtsverfahren im Mittelalter. 2 Bände. Braunschweig 1879.

Plattner, W., die Entstehung des Freistaates der drei Bünde. Davos 1894.

Rangger, L., Matthias Burgklehner. Sonder-Abdruck aus den Forschungen und Mitteilungen zur Geschichte Tirols und Vorarlberg. 3. und 4. Jahrg. Innsbruck 1906 und 1907.

Rapp, L., die Statuten der ältesten bekannten Synode von Brixen 1511. Ferd. Zeitschr. III. Folge, 22. Heft, S. 1 ff. Innsbruck 1878.

Rapp, Statutenwesen I. und II. = **Rapp, J.,** über das vaterländische Statutenwesen. Beiträge zur Geschichte, Statistik, Naturkunde und Kunst von Tirol und Vorarlberg. 3. und 5. Band. Innsbruck 1827—29.

Rosenthal, E., Geschichte des Gerichtswesens und der Verwaltungsorganisation Bayerns. 1. Band. Würzburg 1889.

Ruf, S., Doktor Jacob Strauss und Doktor Urban Regius. Archiv f. Geschichte und Altertumskunde Tirols. 2. Jahrg. Innsbruck 1865.

Sanuto Marino, Diarii, hrsgb. von F. Stefani, G. Berchet und N. Barrozzi. Band 38 und 39. Venedig 1893 und 1894.

Sartori, T. R. v., die Rezeption der fremden Rechte in Tirol und die Tiroler Landesordnung. Beiträge zur österreichischen Reichs- und Rechtsgeschichte. 1. Band. Innsbruck 1895.

Sartori, T. R. v., Geschichte des landschaftlichen Steuerwesens in Tirol. Beiträge zur österreichischen Reichs- und Rechtsgeschichte. 2. Band. Innsbruck 1902.

Schmoller, G., zur Geschichte der nationalökonomischen Ansichten in Deutschland während der Reformationsperiode. Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. 16. Band, S. 461 ff. Tübingen 1860.

Schönherr, D. v., das Luthertum im Kloster Hams im Jahre 1524. Archiv f. Gesch. und Altertumskunde Tirols. 2. Jahrg., S. 82. Innsbruck 1865. Auch in D. v. Schönherrs Gesammelte Schriften, hrsgb. v. M. Mayr. 2. Band, S. 469 ff. Innsbruck 1902.

Schweyger, Fr., Chronik der Stadt Hall, hrsgb. von D. Schönherr. Tirolische Geschichtsquellen. 1. Band. Innsbruck 1867.

Schwind-Dopsch, Urkunden = **Schwind, E. Freih. v.,** und **Dopsch, A.,** ausgewählte Urkunden zur Verfassung der deutsch-österreichischen Erblande im Mittelalter. Innsbruck 1895.

Sinnacher, F. A., Beiträge zur Geschichte der bischöflichen Kirche Säben und Brixen in Tirol. 9 Bände. Brixen 1820—34.

Sperges, J. v., Tirolische Bergwerksgeschichte. Wien 1765.

Srbik, H., R. v., die Beziehungen von Staat und Kirche in Österreich während des Mittelalters. Forschungen zur inneren Geschichte Österreichs, hrsgb. von A. Dopsch. 1. Band, 1. Heft. Innsbruck 1904.

Staffler, J. J., Tirol und Vorarlberg. 3 Bände. Innsbruck 1839—47.

Stolze, W., zur Vorgeschichte des Bauernkrieges. Sonderabdruck aus den staats- und sozialwissenschaftlichen Forschungen, hrsgb. von G. Schmoller. 18. Band. 4. Heft. Leipzig 1900.

Straganz, M., Hall in Tirol. Ein Beitrag zur Geschichte des tirolischen Städtewesens. 1. Band. Geschichte der Stadt bis zum Tode Max I. Innsbruck 1903.

Thaler, J., der deutsche Anteil der Diözese Trient. 1. Band. Brixen 1866.

Tille, A., die bäuerliche Wirtschaftsverfassung des Vintschgaues. Innsbruck 1895.

Tinkhauser-Rapp, Diözesanbeschreibung = **Tinkhauser, G.,** und **Rapp, L.,** topographisch-historisch-statistische Beschreibung der Diözese Brixen. 1. bis 5. Band. Brixen 1855—91.

T. W. = Tirolische Weistümer, hrsgb. von J. v. Zingerle, K. Th. v. Jnama Sternegg und J. Egger. 1. bis 4. Band. Wien 1875—88.

Trubrig, J., die Organisation der landesfürstlichen Forstverwaltung Tirols unter Maximilian I. Forschungen und Mitteilungen zur Gesch. Tirols und Vorarlbergs. 3. Jahrg. 4. Heft. S. 309 ff. Innsbruck 1906.

Uhlhorn, G., Urban Rhegius. Leben und auserwählte Schriften. Elberfeld 1861.

Ulmann, H., Kaiser Maximilian I. 2 Bände. Stuttgart 1891.

Voltelini, H. v., die ältesten Phandleihbanken und Lombardprivilegien Tirols. Beiträge zur Rechtsgeschichte Tirols. Innsbruck 1904.

Voltelini, H. v., die Entstehung der Landgerichte im bayrisch-österreichischen Rechtsgebiete. Souderabdruck aus dem Archiv für österreichische Geschichte. 94. Band. Wien 1905.

Voltelini, H. v., Immunität, grund- und leibherrliche Gerichtsbarkeit in Südtirol. Sonderabdruck aus dem Archiv für österreichische Geschichte. 94. Band, 2. Hälfte. Wien 1907.

Wackernell, J., Altdeutsche Passionsspiele aus Tirol. Quellen und Forschungen zur Geschichte, Literatur und Sprache Österreichs, hrsgb. von J. Hirn und J. Wackernell. 1. Band. Graz 1897.

Waldner, F., Dr. Jakob Strauss in Hall und seine Predigt vom grünen Donnerstag (17. April) 1522. Ferd. Zeitschr. III. Folge. 26. Heft, S. 3 ff. Innsbruck 1882.

Waldner, F., Quellenstudie zur Geschichte der Typographie in Tirol bis zum Beginne des 17. Jahrh. Ferd. Zeitschr. III. Folge. 32. Heft, S. 3 ff. Innsbruck 1888.

Wanka, O. v., die Brennerstraße im Altertum und Mittelalter. Prager Studien auf dem Gebiete der Geschichtswissenschaft, hrsgb. von A. Bachmann. 7. Heft. Prag 1900.

Weber, B., die Stadt Bozen und ihre Umgebung. Bozen 1849.

Werner, H., der niedere Klerus am Ausgang des Mittelalters. Deutsche Geschichtsblätter, hrsgb. von A. Tille. 8. Band, S. 201 ff. Gotha 1907.

Wiebe, G., Geschichte der Preisrevolution des 16. und 17. Jahrhunderts. Staats- und sozialwissenschaftliche Beiträge, hrsgb. von A. von Miaskowski. 2. Band. 2. Heft. Leipzig 1895.

Wopfner, H., der Innsbrucker Landtag vom 12. Juni bis zum 21. Juli 1525. Ferd. Zeitschr. III. Folge, 44. Heft. Innsbruck 1900.

Wopfner, H., Beiträge zur Geschichte der freien bäuerlichen Erbleihe Deutschtirols im Mittelalter. Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, hrsgb. von O. Gierke. 67. Heft. Breslau 1903.

Wopfner, H., Vereinbarung zwischen Bayern und Tirol über die Aufhebung des Grundruhrrechtes. Forschungen und Mitteilungen zur Geschichte Tirols und Vorarlbergs. 1. Jahrg., S. 211 ff. Innsbruck 1904.

Wopfner, H., das Tiroler Freistiftsrecht. Forschungen zur Geschichte Tirols und Vorarlbergs. 2. und 3. Band. Innsbruck 1905 und 1906.

Wopfner, H., das Almendregal des Tiroler Landesfürsten. Forschungen zur innern Geschichte Österreichs, hrsgb. von A. Dopsch. 1. Band, 3. Heft. Innsbruck 1906.

Wopfner, H., bäuerliches Besitzrecht und Besitzverteilung in Tirol. Forschungen und Mitteilungen zur Geschichte Tirols und Vorarlbergs. 4. Jahrgang, S. 390 ff. Innsbruck 1907.

Worms, St., Schwazer Bergbau im 17. Jahrh. Wien 1904.

Zeibig, H. J., der Ausschußlandtag der gesamten österreichischen Erblande zu Innsbruck 1518. Archiv f. Kunde österreich. Geschichtsquellen. 13. Band. Wien 1854.

I.

Der Grundbesitz und seine Verteilung.[1]

Zu einer Zeit, in welcher der Ackerbau im Erwerbsleben eines Volkes noch an erster Stelle steht, müssen die Grundbesitzverhältnisse, nämlich die Verteilung des produktiven Landes einerseits, die an demselben bestehenden Rechtsverhältnisse andererseits, ausschlaggebend sein für die Gestaltung der wirtschaftlichen und sozialen Zustände. Es ist daher nötig, sich zu allererst über die in Tirol zu Ausgang des Mittelalters bestehende Agrarverfassung und die herrschenden Besitzrechtsverhältnisse zu unterrichten.

Die in der mittelalterlichen Agrarverfassung allenthalben wahrnehmbare Erscheinung, daß Grundeigentum und Bewirtschaftung von Grund und Boden meist getrennt von einander auftreten, wiederholt sich auch in Tirol. Auch hier war der Großteil von Grund und Boden nicht Eigentum der Bauern, sondern verhältnismäßig weniger physischer und juristischer Personen, welche denselben nicht im Eigenbetrieb bewirtschafteten, sondern gegen bestimmtes Entgelt weiter verliehen. Eine Untersuchung der Grundbesitzverteilung in mehreren Gemeinden verschiedener Landesteile ergab, daß entschieden mehr als zwei Drittel des gesamten Kulturlandes — die Almende nicht eingerechnet — einer Grundherrschaft unterworfen waren.[2])

[1]) Da die hier zu behandelnden Fragen zum Teil bereits den Gegenstand meiner Untersuchungen über die freie bäuerliche Erbleihe, das Freistiftrecht und das Almendregal bildeten, konnte ich mich bezüglich der Quellenverweise kürzer fassen als in den folgenden Kapiteln, wo vielfach aus dem Rohen zu arbeiten war.

[2]) Vergl. Forsch. u. Mitteil. z. Gesch. Tirols u. Vorarlbergs IV. 397 u. 405.

Zwischen dem Grundeigentümer einerseits, dem Bebauer nnd Nutznießer des Grundes andererseits, schob sich häufig eine Reihe von Zwischengliedern ein, sodaß das Verhältnis keineswegs sich regelmäßig so gestaltete, daß etwa dem Eigentümer und Verpächter auf der einen Seite der Nutznießer und Pächter auf der andern Seite gegenübergestanden wäre. Eine Reihe von Afterleiheverhältnissen stellte vielmehr die Verbindung zwischen dem Recht des ersteren nnd jenem des letzteren her.

Weitaus der größte Grundherr im Lande war der Landesfürst selbst. Sein Grundbesitz verteilte sich über das ganze Land. Freilich blieb — was das kultivierte Land betraf — nur der kleinere Teil unmittelbar in landesfürstlicher Verwaltung. Der größere Teil war im Wege der Lehensverleihung vergabt worden und zwar als Zubehör und Ausstattung der Ämter der Lokalverwaltung, als Dienstlehen usw.

Dieser ausgedehnte Grundbesitz war in die Hände des Landesfürsten teils dnrch Erwerbstitel öffentlichrechtlicher, teils dnrch solche privatrechtlicher Natur gekommen. Auf Grund des Almendregals[1]) beanspruchte er das Eigentum an allen Almenden, auf Grund des ihm zustehenden Regalitätsrechtes an herrenlosem Gute das Eigentum an diesem. Ebenso erfuhr sein Grundbesitz Vermehrung durch Konfiskationen und durch Geltendmachung des landesfürstlichen Rechtes, den Nachlaß erblos Verstorbener[2]) und unehelich Geborener[3]) einznziehen. An Erwerbstiteln privatrechtlicher Natur kommen

[1]) Vergl. Wopfner, Almendregal 20 ff.

[2]) Klagen über dieses sogenannte Todfallsrecht werden z. B. auf dem Bozner Landtag von 1500 vorgebracht. Die Stände wiesen, wie Maximilian I. in einem Mandat vom 9. Januar 1501 den Obrigkeiten im Lande bekannt macht, darauf hin, „*wo ein gut durch todfall unns heimgefalln sol sein, das ir richter die (!) zu stundan auf unnser bevelh, so darumb zu zeyten ausgeen, an urteil und recht einziehen, dadurch nachmals erben, gelter und annder, so spruch darzu haben bewert solln werden*". Kopb. II. S. 1501, f. 48[b]. Vergl. ferner die Beschwerden über das Todfallsrecht in Acta II S. I./1. zit. im Sachregister unter „Todfall".

[3]) Maximilian verfügt 1490 über den Nachlaß der Margreth, weiland Frau des Wilhelm von Mayenfeld zu Schwaz, mit der Begründung, ihr Gut sei an ihn, Maximilian, „*als regierenden herren und landsfürsten, dieweil sy uneelich geporen, gevallen*". Kopb. II. S. 1490, f. 130[b]; 1491, f. 57.

für die Entstehung des landesfürstlichen Grundbesitzes Erbschaft, Kauf und Tausch in Betracht.

Auch der landesfürstliche Grundbesitz setzt sich nicht ausschließlich aus Eigengut des Landesfürsten zusammen, sondern war teilweise Besitz nach Leiherecht. So war ein namhafter Bestandteil desselben durch Belehnung seitens der Bischöfe von Trient und Brixen erworben worden. Ja nicht nur auf lehnrechtlicher Erwerbung, sondern auch auf Verleihung nach Zinsrecht beruht zuweilen das landesfürstliche Besitzrecht.[1])

Neben dem landesfürstlichen Großgrundbesitz nimmt jener der Kirche und des Adels die erste Stelle ein. Eine Berechnung der durchschnittlichen Stärke des kirchlichen Grundbesitzes innerhalb des Gebietes von fünf, in verschiedenen Teilen Tirols gelegenen Gemeinden ergab, daß 37 Prozent aller größeren Gutskomplexe und 25 Prozent aller Parzellen im Besitze von geistlichen Anstalten sich befanden. Im Süden Tirols, zumal aber in der Umgebung von Brixen, war der kirchliche Besitz außerordentlich umfangreich[2]). Das Streben nordtirolischer und bayerischer Klöster und Hochstifter, Weingüter in ihren Besitz zu bringen, hat die starke Ausbreitung kirchlichen Grundbesitzes in Südtirol besonders gefördert.[3])

Die Kirche hatte den größten Teil ihres Besitzes zu Eigentum inne, erworben durch Schenkungen seitens des Königs, der Fürsten und aller Schichten der Bevölkerung. Da nicht nur Bistümer, Kapitel und Klöster, sondern auch alle Seelsorgskirchen, sowie auch religiöse Vereine (Bruderschaften) mit Grundbesitz als der Quelle des sichersten Einkommens ausgestattet waren, so erlangte der kirchliche Grundbesitz Ausdehnung über alle Landesteile. Während aber Hochstifter und Klöster als Großgrundbesitzer erscheinen, ist der Besitz der einzelnen Seelsorgskirchen von beschränkterem Umfang.

Obwohl der Schenkungseifer der Gläubigen in der zweiten Hälfte des Mittelalters abnahm, so ist doch auch später

[1]) Vergl. Wopfner, Erbleihe Deutschtirols 102.

[2]) Vergl. Forsch. u. Mitteil. IV. 398 f. u. 405.

[3]) Vergl. hierüber Jäger, Gesch. d. landständ. Verfass. I. 310 ff.

noch zur Ausstattung und Neugründung von Seelsorgskirchen und zur Sicherstellung von frommen Stiftungen erheblicher Grundbesitz der Kirche zugewendet worden. Dort, wo einer Kirche oder geistlichen Anstalt ursprünglich nur ein Zinsbezugsrecht zugedacht worden war, konnte sich in der Folge leicht — falls das belastete Grundstück nicht ohnehin schon einer Grundherrschaft unterworfen war — die Ansicht herausbilden, der Kirche stünden über das zinspflichtige Gut grundherrliche Rechte zu.[1]) Außerdem erfuhr der kirchliche Grundbesitz auch durch käufliche Erwerbungen noch weitere, namhafte Ausdehnung, sodaß sein Anwachsen unter Maximilian I. zu Amortisationsgesetzen, die dann in den Landesordnungen wiederkehren, Anlaß gab.[2])

Über das ganze Land verbreitet war endlich auch der Großgrundbesitz des Adels, der vielfach auf Lehensverleihung seitens des Landesfürsten, sowie kirchlicher Anstalten beruhte.

Die Stadtgemeinden oder einzelne Bürger derselben spielen als Großgrundbesitzer keine Rolle. Das Gleiche gilt auch von den Landgemeinden, deren Almend im Eigentum des Landesfürsten stand und deren Verfügungsrecht über das Almendland gegen Ausgang des Mittelalters eine immer zunehmende Einschränkung seitens des Landesfürsten erfuhr. Das Recht der Gemeinde zur Almendnutzung kann nur mehr als eine das landesfürstliche Almendeigentum belastende Dienstbarkeit bezeichnet werden.[3]) Deren Umfang war beschränkt durch den Bedarf der bäuerlichen Wirtschaften einerseits und durch landesherrliche Verfügungen andererseits, die beispielsweise über den Wirtschaftsbedarf des Bauern hinaus den Verkauf von Holz aus dem Almendwald gestatten konnten oder nicht. Freilich ist dieser Standpunkt nicht überall und nicht hinsichtlich aller Arten der Almendnutzung in gleicher Weise von landesfürstlicher Seite faktisch geltend

---

[1]) Über die Zuwendung von Zinsen aus Almendland an Kirchen vergl. Wopfner, Almendregal 68.

[2]) Siehe unten Kap. IV; vergl. ferner Lo. 1526: Ordnung des geistl. Standes, Rubr. 10; Lo. 1532, V. B., 14. Tit., Bl. 60.

[3]) Vergl. Wopfner, Almendregal 31.

gemacht worden, da eine straffere Anziehung der landesfürstlichen Almendrechte nur dort geboten erschien, wo das Interesse der Bergwerke und der Saline dieselbe erheischten.[1])

Der große Grundbesitz des Landesfürsten wie jener der Kirche und des Adels war in der Regel nicht kommassiert, sondern erstreckte sich in Streulage über weite Gebiete. Eine Ausnahme hiervon macht nur ein Teil des kirchlichen Besitzes. So lassen sich eine Reihe von kirchlichen Grundherren namhaft machen, deren Besitz innerhalb einzelner Bezirke (Hofmarken) eine große Konzentration aufzuweisen hatte. Dies war beispielsweise der Fall hinsichtlich der Hofmarken des Klosters Franenchiemsee im Leuckental, zu Anget, Wiesing usw., hinsichtlich jener der Klöster Wilten und Stams usw. Bei Stams und Wilten bildet aber der kommassierte Besitz in der Hofmark nur den kleineren Teil des gesamten klösterlichen Grundbesitzes. So hatte Stams neben seinem Hofmarkbesitz zerstreute Güter im obern und untern Inntal, im Wipptale und im Vinschgaue, sowie im Etschtal von der Töll abwärts.

Was die Verwaltung des großen Grundbesitzes betraf, so ist zu bemerken, daß die Villikationsverfassung, wie sie im früheren Mittelalter bestanden hatte, meist in Verfall geraten war. Die Maierhöfe waren nicht mehr durch Beamte verwaltet, welche den grundherrlichen Eigenbau überwachten und die Zinse einzutreiben hatten, sondern wurden teils mit den zugehörigen zinspflichtigen Höfen und Gütern, teils ohne dieselben gegen festen Zins verliehen.[2])

Bei dem Fehlen oder der geringen Bedeutung der grundherrlichen Eigenbetriebe war die Aufgabe der grundherrschaftlichen Verwaltung vor allem die Einhebung und Verrechnung

[1]) Wopfner, Almendregal 36 f.

[2]) Auf den tirolischen Besitzungen des Hochstifts Augsburg, wo sich die Villikationsverfassung am besten erhalten hat, ist der Maier zwar noch als grundherrschaftlicher Beamter zur Einhebung und Ablieferung der Zinse verpflichtet und mit der Ausübung grundherrlicher Gerichtsbarkeit betraut; das Maiergut selbst wird aber nicht für die Herrschaft bestellt, sondern dem Maier nach Baurecht verliehen. Vergl. das noch im 15. Jh. in Geltung stehende Hofrecht von Absam T. W. I. 201—209; ferner Acta II. S. I./1. Nr. 116, Beschwerden der Küchenmairhöfe des Hochstiftes Brixen.



der Zinse. Die hierfür dienenden Organe werden als Pröpste oder Amtleute bezeichnet. Dort, wo sich eine grundherrliche Gerichtsbarkeit über die abhängigen Güter zu erhalten vermocht hatte, oblag ihnen auch der Vorsitz in dem grundherrlichen Gericht (Banding, Baustift).[1])

Von ihrem ausgedehnten Besitz behielten die Grundherren in der Regel nur einen ganz unverhältnismäßig geringen Teil in eigenem Betrieb zurück. Hierfür ist der Grund außer im Verfall des grundherrlichen Verwaltungsapparates in der Beschaffenheit des Grundbesitzes und in den Personen der Besitzer zu suchen.

Der Streucharakter des grundherrlichen Besitzes machte schon an und für sich einen großen Eigenbetrieb unmöglich. Immerhin hätte der durch die Streulage des Besitzes gegebenen Schwierigkeit durch Tausch und Kauf abgeholfen werden können. Derartige Versuche, eine Zusammenlegung ihres Grundbesitzes zu erreichen, wurden aber seitens der Grundbesitzer, in größerem Umfange wenigstens, nicht vorgenommen. Der Gedanke eines Wirtschaftsbetriebes im großen Stil blieb dem Landesfürsten wie dem Adel durchaus ferne. Ein Eigenbetrieb, geleitet von grundherrlichen Beamten, erschien wohl als ein zu gewagtes Unternehmen, und selbst die Leitung zu übernehmen, hinderte die berufliche Stellung.

Auf klösterlichem Grundbesitz finden sich zwar am Sitze der Grundherrschaft Eigenbetriebe von namhaftem Umfang, die den ansehnlichen Bedarf der zahlreichen Insassen des Klosters möglichst zu decken hatten. Immerhin steht aber auch hier das in eigener Wirtschaft bestellte Land hinsichtlich seines Umfanges in keinem Verhältnis zu dem gegen Zins ausgetanen.

Die zu größeren Eigenbetrieben nötigen Arbeitskräfte wären gleichfalls schwer zu beschaffen gewesen. Wenn dort, wo größere gutsherrliche Eigenwirtschaften sich bildeten, wie etwa im nordöstlichen Deutschland oder in Böhmen, das Mehrerfordernis an Arbeitskräften durch Erhöhung der Frondienste der abhängigen Bauern beschafft wurde, so wäre

[1]) Wopfner, Erbleihe 78.

Ähnliches in Tirol, wo die Leiheverträge in der Regel schriftlich mit genauer Stipulierung der vom Erbpächter oder Erbbaumann zu übernehmenden Leistungen abgefaßt wurden, schwer möglich gewesen.[1])

Die Streulage des Großgrundbesitzes und die Abneigung gegen Eigenwirtschaften größeren Stils mußte dahin führen, daß die großen Grundbesitzer ihre Ländereien gegen Zins weiter verliehen. Die Formen, in der diese Leihe sich vollzog, waren sehr mannigfaltige. Am verbreitetsten war in Deutschtirol die Erbleihe, das Erbbaurecht. Zu Beginn der Neuzeit saß die Mehrzahl der Bauern Deutschtirols zu Erbbaurecht auf den Gütern.[2]) Daneben lassen sich immerhin zahlreiche Formen der Zeitpacht beobachten.

Die Verleihung seines Grundbesitzes zu Erbbaurecht empfahl sich für den Grundherren in allen jenen Fällen, wo es sich um Sicherstellung einer festen Rente handelte. Von dieser Form der Güterleihe wurde daher besonders dann Gebrauch gemacht, wenn der Grundherr sich mit der Verwaltung seines Grundbesitzes nicht eingehender beschäftigen wollte oder konnte. Sie fand daher vor allem beim landesfürstlichen Grundbesitze, sowie jenem des Adels Verwendung. Aber auch jener Großteil des kirchlichen Grundbesitzes, der wie der landesfürstliche und adelige über weites Gebiet hin zerstreut war, wurde meist zu Erbleihe ausgetan,[3]) wobei nicht nur die Schwierigkeit der Verwaltung gegen die Verpachtung auf Zeit sprach, sondern auch die Fürsorge für Einhaltung der mit Grundbesitz dotierten Stiftungen. Die Verleihung desselben zu Zeitpacht hätte vielleicht ein höheres, dafür aber weniger sicheres Einkommen ermöglicht.

Der zu Erbbaurecht Beliehene hatte nicht nur die Befugnis, sein Nutzungsrecht oder „Baurecht“ zu vererben, sondern

---

[1]) Über die Umstände, welche die Ausbildung großer grundherrlicher Eigenbetriebe verhinderten, vergl. Wopfner, Erbleihe 167.

[2]) Forsch. u. Mitteil. IV. 396 u. 399.

[3]) Über die häufige Anwendung des Erbbaurechtes auf Gütern der Kirche vergl. Forsch. u. Mitteil. IV. 398 f.; ferner ebend. Beil. I—III, 402 ff. Die zahlreichen in denselben verzeichneten, einer kirchlichen Grundherrschaft unterworfenen Liegenschaften sind durchaus zu Erbbaurecht verliehen.

auch dasselbe zu veräußern. Die Zustimmung des Grundherren war allerdings bei Veräußerung des Baurechtes einzuholen, doch ist dieses Zustimmungsrecht im späteren Mittelalter kaum mehr von größerer praktischer Bedeutung.[1]) Eine wirksame Einschränkung der Veräußerungsfreiheit bildete noch das grundherrliche Vorkaufsrecht, womit häufig die Bedingung verknüpft war, dem Grundherren das Gnt etwas billiger zu überlassen als einem Dritten. In der Landesordnung von 1532 wurde dieser Preisnachlaß jedoch auf den geringen Betrag von 1 Pfund Berner (12 Kreuzer) fixiert.[2])

Eine Belastung des Leiheobjektes mit Schulden, die sich zu Ansgang des Mittelalters in der Form der Pfandsetzung oder des Rentenkaufes vollzog, bedurfte der Genehmigung des Grundherren. Das Gleiche galt auch hinsichtlich der Teilung des Leihegutes.

Die Bedentung dieser erwähnten, die Verfügungsfreiheit des Erbbaumanns beschränkenden Klauseln des Erbleihevertrages darf nicht überschätzt werden. Die tatsächliche Gestaltung der wirtschaftlichen Lage ist namentlich, was die Verschuldung der Baurechtsgüter betraf, durch die grundherrlichen Satzungen wenig behindert worden. Wie noch weiter unten ausführlicher dargetan werden soll, tritt im 16. Jahrhundert eine bedeutende Verschuldung des Bauernstandes, sowohl der Eigentümer, als auch der Erbpächter zutage. Mochte immerhin das Baurecht nicht ausdrücklich als Haftobjekt für die Forderung des Gläubigers genannt werden, so stand diesem doch, falls es zur Exekution kam, auch der Griff auf das Leihegut und der Anspruch anf Veräußerung desselben zum Zwecke seiner Befriedigung zu. Das grundherrliche Konsensrecht hat also in dieser Hinsicht die Verschuldung, ja Überschuldung des Bauerngutes nicht zu behindern vermocht.[3])

---

[1]) Wopfner, Erbleihe 113 ff.

[2]) V. B., 4. Tit., Bl. 56.

[3]) Vergl. die Tabellen in Beil. VII u. VIII. Betreffs Überschuldung der grundherrlichen Güter in Bayern trotz analoger Verbote vergl. Cohen. Verschuldung d. bäuerl. Grundbesitzes 445 f.

Ob die grundherrlichen Konsensrechte bei Teilung des Leihegutes und das Verbot der Veräußerung einzelner Teile desselben eine schädliche Güterzersplitterung zu behindern vermochten, läßt sich nicht mit Bestimmtheit erkennen[1]). Das eine ist sicher, daß der Grundherr, der bei einer Überschuldung des Leihegutes doch immer hinsichtlich seiner Zinsforderung an erster Stelle vor allen andern Gläubigern stand, bei unzweckmäßiger Güterteilung wenigstens insoferne Unannehmlichkeiten erfahren konnte, als die gleichmäßige und sichere Reichung seines Zinses hierbei Schaden leiden konnte. Tatsächlich dürfte wohl dem in einem großen Teile Tirols herrschenden Anerbenrecht das Hauptverdienst an der Erhaltung großer, geschlossener Bauerngüter zuzuschreiben sein. Im Oberinntal, wo dasselbe beispielsweise nicht bestand, sind trotz der auch dort bestehenden grundherrlichen Teilungsbeschränkungen Eigen- und Leihegüter, soviel ersichtlich wird, gleichmäßig einer weitgehenden Parzellierung unterworfen worden.

Eine willkürliche Erhöhung des Grundzinses war beim Erbleihevertrag ausgeschlossen und läßt sich auch tatsächlich nicht beobachten.[2])

An der vorteilhaften Gestaltung des bäuerlichen Besitzrechtes, wie sich dasselbe im Erbbaurecht darstellt, ist neben dem wirtschaftlichen auch ein politisches Moment ganz hervorragend beteiligt gewesen: die Begünstigung des Bauernstandes durch den Landesfürsten.[3]) Hinsichtlich des bäuerlichen Besitzrechtes äußert sich dieselbe in der Erlassung der Landes-

---

[1]) Die Lo. von 1532 ist einer Teilung der Bauerngüter nicht abhold: *Wo aber ain hof oder gůt so ansechlich wäre, dass der pawmann seiner Kinder mer dann ains drauf setzen oder verheyraten möcht, so mag er das an seinen grundtherren gelangen lassen. Was er bey demselben erlangt, das soll im bevorsteen: Doch söllen sich die grundtherren in diesem fal gegen den bawleuten dermassen ertzaigen und beweysen, darmit dieselben gütter pewlich und wesenlich gehalten und wol besetzt werden.*“ V. B., 3 Tit., Bl. 55[b]. Über Entgegenkommen der Grundherren gegenüber Teilungsversuchen vergl. Acta II. S. I./1 Nr. 12 § 5.

[2]) Vergl. Wopfner, Erbleihe 137. Über die Höhe der Zinse und andern grundherrlichen Giebigkeiten vergl. unten Kap. II.

[3]) Über die Ursachen dieser Begünstigung vergl. unten, Kap. V und VI.

ordnung von 1404 durch Leopold IV., die zwar formell den Grundherren manches Zugeständnis machte, im Wesen aber eine dem Bauernstande sehr vorteilhafte gesetzliche Fixierung des Erbbaurechtsverhältnisses bedeutete. Durch diese Fixierung ist künftigen Versuchen der Grundherren, das bäuerliche Besitzrecht zu verschlechtern, wirksam vorgebaut worden.[1])

Im besonderen ward die Landesordnung von 1404 namentlich dadurch für das bäuerliche Besitzrecht von Bedeutung, daß sie für Klagen des Baumanns gegen den Grundherren den Richter, in dessen Bezirk der Baumann ansässig war, kompetent erklärte.[2]) Da nur in den wenigsten Fällen der Grundherr zugleich Gerichtsherr war, so ist dadurch eine der Grundherrschaft unabhängig gegenüberstehende, in mancher Beziehung mit ihr rivalisierende landesfürstliche Behörde[3]) zur Entscheidung von gutsherrlich-bäuerlichen Streitfragen berufen worden. Für die erstarkende Staatsgewalt war hiermit die Möglichkeit geboten, zwischen Gutsherren und Bauer als Mittler zu treten, während umgekehrt in andern Territorien, so vor allem in jenen des nordöstlichen Deutschlands es dem Gutsherrn gelang, die direkte Verbindung zwischen dem bäuerlichen Untertanen und dem Landesfürsten abzuschneiden und sich als Mittler zwischen beiden zu gebärden.

Von Seiten der Grundherren wurde die Gefahr, die ihrer Gerichtsbarkeit aus dieser Bestimmung der Landesordnung von 1404 wie überhaupt aus dem Streben der staatlichen Gewalt nach Einmischung in das grundherrlich-bäuerliche Verhältnis erwuchs, nicht verkannt. Dort, wo sie die niedere Gerichtsbarkeit erlangt hatten, suchten sie durch strenge Strafen die Untertanen von einer Anrufung der landesfürstlichen Gerichte zurückzuhalten.[4])

[1]) Vergl. Wopfner Erbleihe 174.

[2]) Vergl. Lo. 1404, § 12 bei Wopfner, Erbleihe Beil. XVII, 207.

[3]) Über den Charakter des Richteramtes als einer landesfürstlichen Behörde auch in jenen Fällen, wo das Gericht verpfändet worden war vergl. unten Kap. VII.

[4]) Vergl. T. W. I. (Hofmarkrecht der Besitzungen des Klosters Frauenchiemsee 15. Jh.) 4, 17; (Hofmarkrecht von Stumm, Kloster Herrenchiemsee, 15. Jh.) 148, 28; (Hofmarkrecht von Absam 14. Jh.) 207, 3 ff.; (Pillersee. 14. Jh.) 96, 26.

Abgesehen von jenen Fällen, in welchen es sich um Klagen des Baumanns gegen den Grundherren wegen Nichteinhaltung des Leihevertrages handelte, beanspruchte das Landgericht auch das Recht der Mitwirkung, falls der Grundherr zur Abmeierung des Erbpächters oder anderweitiger Einziehung des Leihegutes schreiten wollte. Wo die Grundherrschaft, wie das gewöhnlich der Fall war, nicht zugleich die niedere Gerichtsbarkeit besaß, hatte sie vor dem Landgericht die Klagen auf Privation des Leihemannes zu erheben.[1])

Unter solchen Umständen mußte die Kompetenz des grundherrlichen Gerichtes über die abhängigen Leihegüter immer mehr zusammenschrumpfen. Daraus ergab sich in der Folge aber auch eine Zurückdrängung des Hofrechtes durch das Landrecht, da im Landgerichte bei Gegensätzen, die zwischen beiden Rechten bestanden, natürlich das Landrecht den Sieg davontrug. In vielen kleineren Grundherrschaften und bei sehr zerstreuter Lage des Grundbesitzes ist die grundherrliche Gerichtsbarkeit gänzlich verschwunden. Besser zu erhalten vermochte sie sich dort, wo der Grundherr zugleich Gerichtsherr war, wie in den Hofmarken[2]) und in Bezirken, die mit grundherrlichem Besitz stark durchsetzt waren.[3]) Weil nun diese beiden Umstände fast nur beim geistlichen Grundbesitz in Betracht kamen, so war auf diesem der grundherrlichen Gerichtsbarkeit längere Dauer beschieden als auf jenem des Adels.

Da auf Seite der Bauleute aus naheliegenden Gründen die Freiheit vom grundherrlichen Gerichte als großer Vorteil erkannt wurde, ist gerade diese grundherrliche Gerichtsbarkeit

[1]) Wopfner, Erbleihe 156.

[2]) Vergl. das Recht der tirolischen Hofmarken des Klosters Frauenchiemsee T. W. I. 3 ff.; das Recht des bischöflich augsburgischen Hofes zu Absam ebenda 201 ff. usw.

[3]) Das Kloster Georgenberg im Unterinntal hatte zwar die Hofmarkgerichtsbarkeit für keinen Teil seiner Besitzungen zu erwerben vermocht, hielt aber doch wenigstens in einer Reihe von Bezirken das Bauding, die Gerichtsversammlung seiner Zinsleute, aufrecht, wobei allerdings auch der Umstand ins Gewicht fällt, daß auch die zu Erbrecht beliehenen Zinsleute zu alljährlicher, formeller Auflassung ihrer Leihegüter verhalten waren. Vergl. Wopfner, Erbleihe 107, Anm. 5.

kirchlicher Anstalten im Jahre 1525 zum Gegenstand heftiger Angriffe gemacht worden. Am Innsbrucker Junilandtag von 1525 führen die beiden untern Stände, Bürger und Bauern, Klage gegen die geistlichen Grundherrschaften und bringen unter anderm vor: . . . *darzue schöpffen sy* (die geistlichen Grundherren) *inen über dieselben gueter aigen gerichtstzwanng und recht mit dem, daz sy sprechen, es soll mit den guetern nach irs stifts und gotzhaus rechten gehalten werden, das ist, es sey dem lanndsprauch gemäß oder nit; daz nit die wenigist ursach diser emperung aine gewesen ist*"[1])

Dort, wo die grundherrliche Gerichtsbarkeit über das Leihegut verschwand, hört jeder unmittelbare Einfluß des Leiheherrn auf die Wirtschaftsführung des Baumannes auf. Die Preisgabe ihrer Gerichtsbarkeit über die Erbleihegüter war den Grundherren insoferne erleichtert, als ein lebhaftes Interesse an deren Aufrechterhaltung nicht mehr bestand. Die grundherrliche Zinsforderung, die für den Grundherren wichtigste von den Bestimmungen des Leihevertrages, war durch das bevorzugte Pfändungsrecht des Grundherren[2]) gegenüber den Schuldforderungen anderweitiger Gläubiger des Baumannes sicher gestellt. Verfügungen des Leihemannes zum Nachteil des Leiheobjektes, wie Verpfändung, Teilung desselben usw. war mit richterlicher Hilfe unschwer zu begegnen.[3])

Wie das Erbleiheverhältnis zu Ausgang des Mittelalters im Sinne einer zunehmenden wirtschaftlichen Freiheit des Baumanns sich gestaltete, so ist dasselbe in dieser Zeit, was seine Wirkung auf die personenrechtlichen Beziehungen zwischen Leihemann und Leiheherren betrifft, in der Regel als freies zu bezeichnen. Die Fälle, in welchen das Eingehen eines Leiheverhältnisses in persönliche Abhängigkeit vom Leiheherrn führte,[4]) gehören im 15. Jahrhundert entschieden zu den Ausnahmen.

[1]) Wopfner, Erbleihe 83, Anm. 2.

[2]) Vergl. Rapp, Statutenwesen II. 157.

[3]) Vergl. Lo. 1404, § 5, 6, 11, 13, 16, 17 bei Wopfner, Erbleihe, Beil. XVII, 205 ff.

[4]) So ist z. B. nach dem Hofrecht von Absam (14. Jh.) jeder auf grundherrlichem Gute Ansässige an den Konsens der Grundherrschaft bei Verehelichung gebunden. T. W. I. 209, 18 ff.

Das Erbbaurecht weist bereits zu Ausgang des Mittelalters die entschiedene Tendenz auf, zu rentenbelastetem Eigentum des Baumanns sich zu entwickeln. Je mehr die grundherrliche Gerichtsbarkeit an Bedeutung verlor, und die Verfügungsfreiheit des Baumanns zunahm, desto stärker trat diese Entwickelung hervor. Wesentlich gefördert ward dieselbe endlich durch das passive Verhalten der meisten Grundherren, denen es nur auf möglichst mühelosen und sicheren Rentenbezug ankam.

Die große Verbreitung dieser freien bäuerlichen Erbleihen bildete ein wesentliches Moment für den Fortbestand eines unabhängigen und kräftigen Bauernstandes. Die rein vermögensrechtliche Regelung des Verhältnisses zwischen Baumann und Grundherren machte es letzterem unmöglich, die unmittelbare Verbindung zwischen Landesfürsten und bäuerlichen Untertanen zu behindern, oder gar den Baumann in Hörigkeit herabzudrücken.

Infolge dieses, den Bauern so vorteilhaften Besitzrechtes, sind die Nachteile, welche den Bauern im früheren Mittelalter ans dem Verlust des Grundeigentums erwachsen waren, zum großen Teil ausgeglichen worden. Jene bedenklichen Agrarzustände, wie sie die Anhäufung des Grundeigentums in den Händen Weniger hervorzurufen pflegt, sind dem größeren Teil Tirols durch die Ausbreitung des Erbbaurechtes erspart geblieben.

Während in Nordtirol dieses gute bäuerliche Besitzrecht die ausschlaggebende Stellung zu Ende des Mittelalters einnahm, hat im Süden des Landes die Zeitpacht eine weite Verbreitung gefunden. Hier machte sich offenbar der Einfluß der Agrarzustände Oberitaliens, wo das Kolonatswesen vorherrschte, stark geltend.

Aber auch in Nordtirol ist eine Form der Zeitpacht, das sogenannte Freistiftrecht, häufig zu beobachten, wenn dieselbe auch bei weitem nicht jene Verbreitung aufzuweisen hat wie das Erbbaurecht. Erfreut sich dieses Freistiftrecht vor allem bei den Nachbarn Tirols im Nordosten und Osten, in Bayern, Salzburg und Kärnten ausgedehnter Anwendung, so ist es

begreiflich, daß dasselbe besonders im Osten Tirols häufig auftritt.[1])

Das Freistiftrecht gewährt dem Beliehenen ursprünglich nur ein einjähriges Nutzungsrecht; nach Ablauf dieses Jahres ist der Grundherr befugt, das Gut einzuziehen, den Baumann „abzustiften“. Von diesem seinem Abstiftungsrecht hat der Grundherr aus naheliegenden Erwägungen wirtschaftlicher Natur in der Regel keinen Gebrauch gemacht, sondern dem Freistifter, falls derselbe seinen Verpflichtungen nachkam, die Pacht gegen Entrichtung des sog. Schreib- oder Stiftkreuzers alljährlich erneuert.[2])

Die alljährliche Kündbarkeit dieses Leiherechtes erleichterte es dem Grundherrn, den Zins zu erhöhen, da er den Baumann durch Androhung der Abstiftung gefügig machen konnte. Andererseits hat freilich die Kurzfristigkeit des Leiheverhältnisses den wirtschaftlichen Nachteil für den Grundherren mit sich gebracht, daß jeder Freistifter das Gut möglichst auszubeuten trachtete, während er sich wohl hütete, Verbesserungen vorzunehmen.

Der Nachteil raubbauartiger Ausnutzung des Freistiftsgutes machte sich besonders dann geltend, wenn der Grundherr nicht in der Lage war, die Wirtschaft des Freistifters zu überwachen. Es ist daher leicht einzusehen, daß das Freistiftrecht auf jenen Teilen der Grundherrschaften, die weit entfernt vom Sitze der grundherrlichen Verwaltung gelegen waren, allmählich durch langfristige Besitzrechte ersetzt wurde.

In diesem Zusammenhang wird auch begreiflich, daß zumal in den Hofmarken geistlicher Grundherren, innerhalb welcher geschlossener grundherrlicher Besitz gelegen war, das Freistiftrecht sich besser zu erhalten vermochte als in jenen geistlichen und weltlichen Grundherrschaften, deren Besitz weithin verstreut lag.

Abgesehen von den Verhältnissen bei kommassiertem grundherrlichen Besitz herrschte zu Ausgang des Mittelalters entschieden die Tendenz vor zu Vererbrechtung der Freistiftgüter. Bereits im 15. Jahrhundert lassen sich Fälle beobachten,

[1]) Wopfner, Freistiftrecht 19.

[2]) a. a. O. 5.

in welchen das Freistiftrecht nicht nur faktisch, sondern anch rechtlich in Erbbaurecht umgestaltet wnrde.[1]) Das in Nordtirol vorherrschende Erbbaurecht übte zweifelsohne eine gewissermaßen assimilierende Wirkung aus,[2]) wie in Südtirol Ähnliches hinsichtlich des Kolonatrechtes der Fall war. Charakteristisch in dieser Hinsicht ist beispielsweise der Umstand, daß das Kloster Frauenchiemsee anf den im Osten Tirols gelegenen Hofmarken Leukental und Anget das Freistiftrecht noch im 15. Jahrhnndert aufrecht zn erhalten vermochte, während anf den weiter westwärts, in Gegenden vorherrschenden Erbbanrechtes gelegenen Hofmarken desselben Klosters, so jenen zu Wiesing und Axams, die Erbleihe das Freistiftrecht verdrängt hatte.[3])

Dieser Tendenz anf Vererbrechtung der Freistiftgüter kam die Gesetzgebung nnter Maximilian I. insoferne entgegen, als derselbe anf dem größten Teil des landesfürstlichen Besitzes die Umwandlnng von Freistiftrecht in Erbrecht durchführen ließ.[4]) Bei der großen Ausdehnung der landesfürstlichen Grundherrschaften und ihrer Ansbreitnng über das ganze Land konnte dieser Schritt auch für die übrigen Grundherren nicht unwirksam bleiben.

Der Übergang vom Freistiftrecht znm Erbrecht fiel den meisten Grundherren nicht sonderlich schwer. Hatte sich die Freistiftleihe bereits faktisch zn einem Vitalpachtverhältnis ausgebildet, so standen nnnmehr einer Vererbrechtung nnr insofern Bedenken entgegen, als der Grundherrschaft dadnrch in der Regel dauernd die Verfügung über das Leihegut entzogen wurde. Die Vorteile der Verfügungsfreiheit bestanden aber für den Grundherren darin, daß er einerseits bäuerliche Güter, falls er seinen landwirtschaftlichen Eigenbetrieb erweitern wollte, einziehen konnte, andererseits aber den Banern dnrch Drohnng mit der Abstiftung zur Übernahme erhöhter Lasten bewegen konnte.

[1]) Vergl. Wopfner, Erbleihe 70 Anm. und 107 ff.

[2]) Vergl. v. Below, Territorium und Stadt 26.

[3]) Vergl. T. W. I. (Anget) 67, 4 f.; (Leukental) 86, 5 f., 37 ff.; (Wiesing) 155, 22 f.; (Axams) 254, 15 u. 25 ff.

[4]) Wopfner, Freistiftrecht 13 ff.

Der erstgenannte Vorteil kam nur für einen ganz geringen Teil des grundherrlichen Besitzes in Anschlag, nämlich für jenen, der dem Sitze der grundherrlichen Verwaltung zunächst gelegen war. Für die überwiegende Mehrzahl der grundherrlichen Güter blieb aber diese Rücksicht auf etwaige Erweiterung der grundherrlichen Eigenwirtschaft umsomehr außer Betracht, als die Neigung zu landwirtschaftlicher Tätigkeit auf Seite der Grundherren im allgemeinen eine sehr geringe war.

Aber auch die Notwendigkeit eines Verzichtes auf den zweiten Vorteil bildete kein unüberbrückbares Hindernis für die Vererbrechtung der Freistiftgüter. Gar wohl verstanden es die Grundherren, durch Festsetzung hoher Erbbestandsgelder und eines bedeutenden, künftig allerdings nicht mehr erhöhbaren Kanons sich für die Überlassung des Gutes an die Erben eines Freistifters schadlos zu halten.[1])

In der Tat ist denn auch die Umwandlung des Freistiftrechts in Erbrecht zur Zeit des Bauernkrieges bereits in voller Entwicklung begriffen gewesen. In kennzeichnender Weise fehlen Klagen über das Freistiftrecht als solches, obwohl wir zufolge einer reichlichen Überlieferung bäuerlicher Beschwerdeschriften aus jener Zeit ausführlich über das unterrichtet werden, wodurch sich der Bauer beschwert erachtete. Nicht gegen das in voller Auflösung begriffene Freistiftrecht als schlechtes, kurzfristiges Besitzrecht richteten sich die bäuerlichen Klagen, sondern gegen die hohen Bestandsgelder, gegen die sogenannten „Anlaiten" oder „Anfänge", welche die Freistiftherren von den Erwerbern von Freistiftgütern bei Besitzänderungen forderten.[2])

Während die Vererbrechtung auf den landesfürstlichen Gütern derart sich vollzog, daß den Untertanen kein Grund zur Klage gegeben war, mußte auf den Gütern der übrigen Freistiftherren die Umwandlung durch eine erhebliche Mehrleistung an grundherrlichen Abgaben erkauft werden.

Neben den bäuerlichen Leihegütern hatte sich auch bäuerliches Eigen durch das ganze Mittelalter zu erhalten ver-

[1]) Wopfner, Freistiftrecht, 23, 36 ff.

[2]) Verg. Acta II. S. I/1. Nr. 12 § 6, Nr. 13 § 3—5 u. Nr. 124.

mocht. Freilich dürfte dasselbe selbst im Inntal, wo es noch am stärksten vertreten war, kaum ein Drittel der Kulturfläche umspannt haben. Je tiefer man gegen Süden vordringt, desto größere Ausdehnung zeigt der grundherrliche Besitz.[1])

Die soziale Stellung des Bauern ward durch den Umstand, ob er auf Eigen oder Leihegut saß, in der Regel nicht mehr beeinflußt. Unfreie Leiheverhältnisse, deren Eingehen den Beliehenen in ein personenrechtliches Abhängigkeitsverhältnis vom Leiheherren brachten, gehören zu Ausgang des Mittelalters entschieden zu den Ansnahmen. Je mehr die Schranken, welche der Verfügungsfreiheit des Erbpächters entgegenstanden, schwanden, desto mehr verlor der Unterschied zwischen Eigen und Leihegut an Bedeutung, zumal da auch ersteres nicht selten durch Rentenkauf oder testamentarische Bestimmungen mit Zinsen dinglich belastet war.

Wenn im Vorausgehenden hinsichtlich der Grundeigentums- und Grundbesitzverhältnisse festgestellt werden konnte, daß der große Grnndbesitz bei weitem das bäuerliche Eigen überwog, so ergibt sich ein ganz anderes Bild, wenn an Stelle der Grundbesitzverhältnisse die Betriebsverhältnisse in Betracht gezogen werden, wenn etwa die Frage aufgeworfen wird, in welchem Verhältnis der landwirtschaftliche Großbetrieb zum bäuerlichen Betriebe stand.

Die Frage wurde zum Teil schon früher in dem Sinne beantwortet, daß von einem Grossbetrieb im eigentlichen Sinne nicht gesprochen werden kann. Die landwirtschaftlichen Eigenbetriebe der Großgrundbesitzer hielten sich allenthalben in bescheidenen Schranken, größere Wirtschaftsbetriebe fanden sich höchstens bei einigen klösterlichen Grundherren, aber von einem Eigenbetriebe, der vorwiegend für den Markt produziert hätte, ist auch hier keine Rede.

Der landwirtschaftliche Betrieb in Tirol ist zur Zeit des ausgehenden Mittelalters ebenso wie heute vorwiegend ein bäuerlicher. Wir können diese bäuerlichen Wirtschaftsbetriebe oder kurzweg Bauerngüter scheiden in kleine, welche zum Unterhalt einer bäuerlichen Familie eben noch ausreichten, in mittlere,

[1]) Forschungen und Mitteil. IV. (1907), 402 ff. Tab. I—III.

welche einer Familie ein reichliches Auskommen boten, und endlich in große, deren Produktion nicht nur dieses letztere gewährte, sondern darüber hinaus einen erheblichen Gewinn aus dem Absatz überschüssiger Produkte auf dem Markte erzielen ließ. Nachdem eine geschlossene Hauswirtschaft nicht bestand, waren ja alle drei Kategorien von Bauerngütern bis zu einem gewissen Grade auf Produktion für den Markt angewiesen, bei den beiden ersteren Kategorien kommt aber der Absatz am Markte nur insoferne in Betracht, als auf demselben jene Bedarfsgüter, die in der bäuerlichen Wirtschaft nicht produziert werden konnten, einzutauschen waren, während bei den großen Gütern die Produktion für den Markt Selbstzweck war.

Unleugbar ist die Zahl der Bauerngüter, welche als mittlere und große zu bezeichnen sind, in Deutschtirol eine relativ sehr erhebliche.[1]) Das Hofsystem, das in ganz Tirol abgesehen von den breiten Talflächen der Haupttäler vorherrschte, erwies sich der Erhaltung des mittleren und großen bäuerlichen Besitzes zuträglich. Desgleichen bildeten Anerbenrecht sowie grundherrliche Verbote unbefugter Gutsteilung im Zusammenhang mit dem vorherrschenden Siedelungssystem eine gewisse Hemmung der Güterzerstückelung. Die Bildung größerer Gutskomplexe[2]) wurde zumal durch die seit dem Ende des 15. Jahrhunderts unverkennbare Gunst der Absatzverhältnisse[3]) für landwirtschaftliche Produkte wesentlich gefördert.

[1]) Vergl. Forsch. u. Mitteil. IV. (1907) 399 ff.; ferner die Tabellen in Beil. VII u. VIII vorliegender Arbeit, aus denen sich an der Hand der Angaben über Viehstand und Inventar ergibt, daß alle Güter, deren Wert 1000 fl. erreicht, jedenfalls als mittlere Bauerngüter bezeichnet werden dürfen, während Güter im Werte von 1500 fl. und darüber wohl als große anzusehen sind. Die Verwendung dieser Tabelle zur Darstellung der Grundbesitzverteilung in der ersten Hälfte des 16. Jahrh. schien mir unbedenklich.

[2]) Bei den in Beil. VIII angeführten großen Gütern handelt es sich gewöhnlich um Zusammenlegung von zwei oder mehr Bauerngütern. Die Tendenz zu derartiger Bildung größerer Gutskomplexe wird schon in der Landesordnung von 1526 bekämpft, wenn sie verbietet, daß durch wohlhabende Untertanen Güter, „*darauf sich vil personen wol neren und underhalten mügen . . .*, *erkaufft, ausgeödet und zu zugütern gebraucht werden und derhalben unbesetzt beleiben.*“ V. Buch, 6. Teil, Rubr. 3.

[3]) Siehe unten Kap. II.

Wenn nun auch diese der Erhaltung mittlerer und großer Bauerngüter zuträglichen Umstände für ganz Tirol in Betracht kommen, so ward doch ihre Wirksamkeit in Südtirol durch anderweitige Momente gehemmt, sodaß der kleine bäuerliche Besitz im Süden bereits damals die Gestaltung der wirtschaftlichen Verhältnisse mehr beherrschte als im Norden.[1])

Die Ursachen für die relativ stärkere Verbreitung des kleinen bäuerlichen Besitzes im Süden sind einmal in der durch günstigere klimatische Verhältnisse bewirkten größeren Fruchtbarkeit des Bodens zu suchen. Hier reichte ein kleinerer Grundbesitz zum Unterhalt einer Familie aus als im Norden. Die Möglichkeit einer weitgehenden Güterverteilung führte aber auch anderseits zu einer wirtschaftlich schädlichen Übertreibung derselben. Der Weinbau vor allem, der eine viel größere Arbeitsmenge beansprucht als Acker- und Wiesenbau, der auf einer gleich großen Bodenfläche betrieben wird, begünstigte eine weitgehende Parzellierung des Grundbesitzes. War infolge dieser Umstände es auch dem weniger Bemittelten leicht gemacht, eine selbständige Existenz sich zu schaffen, so lag doch anderseits gerade darin die Gefahr der Heranbildung eines bäuerlichen Proletariats. Wenige Unglücksfälle genügten unter solchen Verhältnissen schon, die wirtschaftliche Stellung des Bauern zu gefährden. Vor allem mußte beim einseitigen Anbau von Handelsgewächsen wie des Weines eine Mißernte viel schlimmere Folgen zeitigen als in Gegenden, wo Ackerbau und Viehzucht überwogen und die Gefahr einer totalen Mißernte in Anbetracht der größeren Vielseitigkeit der Wirtschaft seltener in Betracht kam.

Im Jahre 1525 fand in kennzeichnender Weise die Revolution bei den Südtiroler Bauern viel eifrigere Anhänger als bei den Nordtirolern, wie denn auch die Erhebung in der Umgegend von Brixen ihren Anfang nahm und in Südtirol viel schwerer zu unterdrücken war, als im Norden des Landes.

Neben dem bäuerlichen Betrieb ist noch zu unterscheiden der landwirtschaftliche Parzellen- oder Kleinbetrieb. Die Objekte dieses Betriebes, die in Tirol als Söllgüter bezeichnet

[1]) Vergl. Forsch. u. Mitteil. IV. (1907) 401 und die Tabellen in Beil. VII u. VIII vorliegender Arbeit.

wurden, waren nicht groß genug, um einer Familie den Unterhalt zu gewähren. Die Inhaber dieser Parzellen, die Sölleute, mnßten als Tagwerker, Handwerker, Bergarbeiter usw. das Fehlende zu erwerben trachten. Soweit es sich nicht um Tagwerker, die in der Landwirtschaft beschäftigt waren, handelte, betrieben die Sölleute ihre landwirtschaftliche Tätigkeit demnach nur als Nebenberuf. Ihre Zahl dürfte nur in der Nähe einzelner Städte wie Innsbrucks und Bozens und in Bergwerksbezirken, so z. B. um Schwaz eine bedeutendere gewesen sein; in den meisten Landgemeinden spielten sie gegenüber den Bauern nur eine untergeordnete Rolle.[1]) Innerhalb der einzelnen Landgemeinden kann die Anzahl der Sölleute schon deswegen keine hohe gewesen sein, weil die Bedingungen für ihren Unterhalt nicht gegeben gewesen wären. Landwirtschaftliche Großbetriebe, auf denen sie Beschäftigung hätten finden können, fehlten ja, während andererseits der Bedarf der Bauern an Arbeitskräften hauptsächlich durch Dingung von Dienstboten und erst in zweiter Linie durch Verwendung von Tagwerkern gedeckt wurde.

Die landwirtschaftlichen Betriebsverhältnisse waren demnach charakterisiert durch ein Vorwiegen der mittleren oder bänerlichen Betriebe, was für die Gestaltung der sozialen Verhältnisse am Lande von großer Bedeutung sein mußte. Andererseits war unverkennbar die wirtschaftliche Lage der mit Ackerbau und Viehzucht beschäftigten Bauern Nordtirols eine günstigere als die der Weinbauern im südlichen Landesteile.

---

[1]) Vergl. Forsch. u. Mitteil. IV. (1907) 400.

II.

Produktion und Güterverkehr und deren Belastung.

Den Haupterwerbszweig der Bevölkerung bildet in Tirol im Mittelalter wie auch in der Neuzeit die Landwirtschaft. Die klimatischen Verhältnisse sowie die Höhenlage begünstigten im allgemeinen mehr die Viehzucht als den Getreidebau. Letzterer besitzt denn auch nur in den breiteren Sohlen der Haupttäler größere Bedeutung. Im Mittelalter und in der Folgezeit bis herauf ins 19. Jahrhundert kam der Getreidebau immerhin in viel ausgedehnterem Maßstab zur Anwendung als in unseren Tagen, wo die relativ niedrigen Getreidepreise die Viehzucht und damit den Wiesenbau ertragreicher erscheinen lassen. An Körnerfrüchten wurde vor allem angebaut Weizen, Roggen, Gerste und Hafer, doch vermögen wir über das Verhältnis des Anbaues der einzelnen Körnerfrüchte keine Angaben zu machen.[1])

Die Viehzucht war einerseits durch die Fülle der Heimweiden, d. h. der Weideplätze in der unmittelbaren Umgebung der Siedelungen, andererseits durch die reichlichen Alpenweiden sehr begünstigt. Auch Wiesen waren in großer Ausdehnung vorhanden und werden in den Quellen häufig

[1]) Wenn Tille (Wirtschaftsgesch. d. Vintschgaues 80) aus den Zehenteinnahmen Aufschluß in dieser Hinsicht zu erhalten meint, so wäre dagegen einzuwenden, daß durch das Vorkommen von Zehentablösungen die abgelieferten Mengen der einzelnen Getreidesorten in ungleicher Weise beeinflußt werden konnten.

erwähnt, wobei allerdings keineswegs ausschließlich an Kunstwiesen zu denken ist. Vielfach handelt es sich entschieden um sogenannte „Mähder“, die der Düngung oder künstlichen Bewässerung entbehren und nur einmal des Jahres gemäht werden können. Der Ertrag an Heu ist im Verhältnis zur Bodenfläche bei solchen Wiesen ein sehr schmaler.

Abgesehen von diesen Mähdern ist aber immerhin die Anlage von Kunstwiesen eine ausgedehnte, wie die namhaften Bewässerungsbauten, von denen namentlich im Vintschgau zahlreiche Urkunden sprechen, dartun.

Den landwirtschaftlichen Betrieb haben wir uns in Nordtirol entschieden als einen extensiven zu denken, während in den Gegenden des Weinbaues schon frühzeitig eine intensivere Wirtschaft Platz gegriffen hatte. Eine starke Anwendung fand im Norden noch im 15. Jahrhundert jene extensive Form des Ackerbaues, bei welcher, ähnlich dem noch heute in manchen Gegenden Deutschlands üblichen Haubergsbetrieb, der zu rodende und als Ackerland zu verwendende Waldteil niedergeschlagen, das Astholz über die Schlagfläche ausgebreitet und sodann verbrannt wurde. Der auf diese Weise durch Asche gedüngte Boden ward mit Getreide, mit Blatt- oder Hülsenfrüchten bestellt. Da er höchstens drei Ernten gewährte, verfiel er nach Ablauf von drei Jahren wieder der Bewaldung oder wurde als Viehweide benutzt.[1])

Von landwirtschaftlichen Betriebssystemen war am stärksten verbreitet die Feldgraswirtschaft.[2]) Ihre Anwendung ist ja in den Alpenländern durch die natürlichen Bedingungen geboten, so durch die starken und häufigen Niederschläge, welche die Wiederberasung des Ackers begünstigen, und durch die Steilheit des Geländes, welche in vielen Fällen eine mehrjährige Benutzung desselben zum Feldbau schon deswegen

[1]) Vergl. Wopfner, Almendregal 11 f.

[2]) Wie weit bereits zu einer geregelten Feldgraswirtschaft übergegangen war, läßt sich nicht bestimmt erkennen, einzelne Weistumsstellen könnten wohl in dem Sinne gedeutet werden, daß der Wechsel zwischen Grasland und Ackerland ein geregelter war. Vergl. T. W. II. (Wildermieming 17. J.) 89, 8; Verbote, Wiesen in Äcker zu verwandeln T. W. II. (Silz Anf. 17. J.) 44, 12; (Haiming 17. J.) 66, 38; III. (Taufers 16. J.) 122, 29; vergl. ferner II. (Perfuchs 1641) 204, 17.



unmöglich macht, weil Regengüsse und Schneeschmelze das Erdreich wegspülen würden.

Daneben kam zweifelsohne in jenen Gegenden, deren Bodengestaltung eine gleichmäßige Einteilung des Ackerlandes in Schläge gestattete, die Dreifelderwirtschaft zur Anwendung.[1]) Das Verbot des Einsäens von Rüben oder Wicken in die Brache *(„tratt")*, das in einem dem 14. Jahrhundert angehörenden Hofrecht[2]) sich findet, spricht dafür, daß bereits die sogenannte verbesserte Dreifelderwirtschaft, bei welcher die Brache ganz oder teilweise mit Blatt- oder Hülsenfrüchten bestellt wird, mancherorts zur Anwendnng kam. Freilich wird die wirtschaftliche Bedeutung dieser Betriebsverbesserung nichts weniger als allgemein erkannt, vielmehr wird in dem erwähnten Fall seitens der Grundherrschaft die Bestellung der Brache als Raubbau angesehen.

Daß eine derartig intensive Kultur in Tirol bereits im 14. Jahrhundert bekannt war, darf nicht Wunder nehmen, da im benachbarten Italien und wohl auch im südlichen Landesteile intensivere Betriebsformen schon seit alters gebräuchlich waren. Gerade der Umstand, daß der bayrische Grundherr — Kloster Weihenstephan — diese Betriebsform nicht zu würdigen weiß, spricht dafür, daß sie vom Süden her eingedrungen war.[3])

Da neben der Siedelung im Hofsystem in den breiteren Talsohlen immerhin auch das Dorfsystem mit Gemenglage der Güter Anwendung gefunden hatte, so war durch die Gemenglage sowie die Stoppel- und Brachweide im Frühling und Herbst auch der Flurzwang bedingt worden. Hierdurch mußte der landwirtschaftliche Betrieb naturgemäß einen außerordentlich konservativen Charakter erhalten, da jede Abweichung von

---

[1]) Vergl. T. W. I. (Hofrecht des Klosters Seeon für seine tirolischen Besitzungen zu Wildschönau und Radfeld 2. H. 14. J.) 134, 44. Ebenso dürfte sich die Stelle T. W. II. (Kaunser Dorfordnung von 1624) 304, 34 f. u. 305, 3 f. auf Dreifelderwirtschaft beziehen.

[2]) T. W. IV. (Stiftordnung des Klosters Weihenstephan für seinen tirolischen Besitz 1381) 17, 3 f.

[3]) Der tirolische Besitz von Weihenstephan war meistenteils um Bozen gelegen. Vergl. Jäger, landständ. Verfass. I, 347.

der bestehenden Art der Bestellung auf den Widerstand der Gemeinde stoßen mußte.[1])

Der wenig intensiven Wirtschaft entsprach eine geringe Intensität der Produktion. Genaue Angaben hierüber lassen sich freilich mangels geeigneter Vorarbeiten nicht erbringen. Es möge hier genügen, auf die Angaben des Steuerkatasters des Gerichts Gufidann[2]) (c. 1627)[3]) hinzuweisen, welches Mitteilungen über den durchschnittlichen Ertrag der steuerpflichtigen Grundstücke macht. Freilich ist bei Verwendung dieser Ziffern zu beherzigen, daß dieselben entschieden zu niedrig angesetzt wurden, da sie in letzter Linie auf Angaben der steuerpflichtigen Bauern beruhten.[4])

Nach dem Gufidauner Kataster würden in der Gemeinde Theis[5]) Aussaat und Ernte bei Körnerfrüchten sich im günstigsten Fall wie 1:5 verhalten haben, vielfach aber würde sich das Verhältnis noch schlechter gestaltet haben, während ungefähr 200 Jahre später in der Umgebung von Brixen das Verhältnis auf 1:11 bemessen wurde.[6])

Ähnlich ungünstige Ertragsziffern als Folgen einer geringen Intensität der Bewirtschaftung zeigen sich auch hinsichtlich der Wiesen, wobei der relativ niedrige Ertrag vor allem in dem Verhältnis von Heu und Grummet zum Ausdruck kommt. Je intensiver der Wiesenbau, desto mehr nähert sich der Ertrag der ersten und der zweiten Mahd. Während nach Angaben Stafflers[7]) (c. 1839) der Heuertrag von Wiesen bei Lana (südlich Meran) sich zur Menge des gewonnenen Grummets im Durchschnitt verhielt wie 1·4:1, ergibt sich zu Theis nach dem Vermerk des Katasters im günstigsten Fall ein Verhältnis von 3:1. Freilich ist dabei in Rechnung zu

[1]) Vergl. die Verbote Wiesen in Äcker ohne Vorwissen der Gemeinde zu verwandeln T. W. III. (Taufers 1713) 122 Anm. 343; (Latsch 1607) 250, 27; Verbote, Wiesen, welche dem gemeinen Viehauftrieb im Frühjahr und Herbst unterworfen sind, dreimal zu mähen T. W. II. (Perfuchs 1641) 204, 21.

[2]) Südl. Brixen.

[3]) Vergl. Forsch. und Mitteil. IV. (1907) 181 u. 184 Anm.

[4]) A. a. O. 182 f.

[5]) Am rechtsseitigen Talhang des Villnöser Tales, südl. Brixen.

[6]) Nach Angaben Stafflers (Tirol und Vorarlberg), I. (erschienen 1839), 201.

[7]) A. a. O. I. 193.

bringen, daß die Wiesen bei Lana zu den ertragreichsten in Tirol gehören, während zu Theis Lage und Bodenverhältnisse den Wiesenbau weniger begünstigen.

Was die Leistungsfähigkeit der tirolischen Landwirtschaft betraf, d. h. ihr Vermögen, den Bedarf der Landesbewohner an den notwendigsten Lebensmitteln zu decken, so wird schon von vornherein durch die beschränkte Möglichkeit des Getreidebaues die Annahme nahe gelegt, daß die Getreideproduktion der Nachfrage nicht zu entsprechen in der Lage war. Die Klagen über Getreidemangel sowie die immer wiederkehrenden Verbote der Getreideausfuhr[1]) lassen den herrschenden Getreidemangel erkennen.

Das volle Unvermögen der tirolischen Landwirtschaft, den Getreidebedarf der Bevölkerung zu decken, offenbarte sich zu Ausgang des Mittelalters um so empfindlicher, als das aufblühende Bergwerkswesen eine außerordentlich rasche Vermehrung der Bevölkerung im Gefolge hatte[2]). Unter solchen Umständen konnte die Nachfrage nur mit Zuhilfenahme ausländischen Getreides gedeckt werden, wobei vor allem bayrisches und österreichisches Getreide in Betracht kam, das auf dem Wasserweg mit den geringsten Unkosten eingeführt werden konnte.[3]) Immerhin wurde auch auf dem Landwege, vor

---

[1]) Z. B. Lo. 1404, § 19 bei Wopfner, Erbleihe 208, Beil. XVII; Abschied des Bozner Landtages von 1420 bei Schwind Dopsch, Urkunden Nr. 171, 321 Z. 25.

[2]) Siehe unten Kap. III.

[3]) Über die Organisation der Getreideeinfuhr aus Österreich vergl. unten Kap. VI. Bereits 1482 teilte Herzog Siegmund als Tiroler Landesfürst dem König Maximilian I. mit, daß die bayrischen Herzoge *„verboten haben, kain trayd aus irm lannde geen zu lassen, deshalben sy das in ditz mein lannd auch nit werden fuern lassen . . . das mir und den meinen im pergkwerch und anderhalben merklichen mangl bringen wirdet.“* Max. XIII. 180.

1492 beklagten sich Statthalter und Räte zu Innsbruck gegenüber Maximilian I., daß die Wasserstraße des Inn für den Getreideimport seitens Bayerns gesperrt werde: *nun bringt sölh versperrung dem gemainen pergkwerck diser gegend im Yntal und vast dem ganntzen lannde grossen, mercklichen nachtail, dann sich menigclich auf die unnder strass* (Wasserstraße des Inn im Gegensatz zur »obern« Straße, zum Landweg über den Fern- und Seefelderpaß) *verlassen und sunst annderswo nynndert nichts bestellt hat.* Falls nicht eine andere Zufuhrstraße eröffnet werde, *ist grösserer tewrung dann ye im trayd zu besorgen.* Max. XIII. 180.



allem aus dem Allgäu — über die Fernstraße — und aus Bayern — über die Straße Mittenwald-Seefeld — Getreide nach Tirol gebracht.[1]) Die Einfuhr zu Lande konnte in Anbetracht der hohen Transportkosten, welche das Getreide sehr verteuerten, nur bei hohem Stand der tirolischen Getreidepreise lohnend sein.[2])

Wenn nämlich schon beim Verkauf von Getreide aus dem Gerichte Schlanders (im Vintschgau) im nahe gelegenen Meran die Spesen 7·5 Prozent des Kaufpreises betrugen,[3]) so läßt sich leicht erkennen, welchen Einfluß erst ein längerer Transport zu Lande auf die Preishöhe nehmen mußte.[4])

Da die Getreidezufuhr aus den Nachbarländern nicht immer gleichmäßig erfolgte und zumal politische Verwicklungen eine Hemmung derselben bewirkten, außerdem das Gebiet, aus welchem mit Erfolg nach Tirol importiert werden konnte, ein verhältnismäßig enges war, so waren erhebliche Schwankungen

---

[1]) Vergl. Straganz, Hall in Tirol 357 und das oben S. 25, Anm. 3 erwähnte Schreiben von 1492.

[2]) Gelegentlich der außerordentlichen Getreideteuerung von 1493 sollen Tiroler Getreide aus der oberen Maingegend auf Saumtieren nach Tirol gebracht haben und bei Verkaufspreisen, die infolge der Transportkosten das Fünffache des Einkaufspreises betrugen, ihr Getreide an den Mann gebracht haben. Gothein, Volksbewegung vor der Reformation 77.

[3]) Tille, Wirtschaftsgesch. des Vintschgaues 79.

[4]) Die Kosten für den Transport von Innsbruck nach Branzoll (südl. von Bozen, im Etschtal) beliefen sich im Jahre 1509 auf 7 Kreuzer im Durchschnitt für das Star Korn. Da nun 1 Star Korn im Gerichte Glurns 1509 auf 16 kr. zu stehen kam, so betrugen die Transportkosten 44 Prozent des Kaufpreises. Freilich ist hiebei zu bedenken, daß den Fuhrleuten zu dieser Zeit höhere Löhne gezahlt worden mußten, da die Nachfrage nach Fuhrwerken für den Provianttransport in das kaiserliche Heerlager nach Italien eine sehr lebhafte war und die Transportpreise gegenüber der normalen Höhe noch dadurch gesteigert wurden, daß die Fuhrleute für die Heimfahrt aus dem Süden keine, oder doch nicht genügende Rückfracht finden konnten. Andererseits muß aber auch beachtet werden, daß der gesteigerte Getreidebedarf für die Verproviantierung des kaiserlichen Heeres die Getreidepreise in die Höhe getrieben hatte, da für das Star Korn im J. 1507 zu Glurns nur 12 kr. bezahlt worden waren. Kopb. Miss. Lichtenstein 1508/9, f. 185 und 187b.

der Getreidepreise unausbleiblich,[1]) auch wenn die Nachfrage die gleiche blieb, und nicht etwa, wie zu Kriegszeiten, infolge der Konzentration von Heeresmassen eine Steigerung erfuhr. Jeder Wechsel in der Güte der Ernten mußte unter solchen Umständen im Getreidepreis zum Ausdruck kommen.[2])

Besser bestellt war es mit der Deckung des Bedarfs an Produkten der Viehzucht. Aber auch in dieser Hinsicht hat die Nachfrage infolge der durch die Blüte des Bergwerkswesens hervorgerufenen Bevölkerungszunahme gegen Ende des 15. Jahrhunderts eine Verstärkung erfahren, die um so erheblicher war, als die zahlreiche in den Bergwerken beschäftigte Arbeiterschaft in weit höherem Maße, als dies heute der Fall ist, an Fleischnahrung gewöhnt war.[3]) Die tirolische Landwirtschaft vermochte der verhältnismäßig sehr raschen Steigerung des Bedarfs nicht nachzufolgen. Der Abgang an inländischen Viehzuchtprodukten mußte daher durch Einfuhr ausländischen Viehes, vor allem, so viel ersichtlich wird, ungarischen Viehes, gedeckt werden,[4]) während man anderer-

[1]) Der aus dem obern Vintschgau zur Zeit des Schweizerkrieges von 1499 an die Militärverwaltung gelieferte Roggen wurde 1510 mit 20 kr. für das Mut ($1^1/_2$ Star) bezahlt, während 1507 das Mut Roggen zu Glurns 18 kr. kostete. Kopb. E. u. B. 1510, f. 45; Kopb. Miss. 1507, f. 15.

[2]) . . . *so enndert sich der anschlag im getraid gewönndlichen alle iar, das dasselb nit gleich ist, dann das traid etwo mer unnd etwan weniger im gelt bringt, nachdem unnd dann vil oder wenig getraidts wierdet, auch darnach das traid in hochem oder mynnderm kauf ist.*" Tirolische Kammer an den Schatzmeister. Miss. 1524, f. 164.

[3]) In einem Schreiben an die Landesverweser zu Kärnten und Steiermark vom 5. Febr. 1524 beschwert sich die tirolische Regierung, daß den Schwazer Metzgern im Verwaltungsbereich der Adressaten der Vieheinkauf erschwert werde. Die Adressaten sollen mit Rücksicht auf die hohe Bedeutung des Schwazer Bergwerks dieser Beschwerde abhelfen, „*damit Fr. D. fron and wechsl*" (Bergwerksabgaben) *gefurdert, auflauff und zerruttung im perckwerch, der sonnst gewislich, wo ain sölh menig volcks mengel an fleisch, das ir höchste narung ist, hiete, entstuende, verhuet werde*". Parteib. 1523—26, p. 282.

[4]) 1520 werden 60 ungarische Ochsen und 600 Schafe von Wien heraufgetrieben zum Unterhalt des Hofes. Kopb. Miss. und B. 1520, f. 250b. Wiederholter Durchtrieb ungarischen Viehes beim Zoll zu Lienz (an der Grenze gegen Kärnten) wird erwähnt. Kopb. E. u. B. 1522, f. 282. Als sich Maximilian zum Zug nach Rom anschickte, wurden die Metzger zu Innsbruck, Schwaz, Kufstein und Kitzbühel, sowie jene im Gericht Rottenburg angewiesen, ungarische Ochsen zur Verproviantierung des Heeres zu senden. Kopb. G. v. H. 1507, f. 279. Vergl. ferner Straganz, Hall in Tirol 336. Über die häufige Einfuhr ungarischen Viehes nach Oberdeutschland vergl. Wiebe, Preisrevolution 235.

seits durch Beschränkung der Ausfuhr tirolischen Viehes[1]) die bestehende Fleischteuerung[2]) zu lindern hoffte. Aber trotz all dem war diese letztere eine so empfindliche, daß 1524 seitens der Regierung Unruhen der Bergarbeiter befürchtet wurden, falls der Fleischnot nicht gesteuert werden könne.[3])

Waren Getreide und Vieh die Hauptprodukte der nordtirolischen Landwirtschaft, so kam für jene des Südens vor allem der Wein in Betracht. Trotz des regen Handels, dessen Gegenstand der schon seit alters geschätzte Südtiroler (Bozner) Wein bildete,[4]) erfreute sich die Weinproduktion nicht jener günstigen Absatzbedingungen wie die Produkte der Nordtiroler Landwirtschaft. Für den Südtiroler Wein kam vor allem die gefährliche Konkurrenz des billigen italienischen Weines, zumal des Weines aus dem italienischen Landesteile, in Betracht.

Die Südtiroler Weinproduzenten wußten zwar die tirolische Regierung schon seit dem 14. Jahrhundert in dem Sinne zu beeinflussen, daß sie die Einfuhr fremden Weines von Süden her (jenseits des Avisio) verbot, jedoch die Frage, welche Weine als „fremde" aufzufassen seien, bildete nunmehr den Gegenstand vieler Streitigkeiten.[5]) Die Weinproduzenten

[1]) *Nachdem ain zeit her in unser grafschafft Tyrol und in sunderhait auf unser perckwerchen, darinn gelegen, grosser mangl und abgang an fleisch gewesen und zu besorgen ist, wo nit mit ordnung darein gesehen, das das fleisch noch in grosser teurung kumen werd,* wird von Maximilian I. im Einvernehmen mit der Landschaft verboten, Vieh vor dem 14. September auszuführen. Generalmandat von 1506, Kopb. II. S. 1505/6, f. 104.

[2]) Klagen über die Teuerung von Fleisch, Wein und Brot wurden bereits in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts von den Schwazer Knappen vorgebracht. Vergl. Worms, Schwazer Bergbau 109 und ebend. 117 § 15. Ein Mandat Herzog Siegmunds von 1491 spricht davon, daß *armes volckh in disem unnsern lande der teurung halben verhannden ist.* Brandis, Landeshauptleute 323. Die Verleihung einer Fleischbank zu Schwaz wird seitens der Regierung 1528 mit dem Hinweis begründet auf die *fleischtewrung, so diser zeit vor augen.* Schatz A. 7373. Vergl. ferner die vorangehende Anm.

[3]) Vergl. oben 27, Anm. 3.

[4]) Vergl. v. Voltelini in den Beitr. z. Rechtsgesch. Tirols 7.

[5]) Vergl. Brandis a. a. O. 123; Lo. 1404 bei Wopfner, Erbleihe 208, Beil. XVII. § 18; Landtagsabschied von 1420 bei Schwind Dopsch a. a. O. Nr. 171, 321, Z. 24 f; Alberti, sul antico comercio del vino Trentino; »Tridentum« Jg. 1901, 121.

Deutsch-Südtirols wollten unter den fremden Weinen auch jene aus dem Territorium des Trientner Bischofs verstanden wissen, während andererseits die bischöflichen Untertanen mit Berufung auf die engen Beziehungen zwischen dem Hochstift und der Grafschaft Tirol und insbesonders auf ihre Beitragsleistung zur außerordentlichen landschaftlichen Steuer dieser Auffassung entgegentraten. Diese Streitigkeiten zwischen den Weinproduzenten im bischöflichen Gebiet und den Untertanen des Tiroler Grafen währten durch das ganze 15. Jahrhundert und die ersten Jahrzehnte des 16. Jahrhunderts.[1])

Zum großen Verdruß der Deutsch-Südtiroler ließ sich der Weinexport aus dem Süden herauf nicht unterdrücken, jedoch vermochten sie durchzusetzen, daß die Ausfuhr wenigstens innerhalb einer bestimmten Zeit auf ein festes Maß beschränkt wurde. Unter Maximilian I. durfte die Höhe dieser Ausfuhr in der Zeit von der Weinlese bis zum nächsten St. Georgstag (24. April) 300 Fuhrfässer (= 3729·6 hl) nicht überschreiten,[2]) später (1524) ward dieselbe sogar auf 200 Fuhrfässer (2486·4 hl) herabgesetzt.[3])

Dieser Streit wegen Einfuhr des welschen Weines erhitzte nicht nur die Köpfe der Südtiroler, sondern auch jene der Nordtiroler, da letztere nicht zugunsten ersterer auf die Zufuhr des billigen Trientner Weines verzichten wollten.[4]) Erst am 26. Februar 1529 kam durch Karl V. ein Ausgleich zustande, der wenigstens für einige Zeit Ruhe brachte. Es sollten demnach 325 Fuhrfässer (= 4040·40 hl) Trientner Wein vor dem 24. April nach Tirol ausgeführt werden dürfen.[5])

Die Absicht der Südtiroler, die Konkurrenz des italienischen Weines durch die erwähnten Schranken ungefährlicher zu machen, wurde umso unvollkommener erreicht, als demselben neben der Straße durch das Etschtal auch die Ampezzanerstraße, die nach Toblach (im Pustertal) führte, als Einbruchspforte offen stand. Mochte das Verbot der Einfuhr

---

1) Vergl. Alberti a. a. O. 121 ff.

2) Kopb. II. S. 1508, f. 122; Alberti a. a. O. 193, 196 und 198 ff.

3) Alberti a. a. O. 208 f.

4) Vergl. Acta II. S. I./1. Nr. 18; F. Hirn, Landtage 75.

5) Alberti a. a. O. 208 f.

welschen Weines nach Tirol vor dem 24. April auch für diese Straße Geltung haben, so trat der hier durchgeführte sogenannte Passaner Wein (Wein aus der Gegend von Bassano) doch im Ausland in Wettbewerb mit dem Südtiroler Wein.[1]) Neben der Ampezzanerstraße standen den italienischen Weinproduzenten noch eine Reihe von Saumwegen zur Umgehnng der leichter zu überwachenden Etschtalstraße zur Verfügung.[2])

Während die Nordtiroler mit den Produkten ihrer Wirtschaft der inländischen Nachfrage nicht zu genügen vermochten, waren die Südtiroler darauf angewiesen, mit ihrem Weine nicht nur den inländischen, sondern auch den ausländischen Markt aufzusuchen. Wurde in Anbetracht des gesteigerten Bedarfes an Getreide und Fleisch die Ausfuhr dieser Artikel möglichst eingeschränkt und die Einfuhr derselben aus dem Auslande begünstigt, so war hinsichtlich des Weines gerade das Umgekehrte der Fall.

Die wirtschaftliche Konjunktur gestaltete sich demnach für die Landwirtschaft Nordtirols entschieden günstiger, als für den Südtiroler Weinbau. Die Preissteigerung der Produkte ersterer war eine derartige, daß trotz der hohen Transportkosten die Zufuhr von Vieh und Getreide aus weiter Entfernung sich lohnend erwies. Käse und Schmalz wurden von Händlern, namentlich Italienern, allenthalben im Lande zu hohen Preisen aufgekauft und zum größern Teil exportiert.[3]) Unter solchen Umständen mußte aber die Grundrente der nordtirolischen Landwirte eine erhebliche Steigerung erfahren.

Ein weiterer Vorzug der Nordtiroler Landwirtschaft bestand außerdem gegenüber dem Weinbau Südtirols in folgendem: Die Bildung der Weinpreise vollzog sich, da der Wein schon frühzeitig den Gegenstand ausgedehnten und lebhaften Handels

---

[1]) Vergl. bei Acta III. die im Sachindex unter „Passaner Wein" zitierte Stelle.

[2]) *Wir vernemen, wie die frömbden wein, so ausserhalben ditz unnsers lannds, auch unnder und neben Triendt wachsen über und wider unnser verpot und unnser landtlewt an der Etsch freyhait noch in dasselb unser lannd unnser grafschaft Tirol gefuert werden und besonders durch die päss zu Gufidawn, in Greden, zu Castlrut und in Tiers.* Mandat Maximilian I. von 1497. Kopb. II. S. 1497, f. 256.

[3]) Vergl. Lo. 1532, VI. B., 22 Tit., Bl. 75b.

bildete, viel unabhängiger vom produzierenden Weinbauern als etwa die Preisbildung für die Produkte der Viehzucht und des Ackerbanes. Letztere konnten meist vom Bauern selbst auf den Markt gebracht werden. Hier kam dann der Produzent in die Lage, aktiven Anteil an der Preisbildung zu nehmen und sich über die Preisverhältnisse zu unterrichten.[1]) Ein direkter Verkauf des Weines an den Konsnmenten war hingegen in der Regel unmöglich.

Anf diesen Unterschied mußte auch seitens der Gesetzgebung Rücksicht genommen werden; während sie das Aufkaufen von Lebensmitteln außerhalb des Marktes im allgemeinen verbietet, muß den berufsmäßigen Weinhändlern der Ankauf des Weines ohne diese Beschränkung eingeräumt werden.[2])

Da ferner die meisten Weinbauern nicht in der Lage waren, ihre Lese durch längere Zeit zurückzuhalten und einzukellern, so mußte sie die Nötigung, ihren Wein möglichst rasch abzusetzen, in nmso größere Abhängigkeit von den Weinhändlern bringen, wogegen naturgemäß auch in dieser Hinsicht die Absatzbedingungen für die Produkte von Ackerban und Viehzncht günstigere waren.

---

[1]) Daß die Bauern in dieser Hinsicht die Gnnst ihrer Lage nur zu gut auszunützen verstanden, wird ersichtlich, wenn die Regierung beispielsweise 1524 in einem Mandat an die Pfleger zu Schlanders und Glurns erwähnt, daß ihr mitgeteilt worden sei, viele Bauern brächten ihr Getreide nicht wie bisher auf den Markt zum Verkaufe, sondern behielten dasselbe zwecks Preissteigerung zurück. Kopb. Tirol 1523-27 f. 50b. Bereits 1501 war seitens der Regierung angeordnet worden, daß in jedem Gerichtsbezirke verständige Männer bestellt würden, welche sich über die vorhandenen Getreidevorräte Einsicht zu verschaffen hätten. Bei wem mehr Getreide, als er für sein Hauswesen benötigte, gefunden würde, der sollte verhalten werden, das Korn an öffentlichem Platze zu verkaufen. Kopb. II. S., E. 1501 f. 68b.

Im tirolischen Passionsspiel (Wackernell, Passionsspiele 275 v. 4302—4305 bekennt der von den Teufeln vor Luzifer geschleppte Bauer unter anderm:

*„Ich macht mit **fürkaufen** das koren tewr*
(Das trayb ich allczeit vert und hewr)
Des selben gleich tet ich mit gersten, linsen prein und arbais;
Darumb ist mier nu worden zw haysz.“

Unter *„fürkauf“* ist in diesem Falle offenbar das im vorhin erwähnten Mandat von 1524 gerügte Verfahren der Bauern zu verstehen.

[2]) Verordnung vom 24. März 1493 bei Rapp, Statutenwesen II, 153.

Freilich traten auch dem Ackerbauer und Viehzüchter beim Absatz seiner Produkte Hemmungen in den Weg, welche die vollständige Ausnutzung der günstigen Konjunktur erschwerten. Vor allem wären da anzuführen die Beschränkungen des freien Verkaufes landwirtschaftlicher Produkte zugunsten der Gerichtsherrschaft. Es war den Insassen eines Gerichtes oder Burgfriedens mancherorts geboten, alle in ihrer Wirtschaft produzierten Nahrungsmittel, oder doch bestimmte derselben der Gerichts- oder Burgfriedensherrschaft vor andern zum Kaufe anzubieten.[1]) Dieses Vorkaufsrecht, das in den Zeiten mangelhaften Verkehrs zur Verproviantierung wichtiger Schlösser sich als nötig erwiesen hatte, fand begreiflicherweise auf bäuerlicher Seite lebhaften Widerstand, wie denn auch in den Weistümern das freie Verkaufsrecht der Bauern gegenüber den gerichtsherrlichen Bestrebungen auf Einschränkung desselben nachdrücklich betont wurde.[2])

---

[1]) „*Item die leute auf Rodnegk* (am westl. Eingang des Pustertals) *sullen auch kayn getrayde, vich, grosses und klaines, hunerr und ayr nicht verkauffen, si pietens dann die herschaft vor an oder wer das haws innhat; wolt aber die herschaft nicht kauffen und in ir berait phenning darumb geben, so mugen si das verkauffen, wo si wellen*“. Entscheidung Herzog Friedrichs vom 13. Januar 1430 zwischen Bartholomäus von Gufidaun, Inhaber des Schlosses Rodeneck und den Burgfriedern dortselbst. Schatz A. 4464. Vergl. ferner T. W. IV. (Schenna 1423) 105, 29; (Ulten 1521) 163, 26; (Thurn an der Gader 16. J.) 623, 24. In einzelnen Gerichten, so den landesfürstlichen Gerichten Hortenberg, Steinach und Stubai ward zugunsten des landesfürstlichen Hofhaltes ein Vorkaufsrecht bezüglich der Hammel und Widder, in den Gerichten Frenndsberg und Rettenberg bezüglich der Kälber geltend gemacht. Kopb. E. und B. 1502, f. 266b. Ebenso ward auch in einem jüngern Weistum von Schenna das früher ausgedehntere Vorkaufsrecht des Gerichtsherren nur noch bezüglich der Kälber aufrecht erhalten. T. W. IV. (Schenna 1513) 769, 14 ff. Ein Vorkaufsrecht an dem im Gerichte Telvana (Valsugana) produzierten Weine zugunsten der Schlösser Telvana und Kofel wird erwähnt im Parteib. 1523—26 f. 59.

[2]) Bereits 1411 erwirkten die Leute von Steinegg zu ihren Gunsten eine schiedsrichterliche Entscheidnng gegen ihre Gerichtsherrschaft: „*Item darnach haben sy* (die Schiedsrichter) *gesprochen, das das comaun hinfür nicht gebunden, sein lember, khitz, kölber, ayr, hiener, schmaltz unnd unverpottens wildtprätt und was sy gehn marckht tragen oder füeren, zu der vesten* (Karneid) *zu andtwurtten.*“ Schiedsspruch vom 8. August 1411, transsumiert in eine Urkunde vom 19. Juni 1626. Schatz A. 4251, Auszug T. W. IV. 331, 16 ff. Betonung des freien Verkaufsrechtes der Bauern: T. W. II. (Zams 14. J.) 211, 35; (Fließ 14. J.) 217, 33; IV. (Latzfons 2 H. 14. J.) 366, 36; III. (Münstertal 1427) 358, 42; I. (Breitenbach 1442) 124, 19.

Ein weiterer Umstand, der den Bauern nicht selten an der vollständigen Ausnutzung der günstigen Absatzbedingungen hinderte, war der in den Quellen jener Zeit so oft erwähnte Vorkauf (fürkauf) und zwar der Vorkauf im Sinne eines außer dem Markte durchgeführten Ankaufs bäuerlicher Wirtschaftsprodukte durch berufsmäßige Händler.[1]) Dadurch, daß diese letztere den Bauern außerhalb des Marktes in seinem Hause aufsuchten und dort mit ihm über den Kaufpreis sich vereinbarten, wurde der Wettbewerb anderer Kauflustiger, wie er am Markte zu gewärtigen war, zugunsten der Händler, die dem Bauern an Geschäftsgewandtheit in der Regel überlegen waren, ausgeschaltet. Die Regierung nahm zwar gegen diesen Vorkauf im Interesse der Konsumenten Stellung, da ja durch Aufkauf der Lebensmittel die Preisbildung dem Markte entzogen und der Spekulation der Händler ausgeliefert wurde. Die Schwierigkeiten aber, welche der Durchführung eines derartigen Verbotes entgegenstanden, lassen es begreiflich erscheinen, daß dasselbe wenig wirksam und daher häufig wiederholt wurde.[2])

Neben der Landwirtschaft bildete einen der wichtigsten Zweige der tirolischen Bodenproduktion die Forstwirtschaft. In Tirol nehmen ja noch heute die Wälder den größten Teil der produktiven Fläche ein. Schon frühzeitig rief die Nachbarschaft des holzarmen Italiens und die Möglichkeit, das Holz dorthin auf dem Wasserwege zu exportieren einen lebhaften Holzhandel im südlichen Landesteile und wohl auch im Pustertale hervor.[3]) In Nordtirol brachte der Aufschwung der Haller Saline und vor allem jener des Bergwerks- und Hüttenwesens eine starke Nachfrage nach Holz mit sich, und damit auch eine bedeutende Steigerung des Holzwertes.[4])

---

[1]) Siehe unten Kap. VI.

[2]) Vergl. unten Kap. VI.

[3]) v. Voltelini a. a. O. 6.

[4]) Wopfner, Almendregal 36 f. Während 100 Stämme um 1508 von Brixner Bürgern um 9 Pfund Berner gekauft wurden, wobei noch verschiedenes minderwertiges Holz mit in den Kauf gegeben wurde, mußten die Brixner 1526 das Hundert mit 15—19 Pfund bezahlen. Nach gerichtlichen Zeugenaussagen von 1526, Misc. 93.

Die Einschränkung der bänerlichen Waldnntzung, wie sie seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhnnderts von landesfürstlicher Seite verfügt wurde, mußte daher den Betroffenen in Anbetracht der gesteigerten wirtschaftlichen Bedeutung des Waldes umso fühlbarer werden. Auf Grund des landesfürstlichen Almendregals wurden die für die bänerliche Nutzung in erster Linie in Betracht kommenden Almendwälder als landesherrliches Eigen in Anspruch genommen nnd der landesfürstlichen Verwaltung unterstellt. Der Holzverkanf ward an die Genehmigung der landesfürstlichen Behörden gebunden und die Holzausfuhr zugunsten der Bergwerke möglichst vermindert. In einzelnen Teilen der Wälder, die bisher der gemeinen Nutzung gedient hatten, wurde dieselbe gänzlich abgeschafft; ja selbst hinsichtlich der in Sonderbesitz oder Sondereigen stehenden Wälder mußte sich der Besitzer oder Eigentümer eine wesentliche Minderung seiner Verfügungs- und Nutzungsfreiheit gefallen lassen.[1])

Die Bestrebungen der Bauern, sich das ausschließliche Recht auf Übernahme der Holzarbeit in den ihren Siedelungen zunächst liegenden Wäldern zu sichern, wurden im Interesse einer billigen Holzbeschaffung für die Berg- und Hüttenwerke zurückgewiesen und deren Versorgung mit Holz fremden Holzarbeitern, falls sie billiger als die ansässigen Bauern arbeiten wollten, übertragen.[2])

Immer und überall war für die landesfürstliche Forstverwaltung der Grundsatz maßgebend, dem außerordentlich gesteigerten Holzbedarf der Berg- und Hüttenwerke die Möglichkeit dauernder Befriedigung zn sichern. Die Einkünfte ans den Bergwerken und der Saline, die ja unter den Aktiven der landesfürstlichen Kammer weitaus den ersten Platz einnahmen, machen uns dieses Streben hinreichend verständlich.

Gegen die scharfe und von den Bauern schwer empfundene Geltendmachung des landesfürstlichen Almendregals erhob sich denn auch zu Ausgang des Mittelalters eine lebhafte Opposition. Der erhöhte nnd sicherlich gerechtfertigte Forstschntz bereitete

---

[1]) Vergl. Wopfner, Almendregal 36—44.

[2]) A. a. O. 106 f.

der noch extensiven bäuerlichen Wirtschaft, welche die Stallfütterung auf ein Mindestmaß beschränkte, insoferne gewisse Schwierigkeiten, als die bisher übliche Ausdehnung der Weideflächen auf Kosten des Waldlandes nicht mehr geduldet wurde; andererseits ging der Übereifer der Forstbeamten gelegentlich so weit, den Untertanen zu verbieten, den Waldanflug auf ihren Weiden auszurotten.[1])

In vielen Teilen Tirols, wo die Holzausfuhr, wie noch heutzutage, als eine der wichtigsten Einnahmequellen in Betracht kam, mußte die Beschränkung oder gänzliche Aufhebung der Holzausfuhr die bäuerliche Wirtschaft erheblich gefährden. Die Bauern aus Sexten (südl. Seitental des Pustertales) bringen 1525 unter anderem folgende Beschwerde vor: *„Nachdem und wir an wilden und groben orten hausen und wonen, da dann die frucht des ertrichs selten geraten, so muessen wir aus not unnser narung mit herter und strennger arbeit gewynnen als in welden mit dem holtzwerch oder muschln- (musel,* der vierte bis achte Teil eines Baumstammes*) schlahen und das verkauffen und alsdann werden wir durch die herrschafft hoch gepuest und gestrafft,“*[2]) Die Einziehung der bisher von den Bauern benutzten Wälder für Zwecke der Bergwerke nahm insbesonders in deren Umgebung eine solche Ausdehnung an, daß selbst in waldreichen Gegenden die Bauern über Holzmangel berechtigte Klage führen konnten.[3])

Die Jagd spielte als Erwerbszweig zu Ausgang des Mittelalters keine bedeutende Rolle mehr; die Hochjagd war ausschließliches Recht des Landesfürsten und einiger Privilegierter geworden,[4]) noch weniger kamen die Ergebnisse der Niederjagd für das wirtschaftliche Leben in Betracht; wohl aber hat die Einschränkung der bis zum Ausgang des Mittelalters bestandenen bäuerlichen Niederjagdgerechtsame großen Unwillen auf Seite der jagdlustigen Bauern hervorgerufen. Die Beseitigung ihres Jagdrechtes traf aber nicht

[1]) Wopfner, Almendregal 101.
[2]) Acta III. Nr. 120.
[3]) Wopfner, Almendregal 100 f.
[4]) A. a. O. 49 ff.

nur eine bevorzugte Liebhaberei der Bauern, sondern erschwerte ihnen auch die Abwehr von Wildschaden und Raubtieren, was vor allem in Anbetracht der unter Maximilian I. platzgreifenden unmäßigen Wildhegung berechtigte Erbitterung hervorrief.[1])

Größere Bedeutung als der Jagd kam der Fischerei als Erwerbszweig zu. Wenn auch Herzog Siegmunds Unternehmungen zur Hebung der Fischzucht, vor allem die Anlage zahlreicher Weiher,[2]) mehr aus sportlichen als aus wirtschaftlichen Rücksichten erfolgten, so dürften seine Maßnahmen nicht verfehlt haben, aneifernd und anregend zu wirken.

Das landesfürstliche Streben auf Zurückdrängung der Gerechtsame der Untertanen, das gegenüber deren Jagdbefugnis beobachtet wurde, wiederholt sich auch hinsichtlich des Fischereirechtes.[3]) Außerdem kam die Geltendmachung des landesfürstlichen Almendregals mit den Rechten der Untertanen, namentlich jenen der Bauern noch dadurch in Widerstreit, daß durch landesfürstliche Verfügungen über die Almendgewässer bisherige Bewässerungsrechte der Almendgenossen Einbuße erlitten.[4]) Weiters wurde auch die Ausnutzung der Wasserkräfte zur Mühlenanlage an landesfürstliche Genehmigung und Übernahme einer Zinszahlung an die landesfürstliche Kammer gebunden, mochte nun das Mühlwasser durch eignen Grund und Boden des die Mühle Errichtenden fließen oder durch Almendland.[5])

Müssen auch ungeachtet der zuletzt geschilderten Erscheinungen die Bedingungen, unter welchen Ackerbau und Viehzucht zu Ausgang des Mittelalters sich entwickelten, im allgemeinen als günstige bezeichnet werden, so ist damit die Frage, wie weit das wirtschaftende Individuum, der Bauer, für seine Person Vorteil aus der bestehenden Wirtschaftslage zu ziehen vermochte, noch nicht beantwortet. Um hierüber Aufschluß zu erhalten, müssen vor allem die Lasten, welche das einzelne Bauerngut zu tragen hatte, in Betracht gezogen

---

[1]) Wopfner, Almendregal 102 f.
[2]) Hammer I., Bauten Herz. Siegmunds 59 ff.
[3]) Wopfner, Almendregal 61 ff.
[4]) A. a. O. 65 f.
[5]) A. a. O. 64 f.

werden; von deren Höhe ward ja der Anteil des Bauern an der Grundrente wesentlich bestimmt. Es sind da zu nennen Lasten öffentlich-rechtlichen und solche privatrechtlichen Ursprungs. Von ersteren wären anzuführen Steuern, Zehenten und verschiedene Dienste; von letzteren grundherrliche Lasten sowie solche, welche aus Verschuldung des Grundbesitzes hervorgegangen waren, mochte diese in welcher Form immer erfolgt sein. Zu Lasten privatrechtlicher Natur waren in der für uns in Betracht kommenden Zeit auch die verschiedenen Vogteiabgaben geworden; ihrem Ursprung nach sind dieselben jedoch den Lasten öffentlich-rechtlicher Natur beizuzählen.

Was nun die auf den Bauerngütern ruhenden Steuern betrifft, so ist zu unterscheiden zwischen der ordentlichen und der außerordentlichen Steuer. Über die ordentliche Steuer bieten sich uns bereits seit Ausgang des 13. Jahrhunderts verhältnismäßig genaue Angaben dar.[1] Als Steuersubjekte erscheinen dem Landesfürsten gegenüber die Gerichte, welche eine schon frühzeitig fixierte Steuersumme alljährlich zu entrichten haben.[2] Steuerobjekte waren liegende Güter, sowohl ganze Höfe als einzelne Häuser, Weingärten, Äcker usw.[3] Steuerpflichtig waren nur Bürger und Bauern, nicht aber Geistliche und Adelige.[4]

Zu Ausgang des Mittelalters spielte in der Regel die ordentliche Steuer weder als Einnahmeposten des Landesfürsten noch als Belastung der Untertanen eine große Rolle. In vielen Gerichten scheint sie nach Aufkommen der außerordentlichen Steuer verschwunden zu sein. Nur in einzelnen Städten und Gerichten wird der fixierte Jahresbetrag der ordentlichen Steuer noch fernerhin eingehoben.[5]

[1] Kogler, Steuerwesen (Archiv f. österr. Gesch. XC. B.) 451 ff.

[2] A. a. O. 536.

[3] A. a. O. 547.

[4] A. a. O. 554.

[5] So im Gerichte Laudegg, das aber das Recht erworben hatte, von jeder andern Steuer enthoben zu sein und dementsprechend gegen seine Heranziehung zur außerordentlichen Steuer unter der Regierung Maximilian I. und Ferdinand I. Protest erhob. Vergl. T. W. II. (Laudegg 14. J.) 287, 17 ff.; und Kopb. a. d. F. D. 1523—25 f. 148. Über die fixierte Beitragsleistung einzelner Städte zur ordentlichen Steuer vergl. T. W. IV. (Sterzing c. 1400) 420, 10; ferner Acta III. Nr. 22.

Als wirklich drückende Last kam im allgemeinen nur mehr die außerordentliche Steuer in Betracht. Diese war, soweit sie auf dem Bürger- und Bauernstande lastete, durchaus eine Grund- und Gebäudesteuer. Steuersubjekt war der Eigentümer oder Erbpächter einer Liegenschaft, falls dieselbe seit 1500 zum Steuerkontingent der beiden untern Stände beitragspflichtig gewesen war.[1])

Die Steuereinheit bildete die Feuerstatt, worunter in der Zeit vor Maximilian I. dem Sinne des Wortes entsprechend jeder selbständige, mit eiuem eigenen Herd versehene Haushalt verstanden wurde. Seit Maximilians Zeit wurde im Interesse der kleineren Grundbesitzer nur mehr jener zu einem selbständigen Haushalt gehörige Immobiliarbesitz als Feuerstatt betrachtet, der wenigstens auf 100 Gulden eingeschätzt wurde. Seit 1511 wurde sodann die untere Grenze des als Steuereinheit (Feuerstatt im technischen Sinn) in Betracht kommenden Immobiliarbesitzwertes auf 150 Gulden, seit 1523 auf 300 Gulden erhöht.[2])

---

[1]) Lo. 1532, IV. B., 23. Tit., Bl. 53b.

[2]) Brandis, Landeshauptleute 418 f.; F. Hirn, Landtage 96 und 103; Kirchmair in Fontes I. 464.

v. Sartori (Steuerwesen) glaubt, daß seit Maximilians I. Zeiten Immobilien im Werte von 100 Gulden die Steuereinheit gebildet hätten und beruft sich hierbei auf Bestimmungen eines Landtages von 1506, welche vorschreiben „eine Feuerstatt für 100 fl. Wert anzuschlagen oder so viel Güter, die 100 fl. wert sind," (a. a. O. 12). Mag immerhin diesem Landtagsabschied die Absicht zugrunde gelegen haben, den gesamten vorhandenen Grundbesitz der unteren Stände der Besteuerung zu unterwerfen, während bisher alle selbständigen Gutsbesitzer, ohne Rücksicht auf die verschiedene Beschaffenheit von Größe und Wert ihres Immobiliarbesitzes, die gleiche Steuerquote zu entrichten hatten, so ist doch diese Absicht, was gegenüber Sartori hervorzuheben wäre, nicht erreicht worden. Warum wäre sonst 1518 die Aufstellung von Steuerkommissären notwendig gewesen, welche die vermöglichen Leute, „die bisher nur ihre Feuerstätten, wie andere gemeine Personen versteuert haben, ausfindig machen" sollten (a. a. O. 22). Unter Voraussetzung der Annahme, daß bisher nur ein Teil des Grundbesitzes der Steuer unterworfen war, ergibt sich erst die richtige Erklärung für die 1511, beziehungsweise 1525 durchgeführte Erhöhung des als Steuereinheit festgesetzten Feuerstattwertes von 100 auf 150, beziehungsweise 300 Gulden; diese Erhöhung hatte den Vorteil, daß die weniger Wohlhabenden, deren Feuerstatt unter 150 beziehungsweise 300 Gulden bewertet war, entlastet wurden, während die Wohlhabenderen einen größeren Teil ihres Immobiliarbesitzes versteuern mußten als bisher.

Die Belastung durch die außerordentliche Steuer war schon zu Herzog Siegmunds Zeiten eine erhebliche gewesen, da bereits unter seiner Regierung im Jahre 1447 seitens der Stände eine Steuer von einem Gulden von jeder Feuerstatt bewilligt worden war.[1] Die zahlreichen Kriege, zu welchen die äußere Politik Maximilians I. geführt hatte, bewirkten eine ganz außerordentliche Belastung des Landes mit Steuern, da der Kaiser, vom Reiche wenig unterstützt, in erster Linie auf die Steuerkraft seiner Erblande angewiesen war.

Gleich zu Beginn seiner Regierung (1490) wurden ihm von den tirolischen Ständen 50000 Gulden bewilligt.[2] Während unter Siegmund die einzelnen landesfürstlichen Steuerforderungen zeitlich in der Regel mehrere Jahre auseinander lagen, wurden zumal in der späteren Regierungszeit Maximilian I. oft mehrere Steuern in einem Jahre gefordert.[3] Trotz der 1490 bewilligten 50000 Gulden, mußte ihm die Landschaft bereits 1492 eine neuerliche, sehr erhebliche Steuer im Betrag von 2 Gulden von der Feuerstatt gewähren.[4]

Wenn auch die Angabe, daß die während des Venetianerkrieges (1508—1516) eingehobenen Steuern jede Feuerstatt insgesamt mit 30 Gulden belastet hätten,[5] auf ihre Richtigkeit des nähern nicht geprüft werden kann, so steht ohne Zweifel fest, daß die Mehrbelastung des Landes mit Steuern unter Maximilian I. gegenüber der vorangehenden Zeit eine außerordentliche war. Eine Steuer von 4 Gulden von der Feuerstatt[6], also — die Feuerstatt zu 150 Gulden angenommen — eine Besteuerung im Ausmaß von 2·7 Prozent des dem

---

[1]) Jäger, landständische Verfass. II./2. 78.

[2]) Brandis, Landeshauptleute 321.

[3]) Vergl. z. B. Jäger, landständische Verfass. II./2. 473 f.

[4]) Vergl. Straganz, Hall in Tirol 141 f.

[5]) Abgeordnete des Bischofs von Brixen suchten 1518 die Untertanen der Brixenerischen Gerichte Anras und Tilliach zu Bewilligung einer Steuer in der Höhe von 4 Gulden von jeder Feuerstatt zu bewegen mit Hinweis auf die großen Beiträge, die der Bischof zum neunjährigen Venetianerkrieg leisten mußte und auf die hohe Steuerleistung der Untertanen in der Grafschaft Tirol, die sich „*auff ein yede feurstat ob dreyßig gulden Reinisch lauffen thuet ongevärlich.*“ J. St. A. Brixener A. L. 104, Nr. 13, l. A.

[6]) Vergl. Anm. 5.

Steuerobjekte znkommenden Schätzungswertes, mnßte entschieden sehr drückend wirken. Das ohnehin mißliebige Geschäft des Steuerzahlens rief außerdem noch dadnrch viel Unzufriedenheit und Unwillen hervor, daß die Belastung des Immobiliarbesitzes durch die Steuer eine ungleiche war, während andererseits das mobile Vermögen von der Steuer gar nicht betroffen wurde.[1]

In Anbetracht dieser Umstände erscheint es nicht mehr unverständlich, wenn es bereits 1516 so weit gekommen war, daß die Zahlung der vom Landtag bewilligten Steuer vom Volke verweigert wurde, so daß Regierung und Landschaft mit Zwangsmaßregeln vorgehen mußten.[2]

Steuerleistungen zugunsten der Gemeinde sind — abgesehen von den Stadtgemeinden — im 15. und 16. Jahrhundert noch nicht üblich.[3] Die am offenen Lande herrschende Naturalwirtschaft war deren Ansbildung hinderlich. An anderweitigen Leistungen für die Gemeinde kommen in Betracht solche für Einhaltung von Landstraßen[4] und Gemeindewegen, von Bewässerungsanlagen und anderem Gemeindegut.[5] Die Besoldung der Gemeindebeamten wnrde, soweit dieselben auf Entgelt für ihre Amtswaltung Anspruch hatten, durch eingehende Strafgelder, Verleihung von Gemeindeland sowie durch Zahlungen jener Parteien, welche die Gemeindebeamten in Anspruch nehmen mußten, bestritten.[6] Wie die Landgemeinde zu Ausgang des Mittelalters noch mehr den Charakter einer privatrechtlichen Wirtschaftsgenossenschaft trägt, während ihre Umwandlung zu einer Institution des öffentlichen Rechtes erst im Anfangsstadium begriffen ist, so sind auch die erwähnten Leistungen nicht öffentlichrechtlicher Natur.

An weiteren Lasten öffentlichrechtlichen Ursprungs sind hingegen neben der Steuerlast noch zu erwähnen die Ver-

[1] Vergl. unten Kap. VI.

[2] Jäger, landständ. Verfass. II./2. 480 f. Vergl. ferner Kirchmair in Fontes I. 435.

[3] Vergl. Tille, Wirtschaftsgesch. d. Vintschgaues 128.

[4] Siehe unten Kap. VI.

[5] Vergl. Tille a. a. O. 163.

[6] Vergl. Tille a. a. O. 142 ff., 127 f.

pflichtungen der Gerichtsuntertanen wie der Burgfriedensinsassen zu Baufronen auf den Gerichtsschlössern, beziehungsweise den Burgen sowie zu andern Leistungen, welche mit der Erhaltung der Wehrfähigkeit der Burg und ihrer Besatzung zusammenhingen.[1]) Je mehr die militärische Bedeutung der Burgen sank, desto mehr verloren diese Leistungen an Wert.

Die Baufronen zugunsten der Gerichtsschlösser konnten bei großen Gerichten, deren es in Tirol verhältnismäßig viele gab, höchstens insoferne als lästig empfunden werden, als der Zeitpunkt ihrer Ableistung nicht fixiert und seine Bestimmung bis zu einem gewissen Grade der Willkür der Forderungsberechtigten anheim gegeben war.[2]) In einzelnen Burgfrieden hatte hingegen die Dienstpflicht der Burgfrieder immerhin eine merkliche Belastung derselben zur Folge, da hier nur eine verhältnismäßig kleine Zahl von Dienstpflichtigen in Betracht kam. Als Entschädigung für diese im öffentlichen Interesse zu leistenden Dienste hatten die Burgfrieder nur die Hälfte der nach ihrem Grundbesitz auf sie entfallenden Steuer zu entrichten.[3])

Während diese den Gerichtsuntertanen und Burgfriedern obliegenden Lasten mit der militärischen Bedeutung der Gerichtsschlösser und Burgen zusammenhingen, ist eine Reihe von Abgaben, welche als „fuetrung“, „gerichtsfueter“ u. dergl. der Gerichtsherrschaft oder dem Richter zu reichen waren, als Äquivalent für den der Bevölkerung gewährten Rechtsschutz anzusehen. Sie bestanden in einem unbedeutenden Haferzins, der als Reallast auf den verpflichteten Gütern ruhte.[4])

---

[1]) Vergl. T. W. II. (Lechtal 1416) 107, 15; über die Frondienstpflicht der Gerichtsleute von Steinegg auf Schloß Karneid vergl. T. W. IV. 329 Anm. und 331, 40 ff. Die Insassen des Burgfriedens von Rodeneck waren verpflichtet, zum Bau der Burg Kalk, Sand, Steine und Zimmerholz zuzuführen, zu Wachdiensten in Kriegszeiten, zum Mähen der Hofwiese, zum Düngerführen usw. Spruch Herzog Friedrichs vom 13. Januar 1430, Schatz. A. 4464.

[2]) Vergl. bei Acta III. die im Sachindex unter „Frondienst“ zitierten Stellen.

[3]) v. Sartori, Steuerwesen 14.

[4]) Häufige Erwähnung solcher Zinse in den Steuerkatastern der Gerichte Sonnenburg und Sterzing u. a. (von c. 1627). Vergl. ferner Acta bei III. die im Sachindex unter „Futter“ zitierten Stellen.

In manchen Gerichten bestanden außer den erwähnten Leistungen an die Gerichtsherrschaft noch die Verpflichtung zu Jagdfronen.[1] War bei ihrer Entstehung ein allgemeines Interesse in Betracht gekommen, nämlich die Erlegung von Raubtieren und der Schutz der bäuerlichen Kulturen, so trat zur Zeit des Bauernkrieges bei Forderung dieser Dienste mehr das private, sportliche Interesse der Gerichtsherren in den Vordergrund, weshalb sie denn auch bei den belasteten Untertanen viel Unwillen erregten.[2]

Mit dieser Verpflichtung zu Jagdfronen zugunsten des Gerichtsherren steht in innerem Zusammenhang die verschiedenen bäuerlichen Gütern obliegende Abgabe des Kupplfutters,[3] worunter ein Haferzins von geringer Höhe verstanden wurde, der zum Unterhalt der Jagdhunde des Gerichtsherren dienen sollte.

Zugunsten einzelner Gerichtsherrschaften erscheint endlich eine Reihe von Gütern, welche ursprünglich einer geistlichen Grundherrschaft unterworfen waren, mit einem Vogteizins belastet. Derselbe war für den Schutz und den richterlichen Beistand zu entrichten, den die auf immunem Gebiet ansässigen Zinsleute vom Immunitätsvogt anzusprechen berechtigt waren.

Der Vogteizins war gleich dem Grundzins eine Reallast, so daß jeder Inhaber des belasteten Objektes den Zins abliefern mußte. Ging also ein pflichtiges Gut an weltliche Grundherren über, so blieb dasselbe nichtsdestoweniger dem Vogteizins unterworfen.

Der Betrag dieses Zinses, der in Geld und Naturalien gegeben wurde, ist in der Regel ein erheblicher und überschreitet nicht selten das Ausmaß des auf dem Gute liegenden

---

[1]) *Wann auch die herschaft iagen wolt in dem gerichte, so sullen si* (Burgfrieder) *des verhelffen nach irem vermůgen, aber außerhalb des gerichts sullen si des nicht pflichtig sein, sie wellen es dann gern tun.* Spruch Herzog Friedrichs betreffend die Leistungen der Rodenecker Burgfrieder vom 13. Januar 1430. Schatz A. 4464. Vergl. ferner Acta III. Nr. 74.

[2]) Vergl. Acta III. Nr. 74.

[3]) Vergl. T. W. 629, 26; 693, 29; 711 f. usw.; ferner bei Acta III. die im Sachindex unter „Kupplfutter“ zitierten Stellen.

Grundzinses.[1]) Wegen seiner beträchtlichen Höhe sowie in Anbetracht des Umstandes, daß das Institut der Vogtei zu Ausgang des Mittelalters bei veränderter Organisation des Gerichtswesens seine ursprüngliche Bedeutung verloren hatte, gab der Vogteizins zu mannigfaltigen Beschwerden Anlaß.[2])

Gleich der Steuer war auch der Zehnt eine fast allen bäuerlichen Gütern anhaftende Last. Er war trotz der kirchlichen Veräußerungsverbote vielfach in Laienhände geraten und zum Gegenstand privatrechtlichen Verkehres geworden. Unterschieden wurde der große und der kleine Zehnt; ersterer wurde gegeben vom Ertrag des Korn- und Weinbaues, der kleine Zehnt von anderweitigen Feld- und Gartenfrüchten.[3]) Inbegriffen im kleinen Zehnt war ferner der Blutzehnt,[4]) der von den Produkten der Viehzucht — jedoch keineswegs so allgemein wie der große Zehnt — erhoben wurde. Wie der Blutzehnt so ward auch der Heuzehnt nicht allgemein gegeben.[5])

Viel Staub wirbelte die Frage der Zehntreichung aus den Neubrüchen auf. Von kirchlicher Seite ward die Zehntreichung aus den Neubrüchen beansprucht, von den Bauern aber verweigert. Obwohl Herzog Siegmund die Zehntpflicht der Neurodungen gesetzlich anerkannte,[6]) wollte der Widerspruch gegen dieselbe nicht verstummen.[7])

---

[1]) So nach verschiedenen Angaben des Katasters des Gerichtes Sonnenburg (1627), J. St. A. Kataster. Im Weistum von Axams wird darauf hingewiesen, daß der Vogt „*als vil davon* (von den Gütern) *hat und nimbt als mein frau*". (Äbtissin von Frauenchiemsee als Grundherrschaft) T. W. I. (15. J.) 256, 22.

[2]) Vergl. bei Acta III. die im Sachindex unter „Vogtei(zins)" zitierten Stellen.

[3]) Die Landesordnung von 1526 (B. 1, Teil 6, Rubr. 20) führt als zum kleinen Zins gehörig an den „*gruemat-, obs-, huener- und den ruebkrautzehenden*". Vergl. Oberweis a. a. O. I. 38 Anm. 17. Über die Ausdehnung der Zehntpflicht nach kirchlicher Ansicht vergl. die Bestimmungen der Brixner Synode von 1511. Ferd. Zeitschr. XXII. 32.

[4]) Vergl. Acta III. Nr. 15a, S. 44, § 44.

[5]) Daraus erklärt es sich, wenn beispielsweise das Weistum von Münstertal (1427, T. W. III. 359, 39) bestimmt, daß aus einem Acker, der an Stelle einer Wiese angelegt wurde, kein Zehnt gegeben werden soll.

[6]) Sinnacher, Beiträge VI. 403.

[7]) Vergl. bei Acta III. die im Sachindex unter „Neuraut" zitierten Stellen.

Von Lasten privatrechtlicher Natür, welche dem bäuerlichen Grnndbesitz anhafteten, sind an erster Stelle die Leistungen an die Grundherrschaft anzuführen. Der weitaus größte Teil des landwirtschaftlich ausgenutzten Bodens war grundherrlich und von den Grundherren entgeltlich verliehen worden.

Der jährlich vom Beliehenen zu leistende Zins setzte sich meist aus Geld- und Naturalabgaben znsammen. Die Geldabgaben überwogen in jenen Fällen, wo es sich um Güter handelte, auf denen vorzüglich Viehzucht betrieben wurde,[1]) während bei Korn- und Weingütern der Zins den Produkten derselben entsprach. Es hängt dies mit dem Umstande zusammen, daß Korn und Wein vom Grundherren leichter aufgespeichert werden konnten als die weniger haltbaren Produkte der Viehzucht. Immerhin ward aus zahlreichen grundherrlichen Gütern, anf denen vorwiegend Viehzucht getrieben wurde, ein Naturalzins in Käsen gereicht.

Der Zins aus Erbleihegütern, die unter den grundherrlichen Gütern Deutschtirols bei weitem überwiegen, war ein fester nnd konnte seitens der Grundherren nicht nach Belieben erhöht werden.[2]) Kommen dementsprechend Klagen über die Erhöhung des Grundzinses bei Erbleihegütern nnr ansnahmsweise vor, so hat doch die Art der Zinsentrichtung zu Mißhelligkeiten Anlaß gegeben; so vor allem die Verpflichtung des Baumanns den Zins in gehänftem Maß (Übermaß) zu geben.[3]) Da weiters die Kontrolle über die Richtigkeit von Maß und Gewicht den Untertanen nicht möglich war, sondern

[1]) Vergl. Wopfner, Erbleihe 161.

[2]) Vergl. Wopfner, Erbleihe 137.

[3]) Ein Streit zwischen den Zinspflichtigen im Gericht Salurn und den Berechtigten, welche letztere die Korngülten in gehäuftem Maß gezinst wissen wollten, wurde 1532 von der Regierung zu Innsbruck in der Weise ausgetragen, daß künftighin nur in gestrichenem Maß zn zinsen sei, jedoch sollten die Pflichtigen als Ersatz für das gehäufte Maß bei jedem Star ein „*mässlin*" ($^1/_{16}$ Star) hinzugeben. Cam. A. L. 55, Nr. 90. Maximilian I. forderte 1508 die Amtlente zu Rattenberg auf, Bericht zu erstatten, ob der Kastner zu Rattenberg zur Zeit der bayrischen Regierung „*dhain sold unnd nur das übermas gehebt hab.*" Kopb. E. u. B. 1508, f. 264 b. Vergl. ferner bei Acta III. die im Sachindex nnter „Übermaß" zitierten Stellen.

den Gerichtsherren zustand, die über eine Reihe von Gütern ihres Bezirkes zugleich Gerichtsherren waren, so entstanden bei dem ohnehin leicht erregbaren Mißtrauen der Bauern Befürchtungen, daß die Maße zum Nachteil der Abgabenpflichtigen geändert würden.[1])

War bei Erbleiheverhältnissen eine einseitige Erhöhung des Grundzinses durch den Grundherren unmöglich, so stand bei Zeitpachtverhältnissen nach Ablauf der Pachtfrist einer derartigen Änderung des Grundzinsbetrages nichts im Wege.

Über das Verhältnis von Grundzins und Gutsertrag lassen sich keine näheren Angaben erbringen. Auch aus jenen Fällen, wo die Hälfte des Ertrages bestimmter Grundstücke vom Zinspflichtigen abgeliefert werden mußte, was zumal bei der Verleihung von Weingütern der Fall war, dürfen keine Schlüsse in dieser Hinsicht gezogen werden, da zugleich mit derartig belasteten Gütern noch andere Grundstücke, so Äcker oder Wiesen, verliehen wurden, aus welchen kein Zins oder doch nur eine fixierte Abgabe zu reichen war. Die höhere Belastung des einen Teiles eines Zinsgüterkomplexes wurde auf diese Weise wettgemacht durch Verleihung des übrigen Teiles zu günstigeren Bedingungen.[2]) Wenn also nicht selten bäuerliche Klagen laut werden über die hohe Belastung einzelner Zinsgüter, die oft sogar noch mehr als die Hälfte des Gutsertrages zu reichen hatten, so können dieselben mit Hinblick auf den erwähnten Umstand nicht ohne weiteres als berechtigt erklärt werden.

---

[1]) Vergl. T. W. IV. (Heimfels c. 1500) 561, 22 ff. und bei Acta III. die im Sachindex unter „Zinsmaß" zitierten Stellen.

[2]) Ein kaiserliches Mandat von 1514 beauftragt den Kellner zu Tirol dem Übelstand zu begegnen *beruerend die pawleut, die gross voraus unnd halben wein zinsen unnd danneben gross vorlender frey haben, darauf sy mer arbait unnd vleys dann auf die taylweingarten legen, das unns zu nachtayl dienen solle.* Kopb. E. u. B. 1514, f. 200. Nach dem Gufidauner Steuerkataster (von c. 1627, J. St. A.) wurden bei Korngütern zuweilen fixierte Kornzinse gefordert, die zwei Drittel des durchschnittlichen Gutsertrages und noch mehr ausmachten. Auch hier ist wie bei den Weingütern zu bedenken, daß andere Güter, die in Verbindung mit den stark belasteten Äckern verliehen worden waren, eine verhältnismäßig geringe Zinslast zu tragen hatten. Außerdem darf nicht übersehen werden, daß die Ertragsangaben des Katasters wohl zu niedrig angesetzt sein dürften. Vergl. oben 24.

Am schlimmsten stand es bezüglich der Höhe des Grundzinses bei vielen der sogenannten Freistiftgüter, wo, wie schon erwähnt, eine einseitige Erhöhung desselben durch den Grundherren möglich war.[1]) Hier war die Zinslast bereits zu Ausgang des Mittelalters so drückend geworden, daß schließlich das freistiftherrliche Interesse selbst eine Erleichterung derselben gebot.[2])

Eine Überlastung mit Grundzins konnte auch bei Erbleihegütern ohne Verschulden des Grundherren eintreten, wenn die Ertragsfähigkeit durch Raubbau oder Vernachlässigung des Gutes so verschlechtert worden war, daß es den Grundzins in seinem bisherigen Ausmaß nicht mehr leisten konnte. Bei Schädigungen der Substanz des Gutes durch Elementarereignisse und daraus erwachsender Unfähigkeit desselben, den Zins in seiner bisherigen Höhe zu tragen, war der Erbpächter berechtigt, eine entsprechende Minderung der Zinslast zu verlangen, deren Umfang durch eine Kommission von Unparteiischen unter Vorsitz des Landrichters bestimmt wurde. Schlimmer stand es hingegen für den Baumann bei bloß vorübergehender Schmälerung des Gutsertrages durch Mißernten. In diesem Falle war der Zinsnachlaß dem guten Willen des Grundherren anheimgegeben.[3])

Will man von der Wirkung der Grundzinsbelastung auf die bäuerliche Wirtschaft ein richtiges Bild gewinnen, so darf nicht übersehen werden, daß die Fixierung des Grundzinses, wie sie aus dem Erbleiheverhältnis sich ergab, denn doch in erster Linie dem Baumann zu gute kam, der nunmehr allein von allen Besserungen, die er am Gute vornahm, den Gewinn davon trug. Bei der Teuerung der landwirtschaftlichen Produkte und der zumal durch häufige Münzverschlechterung sinkenden Kaufkraft des Geldes bedeutete die Entrichtung des Zinses in Geld für den Zinspflichtigen einen sehr erheblichen Vorteil. In Erkenntnis ihrer Benachteiligung durch die Festsetzung von Geldzinsen hat denn auch die Grundherrschaft

[1]) Vergl. oben 14; ferner Acta III. Nr. 120.
[2]) Wopfner, Freistiftrecht 5.
[3]) Vergl. Wopfner, Erbleihe 147.

gegen weitere Versuche der Bauleute, Naturalzinse durch Geldzinse zu ersetzen, Widerstand geleistet.[1])

Mit der Reichnng des Grundzinses hing bei Weingütern häufig die Verpflichtung zusammen, zur Weinlesezeit den Vertreter des Grundherren, den sogenannten „Probst“, welcher die Aussonderung des Zinsweines zu überwachen hatte, zu verpflegen. Da diese Pröpste nicht selten in Begleitung von anderen, im grundherrlichen Interesse verwendeten Personen erschienen, die gleichfalls vom Baumann verpflegt sein wollten, so gaben die daraus erwachsenden Auslagen zu mannigfachen Beschwerden der Bauleute Anlaß.[2])

Neben dem Grundzins erwuchs den zu Erbrecht ausgetanen grundherrlichen Gütern eine weitere Belastung in den Handänderungsgebühren bei Veräußerung des dem Erbpächter zustehenden dinglichen Rechtes am Gnte. Diese Gebühren werden häufig mit Bezug auf den Wechsel in der Person des Baurechtsinhabers als Auf- und Abzug bezeichnet. Da es dem Grundherren in älterer Zeit, wo die freie Veräußerung des Leihegutes noch nicht unbedingt festgestanden hatte, möglich gewesen wäre, der Veräußerung eines Leihegutes gewisse Schwierigkeiten zn bereiten, so hatte seine Zustimmung vielfach durch bedeutende Summen erkauft werden müssen. Seitdem das Recht zur freien Veräußerung des Erbbaurechtes allgemein üblich geworden war, kam es allmählich zur Fixierung dieser Handänderungsgebühren. Sie betrugen zu Ausgang des Mittelalters nicht selten 10 Prozent des für das Baurecht gezahlten Kaufpreises, in andern Fällen wurden dieselben dem Grundzinsbetrag eines Jahres gleichgesetzt, usw.[3])

Bei vielen Erbleihen, die aus Zeitleihen hervorgegangen waren, haben sich sogenaunte „Gedinge“ oder Bestandgelder von mäßiger Höhe erhalten, welche ursprünglich nach Ablauf der Pachtzeit für neuerliche Verleihung des Gutes ent-

[1]) T. W. II. (Oetztal 15. J.) 74, 42; IV. (Fassa 1550) 754, 36 ff.; die Ablösung wird nur gegen Entrichtung einer „Ehrung“ gestattet: T. W. I. (Stumm 1470) 150, 38.

[2]) Vergl. Wopfner, Erbleihe 40; Lo. 1526, I. B., 6. Teil, 23. Rubr.; Lo. 1532, V. B., 31 Tit., Bl. 64b; Acta III., Nr. 15a, S. 43, § 40 und Nr. 16, S. 64, § 74.

[3]) Vergl. Wopfner, Erbleihe 148 f., Acta III. 30, 23 f.

richtet werden mußten. Diese Bestandgelder waren in der Folge auch dann noch beibehalten worden, als die Leihe selbst den Charakter eines Erbpachtverhältnisses angenommen hatte.[1]) Wo die Erbleihe aus einem Verhältnis der Vitalpacht hervorgegangen war, läßt sich häufig eine Verpflichtung der Erben zur Entrichtung eines Bestandgeldes bei Übernahme des Leihegutes beobachten.[2]) Als sogenannte „Ehrung" oder „Anlait" war dasselbe auch bei den Freistiftgütern üblich geworden, seitdem das Freistiftrecht, faktisch wenigstens, die Umwandlung in ein Erbpachtverhältnis erfahren hatte. Wegen ihrer bedentenden Höhe bildeten diese nach dem Tode eines Baumanns zu reichenden Bestandgelder eine große Beschwerung der bänerlichen Wirtschaft.[3])

Ihrem rechtlichen Ursprung, nicht aber ihrer wirtschaftlichen Bedeutung nach ist von diesen soeben erwähnten Bestandgeldern zu unterscheiden die gleichfalls von den Erben des Gutsinhabers zn reichende Abgabe des sogenannten Todfalles. Dieselbe war seinerzeit eine Leistung vom Vermögen eines Unfreien an den Leibherren gewesen, die an Stelle des ursprünglich das ganze Vermögen des Leibeigenen umfassenden Erbrechtes des Herren getreten war. Wie andere persönliche Lasten war auch diese Abgabe auf das Gut des Unfreien radiziert und so zu einer dinglichen geworden.[4]) Nicht selten war als Todfall das beste Stück Vieh (Besthaupt) aus der Herde des Verstorbenen dem Grundherren zn überlassen, der an Stelle des Leibherren getreten war.[5])

Eine große Beschwerde für die bäuerliche Wirtschaft bildete in zahlreichen Territorien die Verpflichtung der Bauern zu Frondiensten auf den Eigenbetrieben des Grundherren. In Tirol kann diese Frondienstpflicht, abgesehen von den wenigen

[1]) Wo dieses Bestandgeld jedes vierte Jahr (nach mittelalterlicher Zählweise jedes fünfte Jahr) zu geben war, findet sich für dasselbe die Bezeichnung „Schaltjahrzins" oder „Schalkjahrzins". Vergl. Wopfner, Erbleihe 148, Anm. 2, und Acta III. 41, 36.

[2]) Vergl. Wopfner, Erbleihe 148 und 213, Beil. XIX.

[3]) Vergl. Wopfner, Freistiftrecht 38 ff. und Acta III. 30, 1.

[4]) Vergl. Wopfner, Erbleihe 150.

[5]) Vergl. T. W. IV. (Enneberg 16. J.) 726, 33 f., I. (Axams 15. J.) 254, 13 f., ferner II. 99, Anm.

Orten, an denen sich größere landwirtschaftliche Betriebe des Grundherren befanden,[1]) keine wirklich drückende Last gebildet haben. Beim Mangel großer Eigenbetriebe fehlte natürlich die Veranlassung zur Forderung drückender Fronen.[2]) Freilich haftete auch diesen grundherrlichen Fronen geringen Umfangs der Nachteil an, daß sie der bäuerlichen Wirtschaft manche lästige Hemmung bereiteten, da die Zeit ihrer Abdiennng nicht genau bestimmt war.

Wenn nun anch das Material uns nicht in die Lage versetzt, zu erkennen, in welchem Verhältnis die Snmme aller dieser auf dem Banerngute ruhenden Lasten znm durchschnittlichen Ertrag desselben steht, so läßt sich wenigstens feststellen, daß in der Regel von einer Überlastung nicht gesprochen werden kann. Der Beweis für diese Behauptung ergibt sich daraus, daß der Baumann jeweils bei Veräußerung seines Baurechts in der Lage war, einen erheblichen Kaufpreis für dasselbe zu erzielen. Da alle die genannten Lasten mit Ansnahme der Steuern als Reallasten auf dem Gute lagen, so mußten dieselben vom Käufer, dem sie nicht nnbekannt sein konnten, in Anschlag gebracht werden. Der Kaufpreis wird daher im großen ganzen den Bruttowert des Gutes vermindert um den kapitalisierten Betrag der darauf ruhenden Lasten darstellen und so den Wert des (imaginären) lastenfreien Gutsteiles darstellen.

Die Steuern waren zwar gewiß sehr erhebliche und es mag zumal ihre Erhöhung unter Maximilian I. sehr fühlbar

[1]) Ausnehmond hohe und ungemessene Fronen forderte mit Rücksicht auf seinen größeren landwirtschaftlichen Eigenbetrieb das Kloster Stams von den Zinsleuten in der Umgebung des Klosters. Vergl. T. W. II. (Stams 15. J.) 57, 43; 58, 5.

[2]) Die Adeligen konnten sich daher, ohne große Opfer zu bringen, am Junilandtage von 1525 dazu verstehen, auf alle Frondienstforderungen zu verzichten, die nicht urkundlich oder durch eine 50jährige Gewere seitens des Forderungsberechtigten erwiesen wurden. Lo. 1526, I. B., 6. Teil, 20 Rubr. (Oberweis a. a. O. I. 38, Anm. 16. Da die Geistlichkeit an diesem Landtage nicht vertreten war und ihre Güter nach dem Willen der Stände säkularisiert werden sollten, mangelt eine entsprechende Äußerung von dieser Seite. Durch die Lo. 1532 (V. B., 28 Tit., Bl. 63b) wurden in der Folge alle Frondienste aufgehoben, deren Rechtsbestand nicht durch 40jährige Gewere oder urkundlich dargetan würde.

gewesen sein, aber unter normalen Verhältnissen können auch die Steuern eine Überlastung der bäuerlichen Güter nicht verursacht haben.

Von Lasten privatrechtlicher Natur kommen für das Bauerngut, abgesehen von den mit der Grundherrlichkeit zusammenhängenden, schließlich noch jene durch Darlehnsaufnahme verursachten in Betracht. Für den bäuerlichen Kreditbedarf gab es zwei Möglichkeiten der Befriedigung: Realkredit und Personalkredit. Der Realkredit vollzog sich einerseits in der Form der sogenannten jüngeren Satzung oder wie sich die Quellen ausdrücken, in Form der „Versetzung" von Sachen, andererseits in der Form des Rentenverkaufes. Der Realkredit in der häufig vorkommenden Form der Verpfändung oder Versetzung von Immobilien trat nicht selten in Verbindung mit dem Personalkredit auf, indem dem Gläubiger zu seiner Sicherstellung subsidiär der Griff auf das ganze Vermögen des Schuldners eingeräumt wurde.

Der Kredit war, soweit er nicht im Wege des Rentenkaufs beschafft wurde, vorzüglich ein kurzfristiger. Zinszahlung wird nur ganz ausnahmsweise in den uns überlieferten Schuldverträgen stipuliert, wobei freilich in Erwägung zu ziehen ist, daß unsere Kenntnis der abgeschlossenen Schuldverträge eine mangelhafte ist, da sie sich auf die Eintragungen in die Gerichtsbücher stützt. Die hier vorfindlichen Aufzeichnungen von Schuldverträgen können aber beim Mangel eines Verfachzwanges keinen Anspruch auf Vollständigkeit machen.

Der Rentenzinsfuß schwankte zwischen 4 und 5 Prozent,[1]) war also ein verhältnismäßig niedriger, da im allgemeinen der Zinsfuß von 5 Prozent im 16. Jahrhundert für Rentenkäufe als der normale gelten darf. Einer ausschließlichen Deckung des bäuerlichen Kreditbedarfes durch Rentenverkauf war aber der Umstand hinderlich, daß er dem Gläubiger, der das hingegebene Kapital nicht mehr einseitig kündigen konnte, die Möglichkeit benahm, im Bedarfsfalle über das Kapital verfügen zu können.[2])

[1]) Vergl. Beil. VI.

[2]) Dem Schuldner wurde vertragsmäßig nur für die nächsten Jahre nach Abschluß des Rentenverkaufs die Ablösung gestattet. Erst die Landesordnung von 1526 (I. B. 6. Teil, 12. Rubr.) sowie die Landesordnung von 1532 (V. B., 13. Tit., Bl. 60) setzte die unbedingte Ablösbarkeit aller Renten (Afterzinse) durch den Rentenpflichtigen fest.

Die Gewährung verzinslicher Darlehen war zwar durch das kirchliche Verbot des Zinsnehmens[1]) behindert, jedoch keineswegs unterdrückt worden.[2]) Daß aber freie Kapitalien im Immobiliarkredit ihre Verwendung suchten und fanden, darf nicht Wunder nehmeu, da selbst die mit erheblicher Gefahr verbundene Beteiligung an Handelsgesellschaften beim Schwanken des Geschäftsganges zeitweise keine höhere, ja zuweilen sogar eine geringere Verzinsung des eingelegten Kapitals als die zu fünf Prozenten ermöglichte.[3]) Daß überhaupt genügendes Angebot an Kapitalien, falls Sicherheit der Anlage vorhanden war, stattfand, läßt schon der niedrige Rentenzinsfuß ersehen.

Die Erlangung unverzinslicher Darlehen im Sinne der kirchlichen Vorschrift mußte allerdings auf umso größere Schwierigkeiten stoßen, als gerade zu Ausgang des Mittelalters die Geldwirtschaft immer mehr an Boden gewann und das mobile Kapital in verschiedenster Weise lohnende Verwendung finden konnte. Unentgeltlicher Kredit begegnet daher nur noch bei Erbabfindungen und Gutsverkäufen. Im erstern Fall blieben die Abfindungsbeträge, die der Gutsübernehmer den vom Gute weichenden Miterben schuldete, auf dem Gute unverzinslich liegen, bis der Gläubiger derselben bedurfte. Die in jener Zeit noch wirksamere verwandt-

---

[1]) Auf der Brixner Synode von 1511 wird dem Klerus die alljährliche Verkündigung des päpstlichen Zinsverbotes neuerdings vorgeschrieben. Ferd. Zeitschr. XXII. 30. In der Landesordnung von 1532 wird das Zinsnehmen weder ausdrücklich gestattet noch verboten. Das Verbot „*ungebürlich zins*“ zu nehmen, läßt aber vermuten, daß der Standpunkt des Kirchenrechtes nicht mehr geteilt wurde, sondern dem Gläubiger die Forderung eines „*gebürlichen*“ Zinses gestattet war. Die Bestimmung, daß der Gläubiger „*nichts dann die haubtsumma vordern und nemen und kain gewynn noch übernutz, kain schannckung noch vortail darumb und darvor emphahen*“ solle (Lo. 1532, VI B., 26 Tit., Bl. 77), wendet sich offenbar gegen wucherische Erhöhung des geschuldeten Kapitals.

[2]) Beispiel eines Schuldvertrages mit Verpflichtung des Schuldners zu fünfprozentiger Verzinsung des Darlehens in Beil. VI. Nr. 2. Eine derartige niedrige Verzinsung ist wohl, was den Personalkredit betrifft, nicht als Regel anzusehen, in späteren Verfachbüchern aus der Mitte des 16. Jahrh. findet sich gelegentlich sogar eine achtprozentige Verzinsung bäuerlicher Darlehen erwähnt.

[3]) Vergl. Ehrenberg, Zeitalter der Fugger I. 212, 388 und 389.

schaftliche Solidarität mag in der Regel eine rücksichtsvollere Behandlung des Schuldners bewirkt haben. Im zweiten Falle, beim Verkaufskredit, wurde zwar ebenfalls von einer Verzinsung des ausständigen Kaufschillingsrestes abgesehen, aber eine Rückzahlung innerhalb weniger Jahre ausbedungen.

Wenn auch von einer Kreditnot nicht gesprochen werden kann, so dürften doch Mißjahre, ungeschickte Wirtschaft, Gutsankäufe bei ungenügendem Vermögen des Käufers, Unvorsichtigkeit und dergleichen mehr die Ursache gewesen sein, daß manche Bauern durch Annahme wucherischer Darlehen sich zugrunde richteten.[1])

Über die Höhe der bäuerlichen Verschuldung liegen zwar aus der Zeit vor 1524 keine verwendbaren Angaben vor. Die am Schluß dieser Arbeit gegebenen Tabellen zeigen auf Grund der Verlassenschaftsinventare den Schuldenstand einer Reihe von Gütern[2]) in den Landgerichten Bozen und Michelsburg (im westlichen Pustertal) während der Jahre 1539—1554, beziehungsweise 1587—1599. Es darf wohl angenommen

---

[1]) „*Nachdem etlich geytzig leut den armen unvermoglichen und benöttigeten personen auf ligende gütter umb ungebürlich zins, auch auf ir künnfftig nutzungen weins, getraids und annderer früchten auf ain verzickte zeit und wůcherischen gewynn fürleihen, auch wein, trayd und annders auf borg in ungebürlichem kauff und viel höher dann umb bar gellt zůstellen und verkauffen und sunst in annder vil wege zů unbillichen und unzůläßlichen keuffen dringen, darmit sy die armen also nöten, daß deren etlich ir hewßlich wesen verlassen müssen,*“ sollen derartige Wuchergeschäfte ungültig sein und mit Strafe von obrigkeitswegen verfolgt werden. Lo. 1532, VI. B., 26 Tit., Bl. 77; ähnlich Lo. 1526, I. B., 4. Toil, 25. u. 26. Rubr. (Oborweis a. a. O. II. 198). Vergl. f. Acta III. Nr. 93. Verbot der Niederlassung von Juden mit Rücksicht auf den schädigenden Wucher (1520) bei Brandis, Landeshauptleute 530. Über Verschuldung der steirischen Bauern an die Juden vergl. Mell, Lage des steirischen Untertanenstandes 17 und 23.

„*Ich hab manigen arm man gedrungen*
Und im mit posen listen abgenommen
Sein herte arbait, äckher und wisen,

klagt im Sterzinger Passionspiele der zur Höllenqual verdammte Wucherer. Vergl. Wackernell, Passionsspiele 269, 4177—4179.

[2]) Wenn hier und im folgenden von Verschuldung der Güter gesprochen wird, so werden darunter nicht nur die dinglich auf dem Gute lastenden Schulden verstanden, sondern alle Schulden, die das schuldnerische Vermögen und deshalb auch den schuldnerischen Grundbesitz beschwerten.



werden, daß die Intensität der Verschuldung um 1525 keine wesentlich verschiedene war, gegenüber jener um 1550, beziehungsweise jener zu Ausgang des 16. Jahrhunderts.

Die durchschnittliche Verschuldung von annähernd 50 Prozent im Landgericht Bozen und von 59 Prozent im Landgericht Michelsburg muß immerhin als eine erhebliche bezeichnet werden.[1]) Von einer wirtschaftlichen Krise zufolge Überschuldung des bäuerlichen Besitzes kann aber umsoweniger die Rede sein, als diese Verschuldungsziffern insofern der Berichtigung bedürfen, als die Aktiven zufolge niedriger Einschätzung des Immobiliarbesitzes[2]) oft zu gering angesetzt erscheinen. Andererseits darf nicht übersehen werden, daß ein großer Teil der das Gut belastenden Schulden nicht verzinst werden mußte.[3])

Soweit die Gerichts- oderVerfachbücher darüber Aufschluß geben, zeigen sich als Ursachen der Verschuldung: Forderungen der Ehefrau und deren Erben an eingebrachtem Frauengute, Rückstände aus dem Kaufschilling des Gutes, Abfindung von weichenden Miterben seitens des Gutsübernehmers, Forderungen des Grundherren an rückständigen Grundzinsen, Auslagen für Ergänzung des Gutsinventars usw. Daneben kommen noch in Betracht Anlehen, welche durch Notstand (Mißernte, Krieg und dergl.),[4]) Geldstrafen oder schlechte Wirtschaft verursacht

[1]) Die Belastung durch Rentenkauf erscheint hierbei nicht eingerechnet. In einem großen Teil der Fälle mußte sie ohnehin bei der Gutsbewertung in Anschlag gekommen sein, da die auf dem Gute haftenden Reallasten, Rentenzins wie Grundzins, die Bewertung des Gutes und damit auch die Höhe der Aktiven beeinflußten.

[2]) Gewöhnlich wird der letzte Kaufpreis des Gutes für die Bewertung im Inventar verwendet. Da nun nicht selten seit der letzten Veräußerung des Gutes eine erhebliche Reihe von Jahren verflossen war, die Güterpreise aber infolge der zunehmenden Geldentwertung eine starke Steigerung aufzuweisen hatten, müssen die auf diese Weise gewonnenen Wertansätze häufig bedeutend unter dem zur Zeit der Inventaranlage geltenden Gutswerte gestanden sein.

[3]) Vergl. oben 51. In sehr vielen Fällen wird ein großer Teil der auf dem Gute ruhenden Schuldenlast durch das von der Frau des Gutsbesitzers in die Ehe gebrachte Gut gebildet, das ohne Zweifel vom Ehegatten nicht verzinst worden mußte. Vergl. Beil. VII—VIII.

[4]) Vergl. Acta III. 17, Nr. 3, § 9.

waren. Es handelte sich hier also allerdings vorwiegend um unproduktiven Kredit.

Nachdem der Versuch gemacht wurde, die Bedingungen, welchen die landwirtschaftliche Produktion an der Wende von Mittelalter und Neuzeit unterworfen war, darzustellen, erübrigt nunmehr die Stellung des Gewerbes und berufsmäßigen Handels im damaligen Wirtschaftsleben Tirols zu skizzieren und ihre Beziehungen zur Landwirtschaft zu erörtern.

Wenn sich auch die gewerbliche Produktion vorzüglich in den Städten und Marktflecken konzentrierte, so fehlte sie doch am offenen Land mit nichten; wird doch bereits im 13. Jahrhundert einer bäuerlichen Loden- und Leinwandproduktion für Handelszwecke gedacht.[1]) Gewerbliche Betriebe mannigfaltigster Art mußten schon deswegen am offenen Lande ihre Tätigkeit entfalten, weil bei der geringen Zahl der tirolischen Städte ein ausschließlich städtisches Gewerbe kaum in der Lage gewesen wäre, der Nachfrage nach Produkten des Gewerbefleißes allein zu entsprechen.

Während das tirolische Gewerbe abgesehen von der unter Maximilian in seiner Residenz Innsbruck zu großer Blüte gelangten Plättnerei (Waffen- und Harnischverfertigung) und der Gießerei (Verfertigung von Geschützen) nur für den lokalen Bedarf arbeitete, kommt dem Handel Tirols eine allgemeine Bedeutung zu, vor allem dem Durchzugshandel. Die Brennerstraße mit ihren nördlichen Zufahrtswegen bildete ja die Hauptader des Verkehres der blühenden süddeutschen Städte mit dem Zentrum des Levantehandels Venedig. Bereits in der Zeit von 1378 bis 1386 passierten an der Zollstätte zu Bruneck allein 2066 mit Gewürzen beladene Adriturawagen.[2]) Obwohl die Bedeutung Venedigs als Handelsplatz seit der Entdeckung des Seewegs nach Ostindien zu sinken begann, bewegte sich der deutsch-italienische Handelsverkehr auf der Brennerstraße gleichwohl noch im 16. Jahrhundert in aufsteigender Linie.[3])

[1]) Vergl. v. Voltelini a. a. O. 7.

[2]) Wanka, Brennerstraße 137. Unter Adriturawagen wurden die durchgehenden, an den Rodstationen nicht umzuladenden Wagen im Gegensatz zu den Rodwagen verstanden. Vergl. Müller, Rodwesen I. 409 f.

[3]) Bückling, Bozner Märkte 67 f. Vergl. ferner Müller, Rodwesen 598 Anm.

Neben dem Durchgangshandel war aber immerhin eine namhafte Wareneinfuhr nach Tirol sowie eine bedeutende Ausfuhr tirolischer Produkte zn verzeichnen. Unter den Artikeln der Einfuhr nimmt den ersten Platz das Getreide ein.[1]) Seit dem Beginn des 16. Jahrhunderts erlangte anch die Vieheinfuhr[2]) zunehmende Bedeutung. Von eingeführten Genußmitteln kamen weiters die allenthalben begehrten Gewürze, ferner anch Wein[3]) sowie eingesalzene und getrocknete Fische[4]) in Betracht. Endlich fand eine namhafte Einfuhr von Tnchen und feineren Geweben statt.[5])

Den wertvollsten Teil der tirolischen Ausfuhr bildeten die Produkte des tirolischen Bergbanes, unter denen Kupfer und Silber an erster Stelle zu nennen sind. Der Metallhandel befand sich vorwiegend in den Händen von Ansländern, so der Meuting, Fugger, Hochstätter, Herwart, Gossenbrot u. a.[6]) Wichtige Ansfuhrartikel waren ferner schon seit alters Holz nnd Wein.[7]) Der Holzexport erfuhr allerdings zu Ausgang des Mittelalters seitens der tirolischen Regierung aus fiskalischen und politischen Gründen eine erhebliche Einschränkung.[8])

Obwohl Tirol seinen Bedarf an Schlachtvieh zu decken nicht in der Lage war, bestand desungeachtet bis herauf ins 16. Jahrhundert, wohl als Folge seit alters bestehender Handelsbeziehnngen und der natürlichen Verkehrsverhältnisse, eine Viehausfuhr nach Italien.[9]) Dorthin ging auch ein lebhafter

---

[1]) Siehe oben 25 f. und unten Kap. VI.

[2]) Siehe oben 27.

[3]) Siehe oben 28 f.; die Lo. von 1404 gestattet dem Adel die Einfuhr fremden Weines für den eigenen Bedarf. Wopfner, Erbloihe 208, Beil. XVII, § 18.

[4]) Lo. 1532, VI. B., 20 Tit., Bl. 75.

[5]) Die Lo. von 1526 erwähnt italienische Stoffe von Seide und Wolle sowie deutsche, niederländische und englische Tücher, die im Lande verkauft würden. I. B., 4. Teil, 8. Rubr. (Vergl. Oberweis a. a. O. II. 198 Anm. 217).

[6]) Vergl. Worms, Schwazer Bergbau 85; Ehrenberg, Zeitalter der Fugger I. 186 ff., Bückling, Bozner Märkte 57 Anm., 59 f.

[7]) Vergl. oben 28 f. u. 33.

[8]) Vergl. Wopfner, Almendregal 92 f.; ferner oben 34 f. und unten Kap. VI.

[9]) Vergl. Brandis, Landeshauptleute 491.

Handel mit tirolischen Viehzuchtprodukten wie Schmalz und Käse.[1])

Die zu Ausgang des Mittelalters allenthalben auftretenden großen Handelsgesellschaften erstreckten ihre Wirksamkeit auch auf Tirol. Nicht nur der Metallhandel, sondern auch der Handel mit Fleisch, Schmalz, Leder usw. ward von ihnen betrieben. Auch in Tirol wurden diese Handelsgesellschaften Gegenstand des allgemeinen Hasses,[2]) da sie bei der Ausdehnung ihres geschäftlichen Betriebes auf die Preisbildung einzelner Artikel, so der Metalle und gewisser Importwaren wie der Gewürze, großen Einfluß nahmen[3]) und bei ihrer großen Kapitalkraft den kleinen einheimischen Kaufleuten gefährliche Konkurrenz bereiteten. Freilich war der Kampf gegen die Gesellschaften umso schwieriger, als auch Mitglieder der tirolischen Regierung an deren Geschäftsunternehmungen beteiligt waren[4]) und der Landesfürst selbst in finanzieller Abhängigkeit von leitenden Kapitalisten und Teilhabern der Gesellschaften sich befand.[5])

In seiner Finanznot zur Zeit des Venetianerkrieges hatte sich der Kaiser sogar dazu verleiten lassen, den Viehhandel nach Italien einer einzigen Gesellschaft zu übertragen, die natürlich für diese Monopolgewährung der landesfürstlichen Kammer sich erkenntlich zeigen mußte. Aus solchen Erwägungen fiskalischer Natur und wohl auch in der Absicht, den venetianischen Handel zu schädigen, hatte er weiters den Seifenhandel zum Monopol einiger Gesellschaften gemacht und die Einfuhr venetianischer Seifen verboten.[6])

---

[1]) Siehe oben 30.

[2]) Klagen über die Handelsgesellschaften wurden vorgebracht am Landtage von 1511 (Brandis, Landeshauptleute 420), am Ausschußlandtage von 1518 (Archiv für Kunde österreich. Geschichtsquellen XIII. 232). Vergl. ferner Acta III. 32, § 5; 41, § 22; 74, § 8.

[3]) Über das Kupfersyndikat der Fugger, Herwart, Gossembrot und Paumgartner von 1498 vergl. Ehrenberg a. a. O. I. 396 f. Über Preissteigerung durch die Gesellschaft der Hochstätter vergl. Ehrenberg a. a. O. I. 213.

[4]) Brandis, Landeshauptleute 472 und Ehrenberg a. a. O. I. 190.

[5]) Ehrenberg a. a. O. I. 90 ff., 190.

[6]) Brandis, Landeshauptleute 478 und 491 f.

Da diese Maßregeln nicht den erhofften finanziellen Erfolg zeitigten und die tirolischen Stände gegen die Einschränkung des Viehhandels als einer wichtigen Einkommensquelle der Bevölkerung protestierten, hob der Kaiser nach Beendigung des Venetianerkrieges das den genannten Gesellschaften gewährte Handelsmonopol wieder auf.[1] Ebenso vermochten die Stände durchzusetzen, daß den Beamten der Regierung die Teilnahme an den Handelsgesellschaften verboten[2] und der Handel letzterer auf die Zeit der Märkte beschränkt wurde.[3] Eine Unterdrückung der Handelsgesellschaften, wie sie die Bevölkerung wünschte, konnte nicht durchgesetzt werden.

Der Vorwurf allgemeiner Preissteigerung, der seitens der Bevölkerung gegen die Handelsgesellschaften gewöhnlich erhoben wurde, war nicht durchaus gerechtfertigt, da dieselben für einen großen Teil der von ihnen vertriebenen Waren weder ein rechtliches, noch ein tatsächliches Monopol besaßen.[4] Für den Handel mit den im Inland produzierten Genußmitteln bestand auf den Wochenmärkten und Jahrmärkten ein direkter Verkehr zwischen Produzenten und Konsumenten, sodaß hier ohnehin von einem ausschlaggebenden Einfluß der Handelsgesellschaften auf die Preisbildung keine Rede sein konnte.

Ein größerer Einfluß kaufmännischer Spekulation auf die Preisgestaltung war nur bei den nicht im Inland erzeugten Produkten, so vor allem bei den Gewürzen möglich. Aber auch was letztere betraf, hing die Preissteigerung in erster Linie mit der Entdeckung des Seewegs nach Ostindien und den dadurch geänderten Bedingungen des Gewürzhandels zusammen. Durch Bekämpfung und Unterdrückung des bisherigen Gewürzhandels der Mohammedaner seitens der Portugiesen erfuhren die Gewürzpreise in Ägypten, vor allem in Alexandrien als dem Hauptstapelplatz dieses Handels, eine außerordentliche Steigerung. Dieselbe teilte sich naturgemäß

---

[1] Brandis, Landeshauptleute 491 f.

[2] A. a. O. 472.

[3] A. a. O. 478.

[4] Vergl. Schmoller, nationalökonomische Ansichten 503 f.; Ehrenberg a. a. O. I. 395.

dem venetianischen Gewürzmarkt, der von Ägypten her versorgt wurde, mit. Die oberdentschen Länder, die den Anschluß an den portugiesischen Markt noch nicht besaßen nnd gewöhnt waren, ihren Bedarf an Gewürzen in Venedig zu decken, wurden daher von dieser Preissteigerung mitbetroffen. Außerdem war auch auf dem portugiesischen Markte um die Wende des 15. Jahrhunderts auf ein Sinken der Gewürzpreise eine bedeutende Hebung derselben eingetreten.[1]) Daß demnach durch Preisberedungen und Kartelle der Handelsgesellschaften einseitig die von der konsumierenden Bevölkerung schwer empfundene Verteuerung der Gewürze verschuldet worden sei, läßt sich nicht behaupten.

Da gegenüber der ungemein raschen Verdichtung der Bevölkerung an den Zentren des Bergwerksbetriebes die bisherigen Formen der Approvisionierung sich als unzureichend erwiesen und infolgedessen Mangel an Lebensmitteln sowie auch an Betriebsmaterial für das Bergwerk eintrat,[2]) taten sich die Schwazer Gewerken zu großen Genossenschaften zusammen, welche vor allem den Einkauf von Eisen, Öl, Unschlitt usw. durch den Gewerkschaftsfaktor im großen bewerkstelligten und den Bergarbeitern das Nötige zu bestimmten Preisen, welche von Zeit zu Zeit vereinbart wurden, überließen.[3]) Auf diese Einkaufsgesellschaften fanden selbstverständlich die Bestimmungen gegen die Handelsgesellschaften keine Anwendung.[4])

Der lebhafte Handel, der in Tirol erblüht war, begünstigte den Absatz der landwirtschaftlichen Produkte, steigerte die Gewerbetätigkeit nnd vermehrte die Staatseinnahmen. Direkt ersichtlich mußte letzterer Umstand in einer merklichen Steigerung der Zolleinnahmen werden.

Die Zahl der Zoll- und Mautstätten war wie anderwärts im Reiche, so auch in Tirol eine sehr bedeutende und bedingte eine sehr wesentliche Belastung des Handels. Das Recht zur Errichtung von Zollstätten war landesherrliches

[1]) Wiebe, Preisrevolution 204 ff.

[2]) Vergl. Worms, Schwazer Bergbau, 108 f.

[3]) Worms a. a. O. 89.

[4]) Brandis a. a. O. 472 f., 479.

Regal. Neben den landesfürstlichen Zöllen waren aber auf Grund landesherrlicher Privilegierung auch von zahlreichen Gemeinden Zollstätten errichtet worden.

Die landesfürstlichen Zölle waren teilweise Finanzzölle, d. h. die Zollgebühr war eine so bedeutende, dass sie die Einhaltungskosten der betreffenden Straßenstrecke erheblich überstieg. Bei Einränmung von Zollerrichtungsrechten an Gemeinden war gewöhnlich die Absicht maßgebend, diesen eine Entschädigung für die ihnen obliegende Pflicht der Straßeneinhaltung zu gewähren.

An sämtlichen Hauptverkehrsadern des Landes waren landesfürstliche Zölle errichtet worden, so für die Straße durch das Unterinntal die Zölle zu Kufstein, oberhalb der Einmündung der aus Osten (von Salzburg) kommenden Straße der Zoll zu Rattenberg, am Wege durch den Achenpaß der Zoll zu Achen, im oberen Inntal die Zölle zn Zirl, an der Ehrenberger Klause und zu Fernstein sowie zu Siegmundsegg (Finstermünz), an der Brennerstraße die Zölle am Lueg und Lurx (nördl. Sterzing) und am Kunterswege bei Bozen, an der Straße durch das Pustertal die Zölle an der Mühlbacher Klause, zu Toblach nnd Lienz, am Janfenwege der Zoll in Passeier, an der Straße durch das obere Etschtal der Zoll an der Töll und an jener durch das untere Etschtal die Zollstätten zn Unterrain (westl. Bozen für die Straße am rechten Etschufer) nnd zu Bozen (für die Straße am linken Etschufer).[1])

Abgesehen von den landesfürstlichen Zöllen stand noch eine große Zahl von Zoll- oder Mautstätten im Besitz von Gemeinden. Hall im Inntal erfreute sich beispielsweise des sogenannten „großen Zolles“ zu Hall, eines Anteils am Zoll zu Innsbruck, sowie der Wegmant am Volderwald (südöstl. von Hall) und der Brückenmanten an der Haller Innbrücke und der Ruetzbrücke (südl. Innsbruck).[2])

Das Maß der durch die Zölle verursachten Verteuerung der Waren möge durch folgendes Beispiel erläutert werden. Für

[1]) Verzeichnis der landesfürstlichen Zölle v. J. 1509 im Kopb. E. u. B. 1509 f. 9 f. Die Zölle zu Lienz und am Fernpasse werden in diesem Verzeichnis nicht erwähnt, da sie zugleich mit den betreffenden Herrschaften (Lienz und Ehrenberg) verpfändet worden waren.

[2]) Straganz, Hall in Tirol 270 f.

den Wagensaum (=227 k) von Durchschnittswaren war am Wege von Bozen nach Mittenwald i. J. 1668 an Zollabgaben zu entrichten: bei der Ausfahrt von Bozen 24 kr., am Lurx 6 kr., am Lueg 18 kr., zu Innsbruck 7 kr., zu Zirl 2 kr., insgesamt 57 kr., sodaß an Zollgebühren auf das Kilo Ware ein Viertel Kreuzer entfiel.[1]) Eine Kuh war z. B. am Zoll zu Unterrain mit 1 Kreuzer zu verzollen,[2]) also mit c. 0·5 Prozent des Wertes, falls eine Kuh auf 3 Gulden veranschlagt wird. Bei einzelnen Gütern betrug der Zoll an einer Zollstätte allein 3 Prozent des Wertes.[3])

Auch das Holz, einer der wichtigsten tirolischen Handelsartikel, wurde mit erheblichen Zollabgaben belastet. Dieser Holzzoll, der zuweilen in Form eines Holzzehnten eingehoben wurde,[4]) befand sich meist in den Händen der Gerichtsherren und nicht in jenen der Landesfürsten.[5]) Genommen wurde der Holzzoll nur von dem zum Verkauf gelangenden Holze.[6]) Da die Holztrift die gewöhnliche Form des Transportes war, so fand die Einhebung dieses Zolles an den sogenannten „Länden" oder „Reifen" (ripa, Ufer) statt, wo das Holz behufs Verkaufes oder vorläufiger Lagerung angetrieben wurde.[7]) Befreit vom Zoll war jenes Holz, das dem Bergwerk, dem Gegenstand besonderer landesfürstlicher Fürsorge, zugeführt wurde.[8])

---

[1]) Nach einem Verzeichnis v. J. 1668 bei Müller, Rodwesen II. 599 f.

[2]) Ms. Ferd. W. 1521, Zolltarif von Unterrain v. J. 1523.

[3]) Ms. Ferd. Dip. 614, Zolltarif am Lueg v. J. 1400.

[4]) T. W. IV. (Ulten 1521) 163, 13. Vergl. ferner bei Acta III die unter „Holzzehent" und „Holzzoll" zitierten Stellen.

[5]) T. W. IV. (Ulten 1521) 163, 10 ff., (Karneid und Steinegg 1411) 331 11 ff. Einen landesfürstlichen Holzzoll (zu Neumarkt) fand ich nur einmal erwähnt: Kopb. II. S. 1499 (*Allerlai händl*) f. 34.

[6]) Vergl. Anm. 8.

[7]) T. W. IV. 163, 14 ff. Vergl. ferner bei Acta III. die im Sachindex unter „*reiff*" zitierten Stellen.

[8]) Regiment und Raitkammer zu Innsbruck schreiben 1522 dem Bischof von Brixen, daß Gewerken sich über den Pfleger zu Schöneck (im westlichen Pustertal) beschwert haben, der vom Holz, das sie zu ihrem Schmelzwerk nach Klausen vertriften, einen Zoll einheben lasse. Der Bischof soll dem Pfleger dies untersagen, „*dieweil von dergleichen holtz, so zu notdurfft unnd furderung der perckhwerch unnd der fron unnd wechsel gefuert, getriben unnd gepraucht wierdet, nie kain zoll oder annder beschwerung, sonnder allain von dem holtz, so auf den gemainen kauff getrieben wierdet, genomen ist.*" Kopb. Miss. I 522, f. 320b.

Mehr noch als die absolute Höhe der Zollsätze erregte die Änderung derselben und vor allem die Errichtung neuer Zollstätten den Unwillen von Einheimischen und Fremden. Derartige neue Zollstätten waren durch die unter Herzog Siegmund und Maximilian I. häufig gewährten Zolleinhebungsprivilegien an Gemeinden[1]) in großer Zahl ins Leben gerufen worden. Die Entrüstung über die Zollsteigerungen war eine umso größere, wenn die Einhaltung der Straßen gleichwohl zu wünschen übrig ließ.[2])

Daß zumal der stets geldbedürftige Maximilian das Mittel der Zollerhöhung nicht unangewandt ließ, wird kaum befremden. Zur Zeit des Venetianerkrieges hatte er einen Ein- und Ausfuhrzoll auf verschiedene Kaufmannsgüter, sowie auf Vieh, Salz, Wein und Getreide legen lassen, der als „Glaitgeld“ bezeichnet wurde. Nach Schluß des Krieges sah sich der Kaiser zwar auf Andrängen der Stände veranlaßt, wenigstens den Hausbedarf der Untertanen von der Entrichtung dieses neu eingeführten Zolles zu befreien; aber für Kaufmannsgut blieb der Zoll bestehen.[3])

Vor allzustarkem und allzuhäufigem Anziehen der Zollschraube mußte sich übrigens der Landesfürst schon im eigenen Interesse hüten, da bei rücksichtslosem Vorgehen in dieser Hinsicht denn doch schließlich die Kaufleute sich entschlossen, die tirolischen Straßen zu meiden.[4])

---

[1]) Siehe unten Kap. VI.

[2]) Vergl. Acta III. Nr. 137.

[3]) Vergl. Brandis, Landeshauptleute 478 und 492. Anfangs hatte der Kaiser auf Andringen der Stände sich zu einem gänzlichen Verzicht auf das „*Glaitgeld*“ bereit erklärt, schließlich aber seine Forterhebung mit der oben erwähnten Beschränkung bis auf weiteres verfügt.

[4]) Kaiser Maximilian gab selbst zu, daß das erwähnte „*Glaitgeld*“ nicht nur die Untertanen geschädigt, sondern daß auch durch dessen Einführung seine Einnahmen aus den Zöllen zufolge des verminderten Verkehres gesunken seien. Brandis a. a. O. 478. Als Kaiser Ferdinand 1559 eine starke Zollsteigerung versucht hatte, führte dies zu einer Meidung der tirolischen Straßen seitens der Kaufleute, so daß nicht nur die Zollerhöhung aufgehoben, sondern noch obendrein mit den Kaufleuten unterhandelt werden mußte, um sie zu neuerlicher Frequentierung der tirolischen Straßen zu bewegen. Ms. Ferd. Dip. 1006, f. 18.

Zollsteigerungen, welche die notwendigsten Lebensmittel wie Korn und Fleisch trafen, fanden bei der Bevölkerung einen Widerstand, der nicht immer außer acht gelassen werden durfte. Eine Erhöhung der Viehzölle, die 1506 an den Zöllen zu Kufstein und Rattenberg versucht worden war, mußte in Anbetracht der hohen Fleischpreise aufgeschoben werden, soweit sie das für Schwazer Metzger durchgetriebene Vieh getroffen hätte[1]).

Zollpflichtig war in der Regel nicht nur Kaufmannsgut, sondern auch alles das, was die Untertanen zur Deckung ihres Hausbedarfes an den Zollstätten vorbeiführten.[2]) Nur alter Hausrat, sowie das was die Untertanen *„zu nodturfft irer hewser auf freyem marckt kauffen und anhaim tragen,"* sollte die Zollstätten frei passieren dürfen.[3]) Neu angefertigte Einrichtungsgegenstände und Sachen, die wegen ihres Umfanges oder ihrer großen Zahl mit Saumtieren oder Fuhrwerk befördert werden mußten, unterlagen demnach dem Zoll.

Prälaten und Adel erfreuten sich der Zollbefreiung für alle Gegenstände ihres Hausbedarfes.[4]) Derartige Zollfreiheiten

---

[1]) Mandat Maximilians an den Zöllner zu Rattenberg und den Ungelter (zugleich Zolleinnehmer) zu Kufstein. Kopb. E. und B. 1506 f. 425ᵇ und 426.

[2]) Die Untertanen der Gerichte Sarnthein, Wangen, Jenesien, Ritten, Deutschnofen und Gramais hatten mit Berufung auf altes Herkommen, ihre Freiheiten und Verträge, also auf partikulare Rechtssatzungen und auf Privilegien, die Zollbefreiung verlangt für Vieh und anderes *„das sy zu ir hawsnoturft treiben"*. Die Regierung forderte daraufhin von den Gegenschreibern an den Zöllen zu Bozen und Unterrain Aufschluß, inwieweit die beanspruchte Zollfreiheit der Gerichte rechtlich begründet sei. Kopb. E. und B. 1511, f. 193ᵇ.

[3]) Kaiserliches Mandat vom 3. Mai 1508. Kopb. II. S. 1508, f. 136.

[4]) Maximilian hatte am 19. April 1504 der Raitkammer zu Innsbruck mitgeteilt, daß Prälaten und Adel ersucht hätten, *„daz wir inen, was sy von zins oder in annder wege zu irer hawser notturft fürfürn, treiben oder tragen würden, allennthalben an der Etsch an unsern zoln an beswerung und zolfrey durchkumen sollen lassen; was sy aber zu verrern verkauf fürfuern wuerden, davon den zol wie annder zu geben, als sy des vormals und bisher nach inhalt der lanndsfreyhaiten . . . in gebrauch gewesen weren"*. Die Raitkammer soll alle Amtleute und Zöllner beauftragen *„das sy die von prelaten und lanndtherrn des allten herkomens und die von adl, innmassen im Etschlannd, wie vorstet, zolfrey fürfarn lassen; die person, so kurtzlich, nemlich ynerhalb funfzigk iarn zu dem adl gezogen sein, sollen unns wie annder von aller irer war*

für bestimmte Mengen sonst zollpflichtiger Sachen erlangten außerdem zahlreiche in- und ausländische Klöster und Stifter.[1])

Diese Zollprivilegien gaben Anlaß zu Schädigung der unteren, nichtprivilegierten Stände. Die Beschränkung der Zollfreiheit auf Gegenstände des Hausbedarfes oder bestimmte Mengen von Sachen war nicht imstande zu verhindern, daß die Privilegierten auch für Gegenstände, die zum Verkauf bestimmt waren, sich die Zollfreiheit erschlichen.[2]) Auf diese Weise konnte dem Handel der nicht Privilegierten eine unbillige Konkurrenz bereitet werden.[3])

---

zoll und mawt geben". Kopb. G. v. H. 1504, f. 148b, 152b und 185b. 1511 ward das Privileg neuerlich seitens des Kaisers anerkannt und der Kreis der Berechtigten insoferne ausgedehnt, als nur diejenigen, die erst innerhalb der letzten dreißig Jahre den Adel erlangt, vom Genuß des Privilegs ausgeschlossen wurden. Brandis a. a. O. 421.

[1]) Vergl. z. B. Jäger, landständ. Verfass. I. 339, 347, 376, 400.

[2]) In einem Mandat Maximilian I. an verschiedene tirolische Zöllner (1504) wird erwähnt, daß Privilegierte sich unterstehen, ihre Zollfreiheiten in der Weise zu mißbrauchen, daß sie Wein auf verschiedenen Straßen für ihre Zwecke befördern lassen und für diesen Wein, dessen Menge das Doppelte, ja Dreifache dessen betrage, was sie zollfrei durchführen dürfen, Zollfreiheit beanspruchen. Kopb. E. u. B. 1504, f. 296. Wenn ferner dem tirolischen Kanzler Cyprian von Sarnthein im Jahre 1505 gestattet wird, „*zu notdurft und speysung*" des Schlosses Persen 32 Ochsen, im Jahre 1506 abermals 22 Ochsen zollfrei durchtreiben zu lassen, so ist wohl anzunehmen, daß die zollfrei eingeführten Ochsen nicht nur der in Friedenszeiten sicherlich schwachen Schloßbesatzung zugute kamen, sondern auch anderweitig verkauft wurden. Kopb. E. u. B. 1505, f. 242b; 1506, f. 269. Ähnliche Erwägungen drängen sich auf, wenn 1501 dem Landhofmeister Michael von Wolkenstein gestattet wird, „*zw notdurft seins haushabens*" 36 Ochsen aus Kärnten zollfrei nach Innsbruck führen zu lassen. Kopb. E. u. B. 1501, f. 203.

Zuweilen war das im Privilegium festgelegte Quantum zollfreier Waren ein so bedeutendes, daß der Privilegierte dasselbe in seinem Hauswesen nicht verbrauchen konnte und daher in der Lage war „*vil rossäm mit gantzem guet, auch schmaltz, ziger und käs*" unverzollt auf den Markt zu bringen. Kopb. E. u. B. 1524, f. 162b.

[3]) Der lebhafte Unwille, der um 1525 gegen die von Geistlichen errichteten Weinschenken sich bemerkbar machte (die Lo. von 1526 verbietet in Rubr. 16 der „Ordnung des geistlichen Standes" den Weinschank Geistlicher), ging zum Teil entschieden darauf zurück, daß die geistlichen Grundherren den von ihren Zinsgütern zollfrei hergeführten Wein billiger oder mit höherem Gewinn zu verkaufen in der Lage waren als Bürger und Bauern.

Mit Zollbefreiungen für einzelne Zollstätten waren auch die Bürger verschiedener Städte begabt worden, wodurch aber ebenfalls in der Regel nur Gegenstände des bürgerlichen Hausbedarfs, aber nicht Kaufmannsgüter der Zollfreiheit teilhaftig werden sollten.[1])

Der Zoll, der im wesentlichen alle Gegenstände des Konsums traf, mußte, soweit er nicht den Durch- und Ausfuhrhandel belastete, vorzüglich von der städtischen Bevölkerung sowie den Bergarbeitern getragen werden. Der Bauer, der den überwiegenden Teil dessen, was er zum Leben bedurfte, in seiner Hauswirtschaft erzeugte, wurde durch denselben weit weniger betroffen. In der Hauptsache belastete der Zoll nur diejenigen Produkte seiner Wirtschaft, die er zum Verkauf brachte; hierbei aber war er — wenigstens was Produkte der Viehzucht, Getreide und Holz betraf — in Anbetracht der günstigen Absatzverhältnisse wohl in der Lage, den größern Teil der durch den Zoll verursachten Belastung auf den Käufer zu überwälzen.

Dagegen befand sich die städtische Bevölkerung hinsichtlich ihrer Beitragsleistung zur außerordentlichen Steuer entschieden im Vorteil gegenüber der ländlichen. Da diese Steuer nur das unbewegliche Vermögen belastete,[2]) ließ sie den Großteil des Einkommens der Städter, das aus dem Betrieb von Gewerbe und Handel floß, frei.[3])

Die erheblichen Steuern aber, welche die städtischen Gemeindewesen zur Bestreitung ihrer Bedürfnisse einhoben, waren schon seit langem auf einen weitern Kreis von Steuerobjekten ausgedehnt worden. Gewerbe- und Vermögenssteuern

[1]) Vergl. die Zollprivilegien für Innsbruck von 1363 (Brandis, Landeshauptleute 104); für Hall von 1363 (Straganz, Hall 42/43); für Brixen nach dem Stadtrecht vom 14. Jahrhundert (T. W. IV. 386, 20 ff.); für Lienz nach den Stadtrechten von 1460 u. 1596 (T. W. IV. 600, 10 ff. u. 604, 39 ff.) usw.

[2]) Siehe unten Kap. VI. Eine indirekte Besteuerung zugunsten des Landesfürsten war nur in den Gerichten Kufstein und Kitzbühel üblich. Vergl. hierüber unten Kap. VI.

[3]) In welcher Weise die außerordentliche Steuer in den Städten umgelegt wurde, wäre allerdings noch des Näheren zu untersuchen. Sartoris Steuerwesen gibt hierüber keinen genügenden Aufschluß.

sowie die indirekte Besteuernng, vor allem Umlagen auf Mehl und Wein, kamen hier znr Anwendnng.[1])

Neben der landwirtschaftlichen nnd gewerblichen Produktion kommt endlich noch die bergmännische in Betracht. Der Bergbau Tirols stand, was seine wirtschaftliche Bedeutung betraf, um die Wende des Mittelalters entschieden nach der Landwirtschaft an erster Stelle. Das städtische Gewerbe trat im Wirtschaftsleben Tirols zu jener Zeit gegenüber der geradezu internationalen Bedeutung des Bergwerkswesens in den Hintergrund. Die bergmännische Produktion war seit der Mitte des 15. Jahrhunderts in fast ständiger Zunahme begriffen. Zu Schwaz allein war die Produktion von 12232 Mark Silbers im Jahre 1470 auf 41565 Mark im Jahre 1490 gestiegen.[2])

Freilich kam der reiche Bergsegen nicht den Einheimischen allein zugute, vielmehr hatten mit der Ansdehnung des Bergwerksbetriebes und der damit znsammenhängenden kapitalistischen Umgestaltung desselben beim Mangel an inländischem Kapital reiche Bürger der süddeutschen Städte, wie die Meuting, Fugger, Hochstätter, Paumgartner u. a. am tirolischen Bergban hervorragend Anteil genommen.[3]) Hat auch das Bergwerkswesen durch deren Kapital große Förderung erfahren, so haben sie andererseits doch als Kaufleute den Silber- und Kupferhandel gänzlich in ihre Abhängigkeit gebracht.

Neben dem Mangel an inländischem Kapital war der Hanptgrund der herrschenden Stellung jener ausländischen Kapitalisten die landesfürstliche Finanzpolitik, welche zur Befriedigung ihres Anlehensbedarfes die reichen Bergwerkseinkünfte, vor allem das landesfürstliche Recht zur Ablösung[4])

[1]) Bäcker und Müller zahlten z. B. in Hall 1 Kreuzer Ungeld für das Star Mehl. Straganz, Hall 243; vergl. ferner T. W. IV. (Brixen 14. J.) 387, 8 ff.; eine Stadtsteuer „*nach dem gewerb und auch nach gelegenleichen dingen*" wird in Bruneck erwähnt. T. W. IV. (1460) 473, 29.

[2]) Vergl. die Produktionsstatistiken bei Worms, Schwazer Bergbau 173, und v. Isser, Schwazer Bergwerksgesch. 432.

[3]) Vergl. unter anderem v. Isser, Schwazer Bergwerksgesch. 414, 419, 422.

[4]) Siehe unten Kap. VI.

des geförderten Erzes, verpfändete nnd andererseits die vom Landesfürsten erworbenen Metallmengen zu billigen Preisen den Gläubigern überließ.

Immerhin darf die Zahl der einheimischen Gewerken nicht unterschätzt werden,[1]) wenn auch ihr Gewinnanteil, da sie mit geringerem Kapital beteiligt waren, ein viel kleinerer war als jener der Ansländer. Andererseits ist bei Einschätzung der wirtschaftlichen Bedeutung des Bergwerkswesens zu bedenken, welche Einnahmen dem landesherrlichen Fiskus nnd damit anch bis zu einem gewissen Grade dem Staate znfolge des Anfschwungs des Bergwerkswesens zuflossen; bildeten dieselben doch unter Maximilian den größten Teil der verfügbaren Kammereinkünfte.[2]) Ebenso brachte die mit der Ansdehnnng des Bergwerkswesens zusammenhängende Vermehrung der Bevölkerung eine gesteigerte Znfuhr von zollpflichtigen Gegenständen nnd damit eine Erhöhung der Zolleinnahmen mit sich.

Von der Belastung durch die landschaftliche Stener wurden sowohl Gewerken wie Arbeiter nur insoferne betroffen, als sie stenerpflichtigen Grundbesitz erworben hatten.[3]) Ihr Einkommen aus dem bergmännischen Betriebe war der landschaftlichen Stener nicht nnterworfen,[4]) da die bergmännische Prodnktion ohnehin mit erheblichen Abgaben an die landesfürstliche Kammer belastet war. Der Gemeinde gegenüber war die Stellung der Bergarbeiter eine eximierte, soweit sie nicht Häuser erworben hatten, deren Inhaber seit alters dem Gemeindeverband angehört hatten.[5])

---

[1]) Vergl. das in der ersten Hälfte des 17. Jahrh. angelegte Verzeichnis der in der Zeit von 1470 bis 1605 an den Falkensteiner Gruben (bei Schwaz) beteiligten Gewerken. Leopold. lit. S, Nr. 102. Vergl. ferner v. Isser, Schwazer Bergwerksgesch. 413, 419 ff.

[2]) Siehe unten Kap. VI.

[3]) Die auf der Almend neu errichteten Häuser der Bergarbeiter waren steuerfrei. Worms, Schwazer Bergbau 121 § 24. Bauerngüter, welche von den Knappen erworben wurden, erfuhren aber offenbar an ihrer Steuerpflicht keine Änderung.

[4]) v. Sartori, Steuerwesen 14.

[5]) Vergl. die Bergwerksordnung von 1449 bei Worms, Schwazer Bergbau 124, § 30.

Die wirtschaftliche Lage Tirols zu Ausgang des Mittelalters kann, namentlich was den Bauernstand betrifft, im großen ganzen als keine ungünstige bezeichnet werden. Die Absatzverhältnisse für die Landwirtschaft waren gute und der Bauer in der Lage, dieselben ausznnützen. Wurde hierdurch dessen Kaufkraft erhöht, so mnßte dies ohne Zweifel dem einheimischen Gewerbe und Handel zu Vorteil gereichen.

Dem gegenüber kommt den Klagen über Ungunst der Zeit, soweit sie nicht durch außerordentliche Ereignisse wie Krieg, Seuchen n. dergl. begründet waren, nur eine relative Berechtignng zu. Dies gilt vor allem von dem so häufig vernehmbaren Jammer über die Preissteigerung.

Letztere war verursacht durch die zunehmende Geldentwertung, welche der unter Maximilian eingetretenen Münzverschlechterung und dem allgemein zu Beginn des 16. Jahrhunderts einsetzenden Sinken der Silberpreise gefolgt war. Weiters hatte in Tirol zumal eine gesteigerte Nachfrage nach den notwendigsten Lebensmitteln, Fleisch und Brot, der die inländische Prodnktion nicht zu entsprechen vermochte, eine Verteuerung, ja zeitweise sogar eine Tenerung dieser Artikel bewirkt.

Von der Preissteigerung wurde aber schließlich nur der damals ganz enge Kreis jener Personen schwer betroffen, die nur ein festes Geldeinkommen bezogen. Die produzierenden Stände waren in der Lage, sich gegenüber der Preiserhöhung, soweit sie durch die Geldentwertung hervorgerufen war, durch Steigerung der Preise für die Produkte ihrer Wirtschaft schadlos zu halten. Zumal der Bauernstand wurde von der Preissteigerung um so weniger benachteiligt, als das bänerliche Wirtschaftsleben sich vorwiegend im Kreise der Hanswirtschaft und Naturalwirtschaft abspielte. Aus demselben herauszutreten wurde der Bauer veranlaßt einerseits durch die Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Geldzinsen, andererseits durch die Nötigung, sich mit einer Reihe gewerblicher, in der Hauswirtschaft nicht zu beschaffender Produkte zn versehen und endlich durch seinen Bedarf an

nicht in der eigenen Wirtschaft produzierbaren Genußmitteln. In letzterer Hinsicht aber handelte es sich um Luxuswaren oder Gegenstände eines verfeinerten Genusses, nicht aber um Dinge, die zum Lebensunterhalt gehörten. Der Großteil der zur bäuerlichen Lebensführung notwendigen Dinge wurde aber innerhalb der Hauswirtschaft produziert.

III.

Die sozialen Zustände.

Wirtschaftliche und soziale Zustände stehen in einem solchen ursächlichen Zusammenhang, daß die wirtschaftliche Lage eines Standes jeweils auch seine gesellschaftliche Stellung wesentlich beeinflußt. Gewiß, die einmal vorhandene soziale Schichtung, die im Rechte eines Volkes eine gewisse Anerkennung und Festigung erfahren hat, zeigt gegenüber Veränderungen der ihr zugrunde liegenden wirtschaftlichen Verhältnisse ein starkes Beharrungsvermögen. Aber allmählich folgt doch einer Verschiebung der wirtschaftlichen Kraftverhältnisse unter den einzelnen Ständen eine Veränderung ihrer gesellschaftlichen Wertung und ihres Einflusses innerhalb der Gesellschaft. Für uns ergibt sich hieraus der Schluß, daß die im allgemeinen günstige, materielle Lage des Tiroler Bauernstandes und seine damit zusammenhängende wirtschaftliche Unabhängigkeit auch seiner sozialen Stellung zugute kommen mußte.

Für die wirtschaftliche Selbständigkeit des Bauernstandes ist zumal das bäuerliche Besitzrecht entscheidend. Gerade in dieser Hinsicht erfreute sich der deutsch-tirolische Bauer zu Ausgang des Mittelalters gegenüber seinen italienischen Nachbarn im Süden und seinen deutschen Nachbarn im Osten und Norden einer günstigen Stellung. In Tirol war im großen ganzen ein Besitzrecht vorherrschend, das dem Bauern eine weitgehende wirtschaftliche Selbständigkeit gewährleistete. Das bereits beschriebene Erbbaurecht stand in seiner Rechtswirkung dem Eigentum sehr nahe.

Diese verhältnismäßig große wirtschaftliche Unabhängigkeit gegenüber den adeligen und geistlichen Grundherren kam in entsprechender Weise auch im Rechtsleben zum Ausdruck. Der adelige und geistliche Grundherr vermochte nicht seine grundherrlichen Rechte zur Unterwerfung des Bauern unter seine politische Herrschaft zu benutzen, ihn in ein Untertänigkeitsverhältnis herabzudrücken. Der Bauer war in der Lage — was von großer Wichtigkeit für die Gestaltung seiner Standesverhältnisse war — die unmittelbare Verbindung mit dem Landesfürsten zu behaupten.

Gleich dem wirtschaftlichen steht auch das politische Moment in wechselseitiger Beziehung zu der sozialen Stellung eines Standes. Die gesellschaftliche Wertung eines Standes wird wesentlich bedingt von seinem Einfluß auf die öffentlichen Geschäfte, die Regierung im weitesten Sinn. Der politisch Rechtlose läuft Gefahr, auch an seiner sozialen Stellung Einbuße zu erleiden. Dadurch nun, daß der tirolische Bauer als gleichberechtigter Stand neben den andern Ständen, neben Geistlichkeit, Adel und Bürgertum in die Landstube einzog und hier die gleiche Vertretung wie die andern Stände fand, erfuhr seine soziale Geltung wie sein eigenes Standesbewußtsein eine wesentliche Hebung.

Andererseits mußte freilich gerade zufolge dieser landschaftlichen Vertretung der vier Stände deren politische und soziale Rangstufe der öffentlichen Meinung zum Bewußtsein kommen. Der Stand, dessen Angehörige den bei weitem größten Teil der Landesbevölkerung ausmachten und der zu allen Staatslasten das meiste beitrug, hatte verfassungsmäßig keinen stärkeren Einfluß auf die Regierung als etwa die wenigen Prälaten des Landes. Die vom Mittelalter geschaffene gesellschaftliche Rangordnung der einzelnen Stände ist also sicherlich durch diese absolute Gleichheit ihrer Vertretung in Kurien nicht gestört, sondern vielmehr gefestigt worden.

Wenn auch in der ständischen Vertretung des Bauernstandes nicht eine Gleichstellung desselben mit den andern Ständen zum Ausdruck kam, so war seine Landstandschaft doch in der Hinsicht von außerordentlicher Bedeutung, daß sie das Recht des Bauern zu aktiver Anteilnahme an den

öffentlichen Geschäften bekundete und ihn nicht ausschließlich als passives Objekt der Regierungstätigkeit wie in andern Ländern erscheinen ließ.

War auch schon lange die frühmittelalterliche ständische Gliederung in Freie und Unfreie verschwunden und hatte einer Scheidung nach Berufsständen Platz gemacht, so ist doch innerhalb derselben der Unterschied von freier und unfreier Geburt noch lange bedeutsam geblieben und hat auf die soziale Stellung des Einzelnen Einfluß genommen.

Die Leibeigenschaft im eigentlichen Sinne, wie sie im früheren Mittelalter auch Tirol gekannt hatte, ist verschwunden. Von einer Behandlung Unfreier als Sache, von Rechtsunfähigkeit derselben ist keine Rede mehr. Wie anderwärts in Süddeutschland[1]) sind auch in Tirol die wesentlichen Kennzeichen der zu Unrecht von den Zeitgenossen als „Eigenschaft" oder „Leibeigenschaft" bezeichneten spätmittelalterlichen Unfreiheit: Entrichtnug eines Kopfzinses,[2]) Todfallsgebühren[3]) und Heiratsbeschränkung.[4]) Letztere, die Pflicht des Unfreien sich nicht ohne Bewilligung seines Herren zu verehelichen, bildete das wesentliche Moment der Unfreiheit.

Hatte die ältere Leibeigenschaft dazu gedient, Arbeitskräfte für die Güter der Leibherren zu beschaffen, so begann mit dem Rückgang der grundherrlichen Eigenwirtschaft auch der Besitz von Leibeigenen für den Grundherren an Wert zu verlieren. Je mehr der Grundherr sich gewöhnte, seinen Grundbesitz nur mehr als Rentensubstrat anzusehen, desto

---

[1]) T. Knapp, Beiträge 349 ff.

[2]) Vergl. bei Acta III. die unter Leibsteuer zitierte Stelle und unten 72, Anm. 3.

[3]) T. W. I. (Absam 14. J.) 209, 14 ff.; (Frauenchiemsee 15. J.) 5, 1 u. a.

[4]) T. W. I. (Absam 14. J.) 209, 18; (Stumm 14. J.) 141, 19. (Frauenchiemseer Hofrecht 15. J.) 4, 24; (Itter 16. J.) 102, 13; u. a. Die der Herrschaft Rottenburg unterworfenen Eigenleute waren zur Entrichtung eines Kopfzinses anscheinend nicht verpflichtet. „*Dieselben aigen leut sind schuldig der herrschaft Rotenburg die todtfell und, wen sy sich verheyraten, soll beschehen mit der herrschafft Rotenburg wissen, müssen sich auch darumb abkauffen, sover sy sich gegen den Salzburgischen oder herzog* (von Bayern) *verheyraten.* Zeugenprotokoll aus dem Ende des 15. Jahrh. Kop. 17. Jahrh. Grenza. IIb 30. (Zillertal).

mehr trat das persönliche Abhängigkeitsverhältnis des Unfreien zurück und das vermögensrechtliche Moment, dargestellt durch Todfallsgebühr und Kopfzins in den Vordergrund. Eine Beschränkung der Freizügigkeit erwies sich unter solchen Umständen nicht mehr als notwendig. Die Grundherrschaft wahrte sich nur das Recht, ihre Eigenleute zur Übernahme von Grundstücken zu zwingen,[1]) falls dieselben auf andere Weise nicht besetzt werden konnten. Derartige Bestimmungen, wo sie im 15. Jahrhundert noch angetroffen werden,[2]) sind aber praktisch wenig wirksam geworden, da bei der zunehmenden Einschränkung der bäuerlichen Rodetätigkeit und dem natürlichen Wachstum der Bevölkerung von einem Mangel an Gutsübernehmern keine Rede mehr war.

Je weniger faktisch und auch rechtlich die Freizügigkeit der Eigenleute eine Beschränkung erfuhr, desto schwieriger mußte sich andererseits die Festhaltung der ihren Herren noch verbleibenden Rechte gestalten. Daher dürfte die Freilassung von Leibeigenen nicht nur auf ethische sondern auch auf praktische Erwägungen zurückzuführen sein.[3])

---

[1]) Vergl. Lo. 1404 bei Wopfner, Erbleihe 206, § 9.

[2]) Die Lo. von 1404 hatte derartige Bestimmungen aus der Lo. von 1352 übernommen. In letzterer aber hatten dieselben zu dem Zwecke Aufnahme gefunden, um der Verödung der Baugüter zu begegnen, die eine Folge des nach dem verheerenden Sterben von 1348 entstandenen Mangels an menschlichen Arbeitskräften war. Vergl. Wopfner, Erbleihe 118.

[3]) In das Gericht Castelbell im Vintschgau gehörten eine Reihe landesfürstlicher Eigenleute, welche aber zum Teil außerhalb des Gerichtsbezirkes seßhaft geworden waren. (Vergl. T. W. III. 318, Anm.) In einer Urkunde Herzog Friedrich IV. von 1416 (Kop. II. S. 1466—83, II. Teil, f. 37) wird in dieser Hinsicht bemerkt: „*Wir Fridrich etc. tun kunt, wann die gemainschafften mit nam Ober- und Nyder-Babenberger, Hilpolt-, der Augspurger und sannd Vilgen leut von alter her albeg zu unnser gericht ze Castelbel mit allen rechten und dinsten gehört haben und dahin gehorsam, dinstlich und gewertig sind gewesen, die aber uns nw entzogen werden, davon unnser obgenantes gericht öd gelegt wirdt, das aber wir hinfür nicht gestatten wellen, und mayn, das sy nw hinfur mit allen dinsten, es sey leibstewr, gericht, raysen oder ander dinst in das egenant unnser gericht dienen und gehorn sullen, als das denn von alter her ist komen und auch dhain ander richter über sy zu gepieten hab, denn unnser richter ze Castelbel, wer der ye czu zeytten ist, wann sy unnser aigen sind.*“ Der Sohn Herzog Friedrichs, Siegmund, entschloß sich hingegen „*dureh pessers nutzes und gemachs willen*“ Vorkehrungen, betreffend diese Leibeigenen,

War noch in den ersten Jahrzehnten des 15. Jahrhunderts die Anzahl der landesfürstlichen Eigenleute eine sehr bedeutende gewesen, wie aus dem Verzeichnis der landesfürstlichen Eigenleute von 1427 sich er gibt,[1]) so hat sich in der Folgezeit ihre Zahl und Bedeutung entschieden vermindert. Kennzeichnend hierfür ist folgender Vorgang: Als es um 1523 zu einer Revision der Freiheiten und Rechte des Gerichts Laudegg kam, konnte die mit dieser Aufgabe betraute Regierungskommission den Vorschlag machen, den Artikel des jedenfalls noch aus dem 14. Jahrhundert stammenden Weistums, welcher die Heirat zwischen Freien und Eigenleuten verbot[2]), wegzulassen.[3]) Er entbehrte vermutlich des praktischen Wertes.

Die Beseitigung der Leibeigenschaft bot für die Landesherrschaft den Vorteil, die öffentlich-rechtlichen Lasten, wie Steuern und Kriegsdienste gleichmäßiger auf alle Untertanen verteilen zu können, während die Leibeigenen in dieser Hinsicht gegenüber den Freien eine eximierte Stellung eingenommen hatten.[4]) Während nach Stolze's Ansicht[5]) die Bauern im südwestlichen Deutschland zu Ausgang des Mittelalters von den Grundherren, welche landesherrliche Gewalt anstrebten, in die sogenannte Leibeigenschaft herabgedrückt wurden, zeigt

---

zu treffen, „*deshalben . . . wir die bemelten gneuschaftleut, als oben berürt ist, gefreyet, uns der aygenschaft, auch der ierlichen leibsteur . . . verzygen und sy der aygenschaft ledig gesagt haben, also daz sy hinfur allenthalben in unnserm land der grafschaft Tirol, wo sy gesessen sind, der ierlichen leibsteur [frey] sitzen und freyleut gehaissen sein sullen, auch aller der gnaden geniessen und geprauchen, die ander unnser undertan, die nicht aygen sind, in denselben gerichten von recht oder gewonhait haben oder geniessen, doch daz sy denselben gerichtsleuten mit stewrn, rayssen . . . als ander in all weg . . . gehorsam . . . sein.*“ Von diesem Stück sind drei Kopien (Kopb. II. S. 1466—83, f. 146, 167 und 69 b) erhalten, die aus den Jahren 1472, 1473 und 1474 datiert sind. Vergl. ferner Ferd. Zeitschr. III. F. XVIII. 45.

[1]) Cod. 12.

[2]) T. W. II. (Laudegg, 14. J.) 288, 23.

[3]) „*Ob dieser obgeschribner artickl nymmer im prauch und söllich heyrat der herrschaft nymmer schedlich wärn, so mag er gar ausgelassen werden.*“ Äußerung der Kommission von 1523/24. Kopb. Tirol 1523—27, f. 399 b.

[4]) Über die Verpflichtung der freigelassenen Eigenleute, dieselben Lasten wie die (freien) Gerichtsleute zu übernehmen, vergl. oben 72 f., Anm. 3.

[5]) Vorgesch. d. Bauernkriegs 26 ff.

Tirol, wo bereits eine starke landesfürstliche Gewalt vorhanden war, das Gegenteil einer derartigen Tendenz.[1])

Länger als bei den Leuten des Landesfürsten erhielt sich die sogenannte Leibeigenschaft bei denjenigen, die Geistlichen oder Adeligen unterworfen waren. Der private Grundherr konnte sich naturgemäß schwerer zur Aufgabe eines Rechtes gegenüber seinen abhängigen Leuten entschließen[2]), als der Landesfürst. Das Band, das diesen mit seinen Untertanen verknüpfte, gewann zu Ausgang des Mittelalters zusehends an Stärke, umso leichter konnte der Landesfürst daher der dem Leibherren gegenüber seinen Eigenleuten zustehenden Herrschaftsrechte privater Natur entraten. Und selbst in jenen Fällen, wo er auf Abgaben, die bisher von den Leibeigenen gereicht worden waren, verzichtete, kam dieser Verlust wenig in Betracht, da andererseits die freigewordenen Eigenleute nunmehr in gleicher Weise wie andere Freie zur Tragung der öffentlichen Lasten herangezogen wurden. Immerhin war auch die Zahl der Unfreien, welche adelige Leibherren hatten, sehr zusammengeschmolzen. Im Jahre 1525 konnte von den Adeligen am Landtag hervorgehoben werden, daß nur mehr die drei Geschlechter der Thun, Trapp und Schrofenstein über Leibeigene verfügten.[3])

Die wenigen zu Ausgang des Mittelalters in Tirol noch vorhandenen Leibeigenen mußten sich ihrer ungünstigeren sozialen Stellung umsomehr bewußt werden, als die Zahl der Freien allenthalben überwog. Zumal die Beschränkung des freien connubium fiel hier besonders ins Gewicht. In dieser Hinsicht dürfte die Charakterisierung der sozialen Stellung der Unfreien, wie sie seitens des Adels am Innsbrucker Juni-Landtag von 1525 gegeben wird, im Wesen zutreffen: Die

[1]) Auch Kiener (Vorgesch. d. Bauernkriegs a. a. O. 482) betont gegenüber der Auffassung Lamprechts, „die nur für die kleineren wirtschaftlichen Territorien zutreffen wird", daß im Territorium des Bischofs von Straßburg ein Aufsteigen der Unfreien zur Freiheit, zu öffentlicher Untertanenschaft zu beobachten sei.

[2]) Über vereinzelte Tendenzen südtirolischer Adeliger auf Ausdehnung ihrer leibherrlichen Rechte vergl. v. Voltelini, Immunität usw. in Südtirol a. a. O. 121 f.

[3]) Vergl. Sartori, Rezeption 12, Anm. 1; ferner v. Voltelini, Immunität usw. in Südtirol, a. a. O. 117 f.

Eigenleute derer von Thnn hätten *„kain beswerd der leibaigenschafft . . . annders dann, daz sy sich der schämen und nit so stattlichen verheyrat werden mugen."* [1]) Auf die soziale Stellnng der Tiroler Bauernschaft in ihrer Gesamtheit vermochte diese verhältnismäßig schwache Minorität von Unfreien sicherlich nicht einen nachteiligen Einfluß auszuüben.

Viel bedeutsamer als der Gegensatz von Freien und Unfreien machte sich jener von „Ehrbarkeit" nnd „Pofl" auf die sozialen Verhältnisse am Lande geltend, wobei nnter „Ehrbarkeit" die vollbürtigen Bauern, nnter „Pofl" aber die kleinen Grundbesitzer (Sölleute) und die Besitzlosen (Ingehäusen) verstanden waren. Diese beiden Klassen der Landbevölkerung wurden durch eine Reihe von Interessengegensätzen auseinander gehalten. Sölleute und Ingehäusen befanden sich, da sie als Handwerker, landwirtschaftliche Tagwerker oder Dienstboten von den Banern beschäftigt wnrden, in wirtschaftlicher Abhängigkeit von letzteren, die ihre Machtstellung nicht allznbescheiden ausnutzten und hierbei an der Regierung sogar bis zu einem gewissen Grad einen Rückhalt fanden.[2]) Was die Ingehäusen betrifft, so ist ihre Stellnng gegenüber dem Quartiergeber eine derartige, daß geradezu ihre selbständige Rechtspersönlichkeit in Frage gestellt erscheint.[3]) Zn vielen Reibungen führten auch die Ansprüche der kleinen Grundbesitzer auf Anteil an der Almendnntzung, welchen gegenüber die Bauern sich ablehnend verhielten.

Dieser Gegensatz zwischen der besitzenden bänerlichen Klasse und den kleinen Grundbesitzern nnd Besitzlosen tritt denn auch unter anderm gelegentlich des Bauernaufstandes von 1525 zutage und ward damals von der Regierung zur

[1]) Landtagsabschied und Handlungen 1525, f. 101 b (Konvol. b. d. Landtagsa.). Vergl. Sartori, Rezeption 12, Anm. 1.

[2]) Vergl. Tille, Wirtschaftsgesch. d. Vintschgaues 65 f., ferner Lo. 1352 bei Schwind Dopsch a. a. O. Nr. 100, 186, 21 ff.

[3]) Vergl. Arens, Tiroler Volk 213. Ihre ungünstigere Rechtslage wird auch darin offenbar, daß sie des Vorrechtes der Besitzenden nicht teilhaftig waren, einer gefänglichen Einziehung nur bei Kriminalsachen unterworfen zu sein. Vergl. T. W. IV. (Wangen 1338) 204, 27; (Villanders 2. Hälfte 14. Jahrh.) 252, 15; Altrasen (Anfang 16. Jahrh.) 517, 24; (Stein am Ritten, Anf. 16. Jahrh.) 221, 4.

Zurückhaltung der Bauern von weiterer Beteiligung an der Revolution benützt; es wurden denselben die Gefahren vor Augen gestellt, welche den Besitzenden seitens des „Pofls" bei Fortdauer der Empörung drohten.[1])

Für die Gesamtbeurteilung der sozialen Stellung der tirolischen Landbevölkerung wie für die Erkenntnis ihrer wirtschaftlichen Lage ist es von Bedeutung, daß die Zahl der kleinen Grundbesitzer, der Sölleute, keine so erhebliche war, daß eine Majorisierung der bäuerlichen Besitzer zu befürchten gewesen wäre. Die günstige Stellung der bäuerlichen Besitzer gibt somit der sozialen Lage am Lande ihr charakteristisches Gepräge.

Solange die Zahl der kleinen Grundbesitzer sowie der ländlichen Tag- und Handwerker eine relativ niedrige war, traten sie nach außen trotz der geschilderten Gegensätze als Annex des Banernstandes anf. Objektiv genommen gehören sie — abgesehen von den Handwerkern — dem Bauernstande im weitern Sinne ja schon durch ihre berufliche Beschäftigung an. Berücksichtigt man das subjektive Moment, so ist zu beachten, daß bei diesen landwirtschaftlichen Arbeitern sich ein selbständiges, einheitliches Klassenbewußtsein gegenüber ihren bäuerlichen Arbeitgebern umso schwerer entwickeln konnte, als die Masse der Dienstboten, soweit dieselben Mitglieder des bänerlichen Haushaltes waren, in engster persönlicher Verbindung mit ihren Arbeitgebern stand.

Zur Ausbildung eines fünften Standes, einer Klasse der Arbeiter, kam es erst im 15. Jahrhundert, als das Bergwerkswesen seinen außerordentlichen Aufschwung nahm. Die Ansammlung großer Massen von Bergarbeitern in einzelnen Orten und Gegenden, so zu Schwaz,[2]) Gossensaß, Sterzing (Schneeberg),

---

[1]) Vergl. Acta III. 78, 27.

[2]) Zu und bei Schwaz waren nach Angabe des tirolischen Chronisten Burgklehner zu Anfang des 16. Jahrhunderts beim Falkensteiner Bergbau an 30000 Knappen beschäftigt. Ganz mit Recht bezieht v. Isser in seiner Schwazer Bergwerksgeschichte (437 ff.) diese Angabe auf den ganzen Schwazer Berggerichtssprengel mit Inbegriff aller Leute, welche direkt oder indirekt vom Bergbau lebten. Nach Angabe eines Gewährmannes aus der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts betrug die Bevölkerung des Marktes Schwaz um die Mitte des

Primör (Premiero)[1]) usw., war der Ausbildung eines Klassenbewußtseins naturgemäß förderlich. Da der Großteil dieser Arbeiterschaft seit der Zeit der kapitalistischen Umgestaltung des Bergwerksbetriebes zu Ausgang des 15. Jahrhunderts nicht mehr in der Lage war, sich zu selbständiger Unternehmerstellung emporzuschwingen, trat eine scharfe Scheidung zwischen Gewerken und Grubenbesitzern einerseits und Lohnarbeitern andererseit hervor.

Die Mißhelligkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern, die sich betreffs Lohnzahlung, Arbeitszeit usw. ergaben, und das Streben nach besserer Wahrung des Interesses der Arbeiterschaft führten noch in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts zu Anfängen einer Organisation und zu Versuchen autonomer Regelung der Standesangelegenheiten.[2]) Es geschah dies vor allem im Wege von Versammlungen der Bergarbeiterschaft, auf denen Standesfragen besprochen, Forderungen formuliert und Delegierte zur Vertretung dieser Forderungen gegenüber der Regierung erwählt wurden. Letztere trat derartigen Organisationsbestrebungen nicht entgegen, sondern suchte dieselben nur in gesetzliche Bahnen zu lenken, indem sie die Abhaltung von Versammlungen ohne Vorwissen der Berggerichtsobrigkeit verbot.[3])

Dieser Arbeiterstand vermochte nicht einen Platz in der Landstube zu gewinnen.[4]) Die Ausbildung des fünften Standes vollzog sich zu einer Zeit, als die landständische Verfassung

16. Jahrhunderts 24000 Einwohner, d. i. die vierfache Zahl von heute. Vergl. v. Isser, Schwazer Bergwerksgesch. 438. Die Höhe des wöchentlichen Fleischkonsums zu Schwaz, den die Metzger dortselbst i. J. 1526 auf 90—100 Ochsen bemaßen (Kopb. a. d. F. D. 1526, f. 110), zeigt, welch bedeutende Menschenmenge an diesem Bergwerksorte sich angesammelt hatte.

[1]) Die Knappenschaft von Sterzing und jene von Primör stellte anläßlich des Engadinerkrieges (1499) zusammen ein Kontingent in der Höhe von 700 Mann zur Landesverteidigung. Vergl. Ferd. Zeitschr. II. F. IV. 100.

[2]) Vergl. Worms, Schwazer Bergbau 93 ff.

[3]) Vergl. Worms a. a. O. 96.

[4]) Nur zum Innsbrucker Junilandtag von 1525, der im Angesicht der Revolution zusammentrat und auch sonst eine von der gewöhnlichen abweichende Zusammensetzung aufwies, wurden Vertreter der Knappenschaft einberufen. Vergl. Ferd. Zeitschr. III. F. XLIV 101.

Tirols nach der formalen Seite bereits ihre Entwicklung vollendet hatte und das Vermögen zu organischer Weiterbildung und Umbildung nicht mehr besaß. Die von der Regierung veranstalteten Bergwerkssynoden, — Versammlungen, zu welchen Delegierte der Gewerken und einzelne beim Bergwesen in Verwendung stehende Amtleute einberufen wurden, um die Regierung über wichtige Bergwerksangelegenheiten zu informieren, — vermochten den Mangel einer ständischen Vertretung der Arbeiterschaft um so weniger zu ersetzen, als die Arbeitgeber und Amtleute weder ständig in der Lage noch auch immer gewillt waren, die Interessen der Arbeiter zu vertreten. Der Einfluß dieser „Synoden“ auf die Regierung war außerdem nicht vergleichbar mit jenem der Landstände, welche durch ihr Steuerbewilligungsrecht ihren Forderungen einen erheblichen Nachdruck zu verleihen vermochten.

Unter der Bevölkerung Tirols bildeten diese Bergarbeiter, die sich zum Teil lange Zeit im Ausland aufgehalten, zum Teil aus demselben gebürtig waren,[1]) das politisch regsamste und neuerungssüchtigste Element. Ihre Verbindung mit dem Ausland befähigte sie vor allem auch zur Übermittlung und Verbreitung der religiösen und sozialen Reform- und Umsturzideen, die sie dortselbst in sich aufgenommen hatten.[2])

Obwohl die meisten Bergarbeiter aus dem Bauernstand hervorgegangen sein mochten, war doch der Interessengegensatz zwischen Arbeitern und Bauern ein ziemlich starker. Durch Einräumung eines besonderen Gerichtsstandes an die „Bergwerksverwandten“,[3]) durch teilweise Exemtion derselben von der Gemeindeverfassung, durch Einräumung von Almendnutzungsrechten an die Knappen trug die Regierung zur Verschärfung dieser Gegensätze bei.[4]) Dieselben waren von

---

[1]) v. Isser in der Ferd. Zeitschr. III. F. XXXVII. 155; ders., Schwazer Bergwerksgesch. 439.

[2]) So klagt beispielsweise Erzherzog Ferdinand I. in einem Schreiben an den Brixener Bischof vom 13. Febr. 1525, daß die Schwazer Knappen die Bauern in der Umgebung verdürben. I. St. A. Misc. 106.

[3]) Worms a. a. O. 51. Vergl. ferner unten Kap. VII.

[4]) Vergl. unten Kap. VI.

solcher Stärke, daß die Regierung im Jahre 1525 in der Lage war, die im übrigen hinsichtlich ihrer Regierungsfreundlichkeit nichts weniger als verläßlichen Bergknappen gegen die bänerliche Revolution anszuspielen.[1])

Bauern und wohl auch Arbeiter stehen als *„arme leute“* den Bürgern, Adeligen und Geistlichen gegenüber. Obwohl aus dem Umstand, daß die Bauern sich selbst diese Bezeichnnng beilegen, keineswegs auf einen Mangel an Standesbewußtsein geschlossen werden darf,[2]) so tritt doch darin ein Gefühl einer gewissen sozialen Inferiorität gegenüber den andern Ständen zutage. Was insbesonders das Verhältnis zum Bürgerstand betrifft, so gab die engherzige, egoistische Wirtschaftspolitik der Städte begreiflicher Weise zu manchen Reibungen mit dem Bauernstande und, soweit die Arbeiterschaft am Lande sich angesiedelt hatte, auch mit dieser Anlaß. Das Zunftwesen zumal und sein Bestreben, die Ausübung des Gewerbes für die Zunftmitglieder zu monopolisieren und das Gauhandwerk in der Nähe der Stadt möglichst einzuschränken, fand bei Bauern wie Bergarbeitern lebhaften Widerstand.[3]) In den Kaufleuten wiederum, die sich an der Güterproduktion nicht unmittelbar beteiligten, sah die naive bänerliche Auffassung des Wirtschaftslebens Ausbenter der prodnzierenden Stände. In der Abneigung gegen die Kauflente trafen die Bauern allerdings anch mit weiteren Kreisen der Bevölkerung zusammen, die gleichfalls den direkten Verkehr zwischen den Produzenten und Konsumenten als Heilmittel gegen die herrschende Teuerung ansahen und vor allem den

[1]) Nachdem den Schwazer Knappen seitens des Erzherzogs einiges Entgegenkommen gegenüber ihren Forderungen gezeigt worden war, halfen sie ihm die Bauern der Umgebung Innsbrucks beruhigen. Vergl. die Schreiben (1525) des venetianischen Gesandten zu Innsbruck Contarini und seines Sekretärs bei Sanuto, Diarii XXXVIII. 326 und 330. Gegen ungehorsame Bauern im Gericht Telfan (Telvana i. d. Valsugana) gedachte die Regierung bereits 1520 allenfalls die Knappen von Persen aufzubieten (Kopb. II. S. 1520, f. 209).

[2]) Vergl. Arens, Tiroler Volk 204.

[3]) Vergl. Acta III. 56, 1 ff. und Nr. 85, 86, 88 u. a. Die Knappen des Berggerichtes Rattenberg demonstrierten 1522 gegen ein zugunsten der Stadt Rattenberg gegen das Gauhandwerk ergangenes Urteil. Kopb. II. S. 1522, f. 195.

„fürkauf“, d. h. das Anfkaufen von Waren zum Zwecke des Wiederverkaufs nnd der Preissteigerung, verboten wissen wollten. Diese Abneigung gegen die Kaufleute war eine so große, daß Gayßmair in dem Reformprogramm, welches er behufs nenerlicher Revolutionierung Tirols 1526 verbreiten ließ, sich veranlaßt sah, die gänzliche Abschaffung des privaten Handels und die Besorgung des Güterverkehres durch ein Organ der Regierung, einen Amtmann, vorzuschlagen.[1])

Obwohl im allgemeinen die untern Stände dem Adelstand wie dem geistlichen Stand einen gewissen Ehrenvorrang nicht verweigerten,[2]) so rief doch die privilegierte Stellung der beiden oberen Stände, soweit sie sich im Rechts- und Wirtschaftsleben fühlbar machte, die Opposition der untern Stände hervor.[3]) Verstärkt wurde dieselbe durch jene stark demokratische Bewegung in den untern Volksschichten, die sich seit der Hussitenzeit allenthalben in Deutschland geltend machte und im 16. Jahrhundert durch die Wiedertäufer noch mehr entfacht wurde.[4]) In Tirol begann diese gegen Adel und Klerus gerichtete Bewegung bereits vor 1525 einen gewalttätigen Charakter anzunehmen.[5])

Auch in dieser demokratischen Opposition gegen die oberen Stände spielte, ähnlich wie bei jener gegen die Kaufleute, das Moment der Unproduktivität der vom Adel geleisteten Arbeit in Kriegsführung und Verwaltung seine Rolle. Die Ansicht, daß nur die materielle Werte produzierende Arbeit der von Gott gewollten Weltordnung entspräche, die Tätigkeit des Adelstandes aber mehr oder weniger eine überflüssige sei,

---

[1]) Vergl. Bucholtz, Gesch. Ferdinand I., IX. 653 f.

[2]) Vergl. Arens, Tiroler Volk 208 f.

[3]) Vergl. z. B. Acta III. 52, 37 ff.

[4]) Über frühzeitiges Eindringen der Lehren der Wiedertäufer in Tirol siehe unten Kap. IV.

[5]) Zu Innsbruck wurde i. J. 1521 Ulrich Gebhart hingerichtet, weil *„er ie vermaint, ain aufruer under der paurschaft ze machen.“* Vergl. Kirchmair, Denkwürdigkeiten 453, vergl. f. ebend. 444. In einem Schreiben des Innsbrucker Regiments an Karl V. v. J. 1519 wird mitgeteilt, die Bauern seien Willens *„den adl zu todt zu slagen.“* I. St. A. Miss. an Karl 1519—21 f. 72. Über Bedrohung des Klerus durch die Bauern vergl. Sinnacher VII. 171, Kirchmair 447.

klingt in dem bereits 1381 unter den englischen Bauern umlaufenden Spruche an:

„Als Adam hackte und Eva spann,
Wo war da der Edelmann?“

Im 16. Jahrhundert begegnet man demselben auch in Süddeutschland wohin er vermutlich durch Vermittlung der Hussiten gelangt war.[1]) Und wenn Kaiser Maximilian, als ihm dieser Spruch eines Tages auf die Innsbrucker Hofburg geschrieben ward, darauf erwiderte:

„Ich bin ein Mann wie ein andrer Mann,
Nur daß mir Gott der Ehren gann.“ [2])

so erinnert dies auch an jene christlich demokratischen Ideen von der Gleichheit aller Menschen vor Gott, die ja freilich theoretisch zu allen Zeiten in Geltung standen, von denen aber sonst das Fürstentum jener Zeit nicht viel zu sprechen pflegte.

Der Adel hatte seine alte Bedentung für das Kriegswesen verloren, die Ritterheere waren den Schweizerbauern unterlegen. Die großen Niederlagen des Burgunder Herzogs gegenüber den Schweizern hatten deren Ruhm noch vermehrt. Nicht mehr die Ritter, sondern das Fußvolk, die meist aus dem Bauernstande hervorgegangenen Landsknechte bildeten seit Maximilian I. den Kern des Heeres. Die Waffen des Ritters waren veraltet und zum Teil unzweckmäßig geworden gegenüber den Feuerwaffen, die nunmehr der Tiroler Bauer, der des Waffentragens niemals entwöhnt worden war, zu seiner Wehr und Lust erkor.[3]) Im Falle der Landesnot mußten Bauer und Bürger ebenso wie der Ritter zur Bewahrung des Vaterlandes ins Feld ziehen. War demnach die Bedeutung des ritterlichen Adels auf der ganzen Linie im Schwinden begriffen, so mußte auch seine privilegierte Stellung ungerechtfertigt erscheinen. Während eine radikal demokratische

[1]) Vergl. Sommerlad im Handwörterbuch der Staatswissenschaften II². 460.

[2]) Vergl. Egger, Gesch. Tirols II. 66.

[3]) Der Neustifter Richter Jörg Kirchmair erzählt in seinen Denkwürdigkeiten über die nächste Zeit nach dem Tode Maximilian I. unter anderm: „*Da waren die puchsn so gemain worden, das einer oft in seinem hauss vor schiessen nicht sicher was.*“ Fontes I. 455.

Partei, wie sie in dem 1521 zu Innsbruck hingerichteten Gebhart[1]) vertreten erscheint, auf gewaltsame Beseitigung des Adels drang, kommt in dem Spott, den die Tiroler Passionsspiele über den Ritterstand ausgießen,[2]) eine gutmütigere, der sozialen Stellung des Adels aber nicht ungefährliche Opposition zum Ausdruck.

Gegen beide oberen Stände, Adel wie Prälaten, riefen deren grundherrliche Rechte, welche ihnen ein arbeitsloses Einkommen auf Kosten der Zinspflichtigen gewährten, Mißgunst, zumal bei der Bauerschaft, hervor. Geistlichkeit und Adel waren endlich in erster Linie an der Landesregierung und Landesverwaltung beteiligt. Ihnen wurde daher von seiten des unzufriedenen Volkes vorzüglich die Schuld an den herrschenden Übelständen in die Schuhe geschoben, während die Opposition gegen die Person des Landesfürsten fast ganz in den Hintergrund trat.[3])

Für die offenbar werdende Feindseligkeit gegenüber dem geistlichen Stand, vor allem dem hohen Klerus und der Klostergeistlichkeit, kam außer ihrem Verhalten zur neuen Lehre und ihrer grundherrlichen Stellung auch hier wieder eine materialistische Beurteilung des Wertes der Berufstätigkeit als Ursache in Betracht. Nicht daß der Wert der seel-

---

[1]) Vergl. oben 80 Anm 5.

[2]) Nach dem Texte dieser Spiele, der seiner Entstehungszeit nach dem ausgehenden Mittelalter angehört, wird die Wache am Grabe Jesu durch Ritter besorgt. Nachdem dieselben für ihren Wachdienst gute Bezahlung von den Juden ausgefeilscht haben, bekommen sie gewaltigen Mut und rühmen sich in prahlerischen Worten ihres Mutes und ihrer Waffen: Sie gedenken Jesu das Auferstehen wohl zu verleiden. Mit ihren Reden stehen aber die Taten in krassem Widerspruch. Vergl. den Text bei Wackernell, Altdeutsche Passionsspiele 188 ff. Gerade das Mißverhältnis zwischen Ansprüchen und Leistungen der Ritter wird hier von dem bürgerlichen Autor verspottet, der gut wußte, daß er mit seiner Satyre auf die „gestrengen" Ritter den Beifall seines Publikums finden werde.

[3]) *Aber der gerichtsleut maynung und geschray was nicht anders* (1519), *dan das sy sagten: Es wär kein landsfürst, so hetten die herrn des regiments ietz kain gewalt mer. Darzu wären sy mit dem kayser vbl umbgangngen. Man hiett inen* [den gerichtsleuten] *in allen lannttagen vil zuegesagt, aber nicht gehalten.* Kirchmair, Denkwürdigkeiten in Fontes I. 445. Vergl. ferner Ferd. Zeitschr. XLIV. 90.

sorglichen Tätigkeit der Geistlichkeit verkannt worden wäre, nur das kontemplative Klosterleben sowie die Tätigkeit des höheren Klerus begann man, wohl auch unter Einfluß der neuen religiösen Ideen, als für die Gesamtheit wertlos zu erachten.[1])

Der tirolische Chronist Kirchmair, ein trefflicher Beobachter und Schilderer der Zustände Tirols zu Beginn des 16. Jahrhunderts, faßt das Verhältnis zwischen den tirolischen Ständen in die Worte zusammen:

„*Nyemandt was mit dem andern zu frid. Die edlen getrautten den paurn nicht, die paurn den pfaffen und hanntberchern nicht. Es war ganntz kain ordnung. Daraus bekam zum letschtn, das sich die gerichtsleut allenthalben zusamen schluegen und punttnus mer dann ie machten.*“[2])

---

[1]) Vergl. Art. 2 und 4 der Meraner Artikel (Acta III. 51, 24 ff.; 52, 1 ff).
[2]) Kirchmair a. a. O. 446 f.

IV.

Das sittliche und religiös-kirchliche Leben zu Ausgang des Mittelalters.

Auch in Tirol zeigten sich zu Ausgang des Mittelalters jene Übel und sittlichen Schäden, über deren große Verbreitung im ganzen damaligen Deutschland von den Zeitgenossen geklagt wurde. Übergroßer Aufwand, Verwilderung der Sitten, Trunksucht, Betrug, Totschlag und Auflehnung gegen die bestehende Ordnung wurden von den Chronisten wie von den Behörden Tirols als die hauptsächlichsten Mißstände bezeichnet. Es ist nun freilich noch sehr die Frage, wie weit die betreffenden Übel ein besonderes Charakteristikum gerade des ausgehenden Mittelalters sind. Je mehr die Ansicht an Boden gewann, daß die Fürsorge für das sittliche Leben der Untertanen ein „Politicum" sei und je stärker sich dementsprechend die Staatsbehörden und öffentlichen Organe mit den Sitten der Untertanen zu beschäftigen begannen, desto breiter machen sich naturgemäß sittenpolizeiliche Erörterungen in den Akten. Daraus lassen sich aber noch keineswegs auf eine Verschlechterung des gesamten sittlichen Lebens gegenüber der Vorzeit Schlüsse ziehen. Auch den zahlreichen Klagen, daß die Sitten schlechter geworden, darf in dieser Hinsicht nicht unbedingt geglaubt werden. Wann hätte es je der „guten alten Zeit" an Lobrednern auf Kosten der Gegenwart gefehlt?

Gewiß ist zuzugeben, daß die Zeit der Renaissance eine erhöhte Lebensfreudigkeit und erhöhtes Streben auch nach materiellem Genuß mit sich brachte. War in den obersten

Schichten der Gesellschaft neben rohen sinnlichen Genüssen, die auch nicht verachtet wurden, die Freude an geistigen Genüssen, an Kunst und Wissenschaft im Zunehmen begriffen,[1]) so begnügten sich die unteren Schichten in der Mehrzahl vornehmlich mit ersteren. Der lebhafte Verkehr mit Italien und Süddeutschland hatte schon frühzeitig die Tiroler mit den hier herrschenden geistigen Strömungen, aber auch mit den raffinierteren Genüssen bekannt gemacht, die in den italienischen Kommunen, vor allem in Venedig, sowie in den blühenden süddeutschen Handelsstädten sich darboten. Der Reichtum, der sich zufolge des überraschenden Bergsegens und des Handels in den Händen einzelner ansammelte, ermöglichte ähnlichen Lebensgenuß auch in Tirol.

Die im allgemeinen günstige Wirtschaftslage der unteren Stände kam einerseits in erhöhtem Aufwand für Kleider,[2]) Essen und Trinken[3]) zum Ausdruck, andererseits aber doch auch in einer gewissen Verfeinerung der Lebensführung durch Anschaffung von Schmuck und kunstreicherem Hausrat[4]) sowie endlich unter Vermittlung der Kirche in Beitragsleistungen zum Baue und zur Ausstattung prächtiger Gotteshäuser.[5])

Der verfeinerten Kultur, die in den oberen Ständen zufolge der humanistischen Strömung an Boden gewann, erschien die Roheit des Volkes besonders abstoßend, wenn auch zweifelhaft ist, ob dieselbe gerade zur Zeit des ausgehenden Mittelalters größer war denn vorher. Andererseits muß aber auch die Entrüstung über die Roheit der unteren Stände als eine etwas pharisäische bezeichnet werden. Charakteristisch ist in

---

[1]) Vergl. Hammer a. a. O. II. im allgem.

[2]) Vergl. Archiv f. Gesch. Tirols II. 367 ff.; ferner Archiv f. österr. Gesch. XIII. 243 ff. und oben Kap. II. im allgem.

[3]) Vergl. Kirchmair, Denkwürdigkeiten in Fontes I. 435. Bestimmungen gegen die überhandnehmende Anzahl der Wirtshäuser Lo. 1526, II. B., 2. Teil, 10. Rubr. (Oberweis II. 204). Über die allgemein herrschende Trunksucht vergl. F. Hirn 71. Daß der Weingenuß auch bei den Bauern Nordtirols allgemein üblich geworden, ergibt sich aus der Beschwerde gegen die Ausfuhrverbote für Trientner Wein. Vergl. Acta III. 75, 28 ff.

[4]) Die Verlassenschaftsinventare nach wohlhabenden Bauern erwähnen zuweilen sogar das Vorhandensein von Silbergerät.

[5]) Vergl. Hammer I. (Bauten Siegmunds) 12 ff.

dieser Hinsicht das Verhalten Herzog Siegmunds, eines großen Förderes des Humanismus.[1]) Ein ganz im Geist der italienischen Humanisten verfaßtes Schreiben Enea Silvio's, in welchem dieser den jungen Herzog Siegmund auffordert, mehr den Wissenschaften als rohem Sinnengenuß und Minnedienst zu leben, erwidert Siegmund mit der Aufforderung, ihm einen lateinischen Liebesbrief zu stilisieren.[2]) Neben aller Förderung von Wissenschaft und Kunst gab sich Siegmund dem krassesten Aberglauben und den plumpen Betrügereien eines abgefeimten Weibes und dessen Spießgesellen hin.[3])

Es liegt außer dem Rahmen dieser Arbeit, des nähern auf die Grundlage und innere Gestaltung des sittlichen Lebens einzugehen.[4]) Es sei aber gestattet zu bemerken, daß jene Umgestaltung des sittlichen, ja des geistigen Lebens überhaupt, welche sich in den Kreisen der Gebildeten durch den Wandel von mittelalterlicher Gebundenheit des Individuums zu größerer individueller Freiheit vollzog, die unteren Schichten der Bevölkerung noch wenig berührt hatte. Erst das Eindringen der religiös-kirchlichen Neuerung in die breiten Massen des Volkes hat hier, wie es einem starken religiösen Individualismus förderlich war, auch auf sittlichem Gebiet eine analoge Wirkung entfaltet.

Was die Stellung des Volkes zum religiös-kirchlichen Leben der Zeit betrifft, so war in Tirol mehr denn anderwärts die Opposition gegen die alte Kirche erstarkt und auch im Volke mächtig geworden. Hatte doch der Streit Herzog Siegmunds mit Kardinal Nikolaus von Cusa, dem Bischof von Brixen,[5]) die weitesten Kreise der tirolischen Bevölkerung erregt. Die Autorität der Kirche war durch diesen Streit auf das Heftigste erschüttert worden. Die Ver-

---

[1]) Vergl. Hammer a. a. O. II. 20 ff.

[2]) Hammer a. a. O. II. 6.

[3]) Vergl. Jäger, landständ. Verfass. II/2. 333 ff.

[4]) Ich verweise in dieser Hinsicht auf die wertvolle Arbeit von Arens, das Tiroler Volk in seinen Weistümern. Freilich konnte bei der Natur des von A. verwandten Materials der historische Werdegang der tirolischen Volksseele in der Darstellung nicht immer klar zum Ausdruck kommen.

[5]) Vergl. hierüber Jäger, der Streit des Kardinals Nikolaus von Cusa mit Herzog Siegmund von Österreich. 2 Bände. Innsbruck 1861.

suche des Kardinals, die seit langem bestehende Abhängigkeit des Hochstifts Brixen vom tirolischen Landesfürsten zu beseitigen und ein überlebtes verfassungsrechtliches Verhältnis zwischen Tirol und dem Hochstift wieder herzustellen, entfachten einen äußerst gehässigen Kampf zwischen Bischof und Landesfürsten. Welche Verwirrung mußte dieser Streit im Volke hervorrufen, das mit ansah, wie das eigene Domkapitel in diesem Streite weniger die Partei seines Bischofs als die des Landesherren ergriff, und wie von seiten dieses letzteren die päpstlichen Sentenzen verachtet und verspottet wurden. Und auch der Ausgang des Streites war wenig geeignet, die geschädigte kirchliche Autorität wieder herzustellen. Der Kardinal war durch den Tod an der Austragung seines Streites mit dem Herzog verhindert worden und des letzteren Versöhnung mit dem heiligen Stuhle trotz der vorausgegangenen heftigen Angriffe durch einen rein formalen Unterwerfungsakt vollzogen worden.[1])

Zur weiteren Erschütterung der kirchlichen Autorität trug viel das anstößige Leben eines Großteils des Klerus bei. Es wiederholen sich in dieser Hinsicht in Tirol dieselben Klagen, die allenthalben gegenüber der Geistlichkeit jener Zeit erhoben wurden. Unpriesterlicher Lebenswandel, Haltung von Konkubinen, Ausnützung geistlicher Amtshandlungen zu habsüchtigen Zwecken, Belästigung des Volkes durch Almosensammlung usw. werden auch in Tirol dem Klerus vorgeworfen.[2]) Das geistliche Amt wurde häufig nur seiner Einkünfte wegen angestrebt. Bei Erledigung guter Pfründen wurde mehr untersucht, wie viel sie „in absentia“ (des Benefiziaten) tragen als wie der Gottesdienst gehalten werden solle. Der Neustifter Richter Kirchmair, ein treuer Anhänger der alten Kirche, schildert 1525 in einem Schreiben an den

[1]) Jäger a. a. O. II. 429 ff.

[2]) Vergl. die immer wiederkehrenden Bestimmungen der Diözesansynoden gegen ungebührlichen Lebenswandel der Kleriker, ferner die Klagen über die Häufigkeit des Konkubinates usw. bei Bickell, synodi Brixinenses saec. XV. 2 ff., 7 f., 20 f., 33 f. Vergl. Egger a. a. O. II. 77; Huber, Gesch. Österreichs III. 500; Straganz, Hall in Tirol 222, F. Hirn, Landtage 71; Zeibig im Archiv f. österr. Gesch. XIII. 246 ff.

Propst von Neustift[1]) den Zustand im Kloster Neustift folgendermaßen: „. . . *der gotsdienst ist kalt, mit dem mundt und nicht von willigkeit des herzens . . . Ich hab genueg gesagt, daz mit vollen kanndeln, auch spatzieren, missiggang nicht ale ding aussgericht sind, aber waz ich sage, pring ich mer zu ungunst*“.

Bei der Besetzung wichtiger Kirchenämter und einträglicher Pfründen war auf Seiten der Regierung der Grundsatz maßgebend, dieselben an Personen, welche sich um den Staat verdient gemacht hatten, zu verleihen.[2]) Viel Erbitterung wurde dadurch hervorgerufen, daß nicht wenige Personen in geistliche Stellen einzudringen sich unterstanden, die am päpstlichen Hofe sich auf gute oder schlechte Weise Provisionsbriefe zu verschaffen gewußt hatten.[3]) Wurde demnach sowohl bei den Pfründenverleihungen durch den Landesfürsten, als auch bei jenen durch die Kurie häufig das religiös-kirchliche Interesse vernachlässigt, so gilt das Gleiche auch von den Bestrebungen des Adels, den Angehörigen seines Standes die Prälaturen zu sichern.[4]) Es entsprach ganz der vielfach herrschenden materialistischen Auffassung religiöser Angelegen-

[1]) Angeführt bei Karajan in seiner Einleitung zur Ausgabe von Kirchmair's Denkwürdigkeiten, Fontes I. S. XX.

[2]) Wie weit hierbei die kirchlichen Interessen vernachlässigt wurden, ergibt sich aus folgendem: Als nach Resignation des Pfarrers zu Bozen Ulrich Lehendorffer Kaiser Karl V. die Bewerbung Dr. Wolfgang Prantners um diese Pfründe unterstützte, bemerkte der Hofrat zu Innsbruck in einem Gutachten über die Eignung des letzteren: „*Wiewol beswärlichen geacht wirdet, ain sölhe ansehenliche, treffenliche pharr, darinn auch vil treffenlicher adenlich stifftungen sein, ainem, so nicht briester ist und noch kain weych, die in zu der briesterschafft verpynnde, angenommen hat*“, zu verleihen, so möge gleichwohl in Anbetracht der kaiserlichen Empfehlung dem Prantner die Pfarre überlassen werden. Kopb. a. d. F. D. 1523—25, f. 256. Über die rücksichtslose Art, mit welcher von landesfürstlicher Seite bei Besetzung erledigter Pfründen vorgegangen wurde, vergl. Hegi, Räte Siegmunds 38.

[3]) In seinem Schreiben an den Erzherzog wird von seiten des Innsbrucker Regiments Klage geführt, daß „*die stifft unnd lannd in unnser verwaltung durch die geschwinden practicklen unnd curtesanereyen, so an den bebstlichen höfen geübt unnd gebraucht werden, bisher mercklichen beswert unnd belestigt worden sein.*“ Kopb. von u. a. d. F. D. 1522, unfol. Ähnliche Klagen Kopb. Tirol 1523—27, f. 9b. Vergl. ferner F. Hirn, Landtage und im allgem. Werner, Der niedere Klerus i. Deutsche Geschichtsblätter VIII. 204 f.

[4]) Vergl. F. Hirn a. a. O. 9.

heiten,[1]) wenn der Adel am Generallandtag von 1518 offen die Ansicht vertreten konnte, die Klöster seien als „Spitäler des Adels“ gegründet worden.[2])

Zahlreiche einträgliche Benefizien wurden nur durch schlecht bezahlte Verweser versehen, während die Inhaber ferne weilten. Pfarren waren vielfach Klöstern inkorporiert worden, welche die Pfarrer schlecht bezahlten und den größeren Teil des Erträgnisses der Pfründe für sich behielten.[3]) Infolge schlechter Bezahlung[4]) waren diese Pfarrverweser um so eher geneigt, behufs Ergänzung ihres Einkommens auf ihre Pfarrkinder einen Druck auszuüben.

Da die niedere Priesterschaft oft nur eine schlechte Bezahlung erhielt, zeigte sich bald Mangel an einheimischen Priestern. Man mußte daher mit auswärtigen Priestern vorlieb nehmen, was zum mindesten den Nachteil hätte, daß sie die Eigenheiten des Volkes weniger kannten und sich daher um so leichter mißliebig machten.[5])

Streitigkeiten mit den Laien verschlimmerten deren Verhältnis zum Klerus noch mehr. In Bozen lag der Stadtrat beständig mit dem Pfarrer in Streit, der freilich seinen Pflichten wenig nachkam. Die beständigen Verhöre desselben bei der Stadtbehörde konnten mit ihren Angaben kaum zur Erbauung dienen.[6])

Wenn auch sicherlich zuzugeben ist, daß der Tadel allzeit beredter ist als das Lob und dementsprechend der Zustand des Kirchenwesens der damaligen Zeit in einseitiger Beleuchtung erscheint,[7]) so war unleugbar auch in Tirol ebenso

[1]) Siehe oben 82 f.

[2]) Vergl. F. Hirn a. a. O. 9.

[3]) Vergl. Archiv f. österr. Gesch. XIII. 247 u. 277; Tinkhauser-Rapp, Diözesanbeschreibung I. 427. Vergl. ferner Acta III., Nr. 15a, S. 36, § 1.

[4]) Vergl. hierüber im allgem. Werner, der niedere Klerus in den Deutschen Geschichtsbl. VIII. 205.

[5]) Vergl. Sinnacher, Beiträge VII. 480 ff.

[6]) Vergl. Beda Weber, Stadt Bozen 74; ferner Thaler, deutscher Anteil d. Diözese Trient I. 354.

[7]) Erwähnung pflichteifriger Priester bei Kirchmair, Denkwürdigkeiten in Fontes I. 476. Über Reformbestrebungen des Kardinals Nikolaus von Cusa und anderer Brixener Bischöfe vergl. Pastor, Gesch. d. Päpste II.[4] 138 ff. Sinnacher, Beiträge VII. 156 f. Über die Tätigkeit der Diözesansynoden vergl. Rapp in der

wie im übrigen Deutschland überreicher Stoff zu berechtigtem Unwillen über die kirchlichen Mißstände vorhanden. Mit der hieraus sich ergebenden geistigen Opposition der Laien gegen den Klerus traf in wirksamer Weise ein durch wirtschaftliche Verhältnisse bewirkter Gegensatz zusammen.

Allenthalben im Lande lagen Güter der Kirche. Die Bauleute derselben befanden sich zum Teil in starker Abhängigkeit von ihrer geistlichen Grundherrschaft, ja waren sogar mancherorts unfrei.[1]) Mag auch die Handhabung der grundherrlichen und leibherrlichen Rechte in der Praxis eine milde gewesen sein,[2]) der Umstand, daß gerade auf einer Reihe von geistlichen Grundherrschaften strengere wirtschaftliche und persönliche Abhängigkeitsverhältnisse sich zu erhalten vermocht hatten, mußte starken Anstoß erregen.[3]) Ebenso gab auch die Zehentleistung zu mancherlei Reibungen Anlaß.[4])

Dabei dehnte sich der geistliche Grundbesitz trotz landesfürstlicher Amortisationsgesetze[5]) immer mehr aus. Am Generallandtag der österreichischen Erblande (1518) ward von den Ständen Klage geführt, daß die Geistlichkeit die besten Güter, von denen der gemeine Mann sich ernähren und zinsen solle, für bares Geld um den höchsten Preis an sich bringe.[6])

Obwohl der Staat in mannigfacher Weise kirchliche Zwecke förderte und dem geistlichen Stande eine privilegierte

Ferd. Zeitschr. XXII. 1 ff. (über die Brixner Synode von 1511); ferner Bickell, synodi Brixinenses saec. XV. 2 ff. Zur Ehre gereicht dem tirolischen Klerus das Verhalten des Brixener Bischofs Georg (1471—89) gegenüber dem stärker um sich greifenden Unwesen der Hexenprozesse. Vergl. Ammann, Innsbrucker Hexenprozeß v. 1481 i. d. Ferd. Zeitschr. XXXIV. (1890) 74 ff.; Sinnacher VI. 630 ff.

[1]) Siehe oben 14 und 71.

[2]) In einer Güterordnung des Klosters Tegernsee für seinen tirolischen Besitz (16. Jahrh.) wird bemerkt, daß „*so man fast streng will sein, macht aufzug als vil, als des selbigen guets oder weingarten ain iarzins wär.* ***Aber mon sol albeg gnaden begern und nemen, vorauss die geistlichen oder die klöster.***" T. W. IV. 15, 16 ff.

[3]) Vergl. Wopfner, Erbleihe 83.

[4]) Siehe oben 43.

[5]) Siehe unten 92.

[6]) Vergl. Archiv f. österreich. Gesch. XIII. 245, 246.

Stellung einräumte, so hatte er doch andererseits die Kirche in einer Weise seinen Zwecken dienstbar zu machen gesucht, die den kirchlichen Interessen zuwiderlief. Mitglieder der hohen Geistlichkeit zumal wurden zu Geschäften der Administration und Diplomatie herangezogen und ihren Kirchenämtern entfremdet. Die Brixner Bischöfe Melchior von Meckau (1489—1509), Christoph von Schrofenstein (1509 bis 1521) und Sebastian Sprenz (1521—1525) sowie der Trientner Bischof Bernhard von Cles (1514—1539) wurden viel, letzterer fast ausschließlich im Dienste des Landesfürsten beschäftigt.[1]) *„Der bischoff von Brichsen verliess sein bistumb unnd zoch in das regiment gen Insprug oder in den hofrat. Hiet daheim wol ze thuen gehebt.“* Dieser Ausspruch Kirchmairs in seinen Denkwürdigkeiten[2]), den er mit Bezug auf Bischof Sebastian Sprenz macht, könnte wohl mit Recht auch auf die übrigen im Staatsdienst verwendeten Bischöfe bezogen werden. Groß war die Zahl anderer hoher Geistlicher, die zur Besorgung von Staatsgeschäften verwendet wurden. Zumal seit dem Eindringen der Reformation suchten die Laienkreise diese Verwendung von Geistlichen zu Regierungsgeschäften abzuschaffen, da sie natürlich im Einfluß der Geistlichen auf die Staatsregierung ein Haupthindernis für die Ausbreitung der neuen Lehre sehen mußten.

Andererseits war die Regierung in Tirol, gestützt auf die landesfürstlichen Vogteirechte über Bistümer und Klöster, ebenso wie in den übrigen österreichischen Erblanden[3]) mit Erfolg bemüht, den staatlichen Einfluß auf die Kirche zu verstärken und den Machtbereich der Kirche einzuschränken. In letzterer Hinsicht wären vor allem hervorzuheben die Einschränkung der geistlichen Gerichtsbarkeit

---

[1]) Vergl. Sinnacher, Beiträge VII. 70, 89, 148, 149, 153 usw.; Egger, Gesch. Tirols II. 46. Sebastian Sprenz erhielt z. B., so lange er in Regierungsgeschäften zu Innsbruck weilte, einen Gehalt von 100 Gulden für jeden Monat. Kopb. G. v. H. 1524, f. 174.

[2]) Fontes I. 465.

[3]) v. Srbik, Staat und Kirche 96 ff. Vergl. im allgem. v. Below, Territorium und Stadt 289 f.

über Laien,[1]) die Zurückweisung von kurialen Eingriffen in das landesfürstliche Patronatsrecht[2]) und die Einschränkung des Gütererwerbes durch die tote Hand.[3]) Weiters wurde gegebenenfalls den Sammlungen für kirchliche Zwecke Einhalt geboten[4]) oder ein Teil des Sammlungsergebnisses für den Fiskus in Anspruch genommen.[5])

Um den staatlichen Einfluß auf die Kirche zu verstärken, hatte die landesfürstliche Politik mit Erfolg auf möglichste Einschränkung des Wahlrechtes der Domkapitel zu Brixen und Trient hingearbeitet und die Besetzung der Bischofsstühle sowie jene wichtiger Prälaturen mit den ihr genehmen Personen durchzusetzen verstanden.[6]) Auch in Tirol wurde wie in den übrigen österreichischen Erblanden[7]) auf Grund der dem Landesfürsten zustehenden Vogteirechte das Klostergut-

---

[1]) Siehe unten Kap. VII.

[2]) *Wir vernemen, wie sich etlich cortisann unndersteen sollen, in die beneficien, die dann unnser aigenthumb und ewr lehenschafft sein, durch ire geswinden pratigken und erlanngung etlicher bäbstlicher brief wider unnsers haws Österreichs freyhaiten, herkomen und gerechtigkaiten antzudringen und wider die compactata der teutschen nation zu bekriegen und durch troung des pans und annder geistlicher straff zu bekumern.*“ Derartige Eingriffe in landesfürstliche Rechte sollen unbedingt zurückgewiesen werden. Schreiben Ferdinands an die Welsberg'schen Vettern von 1523. Kopb. Tirol 1523—27, f. 9b.

[3]) Bereits in einem Mandat Herzog Siegmunds von 1483 ward die Befolgung einer Verordnung, betreffend „*verkauffung, so den geistlichen beschicht,*“ neuerdings eingeschärft, ohne daß jedoch der Inhalt dieser Verordnung genauer ersichtlich würde. Kopb. II. S. 1483, f. 130b. Über ein Verbot Maximilians von c. 1498, geistlichen Personen oder Klöstern liegende Güter ohne landesfürstliche Erlaubnis zu verkaufen, vergl. T. W. I. 7, 11 ff.

[4]) „*Uns ist angelangt, wie etlich in ditz unser land kumen sein mit anzaigung vil und manigerlay ablas und gewalts von unserm heiligen vater . . . und aber in dem vergangnen iar durch die Rodiser vil gelts aufgehebt und daraus gefuret haben, das yetz aber beschehen möchte, mainen auch,* **ir saltet solchs ausserhalb unser nit gewilligt haben,** *nachdem die leut dadurch an gelt vast emplöst werden.*“ Der Ablaß soll von den Pfarrern nicht weiterhin verkündet werden. Schreiben Siegmunds an die Bischöfe von Brixen, Trient und Chur von 1482. Kopb. II. S. 1482, f. 357.

[5]) Vergl. Sinnacher, Beiträge VII. 92.

[6]) Vergl. Sinnacher a. a. O. VII. 117; Kirchmair, Denkwürdigkeiten in Fontes I. 454, ferner Neustifter Urkundenbuch 516 Nr. 725 (1427).

[7]) Vergl. v. Srbik a. a. O. 88 ff.

als landesherrliches Kammergut betrachtet.[1]) Die Anfänge einer landesfürstlichen Zensur, eines landesfürstlichen placetum gegenüber Erlässen der Kurie, lassen sich bis in die Zeit Herzog Siegmunds zurückverfolgen.[2])

Handelte es sich bei der Geltendmachung des placetum noch vorzüglich um die Abwehr kurialer Finanzoperationen von den Landesuntertanen, damit deren Steuerkraft nicht geschwächt werde, wie denn auch aus ähnlichen Gründen der Versnch einer Besteuerung des Klerus durch den Papst vom Landesfürsten zurückgewiesen worden war,[3]) so zeigt das landesfürstliche Klostervisitationsrecht[4]) schon das Übergreifen auch auf rein kirchliches Gebiet. Ganz analog der Entwicklung in den niederösterreichischen Ländern[5]) führte anch in Tirol das Visitationsrecht dazu, unabhängige Visitationen seitens der geistlichen Obrigkeit zu behindern. Die Regierung verfocht den Grundsatz, *„daß kain visitation außerhalb des lannds-fürsten oder seiner räte beschehen soll“*.[6])

Während eine einseitige Besteuerung des Klerus durch den Papst Widerstand erfuhr, wurde der Klerus zur landschaftlichen Steuer herangezogen, ohne daß hiebei päpstliche Indulte eingeholt worden wären. Es konnte in dieser Hinsicht der Standpunkt geltend gemacht werden, daß die landschaftliche Stener auf Grund freier Bewilligung der Stände, unter welchen ja der geistliche Stand inbegriffen war, gegeben werde. Daneben kam aber noch eine gelegentliche, ausgiebige Besteuerung des Klerus für besondere Zwecke in Betracht, welche der päpstlichen Genehmigung bedurfte. So

---

[1]) Vergl. z. B. die Verfügungen des Landesfürsten über die Wälder des Klosters Georgenberg b. Wopfner, Almendregal 41.

[2]) Vergl. oben 92, Anm. 4, das von Herzog Siegmund erlassene Verbot einer Ablaßverkündigung (1482). 1508 teilte die Innsbrucker Regierung dem Provinzial der Franziskaner in Österreich mit, daß der Kaiser bis auf weiteres die Verkündigung des Jubiläumsablasses untersagt habe. Kopb. II. S. 1508, f. 44.

[3]) Vergl. Brandis, Tirol unter Friedrich 291, Beil. Nr. 30.

[4]) Über die von der Innsbrucker Regierung 1524 vorgenommene Visitation und Reformation des Klosters Stams, vergl. Schönherr, Luthertum im Kloster Stams. Archiv f. Gesch. Tirols II. 83 ff.

[5]) Vergl. v. Srbik a. a. O. 213.

[6]) Vergl. Sinnacher, Beiträge VII. 156 f.

ward 1523 dem Erzherzog Ferdinand seitens des Papstes gestattet, ein Drittel des geistlichen Einkommens in seinem Lande zur Bekämpfung der Türken einzuheben.[1])

Eine sehr lästige Verpflichtung zugunsten des Landesfürsten bestand darin, daß eine Reihe von Klöstern und Pfarrern dem landesfürstlichen Jagdpersonal und den Jagdhunden durch bestimmte Zeit den Unterhalt gewähren mußte.[2]) Dieses Recht zur Einlagerung von Jägern und Hunden dürfte vermutlich mit landesherrlichen Vogteirechten zusammenhängen.

Eine derartig enge Verbindung von Staat und Kirche, wie sie oben geschildert wurde, kam allerdings der äußern Machtstellung der Kirche zu statten, indem für kirchliche Zwecke staatliche Zwangsmittel in weitgehendem Maße zur Verfügung gestellt wurden. Andererseits war aber gerade der enge Anschluß der Kirche an den Staat und zumal die Anteilnahme geistlicher Würdenträger an den weltlichen Regierungsgeschäften den kirchlichen Interessen zuwider, indem führende Männer des Klerus den rein kirchlichen Aufgaben entzogen wurden und ihre hervorragende Beteiligung am weltlichen Regiment wesentlich zur Opposition der Laienwelt gegenüber der Geistlichkeit beitrug.

Schwierigkeiten dogmatischer Natur, Gegensätze gegen die kirchliche Lehre verursachten, was die breiten Volksmassen betraf, die Abkehr von der alten Kirche zum geringsten Teil. „Im alten Kirchentum an und für sich fühlte sich das Landvolk ganz wohl.“ [3]) Die Opposition des Volkes richtete sich in erster Linie gegen den Klerus, gegen die Kirche aber nur insoferne, als es eben die Kirche nur in ihrer Vertretung im Klerus zu erfassen vermochte.

So ist es denn begreiflich, wenn bei dem bestehenden schlechten Verhältnis zwischen Klerus und Laienwelt und der

---

[1]) Vergl. Egger a. a. O. II. 89; Sinnacher a. a. O. VII. 197 ff.; Kirchmair, Denkwürdigkeiten in Fontes I. 465 f.

[2]) Je nach dem Reichtum der belasteten geistlichen Anstalt ward diese Verpflichtung zum Unterhalt auf zwei Tage bis fünf Wochen ausgedehnt. 8 Personen, 1 Pferd und 70 Hunde mußten schlimmstenfalls von einzelnen Klöstern verpflegt werden. Kopb. II. S. 1493 (Schulden usw.) f. 70[b].

[3]) Gothein, Lage des Bauernstandes in „Westdeutsche Zeitschr.“ IV. 15.

vorausgegangenen Schädigung der kirchlichen Autorität der Same der religiösen Neuerer auf wohl bereiteten Boden fiel. Bei dem regen Verkehr mit dem Reiche darf es nicht Wunder nehmen, daß schon vier Jahre, nachdem Luther seine Thesen in Wittenberg angeschlagen, seine Lehre in Tirol sich auszubreiten begann und den Gegenstand allgemeinsten Interesses bildete.[1]) Zu deren Vermittlern waren besonders die Bergknappen geeignet, die von derselben durch Verbindungen mit den Bergleuten in Meißen[2]) frühzeitig Kenntnis erlangt haben mochten.

Jakob Strauß, der bald nach dem Anftreten Luthers sich diesem angeschlossen hatte, war der erste Prediger der neuen Lehre in Tirol, über den uns genauere Angaben zn Gebote stehen. Nachdem er sich einige Zeit in Berchtesgaden aufgehalten hatte, kam er nach Tirol, wo er zn Schwaz bereits im Mai 1521 predigte.[3]) In Schwaz gelang es Straußen nicht, sich zu halten, er mußte vor einem Franziskaner ritterlicher Herkunft, Michael von Bruneck, weichen.[4]) Im Sommer 1521 begab sich Strauß nach Hall. Bald hatte die dortige Salvatorkirche keinen Raum mehr, die Andächtigen aus Stadt und Land, welche seiner Predigt lauschten, zu fassen; er mnßte in der Pfarrkirche oder unter freiem Himmel predigen.

Die Geistlichkeit bereitete ihm anfangs keine Schwierigkeiten, doch mußte sie freilich bald anderer Meinung werden, als Stranß aufs heftigste zum Angriff auf Ordens- wie Weltgeistlichkeit überging. Er beschränkte sich nicht allein darauf, die Gebrechen des geistlichen Standes aufzudecken, auch Zeremonien und Kirchengebränche wurden zum Teil verworfen. Noch mehr dürfte jedoch Strauß Anklang gefunden haben mit seinen Ansichten, daß die mosaischen Rechte, vor allem das

[1]) Vergl. Kirchmair, Denkwürdigkeiten in Fontes I. 452.

[2]) Vergl. Sperges, tirol. Bergwerksgesch. 147 ff.

[3]) Vergl. Allg. deutsche Biogr. unter „Strauß" XXXVI. 536, ferner Ruf, Strauß und Regius im Archiv f. Gesch. Tirols II. 72; Loserth, Anabaptismus in Tirol im Arch. f. österreich. Gesch. 78 B., 432 f.

[4]) Allg. deutsche Biogr. XXXVI. 536; Waldner, Strauß in Hall, Ferd. Zeitschr. XXVI. 8.

Jubeljahr, wieder einzuführen, die Abgaben an die Geistlichen aber abzuschaffen seien.[1])

Strauß *„ist dem gmainen man fast annemlichen gewesen.“* [2]) Luther beschuldigte Strauß auch in der Folge, daß er sich hervorragend nur der gemeinen Leute annehme. Ja, er zieh ihn sogar der Teilnahme am Bauernkriege von 1525, während Witzel, Straußens Freund, behauptete, selbst gehört zu haben, daß Strauß eifrigst vom aufständischen Treiben abgeraten habe.[3])

Der Bischof wollte dem Tun Straußens nicht länger müßig zusehen und zitierte ihn nach Brixen. Die Aufregung und die Abneigung gegen den altgläubigen Klerus war aber bei einem Teil des Volkes bereits zu dem Grade gestiegen, daß zwei Priester, welche die bischöfliche Zitation an Strauß übergeben wollten und dabei mit ihm in Streit gerieten, nur mit Mühe vor der drohenden Volksmenge geschützt werden konnten.[4])

Kennzeichnend für die Stimmung auch in den obersten Kreisen des Landes war es, daß das Regiment in Innsbruck anfangs keineswegs entschieden gegen den Prediger in Hall auftrat, trotz Vorstellungen des Bischofs,[5]) wie ja auch sonst hervorragende Männer, so der Landeshauptmann Leonhard von Völs und Georg von Freundsberg mit der neuen Lehre sympathisierten.[6]) Erst als Bischof Sprenz der Regierung zu verstehen gab, er habe dem Kaiser, der gegen Luther und dessen Anhang zu Worms eingeschritten sei, von den Vorgängen in Hall Mitteilung gemacht, befahl man den Hallern entschieden, den Prediger zu entfernen.[7])

Der Einzug der neuen religiösen Ideen ward jedoch dadurch nicht hintangehalten. 1522 wurde nach Hall, wo Dr. Stefan Seligmann als Nachfolger des Jakob Strauß mit seinen Predigten im Sinne der alten Lehre keinen Beifall

---

[1]) Vergl. Allg. deutsche Biogr. XXXVI. 537.
[2]) Schweiger, Chron. v. Hall 81.
[3]) Waldner i. d. Ferd. Zeitschr. XXVI. 16.
[4]) Schweiger a. a. O. 81.
[5]) Vergl. F. Hirn, Landtage 45 f.; Loserth a. a. O. 434.
[6]) Sperges a. a. O. 148; Egger a. a. O. II. 88.
[7]) Archiv f. Gesch. Tirols II. 74.

beim Volke gefunden hatte, Urban Rieger (Regius) berufen, welcher aus Argen bei Lindau stammte.[1]) 1520 war derselbe Nachfolger des Ökolampadins als Domprediger zu Augsburg geworden. Seine Lehren, wenigstens die Grundgedanken derselben, waren schon bevor er nach Tirol kam, vom Geiste Luthers erfüllt gewesen.[2]) Er war daher 1521 seiner Stelle in Augsburg entsetzt worden und hatte sich auf einige Zeit in seine Heimat nach Argen begeben, von wo aus er 1522 in Tirol eingetroffen war. Dort predigte er anfänglich zu Bozen und zog dann von hier nach Hall.[3]) Regius war keineswegs von so radikaler politischer Gesinnung wie Strauß. Doch mußte bei der Stimmung im Lande seine heftige Predigt gegen die finanzielle Ausbeutung des Volkes durch Personen geistlichen Standes großes Aufsehen hervorrufen. Besonders eiferte er gegen die römischen Kurtisaner. Ein solcher bestelle einen Vikar, der ihm natürlich eine hohe Pension bezahlen müsse. Der Vikar aber sei unter solchen Umständen gezwungen, mit den Bauern *„finanz“* zu treiben.[4])

Daß Regius längere Zeit unbehindert die nene Lehre predigen konnte, hatte er wohl der Vorsicht zu danken, mit der er anfangs zn Werke ging. Als dann eine bischöfliche Zitation erfolgte, leistete er ihr keine Folge, sondern verlegte auf kürzere Zeit seinen Aufenthalt wieder nach Angsburg, von wo aus er allerdings im Oktober noch nach Hall zurückkehrte bis die Regierung, vom Bischof dazu bewogen, ihm noch im gleichen Jahre abzuziehen befahl.[5])

Immer weiter breitete sich trotz allem die Lehre Luthers aus,[6]) sowohl durch das Wort des Predigers als durch Schriften,

---

[1]) Uhlhorn, Urban Regius, 43 ff.; vergl. ferner Loserth a. a. O. 436.

[2]) Uhlhorn a. a. O. 43 ff.

[3]) Vergl. Archiv f. Gesch. Tirols II. 80.

[4]) Uhlhorn a. a. O. 50; vergl. ferner Loserth a. a. O. 438 f.

[5]) Archiv f. Gesch. Tirols II. 78; Uhlhorn a. a. O. 51 ff.; Loserth a. a. O. 436 f.

[6]) Vergl. Loserth a. a. O. 441 ff.; über die starke Ausbreitung der neuen Lehre unter den Bergknappen zu Schwaz vergl. v. Isser, Schwazer Bergwerksgesch. a. a. O. 424 f.

wie solche zu Schwaz, Bozen und Hall und an anderen Orten[1]) feilgeboten wurden. Aber auch die Maßregeln, die von seiten der Regierung unter direktem Eingreifen des Landesfürsten ergriffen wurden, begannen nunmehr schärfere Formen anzunehmen. Im Anschluß an das Wormser Edikt befahl Ferdinand von Nürnberg aus am 7. November 1522 durch Generalmandate die Abhaltung lutherischer Predigten und den Verkauf solcher Bücher zu verbieten.[2]) Am 24. Jänner 1523 untersagte Erzherzog Ferdinand abermals bei Strafe an Leib und Gut die Predigt der lutherischen Lehre und den Verkauf von Büchern, welche zur Verbreitung dieser Lehre dienen sollten. Kennzeichnend für die in Laienkreisen herrschende Stimmung ist es, daß er sogar verfügen mußte, daß die Bestrafung Neugläubiger seitens der geistlichen Obrigkeit nicht etwa durch die Laien verhindert werde.[3])

Schon hatte die neue Lehre auch Anhang unter dem tirolischen Klerus gefunden und war sogar, vermittelt durch einen Weltgeistlichen, in die Klosterzellen zu Stams eingedrungen. Als eine Kommission der Innsbrucker Regierung zur Untersuchung dieser Angelegenheit in Stams eintraf, erschien ein immer mehr anwachsender Haufe Bauern aus der Umgebung, unter ihnen auch der erwähnte Weltpriester, vor dem Kloster und verlangte, daß dieser nicht vertrieben und daß auch nicht verhindert werde, das Evangelium zu predigen. Auch waren die Bauern willens, die Mönche, bei denen verbotene Bücher gefunden wurden, gegenüber der Kommission in Schutz zu nehmen. Dieselbe mußte sich für diesmal damit begnügen, die verbotenen Bücher fortzuschaffen. Schließlich gelang es aber der Regierung, die Mönche zur Unterwerfung und Rückkehr in die alte Kirche zu bewegen und die Bauern vorläufig zu beruhigen.[4]) Wie im Kloster Stams so hatte auch im Chorherrnstifte Innichen die neue Lehre Eingang gefunden.[5])

---

[1]) Kopb. C. D. 1523, f. 127. Ferd. Zeitschr. XXVI. 7.

[2]) Vergl. F. Hirn, Landtage 45 f.

[3]) Kopb. C. D. 1523, f. 48; vergl. ferner Loserth a. a. O. 441.

[4]) Schönherr, Luthertum in Stams, Arch. f. Gesch. Tirols II. 82 f.

[5]) Sinnacher a. a. O. VII. 194; Loserth a. a. O. 440.

Um der Ausbreitung der religiösen Neuerung in Süddeutschland Schranken zu setzen, war am 6. Juli 1524 in Regensburg auf ernstliches Bemühen des Legaten Campeggio und des Erzherzogs Ferdinand eine Einigung zustande gekommen zwischen letzterem, den Herzögen Wilhelm und Ludwig von Bayern und zwölf süddeutschen Bischöfen, gemäß welcher Ferdinand ein Mandat in Tirol ergehen ließ, in dem die Durchführung des Wormser Ediktes und der Beschlüsse der beiden Tage zu Nürnberg von 1523 und 1524 befohlen wurde.[1])

Bald blieb es nicht mehr allein bei der Lehre Luthers, sondern gewannen auch die extremsten religiösen Neuerer, die gemeinhin als Wiedertäufer bezeichnet werden, in Tirol Anhang.[2]) Das frühzeitige Eindringen des religiösen Radikalismus ist um so weniger verwunderlich, als um jene Zeit auch im südwestlichen Deutschland, in den Tirol benachbarten Vorlanden und in der Schweiz (St. Gallen), der religiöse und politische Radikalismus seinen Einzug hielt und bereits breite Volksmassen erfaßt hatte.

Nach dem Beispiel der Wiedertäufer lehrte ein Franziskaner aus Hall (im Inntal), daß jedermann nach dem Evangelium sich sein Brot im Schweiße seines Angesichtes verdienen müsse, zog das Ordenskleid aus und trat zu Schwaz als Bergarbeiter ein.[3]) Auch das Auftreten eines predigenden Schneidergesellen aus Niedervintl im Pustertale, der in Brixen auf offenem Markte *„wider die christlich ordnung, geystlich und weltlich obrigkait, auch gemainen briesterschaft Lutherische(?) maynung zu predigen“*[4]) sich unterfieng, entsprach mehr den Gepflogenheiten der Wiedertäufer, als denen der Anhänger Luthers. Zu Schwaz sollen 1523 bereits 800 Wiedertäufer gezählt worden sein.[5])

[1]) Kopb. C. D. 1524, f. 134; Egger, Gesch. Tirols II. 88.

[2]) Vergl. Brandis, Landeshauptleute 541 (z. J. 1524), der sich hier wortgetreu an Burglechners verläßliche Angaben (vergl. hierüber Rangger, M. Burgklehner, Separat. aus den Forsch. u. Mitteil. III. u. IV. 60 f.) in seinem „Tiroler Adler“ anlehnt. Vergl. ferner F. Hirn 118.

[3]) Sperges, Bergwerksgeschichte 149.

[4]) Vergl. Sinnacher, Beiträge VII. 195.

[5]) Vergl. Sperges a. a. O. 149.

Entsprechend den Beschlüssen des Regensburger Tages schritt nunmehr die tirolische Regierung mit größerem Nachdruck gegen die religiösen Neuerungen ein. Zahlreiche Haftbefehle wurden gegen die Prädikanten erlassen.[1]) Wider die Anhänger der sogenannten wiedertäuferischen Richtung, deren religiöser Radikalismus sich gewöhnlich mit politischen Umsturzideen verband, ging man bereits mit der Todesstrafe vor.[2])

Der Kampf gegen das alte Kirchentum, sowie der Widerstreit unter den Predigern der neuen Lehre zeitigte eine unsägliche Verwirrung bei Gebildeten wie beim gemeinen Mann. Der seelische Zwiespalt, in den tiefer veranlagte Gemüter durch den Kampf zwischen altem und neuem Glauben gerieten, kommt bei Kirchmair zu rührendem Ausdruck. Seine Denkwürdigkeiten unterbricht er bei Schilderung dieses Kampfes mit einem Gebet um göttlichen Beistand in den herrschenden Wirren: *Lass dein pitters leiden an uns durch verirrung deiner gelerten nit verlorn werden.*"[3])

Im Volke aber gesellte sich zur Gegnerschaft gegen Klerus und Kirche die Erwartung eines Umsturzes der gesamten politischen und wirtschaftlichen Lage.[4])

---

[1]) Vergl. F. Hirn, Landtage 70 f.

[2]) Brandis, Landeshauptleute 541.

[3]) Fontes I. 453. Vergl. ferner Acta III. 70, 10 ff.

[4]) Vergl. Huber, Gesch. Österreichs III. 504.

V.

Landesregierung und Landesverwaltung.

Tirol umfaßte am Ende der Regierung Maximilians I., abgesehen von einigen Bezirken im Osten und den reichsunmittelbaren Hochstiftern Brixen und Trient jene Gebiete, die noch heute dem tirolischen Provinzialverband angehören. Die geographische Lage des Landes sicherte ihm in dem Länderkomplex der Habsburger eine hervorragende Wichtigkeit. Waren auch die österreichischen Besitzungen in der heutigen Schweiz zum großen Teil verloren gegangen, so hatte Tirol noch immer als Verbindnngsglied der nieder- und innerösterreichischen Länder mit den noch habsbnrgischen Vorlanden große Bedeutung. Dieselbe mußte noch eine erhebliche Steigerung erfahren, je mehr die habsburgische Politik ihr Augenmerk auf Italien richtete. Hatte schon Herzog Rudolf IV., fußend auf den eben erworbenen tirolischen Besitz, in die Verhältnisse Oberitaliens einzugreifen begonnen, so trat unter Maximilian I. Italien in den Mittelpunkt habsburgischer Politik. Tirol aber war strategisch und zum Teil auch politisch die Grundlage, auf welcher die kaiserlichen Unternehmungen gegen Italien sich aufbauten. Unter solchen Umständen wird die besondere, durch persönliche Momente noch geförderte Fürsorge, welche der Kaiser auf Tirol verwandte, begreiflich.

Bei der Erwerbung des Landes (1363) fanden die Habsburger eine wohl ausgebaute landesherrliche Gewalt vor, mochte anch deren Handhabung durch Margaretha Maultasch in letzter Zeit eine schwache gewesen sein. Die Landeshoheit erstreckte sich über ein zum großen Teil geschlossenes Gebiet. Die reichsunmittelbaren Bischöfe von Brixen und Trient,

deren Besitzungen teils an jene des Tiroler Grafen angrenzten, teils von diesen umschlossen wurden, waren politisch vom Tiroler Landesherrn abhängig geworden.

Herzog Friedrich IV. (1407—1439) gebührt das Verdienst, das Gebäude der Landeshoheit gefestigt und im Wesen vollendet zu haben, indem er einerseits den Selbständigkeitsgelüsten des Adels mit kräftiger Hand ein Ende machte und andererseits die Bande, welche Trient und Brixen an die Grafschaft knüpften, verstärkte.[1]) Die Begünstigung der unteren Stände gegenüber dem Adel sicherte dem Herzog in Stadt und Land ein gutes Andenken und kräftigte das dynastische Gefühl des Volkes.[2])

Der Sohn und Nachfolger Friedrichs IV. besaß nicht die kraftvolle Herrschernatur seines Vaters. Herzog Siegmund (1439—1490) war schwach und unselbständig und zumal gegen Schluß seiner Regierung ganz in die Abhängigkeit einer an seinem Hofe herrschenden Kamerilla gekommen.[3]) Gleichwohl darf Siegmunds Bedeutung als Herrscher nicht ausschließlich nach der von ihm bewiesenen Schwäche gegenüber seiner Umgebung und nach der daraus entspringenden Korruption an seinem Hofe beurteilt werden. Auch bei Siegmund hat, wie bei andern Fürsten, die an seinem Hofe herrschende Mißwirtschaft das Urteil über seine Regierungstätigkeit zu einseitig beeinflußt.

Es muß hervorgehoben werden, daß Siegmund nicht bloß üblen Ratschlägen, sondern auch Anregungen, welche das Wohl der Untertanen bezweckten, Gehör schenkte und dementsprechend handelte. Durch Maßnahmen zur Hebung des Verkehres, durch eine selbst gegen den Willen der Stände durchgeführte, zweckentsprechende Münzreform, durch eine

[1]) Huber, Gesch. Österreichs III. 490 ff.

[2]) A. a. O. III. 520; Jäger, landständ. Verfass. II./1. 411.

[3]) Vergl. Hegi, Räte Siegmunds 2 ff. und Jäger, landständische Verfass. II./2. 272 ff. Wenn Jäger a. a. O. die Ansicht vertritt, daß die Schwäche Siegmunds erst in den letzten zwölf seiner Regierungsjahre zutage getreten sei, so ist dagegen auf die unselbständige Haltung, die er bereits in der ersten Hälfte seines Regiments gegenüber den Gradnern bekundete, zu verweisen. Vergl. Jäger a. a. O. II./2. 100 ff.

zeitgemäße Umgestaltung des zivilrechtlichen Verfahrens, sowie endlich durch Förderung von Wissenschaft und Kunst erwarb sich Siegmund bleibende Verdienste.[1]) Durch seine persönliche Gutmütigkeit und sein leutseliges Auftreten hat er trotz der Mißwirtschaft an seinem Hofe die Sympathien seines Volkes zu gewinnen gewußt.[2]) Wenn zumal den späteren Generationen die Regierungszeit Herzog Siegmunds als eine besonders glückliche erschien,[3]) so hat dies darin seinen Grund, daß dieselbe mit einer Periode hoher materieller Blüte des Landes zusammenfiel und das Land unter seinem Szepter, abgesehen von wenigen Episoden, sich eines langen Friedens erfreute.

Die Fehler, welche Siegmund gleichwohl in seiner innern Politik beging,[4]) vermochten eine dauernde Schädigung der landesfürstlichen Gewalt nicht zu bewirken. Seinem Nachfolger, Maximilian I. (1490—1519) gelang es trotz aller Mißerfolge in der äußeren Politik und ungeachtet der Inkonsequenzen in der inneren Politik, die durch Siegmunds Verhalten während seiner letzten Regierungsjahre hervorgerufene Schädigung der landesherrlichen Gewalt wieder gut zu machen. Durch Neuorganisation der Zentralverwaltung festigte er nicht nur die landesherrliche Machtstellung, sondern bahnte auch ein intensiveres und gleichmäßigeres Wirken der Staatsgewalt an und schuf hiemit die Vorbedingung des modernen Staatswesens.

Eine Vergrößerung Tirols bewirkte Maximilian durch die Erwerbung der unterinntalischen Herrschaften Rattenberg, Kufstein und Kitzbühel sowie durch die Angliederung der durch den Venetianerkrieg gewonnenen Gebiete im Süden des Landes. Ebenso vollzog sich auch unter ihm die Erwerbung des Pustertales, das Maximilian 1500 mit dem übrigen Erbe der Görzer Grafen erwarb.

[1]) Vergl. Hammer, I. 62 ff. und II. im allgem.; Nagl, Geldwesen unter Siegmund i. d. Numismat. Zeitschr. XXXVIII. 50. S. ferner unten Kap. VII.

[2]) Vergl. Hammer, II. 41 f.; Egger, Gesch. Tirols I. 603; Hegi, Räte Siegmunds 2.

[3]) In den bäuerlichen Beschwerdeschriften aus der Zeit des Bauernkrieges wird die günstige Lage Tirols unter Siegmund zu verschiedenen Malen gerühmt. Vergl. die bei Acta III. im Index der Personen unter „Siegmund" zitierten Stellen.

[4]) Vergl. unten Kap. VII.

Obwohl Maximilian durch seine maßlose Jagdliebhaberei die Bauern unmittelbar schwer schädigte, gewann er gleichwohl durch volkstümliches Auftreten die Zuneigung seiner Untertanen.[1])

Eine wesentliche Verschlechterung des Verhältnisses zwischen Regierung und Volk hatte der Tod Maximilians im Gefolge. Der Kaiser hatte seine Enkel Karl und Ferdinand zu Erben seiner Länder eingesetzt. Beide waren im Ausland aufgewachsen, jener in den Niederlanden, dieser in Spanien. Die österreichischen Erbländer hatten sie bisher nicht betreten und mit deren Interessen sich nicht vertraut gemacht. Durch die zwischen beiden Brüdern in den Jahren 1521 und 1522 abgeschlossenen Verträge kamen die österreichischen Erblande, darunter auch Tirol nebst den Vorlanden, an Ferdinand. Die Übergabe Tirols nnd der Vorlande an Ferdinand sollte jedoch vorderhand geheim bleiben und Ferdinand nur als Statthalter seines Bruders gelten.[2])

Als Ferdinand im Jahre 1521 zum ersten Mal die österreichischen Erbländer betrat, stand er im 19. Lebensjahre. Nach Tirol kam er auf längere Zeit erst im März 1523.[3]) Der deutschen Sprache war er beim Betreten seiner Erblande nicht mächtig;[4]) über die Verhältnisse Tirols zeigte er sich ganz ungenügend unterrichtet.[5])

---

[1]) Der von Hofkreisen unabhängige Kirchmair, welcher, wie sein Urteil über Maximilians Nachfolger Ferdinand I. zeigt, mit größter Offenheit sich über die tirolischen Regenten ausspricht und dessen Urteil in dieser wie in anderer Hinsicht als typisch für die Ansicht vieler seiner Landsleute gelten darf, gedenkt des „*teurn kaysers*“ (Maximilians) in ehrlicher Begeisterung: „*Wiewol er ain mentsch, kain gott, und nit volkumen gewesst, ist ime doch . . . sein adl, herkhumen, tugent, gemuet und aigen erworben lob als ainem mentschen genueg.*“ Fontes I. 421. Vergl. ferner ebend. 441.

[2]) Vergl. Huber, Gesch. Österreichs III. 479 ff., ferner Bauer Anfänge Ferdinand I. Kap. III, V und VI.

[3]) Vergl. Egger, Gesch. Tirols II. 86.

[4]) Bernhard von Cles mußte 1522, als er Anliegen der Innsbrucker Regierung dem Erzherzog vorbrachte, den betreffenden Akt „*in latein verfassen lassen.*“ Kopb. von u. an d. F. D. 1521/22 f. 110. Vergl. ferner Bauer a. a. O. 130.

[5]) Vergl. Kirchmair in Fontes I. 459, 461.

In Anbetracht des jugendlichen Alters Ferdinands und seiner Unerfahrenheit ist es leicht begreiflich, daß einzelne seiner Vertrauten großen Einfluß auf die Regierung erlangten. Unter diesen ist an erster Stelle zu nennen der zum Vorstand der Hofkanzlei (obersten Sekretär) und zum General-Schatzmeister ernannte Gabriel von Salamanca.[1]) Das Verhältnis zwischen letzterem und dem Erzherzog war ein um so vertrauteres, als Salamanca seit seiner Jngend in der Umgebung Ferdinands sich befunden und mit diesem in Spanien aufgewachsen war.[2])

Mit Recht kann man ihn als die Seele der erzherzoglichen Regierung jener Zeit bezeichnen.[3]) Seine Vertrauensstellnng erweckte in Tirol den Unwillen der Bevölkerung in um so höherem Maße, als er gleich dem Erzherzog mit den tirolischen Verhältnissen nicht vertraut war nnd wohl nicht mit Unrecht als Urheber der selbstherrlichen, den Einfluß der Stände zurückschiebenden Maßnahmen Ferdinands angesehen wurde.[4]) Der nationale Gegensatz gegen den Spanier, sowie dessen rasch erworbener, nicht zum wenigsten durch Fürstengunst geschaffener Reichtum,[5]) zeitigten im Volke eine

---

[1]) Fellner, Zentralverwaltung i. d. Mitteil. d. Instit. VIII. 271. Über Salamanca vergl. Bauer, Anfänge Ferdinands 167 ff., Mayr, zur Biographie G. Salamancas i. d. Ferd. Zeitschr. XXXVIII. 37 ff.

[2]) Vergl. Alberi, relazioni s. I. v. I. 96.

[3]) Fellner a. a. O. VIII. 271.

[4]) *„Ain walischer Spanier regiert euch frey all, wie er will, da ir vor nit vil guetter leut im lannde habt zu guet genumen"* etc., ruft Kirchmair (Foutes I. 462) den Tirolern zu. Das Urteil Kirchmairs (a. a. O. 461) über den Spanier *„der noch nit teutsch, zu geschweygen die preuch diss lannds gewisst"*, deckt sich vollkommen mit jenem des kaiserlichen Ageuteu Gillis. Dieser berichtet am 8. Aug. 1523 seinem Herren, daß die Klagen über die geringe Einsicht, welche im Rate des Erzherzogs Ferdinand herrschen, wohl begründet seien, „denn Leute, welche deutsch weder sprecheu uoch versteheu uud die Natur des Landes, die Menscheu und ihre Parteiungen nnd Bestrebungen nicht kennen, können nicht leicht über Dinge urteilen, welche ihnen nicht bekannt sind." Baumgarten, Gesch. Karl V., II. 320; vergl. ferner Bauer a. a. O. 201.

[5]) 1524 schuldete ihm Ferdinand bereits 180000 Golddukaten. Vergl. Bauer a. a. O. 169. 1523 war ihm das Gericht Ehrenberg um 10000 Gulden verpfändet worden und wurden ihm neben fünfprozentiger Verzinsung des Pfandschillings jährlich 500 Gulden als „Burghut" zugesichert. Kopb. Gesch. v. H. 1523 f. 96b. Vergl. ferner Mayr i. d. Ferd. Zeitschr. XXXVIII. 138 ff.

Stimmung voll des Hasses gegen den fremden Emporkömmling.[1])

Die allgemeine Feindseligkeit gegen seinen Günstling, ja sogar die Mahnungen seines Bruders vermochten nicht die Entfernung Salamancas zu bewirken[2]); unentwegt verstand es der schlaue Spanier seinen leitenden Einfluß auf alle Regierungsgeschäfte zu behaupten.[3])

Neben diesen, in persönlichen Verhältnissen gelegenen Schwierigkeiten, ergaben sich seit Ferdinands Regierungsantritt noch solche sachlicher Natur. Hatte schon die nach dem Tode Maximilians hinsichtlich der Nachfolge herrschende Unsicherheit[4]) viel geschadet, so kam es auch nach der Zuweisung der österreichischen Erblande an Ferdinand nicht zu einer glatten Abwicklung der Regierungsgeschäfte.

Karl V. hatte es nämlich durchzusetzen vermocht, daß sein Bruder Ferdinand zum Vorsitzenden des Reichsregiments bestimmt wurde. In dieser Eigenschaft war derselbe zu häufiger Abwesenheit aus seinen Erblanden veranlaßt. Analogen Schwierigkeiten, welche einer gleichmäßigen Erledigung der Regierungsgeschäfte erwachsen waren[5]), hatte Maximilian seinerzeit durch Bestellung des Regiments zu begegnen gesucht. Ferdinand aber, dessen selbstherrlichen Ideen die Einsetzung eines relativ unabhängigen Regierungskollegiums zuwiderlief, stattete den Innsbrucker Hofrat, der 1523 dem noch von Maximilian ernannten Regiment gefolgt war,[6]) nur mit ungenügenden

---

[1]) Vergl. F. Hirn a. a. O. 49 f. und Archiv f. Gesch. Tirols II. 94 ff.

[2]) Vergl. Baumgarten a. a. O. II. 320, 334; Huber a. a. O. III 493.

[3]) Vergl. Egger, Gesch. Tirols II. 87 f. Erst die Revolution von 1525 zwang Salamanca, Tirol zu verlassen.

[4]) „*Aber der gerichtsleut maynung und geschray was nicht anders, dan das sy sagten: es wär kain landsfurst, so hetten die herren des regiments ietz kain gewalt mer.*“ Kirchmair in Fontes I. 445.

[5]) Ferdinand teilt dem Hofrat am 20. April 1524 mit: *Unns sein seid verganngen ostern ... vil schreiben von euch zukumen, wiewol sy nun ainstals furderlicher resolucion und beschaids bedurfft hetten, so haben wir doch dieselben des reichs sachen halben nit ee erledigen mugen.*“ Kopb. v. d. K. M. 1523—26, f. 91.

[6]) Vergl. F. Hirn, Landtage 63 ff.

Vollmachten aus.[1]) Die finanzielle Notlage der landesfürstlichen Kammer stand anderseits jeder durchgreifenden Aktion im Wege. An eine Exekution der von der Regierung getroffenen Anordnungen, vor allem an die Unterwerfung der unruhigen und widerspenstigen Landbevölkerung[2]) war nicht zu denken, so lange die Regierung nicht über die Mittel verfügte, gegebenen Falls ihren Geboten mit Waffengewalt den gehörigen Nachdruck geben zu können.[3]) Gerade die schwächliche Haltung der Regierung gegenüber dem unruhigen und unbotmäßigen Element im Lande, war sehr geeignet, ihr Ansehen zu untergraben und begünstigte den Ausbruch der allgemeinen Revolution.

Trotz all dem war das dynastische Gefühl der Bevölkerung ein so starkes, daß die allgemeine Opposition, welche durch das Vorgehen Ferdinands und seines Anhanges sowie das herrschende System verursacht wurde, nicht so sehr gegen die Person des Landesfürsten sich richtete als vielmehr gegen seine Umgebung, vor allem seinen Günstling Salamanca: *„Noch dennocht verschonet menigklich des jungen furstn, angesehen sein jugent"*.[4]) Während in anderen deutschen Territorien zumal im Bauernstand der Ruf nach Beseitigung der Fürsten und des fürstlichen Partikularismus erscholl, zeigt in Tirol das Volk ungeachtet aller Unzufriedenheit mit dem herrschenden Regierungssystem große Anhänglichkeit au den Landesfürsten. Die Ursache hierfür dürfte darin liegen, daß volkstümliche Persönlichkeiten wie Friedrich, Siegmund und Maximilian das persönliche Verhältnis zwischen Herrscherhaus und Untertanen zu einem relativ innigen gestaltet hatten, während andererseits in den Augen des Volkes noch immer der mystische Glanz der Kaiserkrone dem Hause Habsburg vor andern Fürstenhäusern ein erhöhtes Ansehen verlieh.

[1]) In einem c. 1524 verfaßten an den Erzherzog gerichteten Memorandum weist der Hofrat auf seine ungenügenden Vollmachten hin. Werde von ihm, dem Hofrat etwas angeordnet, so erkläre die Kammer, welche die nötigen Mittel anweisen sollte: *„sy haben des weder gewalt noch bevelh."* Beil. V. Vergl. ferner Kirchmair in Fontes I. 463 und F. Hirn, Landtage 84 ff.

[2]) Vergl. unten Kap. VIII.

[3]) Vergl. Beil. V.

[4]) Kirchmair in Fontes I. 461. Vergl. ferner Ferd. Zeitschr. XLIV. 90.

Neben der Persönlichkeit des Fürsten gewinnt seit der Neuorganisation der Zentralverwaltung auch deren Beschaffenheit große Bedeutung, namentlich für die Gestaltung der innerpolitischen Verhältnisse eines Territoriums. Während in den meisten deutschen Territorien erst im Verlauf des 16. Jahrhunderts der bisherige fürstliche Rat durch eine fest organisierte Zentralbehörde ersetzt wurde, hatte Maximilian I. diese Umgestaltung in Tirol bereits zn Ausgang des 15. Jahrhunderts eingeleitet. Der bedeutende erbländische Besitz der Habsbnrger, der seit 1490 bezw. 1493 wieder in einer Hand vereinigt war, sowie die Regierung des Reiches brachten es mit sich, daß Maximilian in den einzelnen Gruppen seiner Erblande für gleichmäßige Besorgung der Regierungsgeschäfte während seiner Abwesenheit Sorge tragen mußte. Die Zuweisung neuer Aufgaben an den territorialen Staat[1]) stellte erhöhte Anforderungen an die Regierung, welchen durch deren bisherige Organe nicht hätte entsprochen werden können. Außerdem mochte Maximilian wohl beabsichtigen durch Einsetzung einer nur vom Landesfürsten abhängigen Zentralbehörde den durch die Schwäche seines Vorgängers des Herzogs Siegmund außerordentlich gesteigerten Einfluß der Stände auf die Landesregierung zurückzudämmen.[2])

Der landesfürstliche Rat, der bisher als zentrales Regierungsorgan gewaltet hatte, war schon bei der am Meraner Landtag von 1487 erfolgten Neuorganisation mit einer kollegialen Verfassung bedacht worden.[3]) Dieser Rat behandelte die Regierungsgeschäfte nicht mehr kraft jeweiligen Auftrages des Landesfürsten, sondern kraft seiner, von den Ständen mit Einverständnis des Herzogs festgesetzten Verfassung, welche dieser Zentralbehörde auf drei Jahre die Landesverwaltung überwies.[4]) Nach der Übergabe Tirols an Maximilian vermochte sich allerdings der seit 1487 geltend gemachte Einfluß der Stände, der die Zentralbehörde ans einer landesfürstlichen

---

[1]) Vergl. im allgem. v. Below, Territorium u. Stadt 289 ff.

[2]) Vergl. Adler, Zentralverwaltung 331; Fellner, Zentralverwaltung i. d. Mitteil. d. Instituts VIII. 259 f.

[3]) Vergl. Jäger, landständ. Verfass. II./2. 341.

[4]) Jäger, landständ. Verfassung II./2. 340 ff., 353.

zu einer ständischen zu machen drohte, nicht zu behaupten. Es kam zur Einsetzung eines Regimentes, dessen Mitglieder vom Landesfürsten und nicht von den Ständen ernannt wurden. Die Verfassung desselben blieb jedoch in den Grundzügen unverändert.[1])

Der Absicht, eine intensivere Regierungstätigkeit anzubahnen, entsprach das Streben, durch geeignete Organisation der Zentralbehörde eine der Bewältigung der Regierungsgeschäfte vorteilhafte Arbeitsteilung zu ermöglichen[2]). Zu diesem Behuf ward die politische Verwaltung des Landes, die Militärverwaltung und das Justizwesen dem 1490 von Maximilian geschaffenen Regiment zugewiesen, während für die Finanzverwaltung eine eigene Behörde, die sogenannte Rait- oder Schatzkammer 1491 ins Leben gerufen wurde.[3])

Neben diese letztere trat 1498 eine weitere kollegiale Behörde, die Hauskammer. Diese wurde mit der Verwaltung der landesfürstlichen Gewerbebetriebe (der Schmelzhütten, des Zeughauses und des Bauwesens), ferner mit der Aufsicht über die Jagd und Fischerei sowie — seit 1503 — über die Almend- und Bergwerkswälder betraut.[4]) Forstverwaltung und Jagdwesen, die bisher dem Oberst-Forstmeister unterstellt gewesen waren, blieben es auch nach Organisation der Hauskammer, welcher der Oberst-Forstmeister als Mitglied angehörte.[5]) Durch Einsetzung des „gemeinen Waldmeisters“ sowie Anordnung einer jährlich wiederkehrenden kommissionellen Waldbeschau[6]) ward jedoch eine erhöhte Spezialisierung der Forstverwaltung wenigstens hinsichtlich der Almendwälder angebahnt.

Eine gesonderte Stellung nahm in der Kameralverwaltung die landesfürstliche Saline zu Hall ein, die in technischer und administrativer Hinsicht unter Maximilian gleichfalls eine

---

[1]) Vergl. Adler, Zentralverwaltung 330 ff.; Fellner, Zentralverwaltung i. d. Mitteil. VIII. 259 ff.; v. Below, Territorium u. Stadt 292 f.

[2]) Vergl. v. Below a. a. O. 294.

[3]) Vergl. Adler, Zentralverwaltung 330 ff.; Huber Dopsch 88 f.

[4]) Vergl. Adler 375 ff.; Trubrig, Forstverwaltung in Forschungen III. 316 ff.

[5]) Trubrig a. a. O. 316.

[6]) Trubrig a. O. 337 ff. Wopfner, Almendregal 79 ff.

Reformierung erfuhr.[1]) Die Haller Saline unterstand nicht, wie man annehmen möchte, der Schatzkammer oder der Hauskammer, sondern erfreute sich eines selbständigen Verwaltungsapparates. An ihrer Spitze stand als oberster Beamter der Salzmair, der als solcher Mitglied des Regiments war.[2])

Durch Einsetzung ständiger Regierungskollegien mit genau umschriebenen Kompetenzen kam eine gewisse Stetigkeit und Gleichmäßigkeit in die Landesverwaltung. Ein Stamm von landesfürstlichen Verwaltungsbeamten[3]) und eine bestimmte adminstrative Tradition vermochten sich auszubilden. Die Dienstpflicht der Beamten wurde in einheitlicher Weise geregelt. Die Grundzüge der damals geschaffenen Geschäftsordnung bilden noch heute in mancher Hinsicht, so was die Vorschriften für die mit der Geldgebahrung betrauten Beamten angeht, einen Teil des Beamtenrechtes.[4])

Grundlegend für die Heranbildung eines brauchbaren Beamtenstandes waren Maximilians Bestrebungen, den Ämterkauf, wie er früher üblich gewesen, zu beseitigen.[5]) Durch Aufnahme juristisch gebildeter Männer in die Regierungskollegien[6]) erfuhr der Bildungsstand des Beamtenkörpers eine Hebung, während andererseits gerade die gelehrten Juristen, da sie meist aus dem Bürgerstand hervorgegangen waren[7]), den Ständen viel unabhängiger gegenüberstanden als ein Mitglied des Landesadels, das gewöhnlich zufolge verwandtschaftlicher und sozialer Bande in viel engerer Berührung mit seinem Stande blieb, als ein Bürgerlicher mit der Bürgerschaft.[8])

Wie das Regiment für die Gestaltung der inneren Politik und des Justizwesens von großer Bedeutung wurde, so läßt sich Änliches hinsichtlich der Raitkammer beobachten. Die

---

[1]) Trubrig a. a. O. 324 f.

[2]) Trubrig a. a. O. 326.

[3]) Vergl. Adler a. a. O. 416.

[4]) Vergl. Trubrig a. a. O. 317; Adler, Zentralverwaltung 335.

[5]) Trubrig a. a. O. 332.

[6]) Vergl. unten Kap. VII u. v. Sartori, Rezeption der fremden Rechte in Tirol 5 ff.

[7]) Vergl. das Verzeichnis der von Herzog Siegmund besoldeten Doktoren im Archiv f. österreich. Gesch. LI. 442.

[8]) Vergl. v. Below, Territorium u. Stadt 296.

Umgestaltung der Organisation der Finanzverwaltung war begleitet von einem Fortschritt in den Grundsätzen finanzieller Gebahrung. Die Versuche einer planmäßigen Vorausberechnung der Einnahmen und Ausgaben, also die Anfänge einer modernen Budgetierung, sowie das Streben, mit der bisherigen Dezentralisation des Zahlungswesens, wie sie durch das Anweisungssystem bedingt war, zu brechen und den Großteil der Auszahlungen durch eine Zentralkasse besorgen zu lassen[1]), fallen in diese Zeit. Freilich hat gerade Maximilian selbst trotz aller Begabung für die Organisation des Finanzwesens durch seine ständige Geldnot sich veranlaßt gesehen, die von ihm gegebenen Ordnungen und Grundsätze zu umgehen oder umzustoßen.[2])

Während die Zentralverwaltung unter Maximilian eine höchst bedeutende Umgestaltung erfahren hatte, blieb die Lokalverwaltung im Wesen von Reformen unberührt.[3])

In administrativer Hinsicht zerfiel das Land in die Gerichtsbezirke, in die Hofmarken und Burgfrieden sowie endlich in die Bezirke städtischer Verwaltung.[4])

Einen Teil der Gerichte hatte der Landesfürst selbst in seiner Hand behalten und er besetzte dieselben teils mit Pflegern, teils mit Richtern, die gegen bestimmte, gewöhnlich als „Burghut“ (ursprünglich Entlohnung für Einhaltung und Bewachung des Gerichtsschlosses)[5]) ausgewiesene Besoldung die politische und militärische Verwaltung ihres Sprengels besorgten. Dem Richter oblag weiters die Handhabung der Justiz, während der Pfleger zur Ausübung der Gerichtsbarkeit regelmäßig einen Richter delegierte, für dessen Besoldung er aufzukommen hatte. Der Pfleger oder der vom Landesfürsten direkt eingesetzte Richter hatte weiters die Interessen des

---

[1]) Vergl. Adler a. a. O. 365, der allerdings das Maß der Verwirklichung solcher Versuche zu hoch einschätzt.

[2]) Vergl. Adler a. a. O. 355 f. u. 409.

[3]) Vergl. hierüber im allgem. v. Below, Territorium u. Stadt 287.

[4]) Denselben entspricht nur bei einzelnen Städten wie Innsbruck und Hall eine eigene städtische (Nieder-) Gerichtsbarkeit.

[5]) Über die Verbindung von Burghauptmannschaft und Gerichtsbarkeit vergl. v. Voltelini, Entstehung der Landgerichte 32 ff.

landesfürstlichen Grundbesitzes in seinem Amtsbezirk zu wahren, soweit mit deren Handhabung nicht besondere Organe, die Pröpste oder Urbarrichter[1]), betraut waren. Über seine Einnahmen und Ausgaben hatte der Pfleger alljährlich Rechenschaft zu geben, mit deren Entgegennahme im 15. Jahrhundert der oberste Amtmann, unter Maximilian die Rait- oder Schatzkammer betraut worden war.[2])

Zur Sicherstellung für gewährte Darlehen war ein Großteil der tirolischen Gerichte von den Landesfürsten verpfändet worden. Im Jahre 1502 waren nur noch 15 Gerichte unverpfändet.[3]) Die Einnahmen aus den verpfändeten Gerichten fielen dem Pfandinhaber zu, der dementsprechend von der Verpflichtung zu jährlicher Rechnungslegung enthoben war.[4])

Die Nachteile des Verpfändungssystemes für die Lokalverwaltung liegen auf der Hand: Nicht die persönlichen Qualitäten des Pflegers, sondern seine Gläubigerstellung gegenüber dem Landesfürsten war für die Besetzung der Pflegen entscheidend.[5]) Während in der Zentralverwaltung gegen den Ämterverkauf Stellung genommen wurde, bestand ein ähnlicher Mißbrauch in der Lokalverwaltung ruhig fort.

Aber auch die Inhaber der landesfürstlichen, nicht versetzten Pflegen waren gewöhnlich mit Rücksicht darauf in ihre Stellung gelangt, daß sie dem Landesfürsten bedeutende Darlehen gewährt hatten, für welche ihnen zwar nicht die Pflege als solche verpfändet, wohl aber bestimmte Einkünfte derselben als Verzinsung ihres Darlehens verschrieben worden waren.[6])

---

[1]) Vergl. Egger, Gerichtsbezirke Deutschtirols 388 f.

[2]) Derartige Abrechnungen mit den landesfürstlichen Pflegern und Richtern über das Rechnungsjahr von Weihnachten 1501 bis Weihnachten 1502 finden sich in einem Raitbuch des Innsbrucker Statth. Arch. von 1502 f. 14 ff.

[3]) Nach dem vorhin erwähnten Raitbuch von 1502.

[4]) Man sprach in diesem Falle von einem *„unverraitet innhaben“* der Pflege.

[5]) Der Pfleger zu Kaltern konnte z. B. weder lesen noch schreiben. Vergl. Acta III 13, 18 ff.

[6]) Ausweise über derartige Guthaben der Pfleger werden im bereits erwähnten Rechnungsbuch von 1502 (vergl. oben Anm. 2) bei den Rechenschaftsberichten der Pfleger angeführt.

Der Inhaber der Pflege, oder, wie er in den Quellen genannt wird, der „Gerichtsherr", besaß nur über relativ wenige Güter seines Amtsbezirkes zugleich anch grundherrliche Rechte. Grundherrschaft und Gerichtsherrschaft gehen in Deutschtirol abgesehen von den wenigen Hofmarken durchweg auseinander. Bei einem Zusammentreffen von Gerichtsherrschaft und Grund- bezw. Gutsherrschaft, wie es im Osten Deutschlands, in den Kolonialländern, sowie in Böhmen nnd Mähren, teilweise auch in Österreich zu beobachten war, mochten die gerichtsherrlichen Rechte leicht als Ausfluß der grnndherrlichen erscheinen. In Tirol hingegen ging der Gerichtsherrschaft der amtliche Charakter nicht verloren. Die Inkongruenz zwischen Gerichtsherrschaft und Grundherrschaft verhinderte hier die Ausbildung jenes Untertänigkeitsverhältnisses, in das die Bauern des deutschen Ostens gegenüber der Gutsherrschaft gerieten. Der tirolische Bauer vermochte die Verbindnng mit der im Landesfürsten repräsentierten Staatsgewalt aufrecht zn erhalten. Er war und blieb niemandes anßer des Landesfürsten Untertan.[1])

Je mehr übrigens die Zentralverwaltung erstarkte und und je vielseitigere Tätigkeit der Staat auf allen Gebieten der Verwaltnng zu entfalten begann, desto mehr verlor die Lokalverwaltung an Selbständigkeit. Ihr Wirkungskreis wurde eingeschränkt durch Abtrennung einzelner Verwaltungszweige. So wurden mit der so wichtigen Forstverwaltung, mit der Aufsicht über die Almend-, Salinen- und Bergwerkswälder, eigene, den Zentralbehörden direkt unterstehende Organe betraut, wie der Forstmeister und die Wald- und Holzmeister.[2]) Während bisher die Pfleger ein weitgehendes Verfügungsrecht über die Almend besessen und von demselben auch zum Nachteil der Bauern Gebrauch gemacht hatten,[3]) war nunmehr die Regierung zusehends bemüht, dieses Verfügungsrecht möglichst

[1]) Vergl. Th. Knapp, Beiträge 420 ff., Wopfner Erbleihe 173.

[2]) Vergl. Trubrig, Forstverwaltung in Forschungen III. 328 ff., Wopfner Almendregal 78 ff., 86 ff.

[3]) Vergl. die überaus zahlreichen Beschwerden der Bauern über Schmälerung ihrer Almendrechte durch die Pfleger in Acta III. (zitiert im Sachindex unter „Almende").

einzuschränken.[1] Die Bergwerke und die in denselben beschäftigten Personen waren schon frühzeitig den Berggerichten unterstellt und aus dem Amtsbereich der Pfleger und Richter eximiert worden.

Freilich, das Unterbleiben einer grundsätzlichen Reform der Lokalverwaltung erwies sich als nachteilig für die Wirksamkeit der zentralen Verwaltungsorgane. Das Streben derselben, den Wirkungsbereich staatlicher Tätigkeit auszudehnen, vermochte sich häufig gar nicht oder nur mit großen Schwierigkeiten in die Tat umzusetzen, solange nicht die lokalen Behörden zu gefügigeren Werkzeugen für die Durchführung modern staatlicher Aufgaben umgestaltet wurden. Der Mangel an Zwischeninstanzen zwischen Lokal- und Zentralverwaltung machte eine eingehendere Beaufsichtigung ersterer durch letztere unmöglich und begünstigte eine willkürliche Amtswaltung der Pfleger.[2]

Das Verhältnis der staatlichen Gewalt zu den Untertanen war noch kein durchaus einheitliches im heutigen Sinne. Es hängt dies damit zusammen, daß die Entwickelung der Landeshoheit noch nicht allerorts innerhalb der territorialen Grenzen zum vollen Abschluß gediehen war. Im Osten Tirols, im mittleren und oberen Vinschgau, saßen auf grundherrlichen Gütern des Hochstiftes Chur in bedeutender Anzahl zwischen und neben den tirolischen Untertanen die sogenannten Gotteshausleute.[3] Diese unterstanden nur hinsichtlich der hohen Gerichtsbarkeit dem Tiroler Landesfürsten, im übrigen aber dem Churer Bischof.[4] Zum sichtbaren Ausdruck kam diese Stellung der Gotteshausleute unter anderem darin, daß sie zur Huldigungsleistung für den Tiroler Landesfürsten nicht

---

[1]) Vergl. Wopfner, Almendregal 84 f.

[2]) Vergl. die zahlreichen Beschwerden wider die Pfleger in Acta III. (zitiert im Sachindex unter „Pfleger“).

[3]) Am Bozner Landtag von 1500 behaupten die tirolischen Stände beispielsweise hinsichtlich der in Glurns ansässigen Gotteshausleute, daß „*ir mer sein dan der, so der Kais. Mt zugehorn.*“ Arch. d. Stadt Meran, Landtagsakten. Vergl. ferner Plattner, Entstehung des Freistaates der drei Bünde 204.

[4]) Vergl. T. W. III. (Münstertaler Statuten 1427) 340, 22 ff.

verhalten werden konnten.[1]) Ebensowenig waren sie verbunden, demselben zu steuern oder Kriegsdienste zn leisten.[2]) Infolge dessen sah sich die tirolische Regierung veranlaßt, ihren Untertanen in den Gerichten Nanders, Glurns-Mals und Schlanders zu verbieten, liegende Güter ohne Vorwissen der Obrigkeit an Gotteshausleute zn veräußern,[3]) um so eine Verminderung der steuerpflichtigen Liegenschaften hintanzuhalten.

Diese staatsrechtliche Stellung der Chnrer Gotteshauslente bewirkte, daß die tirolische Regierung in eine Reihe unangenehmer und nicht ungefährlicher Händel verwickelt wurde. In die Verbrüderung des Bundes der anßerhalb Tirols sitzenden Churer Untertanen mit dem Zehngerichtebund[4]) (1450) und — was besonders bedenklich war — in das sogenannte „ewige“ Bündnis der Churer Untertanen mit den Eidgenossen (1498) wurden anch die im Vinschgan ansässigen Gotteshausleute hineingezogen.[5]) Unter solchen Umständen war die Gefahr

[1]) Erzherzog Ferdinand teilt 1523 dem Verweser der Pflege Schlanders mit: *„[wir] befinden in den verträgen bey unnser Tirolischen canntzley nit, das die bemelten gotzhausleut . . . unns als Tirolischen lanndsfürsten zu huldigen schuldig noch von alter herkomen sey.“* Kopb. Tirol 1523—27, f. 280[b]. Vergl. ferner Jäger, Engadeinerkrieg i. d. Ferd. Zeitschr. IV. (II. Folge) 174. Der Meraner Landtag von 1525 erkannte diese Sonderstellung der Gotteshausleute an, indem dieselben von der geforderten Aufhebung der Leibeigenschaft ausgenommen wurden. Vergl. Acta III. 46, 19.

[2]) *Die gotshawslewt im Vintschgew wellen mit stewrn und raysen nicht als annder fursten und herren unnderthanen in dem land gehorsam sein, pringen vil guter von den herrschafftleuten an sich, davon man vor gestewrt und geraist hat, mit denselben vermainen sy auch frey zu sein.“* Artikel, welche der Tiroler Landschaft am 20. März 1496 vorgetragen wurden. Kopb. II. S. 1496 f. 246[b] ff. Vergl. ferner die folgende Anm.

[3]) Nachdem es vorgekommen war, daß tirolische Untertanen den Gotteshausleuten liegendes Gut verkauften und diese sich weigerten, davon zu steuern, so ordnete die tirolische Regierung in einem, 1518 an die Pfleger zu Naudersberg, Mals, Glurns und Schlanders ergangenen Mandat an: *„das ir allenthalben in euren verwesungen daran und darob seyet, auch, wo not ist, berueffet, damit hinfüro kain herschaftman seine hof, stuckh und gueter den gotzhausleuten verkauff, verses oder in bestandsweyse hinlas on eur der phleger wissen und verwilligung, damit durch euch hierinn . . . ordnung fürgenomen, das uns an unser oberkait, rais- und landsteur nicht enntzogen werde.“* Kopb. II. S. 1518, p. 137. Vergl. ferner Plattner a. a. O. 214 f.

[4]) Im Prättigau.

[5]) Vergl. Plattner a. a. O. 206; Ferd. Zeitschr. IV. (II. F.) 39.

groß, daß die Gotteshausleute ihrerseits die neben und unter ihnen wohnenden tirolischen Untertanen zum Anschluß an die Bünde und durch deren Vermittlung an die Eidgenossen bewegen würden. Gleichwohl wagte man seitens der tirolischen Regierung nicht, einen entscheidenden Schritt zur Loslösung der im tirolischen Gebiet sitzenden Gotteshausleute von den Bünden zu unternehmen, da die Beziehungen zwischen diesen und den Eidgenossen befürchten ließen, daß eine Beleidignng der Bünde auch zum Konflikte mit der Eidgenossenschaft führen würde. [1]) Einen solchen zu vermeiden lag seit 1499 mit Rücksicht auf die italienische Politik im Interesse der Habsburger.

Zu diesen Schwierigkeiten, welche aus dem staatsrechtlichen Verhältnis der Gotteshausleute sich ergaben, kam noch hinzu, daß die Sonderstellung, welche dieselben gegenüber den tirolischen Untertanen hinsichtlich gewisser Leistungen öffentlich-rechtlicher Natur, wie der Steuern und Kriegsdienste, einnahmen, zu mancherlei Reibungen und Mißhelligkeiten führen mußte. [2])

Neben den Landesfürsten und seine Regierung war als zweiter politischer Machtfaktor im Lande das Ständewesen getreten. Seine Anfänge sind noch ungenügend erforscht. Ohne Zweifel hat das Bozner Grafschaftsgericht, welches später zum landeshauptmannschaftlichen (ständischen) Gericht sich umbildete, neben den fürstlichen Hoftagen wesentlichen Anteil anf die formale Entwickelung des Ständewesens genommen, wie denn auch noch im 15. Jahrhundert die Landtagsverhandlungen in Form der Gerichtsverhandlungen sich

---

[1]) In einem Schreiben an den Erzherzog spricht sich der Innsbrucker Hofrat 1523 dagegen aus, daß die in Tirol sitzenden Gotteshausleute zur Erbhuldigung verhalten würden. Er ist der Ansicht, daß die Bündner eine solche Neuerung nicht zugeben würden. Kopb. a. d. F. D. (1523—25 f. 30). Als der churische Richter der Gotteshausleute im Vintschgau 1522 einen Boten zur Anwerbung von Söldnern für Frankreich in das Gericht Glurns-Mals geschickt hatte, ließ der dortige landesfürstliche Pfleger den Werber anfangs gefangen setzon, gab ihn aber wieder frei „*zu verhuettung widerwillens gegen den gotzhausleuten.*“ Kopb. c. d. 1523—26 f. 77b.

[2]) Vergl. die bei Acta III. im Index der Personen und Orte unter „Gotteshausleute“ zitierten Stellen.

abspielten.[1]) Unter Herzog Friedrich ist die formale Entwicklung des Ständewesens in der Hauptsache bereits zum Abschluß gelangt, abgesehen von dem Umstand, daß der tirolische Prälatenstand, der unter diesem Fürsten nur durch die Bischöfe von Trient und Brixen vertreten gewesen war, als eigener, oberster Stand erst seit der Zeit Herzog Siegmunds auf den Landtagen erscheint.[2])

Am Landtage waren spätestens seit Friedrich IV. vertreten die Bischöfe von Trient und Brixen, der Adel, die Städte und Gerichte.[3]) Die politische Gleichstellung der beiden untern Stände mit den oberen war nicht zum wenigsten ein Ergebnis der Habsburgischen Politik, die darauf angewiesen war, den Machtgelüsten des Adels im Bürger- und Bauernstand ein Gegengewicht zu schaffen. Was zumal letzteren betraf, so hatte der tirolische Landesfürst umsomehr Grund, dessen politischen Interessen warme Fürsorge zuzuwenden, als ein Konflikt zwischen Landesherrschaft und Bauernstand in Anbetracht der schweizerischen Nachbarschaft große Gefahr für den Bestand der habsburgischen Herrschaft in Tirol bringen konnte.

Von den zwei oberen Ständen, Geistlichkeit und Adel, waren nur diejenigen ihrer Mitglieder am Landtag vertreten, welche die Aufnahme in die Landtagsmatrikel gefunden hatten. Während z. B. sämtliche der Männerklöster (ausgenommen jene der Franziskaner) derselben angehörten, besaßen nur zwei Frauenklöster, nämlich Sonnenburg und der Konvent der Klarissinnen zu Meran die Landstandschaft in der Prälatenkurie.[4]) Eine gesonderte Stellung außerhalb der Prälatenkurie nahmen die Bischöfe von Trient und Brixen ein als mit der Grafschaft Tirol konföderierte Reichsfürsten, ihre Domkapitel hingegen wurden Mitglieder der Prälatenkurie.[5])

---

[1]) Vergl. Jäger, landständ. Verfass. II/1. 374 f.

[2]) Vergl. Jäger a. a. O. II/1. 403 ff.

[3]) Jäger a. a. O. 394 ff.

[4]) Nach der bei Brandis, Landeshauptleute 267 angeführten Matrikel von 1474.

[5]) Vergl. Jäger a. a. O. II/1. 403.

Die Matrikel der Gerichte (des bäuerlichen Standes) umfaßte beinahe sämtliche Gerichte des Landes. Nicht aufgenommen erscheinen die Landgerichte Sterzing, Gries und Meran, doch ist ihre Auslassung offenbar darans zu erklären, daß diese Gerichte mit den betreffenden Stadtgerichten vereinigt waren und die Vertreter von Stadt nnd Land in gemeinsamer Gerichtsversammlung gewählt wurden. Ferner fehlen in der Matrikel eine Reihe von Hofmarkgerichten, so jene von Wilten, Absam und andere. Eine konseqnente Weglassung der Hofmarken läßt sich nicht beobachten, da die dem Kloster Franenchiemsee gehörige Hofmark Axams[1]) in der Liste der Gerichte aufgeführt wird.

Die Städte und Gerichte entsandten je zwei Vertreter, in älterer Zeit zuweilen deren drei in den Landtag.[2]) Während in den Städten vermutlich durch Rat und Gemeinde (Versammlung der Bürgerschaft) die Landesboten gewählt wurden, war deren Namhaftmachung in den Gerichten Sache der Gerichtsgemeinde (Gerichtsversammlung), oder des von dieser gewählten Ausschusses[3]); in der Gerichtsversammlung hatte jeder ansässige Wirt, d. h. jeder selbständige Gntsinhaber das Recht und die Pflicht zu erscheinen.[4]) Im 15. nnd 16. Jahrhundert erlosch das Mandat des Landtagsabgeordneten zweifelsohne mit dem Schluß des Landtages.

Die Stärke der ständischen Position gegenüber dem Landesfürsten beruht nicht zum wenigsten auf der Landstandschaft der beiden untern Stände. Prälaten nnd Adel befanden sich einem mächtigen Landesfürstentum gegen-

[1]) Vergl. Brandis a. a. O. 269.

[2]) Vergl. das Ausschreiben zum Landtag von 1474 bei Brandis a. a. O. 267. Die Entsendung von drei Abgeordneten erwähnen einige Vollmachten, die seitens der Gerichte deren Abgeordneten zum Landtag von 1453 erteilt wurden. Schatzarch. Urk. 8389.

[3]) Nr. 8389 des Schatzarchives enthält eine Reihe von Original-Vollmachten für Abgeordnete der Geriohte zum Landtag von 1453. Als Vollmachtgeber ersoheinen teils die Gerichtsversammlungen, teils Ausschüsse der Gerichte. In einer auf den 15. August 1483 datierten Vollmacht für Abgeordnete wird der Ausschuß des Gerichtes als Vollmachtgeber genannt. Ferd. U. 451.

[4]) Vergl. T. W. II. (Laudegg 14. J.) 287, 5; IV. (Villanders 14. J.) 250, 21; (Passeier 1396) 100, 6 ff. Vergl. unten Kap. VII.

über infolge ihrer persönlichen Beziehungen zum Hofe in einer viel abhängigeren Stellung als die Abgeordneten der beiden unteren Stände, welche von der Gnade oder Ungnade des Hofes weniger berührt wurden.

Der Einfluß der Stände auf die Landesregierung baute sich im wesentlichen auf ihr Steuerbewilligungsrecht auf. Je schlechter die Finanzwirtschaft eines Fürsten war, je weniger er mit den Einkünften aus seinen Kammergütern das Auslangen fand, desto mehr war er auf den guten Willen der Stände angewiesen. Andererseits besaß zumal in älterer Zeit, wo die Landesregierung durch die Persönlichkeit des Fürsten ihr Gepräge erhielt und noch nicht durch Einsetzung einer ständigen zentralen Regierungsbehörde das persönliche Moment etwas zurückgedrängt war, die Person des Landesfürsten für die Möglichkeit einer ständischen Machtentfaltung größere Wichtigkeit. So kam es, daß unter dem unselbständigen und schwachen Herzog Siegmund, zumal im letzten Jahrzehnt seiner Regierung, die ständische Macht ihren Höhepunkt erreichte.

Um den Verlegenheiten, in welche ihn seine finanzielle Mißwirtschaft und seine verfehlte äußere Politik gebracht hatte, ein Ende zu bereiten, sah sich Siegmund gezwungen, den Ständen ganz außerordentliche Zugeständnisse zu machen. Die Landschaft erklärte nämlich am Meraner Landtag vom November 1487 [1]), die Schulden des Erzherzogs nur unter der Bedingung auf sich nehmen zu wollen, daß er die von der Landschaft einzuführende „Ordnung“ annehme. Durch die Unterwerfung unter diese „Ordnung“, welche das ganze Landesregiment in die Hände der Stände legte, wurde die Stellung Siegmunds tatsächlich zu der eines landschaftlichen Pensionärs herabgedrückt.

Freilich ließ sich diese herrschende Stellung der Stände nicht lange aufrecht erhalten. Als Siegmund, der beschämenden Abhängigkeit, in die er geraten, überdrüssig, auf die Regierung zugunsten seines Vetters Maximilian verzichtete, trat wieder das frühere Verhältnis zwischen Ständen und Fürsten

[1]) Vergl. Jäger, landständ. Verfass. II/2. 338 ff.; Hegi, Räte Siegmunds 98 ff.

ein; ja allmählich begann die fürstliche Gewalt die ständische noch weiter zurückzudrängen.

In letzterer Hinsicht war es vor allem die von Maximilian vorgenommene Organisation der Zentralverwaltung, welche zwar nicht eine verfassungsrechtliche, wohl aber eine tatsächliche Stärkung der landesfürstlichen Macht gegenüber der ständischen mit sich brachte. Die Errichtung bleibender, fest organisierter Regierungskollegien, bei deren Mitgliedern der Beamtencharakter weit stärker ausgeprägt war als seinerzeit bei den Mitgliedern des landesfürstlichen Rates,[1]) festigte die Macht des Landesfürsten auf Kosten des ständischen Einflusses, der sich im Wesen doch nur zeitweise, am Landtage, zur Geltung bringen konnte. Wenn daher die Stände immer wieder gegen die in den Regierungskollegien sitzenden doctores und Ausländer Stellung nahmen und für ausschließliche Verwendung von Landeskindern eintraten,[2]) so war hiebei unter anderem auch die Absicht im Spiele, dem Landesfürsten die Besetzung der leitenden Regierungsposten mit Personen, welche den Ständen unabhängig gegenüberstanden, zu erschweren. Vermochte die Landschaft diese ihre Absicht nur teilweise zu erreichen, so gelang es ihr noch viel weniger, sich gar das Ernennungsrecht für einige Mitglieder der Zentralregierung dauernd zu sichern.[3])

Einer größeren Unabhängigkeit der landesfürstlichen Gewalt kam es ferner zugute, daß die Entwicklung des Großkapitals zu Ausgang des 15. Jahrhunderts und die damit zusammenhängende Erleichterung der Darlehensaufnahme[4]) es dem Landesfürsten gestattete, sich bedeutende Geldmittel unabhängig von den Landständen zu verschaffen. So konnte der

---

[1]) Vergl. v. Below, Territorium u. Stadt 203 f., Fellner, Zentralverwaltung in d. Mitteil. d. Instituts VIII. 261.

[2]) Vergl. v. Sartori, Rezeption 8 f.; F. Hirn 57 und im allgem. v. Below, Territorium u. Stadt 296. Vgl. ferner unten Kap. VII.

[3]) Maximilian sah sich angesichts seiner finanziellen Notlage 1509 veranlaßt, den Ständen das Zugeständnis zu machen, vier Männer ihres Vertrauens in das Regiment zu entsenden. Vergl. Adler, Zentralverwaltung 406. Unter Ferdinand vermochten sie jedoch dieses Recht nicht zu behaupten.

[4]) Siehe unten Kap. VI.

Landesfürst auf manches Unternehmen sich einlassen, das seiner Landschaft nicht zu Gesichte stand und für dessen Ausführung er deren Unterstützung nicht hätte erhoffen dürfen.

Die in Tirol sehr bedeutenden Kameraleinnahmen des Landesfürsten, insbesonders die reichen Erträgnisse der Bergwerke und der Haller Saline übertrafen im Jahresdurchschnitt den Höchstbetrag des Einganges an landschaftlichen Steuern um mehr als das Doppelte[1]) und ermöglichten außerdem als vortreffliche Pfandobjekte die Aufnahme hoher Darlehen. Wenn daher die Stände der österreichischen Erblande, als sie im Jahre 1518 am Innsbrucker Generallandtag 400000 Gulden zur Entschuldung der landesfürstlichen Kammergüter bewilligten, darauf drangen, daß künftighin Verpfändungen der Kammergüter nur mit ihrer Zustimmung vollzogen würden,[2]) so arbeiteten sie hiemit nicht nur für eine vorsichtigere Finanzgebahrung des Landesfürsten, sondern auch für eine Stärkung ihres Einflusses auf die Regierung.

Das Aufsteigen der landesfürstlichen Gewalt und der Rückgang des ständischen Einflusses vollzogeu sich nun allerdings nicht in gerader Linie. Hatte Maximilian in den ersten Jahren seiner Regierung durch die Neuorganisation der Verwaltung die Regierungsgewalt von den Ständen unabhängig gemacht, so hat seine unglückliche äußere Politik und die damit zusammenhängende finanzielle Notlage ihn wieder zu größerer Nachgiebigkeit gegen ständische Wünsche gezwungen. Verschiedene vorgeschobene Posten der landesfürstlichen Macht mußten gegenüber dem Andrang der Stände zurückgezogen werden: Mitglieder der letzteren mußten in dem Regiment Aufnahme finden, die Kammergüter sollten ohne ständische Bewilligung nicht mehr versetzt werden, ja sogar ohne Vorwissen der Stände kein Offensivkrieg begonnen werden, zu dessen Führung der Landesfürst die Steuerkraft der Stände beanspruchen mußte.[3])

---

[1]) Siehe unten Kap. VI.

[2]) Vergl. Brandis, Landeshauptleute 475.

[3]) Vergl. Brandis, Landeshauptleute 470, 475 und Adler, Zentralverwaltung 406.

Daß aber trotz Zurückweichens an einzelnen Punkten der Gedanke an eine Niederkämpfung der ständischen Gewalt auf landesfürstlicher Seite nicht aufgegeben wurde, zeigt der sehr kennzeichnende Vorgang am Innsbrucker Landtag von 1517. Als die Stände der landesfürstlichen Steuerforderung nicht in ihrem vollen Umfang entsprechen wollten, erklärte die Regierung, es sei Pflicht der Stände, das Begehrte zu leisten.[1]) Die Bedeutung dieses Vorstoßes wird umso klarer ersichtlich, wenn man bedenkt, daß Maximilian selbst auf früheren Landtagen ausdrücklich durch sogenannte „Schadlosbriefe" erklärt hatte, daß die Landschaft die Steuer nur *„aus unnterthenigem, freiem unnd guetem willen unnd naigung . . . unnd aus khainer pflicht"* bewilligt habe.[2])

Die Regierung stieß freilich mit dieser Ansicht auf den lebhaftesten und gewiß berechtigten Widerspruch der Stände;[3]) ersichtlich wird jedoch aus diesem Vorgang, daß trotz des schlechten Ausganges einzelner Vorpostengefechte die Regierung vor dem Angriff auf die wichtigste ständische Position nicht zurückschreckte.

Maximilians Nachfolger, sein Enkel Ferdinand, machte sofort nach seinem Regierungsantritt den Kampf gegen die ständische Macht zu seiner Aufgabe. Sein jugendliches Alter wie seine Umgebung[4]) verleiteten den Erzherzog, den unumschränkten Gebieter spielen zu wollen. Selbst die vertraulich gemütliche Form des Verkehres zwischen Herrscher und Ständen, wie sie in den österreichischen Erblanden üblich gewesen, ward nunmehr durch einen nüchternen Geschäftston ersetzt.[5]) Der vollständige Sieg, den Ferdinand über die ständischen Unabhängigkeitsbestrebungen in den niederösterreichischen Ländern erlangt hatte, konnte sein Selbstgefühl nur verstärken, während es in ständischen Kreisen Unsicherheit und Beunruhigung hervorrufen mußte.[6])

---

[1]) Vergl. Jäger, landständ. Verfass. II./2. 489.

[2]) Vergl. Brandis, Landeshauptleute 321, ferner 324 f., 388 f. u. 390.

[3]) Jäger, landständ. Verfass. II./2. 489 f.

[4]) Vergl. Bauer, Anfänge Ferdinands 131, 181.

[5]) Vergl. Baner a. a. O. 130.

[6]) Vergl. Kirchmair in Fontes I. 459; Bauer a. a. O. 181; F. Hirn, Landtage 49 f.

In Tirol kam es zwar nicht zum offenen Konflikt zwischen Fürsten und Ständen. Das Regiment war hier nicht wie jenes in Österreich von den Ständen beseitigt worden, sondern hatte vielmehr in den unruhigen Zeiten nach dem Tode des Kaisers an der Landschaft eine Stütze gesucht und gefunden.[1]) Immerhin nützte Ferdinand den niederschmetternden Eindruck, welchen in Tirol sein scharfes Auftreten gegen die niederösterreichischen Stände gemacht,[2]) zu einer Stärkung der landesfürstlichen Stellung aus. Das tirolische Regiment, das ihm als Verbündeter der Stände[3]) und als wenig geeignetes Werkzeug zur Durchführung seiner selbstherrlichen Pläne erschien, mußte 1523 seine Entlassung nehmen. An seine Stelle trat ein sogenannter Hofrat, der mit geringeren Vollmachten ausgestattet war, um die Landesregierung ganz in Abhängigkeit vom Landesfürsten und seinem Günstling Salamanҫa zu erhalten.[4])

Freilich vermochte Ferdinand gegenüber den Ständen, deren finanzieller Hilfe er in Anbetracht der Überschuldung seiner Kammergüter nicht entraten konnte, mit seinen Machtansprüchen nicht vollständig durchzudringen. Am Landtag von 1523 gewährten ihm zwar die Stände, auf sein Steuerpostulat eingehend, 145000 Gulden zur Ablösung der auf den einträglichsten Kammergütern, den Bergwerken, lastenden Schulden, wie sie ja auch 1518 dem Kaiser Maximilian für ähnliche Zwecke 120000 Gulden zugesagt hatten; dies Entgegenkommen der Stände darf jedoch nicht überschätzt werden,[5]) da andererseits Ferdinand auf die dem Kaiser 1518 bewilligten 120000 Gulden verzichtete und die bereits eingelaufenen Beträge dieser Steuersumme von der gegenwärtigen Forderung abzuschreiben gestattete.

[1]) Vergl. F. Hirn, Landtage 19 ff.

[2]) Vergl. Kirchmair in Fontes I. 459.

[3]) Vergl. F. Hirn, Landtage 63.

[4]) Vergl. Kirchmair in Fontes I. 463 f., F. Hirn, Landtage 84 ff. und oben 105 f.

[5]) Wie dies in der übrigens sehr wertvollen Darstellung dieses Landtages bei F. Hirn, Landtage 48 f. geschieht.

Daß Ferdinand mit seinen Ideen von landesfürstlicher Selbstherrlichkeit bei der in Tirol gegebenen Sachlage nicht durchdringen konnte, zeigt gerade das Verhalten des von ihm nach dem Sturze des Regimentes eingesetzten Hofrates. Obwohl das Regiment nicht zum wenigsten wegen seiner intimen Beziehungen zu den Ständen gefallen war, sah sich auch sein Nachfolger, der Hofrat, zu einer ständefreundlichen Politik veranlaßt.

Was der Erzherzog und sein Mentor Salamanca bei ihrer geringen Erfahrung und häufigen Abwesenheit vom Lande leicht übersehen konnten, blieb doch der in Innsbruck weilenden Regierung nicht verborgen, daß nämlich ein ersprießliches Wirken im Lande bei der gegenwärtigen Unzufriedenheit und drohenden Haltnng der Bevölkerung[1]) nur durch einmütiges Zusammenwirken von Landesfürsten und Ständen möglich sei.[2]) Erhoffte der Hofrat im Jahre 1524 in der neuerlichen Einberufung des Landtages einen Ausweg aus den Schwierigkeiten der innern Lage, so wollte sich der Erzherzog zu abermaligen Unterhandlungen mit den Ständen nicht verstehen. Er war nicht willens, durch allzuhäufige Einberufung des Landtages die Macht und den Einfluß der Stände zu mehren. Schließlich sah sich Ferdinand, erschreckt durch den Ausbruch der Empörung in den Vorlanden und durch Anzeichen drohender Revolution in Tirol, dennoch veranlaßt, in den sauren Apfel zu beißen und auf den 6. März 1525 nach Innsbruck einen Landtag einzuberufen.[3]) Obwohl die Regierung über die nötigen materiellen Mittel zur Bekämpfung einer etwaigen Erhebnng im Lande nicht verfügte und daher, wie man glauben sollte, auf ständische Hilfe angewiesen war, zeigte Ferdinand den ständischen Wünschen geringes Entgegenkommen.[4]) Die Revolution von 1525 brachte dann allerdings eine Steigerung des ständischen Einflusses, jedoch nur für kurze Zeit.

---

[1]) Siehe unten Kap. VIII.

[2]) Vergl. Beil. V.

[3]) Vergl. F. Hirn, Landtage 77.

[4]) A. a. O. 98 f.

Es wäre durchaus irrig, in dem Kampf zwischen Landesfürst und Ständen nur eine Machtfrage zu sehen. Handelt es sich doch bei diesem Kampf nicht zum wenigsten um den Fortschritt des mittelalterlichen Territoriums zum territorialen Staat der Neuzeit. Der hiemit aufs engste zusammenhängende Fortschritt auf dem Gebiete der Verwaltung vollzog sich in Tirol wie anderwärts durchaus unter Initiative der Landesfürsten. Der geringe Anteil der Stände an der Reform der Verwaltnng wie an jener der Gesetzgebung war allerdings verschuldet durch ihre verfassungsrechtliche Stellung. Die Landschaft war unter normalen Verhältnissen auf ihr Steuerbewilligungsrecht und das Vorbringen von Bitten und Beschwerden beschränkt, während eine gesetzgeberische Initiative ausgeschlossen war.

Immerhin erwiesen die Stände auch dort, wo ihnen ein größerer Spielraum zur Entfaltung ihrer Tätigkeit gegeben gewesen wäre, nämlich auf dem Gebiete des Steuerwesens wenig organisatorisches Geschick.[1]) Der engherzige Standpunkt, den die Stände an den Tag legten, als es sich darum handelte, eine bessere Administration des Steuerwesens anzubahnen,[2]) läßt erkennen, wie wenig die Stände befähigt waren, auf dem Gebiete der Verwaltungsreform dem Landesfürsten die Führnng streitig zn machen. Die Umbildung des mittelalterlichen Territoriums zum modernen Staat hat sich dementsprechend in der Hanptsache ohne Mitwirkung der Stände, ja zum Teil gegen dieselben vollzogen. Im Kampf zwischen Landesfürst und Ständen hat denn auch ersterer als Verfechter des modernen Staatsgedankens den Sieg davontragen.

---

[1]) Zur Ausbildung einer organisierten Steuerverwaltung hatten es die Stände vor 1525 überhaupt nicht zu bringen vermocht. Vergl. v. Sartori, Steuerwesen 18 f.

[2]) Vergl. F. Hirn, Landtage 104 f.

VI.

Finanz- und Wirtschaftspolitik.

Langsamer als auf dem Gebiete der landesfürstlichen Finanzverwaltung vollzog sich der Fortschritt auf jenem der Finanzpolitik. Maximilian I. erkannte nur zu gut, daß mit der bisherigen Willkür auf dem Gebiete der landesfürstlichen Finanzgebahrung gebrochen werden müsse. Er vermochte jedoch nicht, mit dieser Erkenntnis sein Handeln in Einklang zu bringen. Neben vortrefflichen Maßnahmen für die Verbesserung der Finanzverwaltung stand eine Finanzgebahrung, die nicht nur seinen wirtschaftlichen, sondern auch seinen politischen Kredit zugrunde richtete.

Schon sein Vorgänger in der Regierung Tirols, Erzherzog Siegmund, hatte übel gewirtschaftet. War dessen Vater Herzog Friedrich IV. ein vortrefflicher Haushalter gewesen, so erwies sich der Sohn auch in dieser Hinsicht anders geartet. Siegmunds Mißwirtschaft hatte 1487 einen solchen Grad erreicht, daß er sich einer förmlichen Kuratel seiner getreuen Stände unterwerfen mußte, um eine Regelung seiner Finanzen zu ermöglichen. Obwohl unter Siegmund die landesfürstlichen Kammergüter durch Verpfändungen und Verschreibungen stark belastet worden waren, so wäre für Maximilian bei vorsichtiger Finanzpolitik die Lage keine ungünstige gewesen, da die landesfürstlichen Einnahmsquellen bereits während der letzten Regierungsjahre Siegmunds eine erhebliche Steigerung ihrer Ergiebigkeit erfahren hatten.

Die Einkünfte des Landesfürsten waren teils ordentlicher, teils außerordentlicher Natur. Die ordentlichen Einnahmen setzten sich zusammen aus den Erträgnissen der landesfürst-

lichen Kammergüter, so der Gerichte und Grundherrschaften, sowie aus der finanziellen Ausbeute der Regale. Die ordentliche Steuer, die noch im 14. Jahrhundert von beträchtlicher Höhe gewesen,[1] war zum Teil auf die pflichtigen Grundstücke radiziert und auch im Laufe der Zeit mit solchen veräußert worden.[2] Sie hatte vielfach den Charakter einer grundherrlichen Abgabe angenommen, so daß sie gar nicht mehr eigens verrechnet, sondern unter den Einnahmen aus den landesfürstlichen Gerichten und Ämtern gebucht wurde.

Neben dieser direkten landesfürstlichen Steuer, die vorzüglich den Immobiliarbesitz belastete, bestand in den von Bayern 1505 erworbenen Herrschaften Kufstein und Kitzbühel die in denselben seit alters übliche indirekte Besteuerung des Fleisch- und Weinkonsums, das sogenannte „Ungelt".[3]

Als außerordentliche Einnahmen kamen neben Anleihen und Pfandschillingen die von der Landschaft bewilligten Steuern in Betracht, die im Gegensatz zu den ordentlichen, alljährlich zu reichenden Steuern als außerordentliche bezeichnet werden, da sie nur unregelmäßig von Fall zu Fall gefordert und gegeben wurden.

Den größten Teil des landesfürstlichen Einkommens bildeten auch noch unter Maximilian und Ferdinand I. die Einnahmen aus den Kammergütern und nicht jene aus den landschaftlichen Steuern.[4] Freilich, die verfügbaren Ein-

[1]) Vergl. Kogler, Steuerwesen 50 ff. und oben 37 ff.

[2]) Vergl. Kogler a. a. O. 253.

[3]) Den Gerichtsleuten zu Kufstein wird durch königliches Mandat von 1506 aufgetragen, „*den ungelt in unnser stat Kuefstain und auf dem lannde von dem wein und dem vich*" in dem Ausmaß zu leisten, wie es unter Bayern üblich war. Kopb. E. u. B. 1506, f. 172.

[4]) Die höchste, auf einem Landtag von den Ständen gewährte Steuersumme war die auf dem Landtag von 1523 bewilligte im Ausmaß von 150000 Gulden. Diese Steuer war jedoch in drei Jahresraten von je 40000 Gulden und einer Rate von 30000 Gulden zu leisten. Wenn es nun auch unter Maximilian I. vorkam, daß in einem Jahre mehrere Steuern bewilligt wurden, so gehen wir doch kaum irre, wenn wir annehmen, daß die in einem Jahre geleistete Steuersumme 50000 Gulden nicht überschritt, da die einzelnen Steuern niemals im vollen Betrag eingingen, sondern hohe Rückstände

nahmen aus dem landesfürstlichen Grundbesitz, den Zöllen sowie aus der Gerichtshoheit waren außerordentlich zusammengeschrumpft. Der Bruttoeingang aus dem Grundbesitz und der Gerichtshoheit war zwar sicher im Wesen unverändert geblieben, während bei den Zöllen sogar, ohne Zweifel zufolge Zunahme des Handelsverkehres, eine Steigerung anzunehmen ist, aber durch Verpfändung von Ämtern und Zahlungsanweisungen, welche dritten Personen auf diese Einkommensquellen ausgestellt wurden, sank der verfügbare Nettoertrag derselben von 47940 Gulden im Jahre 1426[1]) auf 23553 Gulden im Jahre 1478[2]) und auf 12000 Gulden im Jahre 1505.[3])

Diese Verminderung der Einnahmen wurde jedoch mehr als ausgeglichen durch eine außerordentliche Steigerung der Einkünfte aus den Bergwerken. Der Landesfürst als Regalherr erhob Abgaben sowohl vom geförderten Erze (Fron) als auch vom gebrannten Silber (Wechsel) und besaß außerdem

---

(zuweilen über 50 Prozent der Steuersumme) zu verzeichnen waren. Vergl. F. Hirn, Landtage 109 f. Dem gegenüber wird 1505 (nach Voranschlag der Regierung) das landesfürstliche Einkommen aus dem Silberwechsel, der Abgabe vom gebrannten Silber, allein auf 90000 Gulden berechnet. Kopb. Miss. 1505, f. 41. Die am Generallandtag von 1518 versammelten ständischen Delegierten der Erblande berechnen den Gewinn, den der Kaiser aus dem Silber- und Kupferbergbau Tirols erlangen könne, falls er die Wucherverträge mit seinen Gläubigern löse, auf 245000 Gulden Rheinisch. Memorandum des ständischen Ausschusses von 1518, Ferd. Dip. 1155 III. f. 202b. In einem Bericht der tirolischen Regierung v. J. 1564 wird behauptet, Maximilian I. habe aus Fron und Wechsel am Falkenstein (bei Schwaz) allein bis 150000 Gulden jährlich eingenommen, während unter Ferdinand I. 1521/2 der Ertrag dieser Gruben über alle bewilligten Gnadengaben noch auf 100000 Gulden sich belaufen habe. Vergl. Huber, finanzielle Verhältnisse Österreichs unter Ferdinand I. i. d. Mitteil. d. Instit. IV. Ergänzungsb. 186. Die gesamten, verfügbaren Einnahmen aus den Kammergütern nach Abzug der auf denselben ruhenden Verweisungen von Zinsen, Provisionen u. dergl. wurden 1505 auf 102000 Gulden veranschlagt (Kopb. Miss. 1505 f. 41, Adler, Zentralverwaltung 402), sodaß die ordentlichen Einnahmen entschieden im Durchschnitt auf mehr als das Doppelte der Jahresbeträge der landschaftlichen Steuern sich beliefen.

[1]) Vergl. Brandis, Tirol unter Friedrich v. Österr. 521 ff., Nr. 134.

[2]) Vergl. Jäger, landständ. Verfass. II/2. 283.

[3]) Kopb. Miss. 1505, f. 41; vergl. Adler 401 ff.

das Vorkaufsrecht an den gewonnenen Metallen.[1]) Diese Einnahmen des Landesfürsten aus den Bergwerksbetrieben waren von 7623 Gulden im Jahre 1426[2]) auf 79440 Gulden im Jahre 1478[3]) gestiegen, während für das Jahr 1505 allein der Silberwechsel auf 90000 Gulden veranschlagt wurde.[4])

Eine große Steigerung ihrer Erträge hatte unter Maximilian I. die Haller Saline zufolge besserer Verwaltung und Reformen der technischen Seite des Betriebes[5]) aufzuweisen. Nach Abzug der zahlreichen auf den Ertrag der Saline[6]) verwiesenen Besoldungen, Schuldzinse und Renten blieb jedoch kein verfügbarer Überschuß frei.[7])

Weder Siegmund noch Maximilian hatten es verstanden, die Steigerung ihrer Einnahmen rationell auszunützen. Hatte ersterer schon von Natur aus wenig Anlagen zu einem guten Haushalter,[8]) so war durch den Venetianerkrieg von 1487 die

---

[1]) Vergl. Worms, Schwazer Bergbau 28 ff.

[2]) Brandis, Tirol unter Friedr. v. Österr. 526, Nr. 134.

[3]) Jäger, landständ. Verfass. II./2. 283; inbegriffen waren in obige Summe die Erträgnisse der landesfürstlichen Schmelzwerke, nicht inbegriffen hingegen die Abgaben aus den Bergwerken im Vintschgau, auf dem Nons u. in Primör.

[4]) Kopb. Miss. 1505, f. 41; vergl. Adler, Zentralverwaltung 402.

[5]) Vergl. Trubrig, Forstverwaltung i. d. Forsch. III. 323 ff.

[6]) Bei Trubrig a. a. O. 323 wird der Bruttoertrag der Saline auf 240000 Gulden bemessen. Die bei Huber (finanzielle Verhältnisse 185 f.) erwähnte, auf einem Bericht der Innsbrucker Regierung von 1564 beruhende Angabe, daß die Haller Saline in den Jahren 1561—63 einen durchschnittlichen Rohertrag von 120620 Gulden und einen Reinertrag von 75506 Gulden aufzuweisen hatte, kommt der Wahrheit entschieden auch für die Zeit Maximilians näher als Trubrigs unzureichend begründete Angabe.

[7]) In dem wiederholt erwähnten Voranschlag für das Jahr 1505 (Kopb. Miss. 1505, f. 41, Adler, Zentralverwaltung 401) wird der Einkünfte aus der Saline keine Erwähnung getan. Wäre ein nennenswerter Überschuß aus denselben zur Verfügung gestanden, so wäre derselbe sicherlich in jener Darstellung, welche das tirolische Regiment von der Lage der landesfürstlichen Finanzen entwarf, angeführt worden. Vergl. Adler 401 ff. Kirchmair (Fontes I. 443) bemerkt: *„Daz pfanhauss ist vast gar alles vertailt gewesen, also daz zu Hall im Intal nicht dan darstreckung den kaiser gepurt hat.“*

[8]) Seine Freigebigkeit verleitete ihn, zahlreiche Personen mit Jahrgeldern reichlich auszustatten, wobei dann die Bezahlung häufig in keinem Verhältnis zur Leistung der besoldeten Person stand. 1486 betrugen die Auslagen für diese sogenannten Provisoner 23470 Gulden (Cod. 113, f. 41, gleichzeit. Aufzeichnung), also bei 104083 Gulden verfügbarer jährlicher Einnahmen (vergl. Jäger, landständ. Verfass. II./2. 283) ungefähr 22 Prozent derselben. Allerdings wurden bei dieser Berechnung auch die landesfürstlichen Räte mit ihren bedeutenden Gehältern als Provisoner aufgefasst.

Schuldenlast außerordentlich gesteigert worden.[1]) Auch unter Maximilian I. war es gerade der Krieg mit Venedig (1508 bis 1516), welcher den finanziellen Ruin des Landesfürsten vollendete.[2]) Immerhin erfuhren auch die ordentlichen Ausgaben unter ihm infolge der Neuorganisation der Zentralverwaltung und der damit zusammenhängenden Vermehrung des Beamtenpersonals eine erhebliche, wenn auch sicherlich gerechtfertigte Steigerung.[3]) Der persönliche Aufwand des Königs wurde nur zum geringen Teil aus tirolischen Einkünften bestritten, doch waren z. B. die von der tirolischen Kammer zu bestreitenden Ausgaben für den Unterhalt der Königin und deren Hofstaat im Betrag von 13000 Gulden, für Fischerei und Jägerei mit insgesamt 4000 Gulden relativ nicht unbeträchtliche.[4])

Nach dem Tode des Kaisers mußte die tirolische Kammer noch weitere landesfürstliche Schulden übernehmen. Für einen Teil der Kosten, welche bei der Wahl Karl V. erlaufen waren, nämlich für die den Fuggern geschuldeten 415000 Gulden samt der Verpflichtung zu achtprozentiger Verzinsung derselben, wurden die Einkünfte der tirolischen Kammer verpfändet und jene wiederholt angewendete, als Silber- und Kupferverkauf bezeichnete Finanzoperation zugunsten der Fugger und zum Nachteil der landesfürstlichen Einnahmen neuerlich vorgenommen.[5])

Bei der schlimmen Finanzpolitik der tirolischen Landesfürsten war ein chronisches Defizit unvermeidlich. Für die Jahre 1505 und 1506 veranschlagte die tirolische Kammer ihr Defizit auf insgesamt 47810 Gulden und erklärte sich außerstande, für die Kosten der Hofhaltung der Gemahlin

[1]) Vergl. Jäger, Übergang Tirols im Arch. f. österreich. Gesch. LI. 358; Hegi, Räte Siegmunds 100.

[2]) Ehrenberg, Fugger I. 91 ff.

[3]) Für das Jahr 1505 wurden die Ausgaben für die Innsbrucker Zentralbehörde auf 11397 Gulden veranschlagt. Kopb. Miss. 1505, f. 30. *„Auf dise geschrifftweysen ist dem kayser ain unmässig gelt gangen,"* meint Kirchmair (Fontes I. 442).

[4]) Vergl. Adler, Zentralverwaltung 397; im Jahre 1504 standen ungefähr 100 Personen im Dienste der landesfürstlichen Jägerei (Kopb. Gesch. v. H. 1504, f. 8).

[5]) Vergl. Dobel, Bergbau und Handel der Fugger a. a. O. 9, Ehrenberg, Fugger I. 111; F. Hirn, Landtage 52; ferner unten 132, Anm. 2.

Maximilians sowie für die Besoldung der Regierungsbeamten aufzukommen.[1]) Die unbeschreibliche Geldnot Maximilians in seinen letzten Regierungsjahren führte zu der bekannten Tragikomödie, daß der kaiserliche Hofstaat im Jahre 1518 in der Stadt Innsbruck, die dem Kaiser viel verdankte, keine Aufnahme faud, weil die Wirte vorher vom Kaiser die Begleichung ihrer beträchtlichen Forderungen (24000 Gulden) verlangten.[2]) Unter Ferdinand I. erreichte, entsprechend der Belastung der Kammer mit nenen Schnlden, das Defizit im Jahre 1523 die Höhe von 97630 Gulden.[3])

Die außerordeutlich mißliche Lage der landesfürstlichen Finanzen und die Höhe des Schuldenstandes war nicht zum wenigsten durch die schlechten Bedingungen verursacht, unter welchen die Darlehen genommen werden mußten. Gerade die hoffnungsvollsten Einnahmequellen, die Erträgnisse der Bergwerke, wurden dadurch verschüttet.

Herzog Siegmund hatte bereits 1456 die Silberproduktion seines Landes einem Konsortium, an dessen Spitze Ludwig Menting von Angsburg stand, gegen ein Darlehen von 35000 Gulden überlassen. Das Geschäft war, wie viele der folgenden Kreditgeschäfte in die Form eines Metallkaufes gekleidet, indem der Landesfürst auf das ihm an der gesamten Silberproduktion zustehende Einlösungsrecht verzichtete und seinen Gläubigern gestattete, das Silber zu demselben Preise zu erwerben, zu welchem er selbst dasselbe hätte an sich

[1]) Kopb. Miss. 1505, f. 47b. Die Kammer teilt bei dieser Gelegenheit weiter mit, daß zu befürchten sei, die Kaufleute, welche in der letzten Zeit monatlich 2000 Gulden vorstreckten, würden keinen Kredit mehr geben.

[2]) Der Kaiser hatte bereits am 12. August 1517 das Regiment zu Innsbruck beauftragt, Sorge zu tragen, daß den Wirten wenigstens eine Anzahlung von 6000 Gulden geleistet werde. Er befürchtete bereits damals: „*das sy* (die Wirte) *villeicht unnser hoffgesinndt nit beherbergen oder inen kain unnderhaltung umb ir bezalung geben wurden.*“ Kopb. G. v. H. 1517, f. 133b. Kirchmair (Fontes I. 441) stellt die Sache so dar, als ob das Geld zur Bezahlung der Wirte in den Taschen der Regierungsbeamten verschwunden wäre. Tatsächlich war das Regiment bei der herrschenden Finanzlage außer Stande, das nötige Geld aufzubringen. Über die Finanznot am Schluß der Regierungszeit des Kaisers vergl. Ehrenberg a. a. O. I. 100.

[3]) Bericht des Innsbrucker Hofrates vom 3. Okt. 1523, Miss. 1523, f. 77.

bringen können. Beim Vertrag von 1456 wurde eine Einlösung der Mark Silber um 5 Gulden vorgesehen, der Wechsel im Betrag von $2^3/_4$ Gulden für die Mark sollte nach diesem Vertrag zur Tilgung der Schuld von 35000 Gulden dienen. Außerdem machten die Gläubiger noch eine weitgehende Sicherstellung ihrer Forderung zur Bedingung.[1]) Derartige Kreditgeschäfte wiederholten sich nun sowohl unter Siegmund wie seinen Nachfolgern, nur daß später der Landesfürst die Einlösung in seiner Hand behielt und das eingelöste Kupfer oder Silber seinen Gläubigern zu einem niedrigen Preise überließ. Auf Jahre hinaus wurden auf diese Weise die Einnahmen aus den Bergwerken antizipiert.

Durch Hingabe ihrer ergiebigsten Einnahmequelle fügten die Landesfürsten ihren Finanzen unwiederbringlichen Schaden zu. War schon dieses System der Antizipation von Einkünften bedenklich, so verzichtete der Landesfürst vor allem auf den bedeutenden Gewinn, den er aus einem auf eigene Rechnung erfolgenden Verkauf der Bergwerksprodukte zu erzielen vermocht hätte.[2])

So groß war die Abhängigkeit Maximilians nnd Ferdinands I. von den Finanzleuten, daß letztere sich erlauben durften, einen Teil der Darlehen statt in barem Geld in Waren vorzustrecken, wodurch der Fiskus noch weiteren

---

[1]) Vergl. Worms, Schwazer Bergbau 69 u. 132 ff. Beil 10; v. Isser, Schwazer Berkwerksgesch. 413.

[2]) In einer Denkschrift (Ferd. Dip. 1155 III. f. 195—205), welche der ständische Ausschuß der Erblande am Generallandtag von 1518 dem Kaiser übergab, versuchten die Stände darzulegen, welch ungeheure Schädigung dem Kaiser durch die Verträge mit seinen Gläubigern erwüchse. Der Gewinn, den z. B. Ambros und Hans Hochsteter bei einem dem Kaiser gewährten Darlehen von 31000 Gulden Rheinisch machten, wird hier auf 131088 Gulden berechnet, während der Kaiser an entgangenem Gewinn und zufolge des Umstandes, daß er den Hochstetern das Kupfer billiger überlassen mußte, als er es selbst von den Schmelzern ablösen konnte, 155088 Gulden verliere. Die Darlegung der Stände ist entschieden durch Übertreibung entstellt. Ihre Fehlerhaftigkeit offenbart sich schon darin, daß die Stände von der Ansicht ausgingen, der Kaiser könne beim Verkauf der Metalle auf eigene Rechnung denselben Profit machen wie die Kaufleute. Immerhin ist die Schädigung des Kaisers eine ungeheuere gewesen. Eine Verzinsung der dem Kaiser gewährten Darlehen mit 10 Prozent wird von den Ständen selbst als nicht unbillig erachtet, obwohl beispielsweise

Schaden erleiden mußte.[1]) Nicht umsonst wandte sich der allgemeine Unwille gegen die Ausbeutung des Fürsten durch die Fugger und andere Gläubiger.[2])

Zu teilweiser Rechtfertigung konnten die Gläubiger allerdings anführen, daß in Anbetracht des hohen Risikos, das mit der Darlehensgewährung an Fürsten verbunden war, ein hoher Unternehmergewinn gerechtfertigt sei. Besaßen doch die Fürsten so gut wie gar keinen Personalkredit, da ihre Nachfolger rechtlich nicht verpflichtet waren, für die Schulden der Vorgänger einzutreten und in letzter Linie ein Zwang zur Bezahlung der Schuld auf den Fürsten nicht ausgeübt werden konnte.[3])

Da sich die Einnahmen der landesfürstlichen Kammer als ungenügend zur Bestreitung des ungetrennten fürstlichen und

---

der Rentenzinsfuß im allgemeinen 5 Prozent nicht überschritt. Zieht man auch die von den Ständen gemachten Übertreibungen in Betracht, so irrt man kaum mit der Annahme, daß der Kaiser innerhalb der sechs Jahre, welche seit Aufnahme des Darlehens, das durch Rückzahlung von 6000 Gulden vermindert worden war, verstrichen waren, dasselbe mit jährlich ungefähr 50 Prozent verzinste. Eine eingehende Würdigung dieses Vertrags des Kaisers mit seinen Gläubigern kann hier nicht gegeben werden.

[1]) *Wir haben euch iungst geschriben unnd antzaigt, was noch an alter, unausgegebener waar vorhanndn unnd das yetzo durch die Hochstetter umb 10000 guldein R. tuech unnd seyden überanntwort worden seye, daz dann 290 stuckh tuech, auch 10 stuckh kermasin atlas unnd dann 27 stuckh damast unnd atlas allerlay farben gewesen, darunnder gefunden, so des gelts, darumb es anngeslagen wirdet, nit wert sein, nemblichen 78 stuckh tuech, 6 stuckh kermasins atlas unnd dann 12 stuckh unnder dem andern atlass unnd tamast, darauf der Hochsteter factor Lucass Rem ain velige quittung oder urkunt begert, die im aber camermaister seinem begern nach nit geben hat wellenn . . . demnach camermaister solh waar nit angenomen hat, wolten wir euch nit verhalten unnd die weyl wir unns versehen, daz bemelte Hochsteter euch darumb annlanngen werden, so were nachmals, wie wir euch dann iungst geschriben haben, unnser rat . . . das daz gelt für die waar angenomen unnd ee an dem gelt, sovil als die Hochstetter an der waar von Kays. Mt unngeverlichen haben möchten, für innteresse nachgelassen unnd die waar ze nemen verhuet wurde.* Regiment und Kammer an Paul von Lichtenstein. Kopb. Miss. 1513, f. 61.

[2]) Vergl. oben 132, Anm. 2; F. Hirn Landtage 51 ff. und Acta III. 41, 9 f.

[3]) Über die Mangelhaftigkeit des fürstlichen Kredits und deren Ursachen vergl. Ehrenberg. Fugger I. 18 ff.; eine Verzinsung zu 11 % war für fürstliche Anleihen nichts Ungewöhnliches, vergl. Ehrenberg a. a. O. I. 97 und oben 132 Anm. 2.

staatlichen Aufwandes erwiesen, so mußten die Landstände um Steuerbewilligungen angegangen werden. Die landschaftliche Steuer hatte zur Zeit noch durchaus den Charakter einer außerordentlichen Abgabe gewahrt, d. h. einer nicht regelmäßig, sondern nur in bestimmten Fällen gewährten.

Die verhältnismäßige Beitragsleistung der einzelnen Stände war durch Beschluß des Landtages von 1511, durch das sogenannte elfjährige Landlibell, in eine feste Ordnung gebracht worden.[1]) Eine Mehrbelastung der unteren Stände wird nicht ersichtlich.[2]) Die Landstandschaft der beiden unteren Stände war entschieden die vorzüglichste Ursache, daß in dieser Hinsicht Tirol sich eines gerechteren Steuersystems erfreute als viele andere Territorien, in welchen die Willkür und Selbstsucht der oberen Stände die Steuerlast einseitig auf die Bauern überwälzte.

Nach dem Libell von 1511 bildete für die Besteuerung des Prälaten- und Adelsstandes vorzüglich die kapitalisierte grundherrliche Rente,[3]) bei Städten und Gerichten die Feuerstatt[4]) das Steuerobjekt.

Was die Besteuerung des Bürger- und Bauernstandes betraf, so war insoferne in der Maximilianischen Zeit ein bedeutender Fortschritt in der Art der Steuerumlegung eingetreten, als nicht mehr jede Feuerstatt kurzweg mit der gleichen Steuerquote belegt wurde, sondern erst ein zu einem Haushalt gehöriger Immobiliarbesitz von bestimmtem Wert (100 Gulden, später 150 und 300 Gulden) als Feuerstatt angesehen wurde.[5])

Ein äußerst fühlbarer Mangel dieses Steuersystems lag darin, daß nur das unbewegliche Vermögen, nicht aber das bedeutend angeschwollene bewegliche Vermögen zur Besteuerung herangezogen wurde. Die ungenügende Katastrierung

---

[1]) Vergl. v. Sartori, Steuerwesen, 9 ff. und 15.
[2]) A. a. O. 16.
[3]) A. a. O. 10, ferner 74 ff.
[4]) Siehe oben 38.
[5]) Vergl. oben 38.

des steuerpflichtigen Grundbesitzes[1]) sowie die trotz der erwähnten Verbesserung noch immer fortbestehende relativ stärkere Belastung der kleineren Grundbesitzer gegenüber den größeren[2]) gaben zu wiederholten Klagen Anlaß. Alle Versuche einer Besserung des Steuerwesens scheiterten am Mangel einer kräftigen Initiative der Stände zur gründlichen Umgestaltung desselben.[3])

Unter der Regierung Maximilian I. hatte die Zahl und Höhe der durch den Landesfürsten von den Ständen angesprochenen Steuern eine außerordentliche Steigerung erfahren. Die Steuerbewilligung der Stände vermochte aber nicht, selbst wenn derselben die tatsächliche Steuerleistung entsprochen hätte, das territoriale Budget vor dem Defizit zu retten. Mochten die Stände immerhin darauf drängen, daß die von ihnen bewilligten Gelder wenigstens teilweise zur Freimachung der landesfürstlichen Kammergüter von den darauf lastenden Schulden verwendet würden, die herrschende Finanznot ließ derartige an und für sich gewiß vernünftige Mahnungen nicht ausführbar erscheinen.

In engem Zusammenhang mit der Finanzlage und der Finanzpolitik der Regierung stand deren Verhalten auf dem Gebiete des Münzwesens und der Münzreform. Nur bei Herzog Siegmund zeigte sich in dieser Hinsicht eine Ausnahme. Trotz seiner chronischen Geldnot hatte er für Herstellung einer vortrefflichen Münze[4]) gesorgt und damit eine wichtige Vorbedingung für eine gedeihliche Gestaltung des Wirtschaftslebens geschaffen. Das Geldwesen Herzog Siegmunds kann mit Recht für jene Zeit als das bestgeordnetste in deutschen Landen bezeichnet werden.[5])

---

[1]) Die Grundlage für die Steuerumlegung bildete 1523 noch immer das 1511 angelegte Register. Viele Steuerträger werden hier, wie der Innsbrucker Hofrat ausführt, aufgezählt, die „*ire guetter zum tail verkaufft, verändert, unnd etlich gar aus dem lannd gezogen sein.*" Kopb. a. d. F. D. 1523—25, f. 282; Kopb. Tirol 1523—27, f. 288.

[2]) Vergl. oben 38, Anm. 2.

[3]) Vergl. v. Sartori, Steuerwesen 21; F. Hirn, Landtage 103 f.

[4]) Vergl. Nagl, Tiroler Geldwesen unter Siegmund in d. Numismat. Zeitschr. XXXVIII. 47.

[5]) A. a. O. 45.

Unter den nächsten Nachfolgern Herzog Siegmunds trat jedoch eine erhebliche Verschlechterung in dieser Hinsicht ein. Die gelegentlichen Anläufe, die zu einer Besserung des Münzwesens unternommen wurden, zumal die Versuche, umlaufende schlechte Münzsorten einzuziehen und bessere an deren Stelle zu setzen, blieben erfolglos. Eine wirksame Besserung des Münzwesens hätte auf die Dauer wohl überhaupt nur dann erfolgen können, wenn der Umlauf fremder Münzsorten vollkommen verboten oder durch eine Münzreform seitens des Reiches eine einheitliche Regelung ermöglicht worden wäre. Die Folge des Abströmens der guten, einheimischen Münze war das Eindringen schlechter, fremder Münzsorten, welches durch den lebhaften Handel noch mehr gefördert wurde. Gegen diese Schädigung der Untertanen durch die minderwertige fremde Münze kämpften ständig wiederholte Mandate der Regierung ohne sichtlichen Erfolg an.[1])

War die Fürsorge der landesherrlichen Regierung im Mittelalter kaum über das Kriegswesen, Gerichts- und Finanzwesen hinausgekommen,[2]) so war durch die Neuorganisation der Verwaltung und die Schaffung eines Beamtenstandes die Grundlage zu vielseitigerer Tätigkeit des territorialen Staates gelegt worden. Namentlich auf das Gebiet des Wirtschaftslebens begann der Staat nunmehr größeren Einfluß zu nehmen. Zu gelegentlicher Betätigung der landesherrlichen Verwaltung auf dem wirtschaftlichen Gebiete war es allerdings auch schon im Mittelalter gekommen. In Tirol mochte in dieser Hinsicht die Bekanntschaft mit den Verhältnissen der hoch entwickelten italienischen Kommunen sowie der blühenden süddeutschen Städte, in welchen schon frühzeitig ein Einfluß der öffentlichen Gewalt auf das Wirtschaftsleben sich geltend gemacht hatte,

---

[1]) Mandate gegen den Umlauf minderwertiger fremder Münzen wurden z. B. erlassen 1505 (Kopb. II. S. 1505/6, f. 158b); 1507 (Kopb. II. S. 1507, f. 49); 1510 (Kopb. II. S. 1510, f. 89b, 95b); 1511 (Kopb. II. S. 1510, f. 133b); 1512 (Kopb. II. S. 1512, f. 48); 1513 (Kopb. II. S. 1514, f. 3 f.) usw. Vergl. ferner Brandis, Landeshauptleute 511 u. 529; Ferd. Zeitschr. XXXVIII. 77; Acta III. 42, 20 ff.

[2]) Vergl. v. Below, Territorium und Stadt 285.

zu einer ähnlichen Ausdehnung der staatlichen Kompetenzen wirksam angeregt haben.

Ein einigermaßen zielbewußtes und konsequent festgehaltenes wirtschaftspolitisches Vorgehen war aber doch erst möglich geworden, als nach Schaffung ständiger, mit Beamten besetzter Zentralbehörden der staatliche Organismus eine große Festigkeit und Unabhängigkeit vom Wechsel in der Person des Herrschers erhalten hatte.

Die Bedeutung des Transitohandels für Tirol ist seitens der Landesfürsten schon frühzeitig erkannt worden. Bereits die Söhne Meinhard II. von Tirol, Otto, Ludwig und Heinrich (1295—1335) ragen durch ihre Tätigkeit für die Sicherheit des Handels und Verkehrs und für die Erleichterung desselben mittels Straßenbauten weit unter den zeitgenössischen Fürsten hervor.[1]) In Verträgen mit den rührigen schwäbischen Reichsstädten, mit dem Erzbischof von Mainz sowie dem Herzog Karl von Lothringen und dem Markgrafen Bernhard von Baden (1410, 1413 und 1416)[2]) versprach Herzog Friedrich den Untertanen derselben und ihren Waren sicheres Geleite durch seine Länder, um so durch Gewährung erhöhter Sicherheit den deutsch-italienischen Handelsverkehr in verstärktem Maße durch Tirol zu leiten.[3])

Unter Siegmund wie unter Maximilian I. ward eine lebhafte Tätigkeit entfaltet für Besserung des vorhandenen Straßennetzes. Die landesfürstliche Verwaltung konnte sich der Einsicht nicht verschließen, daß die durch Besserung der Straßen erzielte Förderung des Handels auch dem fiskalischen Interesse dienlich sei.

Die Instandhaltung der Straßen wurde zwar nicht einheitlich geregelt. In Gegenden, wo landesfürstliche Zollstätten bestanden, oblag die Einhaltung dem Landesfürsten,[4]) in

---

[1]) Vergl. Jäger, landständ. Verfass. I. 676 f.

[2]) Vergl. Brandis, Tirol unter Friedrich 199 f.

[3]) Über weitere Staatsverträge zugunsten des Handelsverkehres vergl. Forschungen I. 212.

[4]) Vergl. unten Anm. 3.

anderen Landesteilen wiederum den an der betreffenden Straße liegenden Orts- oder Gerichtsgemeinden, welchen hierfür die Einhebung eines Weggeldes gewährt worden war.[1]) Zur Behebung unbedeutender Beschädigungen des Straßenkörpers konnten die zunächst liegenden Gemeinden verhalten werden, ohne daß ihnen hierfür ein Anspruch auf Entlohnung zugestanden wäre.[2]) Als Inhaber des Straßenregals unternahm der Landesfürst die Ausführung größerer Straßenbauten, die über die Kräfte der lokalen Verbände hinausgingen. Unter Siegmund und Maximilian wurde vor allem der Hauptverkehrsweg des Landes, die Brennerstraße, bedeutenden und kostspieligen Umbauten unterzogen.[3])

---

[1]) Weggeldverleihung für Wegbau oder Wegbesserung *„an die von Nauders“* (auf Widerruf) 1430 (Kopb. II. S. 1466—83, II. Teil, f. 29); an die Gerichtsleute am Arlberg und zu Patznaun 1449 (ebend. f. 30); an die Gerichtsleute von Laudeck 1462 (ebend. f. 101 f.); an die Personen, welche den Weg Aschau-Reutte besserten und eine Brücke über den Lech bauten 1464 (ebend. f. 124); an diejenigen, welche die Innbrücke bei Haiming herstellten 1472 (ebend. f. 156 und 202 b); an Bürgermeister und Rat von Innsbruck 1476 (ebend. f. 112 b); an die Leute am Mieminger Berg (westl. Telfs) 1490 (Kopb. II. S. 1490, f. 116 b f.); an die Leute von Nassereith (Kopb. II. S. Bekennen f. 76 b).

[2]) Nachdem die Straße zwischen Schwaz und Weer durch Hochwasser des Inn schwer beschädigt worden war, wird der Landrichter zu Freundsberg am 18. Aug. 1523 von Ferdinand I. beauftragt, den Schaden zu besichtigen *„unnd bey den unnderthanen derselben ennd daran seyet, das sy* **dem lanndsprauch** *nach für solh wasserarchen und pawen und darum notdurfftig versehung thun, wo ihr aber befundt, solh* **arbait in irem vermugen und cossten gar ze thun nit were,** *alsdann desselben unnsern hofrat und verordneten camerrět mitsambt ewrm rat und gutbeduncken von stundan hieher berichtet.“* Kopb. Parteibuch 1523—26, f. 5. In einzelnen Gemeinden an der Brennerstraße werden i. J. 1502 von der Gemeinde bestellte Wegmacher für die **gewöhnliche** Arbeit erwähnt, während die betreffenden Gemeinden von einer Verpflichtung zur Vornahme größerer Arbeiten nichts wissen wollen. Kopb. G. v. H. 1502 f. 113. Vergl. ferner Acta III. 45, 15.

[3]) *Bekennen . . . als wir* [Maximilian] *mit merklichem costen und darlegen, den weg von Matreuer pharrkirchen durch den alten kirchsteig hinauf gen Phannds oben durch das dorff dem obern weg nach untz wider in die alten strass . . . machen haben lassen . . . damit wir aber sölher ausgab und darlegen zum tayl einkomen . . . emphahen,* soll auf vier Jahre zu Lans ein bestimmter Zoll eingehoben werden. Kopb. II. S. 1491, Bekennen f. 72 b. Zum Neubau der Sarntalerstraße werden 1493 von der Regierung zwei Wegbau-

Wenn gleichwohl Klagen über den schlechten Zustand der Straßen immer wieder laut werden,[1]) so hat dies einmal in der mangelhaften Anlage und der starken Gefährdung derselben durch die im Gebirge besonders starken Witterungsunbilden und Elementarereignisse seine Begründung. Andererseits lag gerade in der Einhaltnng der Straßen dnrch die Gemeinden und dem daraus sich ergebenden Mangel an einheitlicher Leitung des Straßenbauwesens eine Hanptursache solcher Klagen. Die Regierung selbst erkannte es zwar wohl als ihre Pflicht an, selbsttätig in dieser Richtung zumal bei starker Schädigung wichtiger Verkehrswege einzugreifen, wie denn auch unter Maximilian eine gleichmäßigere Einhaltung der Straßen durch Anstellung von berufsmäßigen Wegmachern angebahnt wnrde;[2]) aber bei der schlechten Finanzlage und dem Mangel einer umfassenden Organisation des Straßenbauwesens war an eine befriedigende Instandhaltung der Straßen nicht zu denken.

Im Interesse des Handels hatte die landesfürstliche Verwaltung schon seit dem 14. Jahrhundert Vorkehrungen für die Organisation des Warentransportes getroffen. Seitens der Landesfürsten wurden nämlich an einzelne Personen liegende Güter nnter der Bedingung verliehen, daß die Beliehenen Fuhrwerke und Zugtiere zur Beförderung des Kaufmannsgutes bereit

---

meister bestellt, welche für den Bau 3500 Gnlden erhalten sollen. Die Gerichtsgemeinde Sarnthein verpflichtet sich zu Holzlieferung und Leistung von 1500 Tagschichten. Schatz A. 8686. Über den Umbau der Brennerstraße auf landesfürstliche Kosten vergl. Hammer, Bauten Siegmunds 66; Wanka, Brennerstraße 147 f. 1510 erhält der Zollner am Lueg (Brennerstraße) den Auftrag, aus den Zolleinnahmen die Kosten für die Besserung eines bestimmten Teiles der Brennerstraße zu begleichen. Kopb. E. u. B. 1510, f. 272 b.

[1]) In einem Mandat von 1505 heißt es, dem Kaiser werde berichtet, *„wie die weg und strassen allenthalben vast abgeen und nicht gepessert . . . werden."* Kopb. II. S. 1505/6, f. 171; ähnliche Klage Kopb. II. S. 1508, f. 86. Vergl. ferner Acta III. Nr. 136.

[2]) So ward für die Teilstrecke der Brennerstraße vom Brennersee bis Gossensass Jakob Gayßmair als Wegmacher bestellt (Kopb. E. u. B. 1503, f. 31 b f.), der zur Einhaltung der Straße unter normalen Umständen verpflichtet wurde, wofür er ein bestimmtes Weggeld erhielt und mit einem Hofe am Schelleberg (südl. v. Brenner) belehnt wurde.

hielten.[1]) Die zum Transport desselben berechtigten und verpflichteten Fuhrwerkbesitzer bildeten den Verband der sogenannten Rodfuhrleute, die nach einer bestimmten Reihenfolge (Rode) die Beförderung der Güter übernahmen. Das weitgehende Interesse an einer lebhaften Entwicklung des Handels führte zum Erlaß landesfürstlicher Rodordnungen, welche bereits zur Zeit Herzog Siegmunds Bestimmnngen über den Lohn der Rodleute, über rechtzeitige Beförderung der Güter usw. enthielten.[2]) Zumal unter Ferdinand I. geschah viel für die Verbesserung des Rodwesens durch genaue Festsetzung der gegenseitigen Verpflichtungen von Kaufleuten und Rodleuten.[3])

Wie in anderen deutschen Territorien, wo eine starke Zentralgewalt vorhanden war, so ist insbesondere auch in den österreichischen Erblanden verhältnismäßig frühzeitig eine landesfürstliche Gewerbepolitik eingeleitet worden.[4])

Naturgemäß mußte sich dieselbe zuerst mit der ihr entgegenstehenden Autonomie der Zünfte auseinandersetzen. Da ein Großteil der Konsumenten an einer Durchbrechung der Autonomie der Zünfte gleichfalls Interesse hatte, so erklärt sich daraus, daß in Tirol der Landesfürst von Seiten der Stände zu einer Bekämpfung der Zünfte angetrieben wurde. Während Herzog Siegmund dem Drängen der Stände nachgab und einzelnen Zünften die Bestätignng ihrer autonomen Satzungen verweigerte,[5]) ist das Vorgehen Maximilians ein inkonsequentes. Obwohl auf dem Bozner Landtag von 1500 sowie auf anderen Landtagen der König und die tirolischen Stände sich über Aufhebung aller Bruderschaften und Zünfte geeinigt hatten, und den Handwerkern nur das Recht zur Bildung von Bruderschaften für ausschließlich religiöse Zwecke

---

[1]) Müller, Rodwesen i. d. Vierteljahrschr. f. Sozial- und Wirtschaftsgesch. III. 375 f.

[2]) A. a. O. 556 ff.

[3]) A. a. O. 558 ff.

[4]) v. Inama, Wirtschaftsgesch. III/2. 59 ff.

[5]) Vergl. Beil. III.

zugestanden werden sollte,[1]) ließ sich Maximilian später gleichwohl wieder zur Bestätigung einzelner Zünfte herbei.[2]) Trat die Regierung einerseits gegen die Zünfte auf, so kam sie andererseits doch wieder spezifisch zünftlerischen Forderungen entgegen, so vor allem dem Verlangen nach Verbot der Störarbeit, wobei wohl auch der fiskalische Gesichtspunkt maßgebend war, die nicht ansässigen, von Haus zu Haus wandernden Störarbeiter zugunsten der steuerzahlenden Handwerker zu unterdrücken.[3])

Die moderne Staatsgewalt begann sich, entsprechend der ihr eigenen Vielgeschäftigkeit, bald auch in die Einzelheiten des gewerblichen Betriebes einzumischen und zumal bei den Lebensmittelgewerben eine eingehende, wenn auch nicht sehr wirkungsvolle Regelung der Preise zu versuchen.[4])

Der Landesherr als Inhaber des Bergregals hatte, die Regelung der Bergbauverhältnisse in seine Hand genommen.

[1]) *Es ist auch erfunden aus vil mergklichen erczelten beswerungen der hantwergsleut, das durch die k(unigklich) m(ayestat) alls landesfursten ire brůderschafft aufgehebt unnd abgethann unnd von newem ordnung durch phleger, richter, burgermeister und rate gegeben, damit niemant so groblich durch sy beswert werde; doch was sy zu dem dienst gotz auß gutem willen tun wellen, mugen sy tun.* Meraner Stadtarch. Landtagsakten. In einem Mandat Maximilians von 1505 wird die tirolische Regierung (?) zur Einhaltung der auf mehreren Landtagen gefaßten Beschlüsse verhalten, demzufolge alle Bruderschaften, die andere als gottesdienstliche Zwecke verfolgten, aufzuheben seien. Kopb. II. S. 1505/06, f. 159). Die Klausel, daß Vereinigungen zu gottesdienstlichen Zwecken gestattet bleiben sollen, öffnete eine Hintertüre, durch welche die Zünfte die Bestätigung doch wieder erlangen konnten.

[2]) Vergl. Beil. III. Im Jahre 1509 bestätigte Kaiser Maximilian die Bruderschaft der Steinmetze in Tirol (Kopb. II. S. 1509, f. 140 ff.), 1512 jene der Weber zu Bozen (Kopb. II. S. 1512, f. 1 ff.)

[3]) „*Bekennen, daß uns* [Siegmund] *unnser getrewen N. die maister des hantwerkhs der satler hie zu Hall und Stertzing anbringen haben lassen, wie ettlich irs hantwerchs, die nit haussesig, sunder auslenndig sind, genant die störer, sich in den bemelten unnsern stetten, auch in etlichen markten und auf dem gew von haws zu haws fugen, stören, irs hantwerkhs annemen.*“ Das „*stören*“ soll nicht mehr gestattet werden. Mandat von c. 1477. Kopb. II. S. (1466—1483, II. Teil, f. 93b.)

[4]) Vergl. die in der Landesordnung von 1499 republizierten landesfürstlichen Mandate über die Regelnng der Mehl-, Brot- und Fleischpreise. Rapp, Statutenwesen II. 149 ff. Über Wirtsordnungen vergl. Brandis, Landeshauptleute 398, Rapp a. a. O. II. 159.

Die Bergwerksordnungen, wie solche im Süden des heutigen Tirol vom Bischof von Trient in seinem Territorium schon zu Ausgang des 12. und zu Beginn des 13. Jahrhunderts erlassen worden waren, regelten Betriebs- und Arbeitsverhältnisse. In der Grafschaft Tirol stammt die älteste Bergordnung, jene für Gossensaß, aus dem Jahre 1427.[1]) Auch bei der Fürsorge für die Bergwerke haben Interessen des landesherrlichen Fiskus das Eingreifen der öffentlichen Gewalt in erster Linie hervorgerufen. Bildeten doch die Einkünfte aus den Bergwerken zu Ausgang des Mittelalters geradezu die wichtigste Einnahmsquelle der landesfürstlichen Kammer.[2]) Daneben spielten auch militärische Gesichtspunkte eine Rolle. In den zahlreichen Knappen stand dem Landesfürsten eine verhältnismäßig schlagfertige Mannschaft für alle Fälle zu Gebote. Die Konzentrierung der Knappenschaft an einzelnen Orten ermöglichte jeweils ein rasches Aufgebot.[3])

Immerhin wäre es einseitig zu behaupten, daß ausschließlich finanzielle Gesichtspunkte das Verhalten der Regierung gegenüber dem Bergwerkswesen bestimmt hätten. Sowohl die Interessen der Arbeitgeber, der Gewerken, wie die der Arbeitnehmer, der Knappenschaft oder, wie sie in den Quellen bezeichnet werden, „*der Gesellschaft*", wurden durch Regelung des Arbeitsvertrages, der Lohnverhältnisse und der Arbeitszeit, durch Bestimmungen gegen Kontraktbruch, Verordnungen behufs Erleichterung der Approvisionierung usw.[4]) gewahrt. Zur Regelung wichtiger Angelegenheiten des Bergbaues wurden häufig Kommissionen von Fachmännern bei-

---

[1]) Vergl. Worms, Schwazer Bergbau 99, Beil. 1.

[2]) Siehe oben 128 f.

[3]) In einer Instruktion vom 28. Juli 1522 für die Gesandten des Regiments an den außer Landes weilenden Erzherzog Ferdinand wird die Bedeutung des Bergwerkswesens folgendermaßen geschildert: ... *so ist ... das perckhwerch an dem ierlichen einkomen, auch an der mannschafft unnd annderer hanntierung aller kauffmanswaar unnd hanndlung in disem lannde des maisst unnd grossist unnd ist bisheer durch die einkomen des perckhwerchs unnd* ***durch die gross mannschafft*** *dises lanndt gegen allen seinen veindten ennthalten ... worden.*" Kopb. von und a. d. F. D. 1521/22 f. 248b.

[4]) Vergl. Worms a. a. O. 47 f., 53, 60 f., 63.

gezogen.[1]) Während die Bergwerksverhältnisse einerseits eine eingehende Regelung durch den Landesfürsten fanden, gewährte derselbe andererseits in technisch-wirtschaftlicher Hinsicht dem Bergwerk doch wieder große Autonomie: der herrschaftliche Betrieb des frühern Mittelalters wurde durch den antonom-genossenschaftlichen verdrängt.[2])

Als seit Ausgang des 15. und zu Beginn des 16. Jahrhunderts der Bergwerksbetrieb kapitalistisch umgestaltet wurde und eine Gegnerschaft zu den besitzlosen Arbeitern und den reichen Gewerken und Unternehmern sich heraus zu bilden begann, kam die landesfürstliche Regiernng bald in die Lage zu den auf beiden Seiten verfochtenen Ansichten und Ansprüchen Stellung nehmen zu müssen. Da war nun von Bedeutung, daß die großen am Bergbau hervorragend beteiligten Kapitalisten wie die Fugger, Hochstetter und Paumgartner durch Darlehengewährung im großen Stil die landesfürstliche Regierung von sich abhängig gemacht hatten. Wenn dementsprechend der Einfluß der Arbeitgeber auf die Regierung in einer für die Arbeiter nachteiligen Weise gestiegen war und sich tatsächlich in einseitiger Begünstigung der Arbeitgeber durch die Regierung äußerte[3]), so verschlechterte

[1]) A. a. O. 49, 72, 74.

[2]) Das zeigt sich in Tirol vor allem in der Einschränkung der Bofugnisse des landesfürstlichen Froners. Vergl. Worms a. a. O. 37 f., vergl. ferner v. Jnama, Wirtschaftsgesch. III/2. 139 ff.

[3]) Dies tritt bereits gelegentlioh des großen Streiks der Bergarbeiter in Primör i. J. 1493 zutage. Die Stimmung der Knappenschaft war eine derartige, daß Gewerken und Schmelzer aus dem Bergwerksgebiet flohen. Die Innsbrucker Regierung kam auf Grund einseitiger Information seitens der Arbeitgeber zur Ansicht, daß die Bewegung mit Gewalt, durch ein Aufgebot von 800 Kriegsknechten, zu unterdrücken sei. Die Rädelsführer sollen gefangen genommen werden und es sollen die Abgesandten der Regierung *„den anndern von der gesellschaft sagen, dieweil sy besonnder fürnemen der schichten, lön und söld, feyrtagen auch anndrer sachen halben, wie dann die gwercken das hie anbracht haben, und sy* [die Gesandten] *vom obristen maister und pergkrichter aus Prymer, so sich mit inen auch hineinfuegen, gruntlich vernemen, das unnser allergnedigister herr der Ro(misch) k(unig) darob kain gevallen, sonnder mercklich missvallen hab, und welhe hinfür nicht arbaiten und sich halden wellen laut der bevelh und sinodum auf . . . nachst gehaldem tag aller pergkwerck halben in disem lannd beschehen, den- oder dieselben söllen hinfür auf dhainem pergkwerck gefudert werden.“* Die Lohnbewegung der Arbeiter wird seitens der Regierung verurteilt, mit der charakteristischen Begründung, daß ja kein Arbeiter *„zu arbaiten genot ist gewesen.“* Verschiedene Sohreiben der Jnnsbrucker Regierung von 1493, Kopb. II. S. f. 106b, 112b, 122b.

sich die Lage der Arbeiter auch noch durch verstärktes Angebot an Arbeitskräften. Der im 15. Jahrhundert herrschende Mangel an solchen[1]) war einem Überfluß gewichen.[2])

Der Bauernstand hatte durch die Landesfürsten aus dem Hause Habsburg entschiedene Begünstigungen erfahren. Die landesfürstliche Politik ging darauf aus, einer Ausdehnung der eidgenössischen Unabhängigkeitsbewegung auf Tirol den Boden möglichst zu entziehen und andererseits im Bauernstande eine Stütze gegen die Unbotmäßigkeit des tirolischen Adels zu suchen.

Der Bauernstand bildete den bei weitem überwiegenden Teil der Bevölkerung. Er spielte wegen seines ziffernmäßigen Übergewichtes eine hochwichtige Rolle bei der Landesverteidigung. In Anbetracht der häufigen Bedrohung des für die Habsburger sehr wichtigen tirolischen Besitzes durch Gegner aus dem angrenzenden Italien, aus der Schweiz oder Bayern, bildete die Verläßlichkeit der tirolischen Landesverteidigung, zumal des Aufgebotes der wehrfähigen, bäuerlichen Bevölkerung[3]) immerhin einen wichtigen Posten in den Berechnungen der habsburgischen Politik. Die Banern trugen endlich als Eigentümer oder Erbpächter von Grund und Boden den größten Teil der Steuerlast.[4])

Bereits 1404 ward im Wege einer Landesordnung für eine vorteilhafte Normierung des bäuerlichen Besitzrechtes Sorge getragen worden.[5]) Manche Bestimmungen der Landesordnung von 1404 bedeuten eine erhebliche Einschränkung

---

[1]) Vergl. Worms a. a. O. 46 ff.

[2]) Gelegentlich der S. 143, Anm. 3 geschilderten Arbeiterbewegung wird verfügt, daß eine Reihe von Arbeitern, die an derselben beteiligt waren, an keinem Bergwerk in den habsburgischen Erblanden mehr beschäftigt werden sollte: „*dann die gwercken sagen, das sy arbaiter sunst genug haben mugen*“. Schreiben der Innsbrucker Regierung von 1493 an Statthalter und Räte zu Linz (Lynntz). Kopb. II. S. 1493, f. 106b.

[3]) Vergl. Erben, Tiroler Landesverteidigungswesen in der Beilage zur Münchner Allgem. Zeitung Jg. 1904, Nr. 200, S. 417 f.

[4]) Vergl. beispielsweise das Steuerregister von 1512 bei v. Sartori, Steuerwesen 317 ff. Beil. 1.

[5]) Vergl. die Ausgabe der Lo. von 1404 bei Wopfner, Erbleihe 203 ff., Beil. XVII. Vergl. oben 9 f.

grundherrlicher Rechte. Doch muß beachtet werden, daß diese Minderung derselben wohl nicht erst durch die Landesordnung verursacht worden war, sondern im Wege gewohnheitsrechtlicher Bildung sich entwickelt hatte und der Erlaß der Landesordnung nur eine gesetzliche Fixierung des Gewohnheitsrechtes bezweckte. Ein direkter Eingriff in zurecht bestehende Ansprüche der Grundherren würde den herrschenden Ansichten von den Befugnissen der landesfürstlichen Gewalt entschieden widersprochen haben. Zu einer weitergehenden Regelung des gutsherrlichen-bäuerlichen Verhältnisses und einer Entlastung der Bauerngüter erklärte sich die Regierung wenigstens im 16. Jahrhundert entschieden für inkompetent.[1])

Wenn die Bauern vom Standpunkt der Billigkeit aus die Aufhebung verschiedener grundherrlicher Lasten forderten, so wollte die Regierung ihrerseits von einer Schmälerung rechtlich begründeter grundherrlicher Forderungen nichts wissen und verwies die Bauern auf den Rechtsweg[2]), den dieselben eben wegen der rechtlich ungenügenden Begründung ihrer Beschwerden nicht betreten wollten. Die Regierung huldigte demnach Grundsätzen, die noch zur Zeit der Bauernbefreiung unter Maria Theresia von maßgebenden Mitgliedern der österreichischen Regierung gegen die Reformer geltend gemacht wurden.[3])

Wie Maria Theresia mehr als 250 Jahre später auf eine Reform der Verhältnisse in den privaten Grundherrschaften durch Verbesserung des bäuerlichen Besitzrechtes auf den Staatsdomänen einzuwirken versuchte, so geschah ähnliches zur Zeit Maximilian I. in Tirol, nur daß, entsprechend den verschiedenen politischen Grundsätzen, bei letzterem der

[1]) Vergl. Acta III. 30, 22 ff. Wann die Landesordnung von 1526 eine Reihe grundherrlicher Giebigkeiten für aufgehoben erklärte (I. B., 6. Teil, 14., 15. und 24. Rubr.; ferner I. B., 3. Teil, 7. Rubr., vergl. Oberweis I. 40 f.) so geschah dies nur unter dem Druck der Revolution von 1525. Im Jahre 1532 wurden derartige Zugeständnisse an die Bauern wieder rückgängig gemacht, da „*nyemannds seins innhabens mit gewalt on recht entsetzt noch entwört werden soll*“ (Lo. 1532, V. B., 21. Tit., Bl. 62).

[2]) Vergl. z. B. Brandis, Landeshauptleute 543 f.

[3]) Vergl. Grünberg, Bauernbefreiung I. 169.

fiskalische Standpunkt bei Durchführung der Reform eine größere Rolle spielte.

Bereits Herzog Siegmund hatte die Reform des bäuerlichen Besitzrechtes auf landesfürstlichen Gruudherrschaften durch eine 1490, also im letzten Jahre seiner Regierung, erlasseue Verordnung eingeleitet, welche den Inhabern der zum Schloß Tosters (Vorarlberg) gehörigen Schupflehen an Stelle ihrer bisherigen beliebigen Abstiftbarkeit ein festes nicht willkürlich kündbares Besitzrecht zugestaud.[1])

Maximilian I. dehnte die vou seinem Vorgänger nur auf einem kleinen Teil des landesfürstlichen Grundbesitzes durchgeführte Reform auf ganz Tirol mit Ausnahme des Pustertales aus.[2]) Die Anregung zu dieser Reform dürfte vom König persönlich oder deu Räten seiner Umgebung, uicht aber von der Innsbrucker Regierung ausgegangen sein.[3]) Wenn auch die Reform, entsprechend den früher dargelegten Grundsätzen, auf den landesfürstlichen Grundbesitz sich beschränkte, so hat doch das Vorgehen des Landesfürsten als des größten Grundherrn im Lande nicht verfehlt, eine Besserung der bäuerlichen Besitzrechte auch in den privaten Grundherrschaften anzubahneu.[4])

Nicht aus eigener Initiative des Landesfürsten oder seiner Regierung, soudern auf Andringen der südtirolischen Weinproduzenten kam es bereits im 14. Jahrhundert zum Verbot der Einfuhr italieuischer Weine, das in der Folge, als das Hochstift Trient in einen engeren staatsrechtlichen Verband zu Tirol trat, Milderungen zugunsteu der bischöflichen Untertaneu erfuhr, ohne jedoch gänzlich beseitigt zu werden.[5])

Habeu wir bisher die Wirtschaftspolitik der Regierung vor allem nach dem Gesichtspunkte ihrer Wirksamkeit auf einzelne Stände ins Auge gefaßt, so solleu nunmehr jene Maßregeln zur Darstellung kommen, welche allen Ständen gleichmäßig zugute kameu. Vor allem entfaltete die territoriale

[1]) Vergl. Wopfner, Freistiftrecht 14.
[2]) Vergl. Wopfner a. a. O. 17.
[3]) A. a. O. 15.
[4]) A. a. O. 18 und oben 15.
[5]) Vergl. oben 28 ff.

Regierung auf dem Gebiete des Polizeiwesens (im weiteren Sinn), das bisher Sache der lokalen Obrigkeiten in Städten und Gerichten gewesen war, große Geschäftigkeit. Das Streben nach Überwachung des Handelsverkehrs und die Absicht, Übervorteilung der Untertanen zu verhindern, führte unter Siegmund 1489 zu einem Verbote des Hausierhandels.[1]) Auf die Bekämpfung dieses Handels haben ohne Zweifel auch die ansässigen Händler gedrungen,[2]) welche dieKonkurrenz der Hausierer als eine unbillige bezeichnen konnten, da letztere der städtischen wie der landschaftlichen Steuer nicht unterworfen waren. Wie wenig diese Verbote des Hausierhandels fruchteten, zeigt die häufige Wiederholung derselben.[3])

Ebenso beginnt zu Ausgang des Mittelalters die Zentralverwaltung auf die bisher den lokalen Behörden obliegende Handhabung der Marktpolizei größeren Einfluß zu nehmen. Durch landesfürstliche Mandate werden die lokalen Obrigkeiten zu genauer Beaufsichtigung der im Verkehr gebräuchlicher Maße und Gewichte aufgefordert.[4]) Vor allem aber betrachtete es die Regierung als ihre Aufgabe der vorhandenen Teuerung tunlichst entgegen zu arbeiten. Da nach der herrschenden

[1]) Kopb. II. S. (Embieten) 1489, f. 72.

[2]) Das Regiment zu Innsbruck mußte sich 1518 am Ausschußlandtag gegenüber städtischen Vertretern zu neuerlichem Verbot des Hausierhandels verpflichten, „*nachdem sich Wenndl Yphover burger zu Ynnsprugg von wegen der stett, des [!] gewalt er hat, beswert, die gemainen libel, so durch die ausschuss beslossen sein, zu sigln, dieweyl der artickl der Saffoyer und frömbden kramer halben in den libellen nit begriffen ist*". Kopb. II. S. 1518, f. 29.

[3]) So 1494 (Kopb. II. S. 1494, Embieten f. 81 und 82b f.); 1496 (Rapp, Statutenwesen II. 159, Brandis, Landeshauptleute 333); 1507 März 10 (Kopb. II. S. 1507, f. 51); 1507 Juli 12 (Kopb. II. 1507, f. 49b); 1514 (Kopb. II. S. 1514, f. 6). In den Meraner Artikeln mußte gleichwohl neuerdings die Aufhebung des Hausierhandels gefordert werden. Vergl. Acta III. 40, 30 ff.

[4]) In einem Generalmandat vom 9. Jänner 1501 werden die lokalen Obrigkeiten ermahnt: *daz ir verschaffet . . . daz auch allenthalben in ewrn verwesungen berueffen lasset, daz hinfür rechte mass und star, wie von alter herkomen ist, genomen und geben werd.*" Kopb. II. S. 1501, f. 48b. Die Richter zu Steinach und Hertenberg sowie der Anwalt zu Thaur werden 1505 aufgefordert, die Maße, nach welchen das Getreide gezinst wird, nach Innsbruck zu bringen. Kopb. E. u. B. 1505, f. 6. Der Pfleger zu Ehrenberg erhielt 1524 seitens der Regierung den Befehl, die Maße in seinem Gericht aichen zu lassen. Kopb. Tirol 1523—27, f. 29.

Anschauung die Ursachen derselben vor allem im „Fürkauf" zu suchen waren, so ging die territoriale Wirtschaftspolitik vor allem darauf aus, diesen zu beseitigen. Unter Fürkauf wurde einerseits — im weitern Sinn — jedes Aufkaufen von Waren zum Zwecke der Preissteigerung verstanden[2]), andererseits — in einem engeren Sinn — das Aufkaufen von Waren außerhalb des freien Marktverkehrs.[3]) In beiden Fällen handelte es sich natürlich um Erwerb von Waren zwecks Wiederverkaufes derselben.

Daß die ständig wiederholten Fürkaufsverbote[4]), selbst wenn sie verwaltungstechnisch durchführbar gewesen wären, die Preissteigerung nicht verhindern konnten, wird nach dem, was früher über die Produktionsverhältnisse gesagt wurde,[5]) nicht zweifelhaft erscheinen. Insoweit allerdings, als die Fürkaufsverbote die Ausschaltung eines überflüssigen Zwischenhandels, eine, wo möglich, direkte Verbindung zwischen Produzenten und Konsumenten erstrebten, konnte eine konsequente Handhabung derselben wirtschaftlich vorteilhaft wirken.

In Anbetracht des früher geschilderten Unvermögens der landwirtschaftlichen Produktion Tirols den inländischen Markt zu versorgen, sah sich die Regierung genötigt der Approvisionierung des Landes ihr Augenmerk zuzuwenden. Wie bei anderen Maßregeln der tirolischen Regierung stand auch hier

---

[2]) Vergl. Worms, Schwazer Bergordnung von 1449, 118, § 16; Bückling, Bozner Märkte 15 f.

[3]) 1469 ordnet Herzog Siegmund an, *daz auch aller* ***furkauff*** *auf dem lannd* ***auswenndig des bemelten wochenmarckts*** *ainem yeden verpoten sey.* Parteib. 1523—26, f. 789[b]. Die Metzger von Schwaz berufen sich c. 1524 darauf, daß sie Maximilian I. „*im fleyschfürkauff genedigclich gefreyt, also daz sy durch iren factor ochsen, schaf und ander viech neben und ausserhalb gemainer märckt . . . bestellen und aufkauffen mugen.*" Kopb. Parteib. 1523—26, f. 282[b]. Vergl. ferner Rapp, Statutenwesen II. 139.

[4]) So 1449 in der Schwazer Bergordnung (Worms a. a. O. 118); 1451 (Brandis, Landeshauptleute 241), 1489 (Beil. I.), 1491 (Brandis, Landeshauptleute 324, Rapp, Statutenwesen II. 147); 1492 (Kopb. II. S. 1489 Embieten, f. 74); 1493 (Kameral Arch. L. 2, Nr. 29); 1496 (Rapp a. a. O. II. 159; Brandis, Landeshauptleute 333); 1501 (Kopb. II. S. 1501 Embieten, f. 68 f.); 1502 (Kopb. II. S. 1502, f. 30) usw.

[5]) Siehe oben Kap. II.

wieder eine im Interesse des Fiskus dringend gebotene Fürsorge für das Bergwerk im Vordergrund. War doch zu befürchten, daß ohne Eingreifen der Regierung der Bedarf der Bergarbeiter an Lebensmitteln und auch an Werkzeugen nicht gedeckt werden könnte. Durch Ausfuhrverbote für das im Inlande produzierte Getreide[1]), durch Unterhandlung mit Getreide exportierenden Ländern, vor allem mit Bayern,[2]) suchte man seitens der Regierung die nötigen Kornmengen auf bestmöglichste Art aufzubringen.

Bei dieser Gelegenheit erfuhr der Gedanke einer Zusammengehörigkeit der österreichischen Erblande, wie er schon durch Reformen der Zentralverwaltung gefördert worden war, auch durch wirtschaftspolitische Maßnahmen eine Bestärkung. Es wurde nämlich 1502 eine *„new ordnung des traids füran in unser Niederösterreichischen landen zu kauffen und daraus in unser graveschaft Tyrol zu fueren“* erlassen[3]), der zufolge seitens der oberösterreichischen Regierung sogenannte *„vergonbriefe“*[4]) an einzelne Getreidehändler ausgegeben wurden. Auf Grund dieser Zeugnisse wurden in den niederösterreichischen Ländern der sonst nach den Vorkaufsgesetzen verbotene Aufkauf von Getreide gestattet. Durch diese *„vergonbriefe“* sollte bewirkt werden, daß der Aufkauf des Getreides nur solchen Händlern gestattet werde, welche dasselbe tatsächlich nach Tirol importieren wollten.

Die zu Ausgang des Mittelalters von Reichs wegen erlassenen Verordnungen gegen den Luxus fanden auch in Tirol

[1]) So bereits in der Lo. 1404 bei Wopfner, Erbleihe 208, Beil. XVII, § 19; ähnliche Verbote wurden z. B. 1496 (Kopb. II. S. 1496, f. 377) und 1508 (Kopb. II. S. 1508, f. 123b) erlassen. Vergl. oben 25.

[2]) Dr. Anton de Macis wird seitens der tirolischen Regierung instruiert, im Gebiete der Herzoge von Ferrara und Mantua Getreide zu kaufen und die dortigen Regierungen um Gestattung der Getreideausfuhr zu ersuchen. Kopb. II. S. 1501 Embieten, f. 71 f. Hinweise auf Verhandlungen mit Bayern finden sich Maxim. XIII. 180. Vergl. ferner oben 25.

[3]) Kopb. G. v. H. 1502, f. 190.

[4]) Vor 1502 war die Ausstellung derselben vom König selbst ausgegangen, so der „vergonbrief“ für Andre Tunckl von 1409 für 100 Mut Getreide; für Konrad Honigler von 1501 für 100 Mut Roggen; für Ruprecht Heller für 92 Mut Korn, welche Getreidemengen in den niederösterreichischen Ländern aufgekauft werden sollten. (Max. XIII. 304).

ihren Widerhall. So wird am Bozner Landtag von 1500[1]) im Anschluß an die betreffenden Reichstagsbeschlüsse eine Kleiderordnung erlassen, während bereits 1488 seitens der Regierung beabsichtigt wurde, den übermäßigen Aufwand für die bei verschiedenen Anlässen üblichen Gelage einzuschränken.[2])

Das Einschreiten der öffentlichen Gewalt gegen den Luxus war allerdings nicht ausschließlich durch wirtschaftliche, sondern auch durch sittliche Momente bedingt. Immerhin spielte bei diesen Gesetzen gegen den Luxus der Umstand eine Rolle, daß die Luxuswaren vorzüglich aus dem Ausland eingeführt wurden. Es macht sich hierbei bereits der merkantilistische Grundsatz geltend, den Geldabfluß aus dem Lande möglichst gering zu gestalten.

Waren die bisher besprochenen wirtschaftspolitischen Maßnahmen der Regierung keineswegs nur im Interesse der allgemeinen Wohlfahrt unternommen worden, sondern spielten bei derselben die fiskalischen Interessen der Regierung eine mehr oder weniger bedeutende Rolle, so kommen diese letzteren ausschließlich in Betracht bei der großen Umgestaltung, welche die Landesregierung an den Rechts- und Nutzungsverhältnissen des Almendlandes, vor allem der Almendwälder, vornahm.

Der Landesfürst beanspruchte seit alters auf Grund landesherrlichen Regals das Eigentum an der Almend.[3]) So lange die Almendnutzung, vor allem die Waldnutzung im

---

[1]) Abschied d. Bozner Landtags im Meraner Stadtarch. b. d. Landtagsakten. Ähnliche Vorschriften wurden auch am Generallandtag von 1518 gegeben, vergl. Brandis, Landeshauptleute 482 f.

[2]) In einer für Kanzleizwecke angefertigten Vormerkung über auszufertigende Mandate heißt es: „*In die gemainen geschefft zu setzen und auch zu verbieten die grossen hochtzeiten, also das ein burger hinfür zu nacht 2 und ze morgens 4 tisch, hantwercher und pawern ze nacht 1 und ze morgen 2 tisch, arm gesellen ze abends und ze morgens ein tisch haben sullen.*

Desgleichen kindelmal sol nit mer dann zu einen tisch ungeverlich geladen werden.

Desgleichen zu iartagen sol nyemand geladen werden, dann die nagsten frund in derselben pharr.“ Cod. 113, (Kopb. Siegmunds) pag. 213. Vergl. ferner Brandis, Landeshauptleute 482 f.

[3]) Wopfner, Almendregal 30.

Überfluß vorhanden war, fehlte der Anlaß zn einem Konflikt zwischen dem Nntzungsanspruch der Almendberechtigten und dem landesherrlichen Regal. Wie zufolge des gesteigerten Holzbedarfes der Berg- und Hüttenwerke und der Haller Saline eine Einschränkung der bäuerlichen Waldrechte Platz griff, wurde schon oben geschildert.[1]) Hier wäre nur zn betonen, daß die landesfürstliche Forstverwaltung, wenn sie auch in letzter Linie durchaus von fiskalen Gesichtspunkten beherrscht war, doch auch für die Landeskultur und damit für die allgemeine Wohlfahrt von großer Bedentung wurde. Die Gemeinde der Nutzungsberechtigten selbst nnd ihre antonomen Satzungen wären nicht imstande gewesen, eine für die Zukunft höchst bedenkliche Waldvernichtung zn verhindern. Die Waldverwüstungen durch Brandkulturen (schwenden) nnd Umwandlnng von Waldflächen in Viehweiden, wie sie noch im 15. und 16. Jahrhundert trotz landesfürstlicher Verbote nnternommen wurden, hätten, wenn sie nicht durch staatliches Eingreifen beschränkt worden wären, zu schwerer Schädigung der Landeskultur führen müssen.[2]) Die von der Regierung erlassenen Verbote des freien Holzverkaufes und die Einschränknng des Holzexportes nach Italien waren unbedingt notwendig, sollte der Waldbestand nicht die gefährlichste Schmälerung erleiden oder gar vernichtet werden.[3])

Ebenso war es eine sozialpolitisch zu billigende Maßnahme der Regierung, wenn sie dem bäuerlichen Standpunkt entgegentrat, nach welchem alle Inwohner einer Gemeinde, die nicht im Besitz eines Banerngntes waren, von der Almendnutzung ausgeschlossen sein sollten. Die Regierung setzte sich dem gegenüber für Anweisung von Almendgrundstücken, welche als Bauplätze für die Wohnstätten der Bergarbeiter[4]) dienen sollten, ein und trug hiemit zur Seßhaftmachung dieser Arbeiterbevölkerung bei. Außerdem verfügte sie die Einränmnng von anderweitigen — wenn auch beschränkten —

[1]) Siehe oben 33 ff.

[2]) Vergl. Wopfner, Almendregal 11, Anm. 2; 12, Anm. 1 u. 94 f.

[3]) Vergl. a. a. O. 92 u. 95.

[4]) A. a. O. 107; vergl. ferner die Schwazer Bergwerksordnung von 1449 bei Worms, Schwazer Bergbau 121 f., § 24.

Almendnutzungsrechten an die Bergarbeiter, denen auf diese Weise eine kleine Viehhaltung ermöglicht wurde.[1])

Versnchen wir, das Ergebnis der staatlichen Wirtschaftspolitik festzustellen, so zeigt sich, daß die tatsächlichen Erfolge derselben keine allzugroßen waren. Die geringe Wirkung der wirtschaftspolitischen Maßnahmen war einesteils durch die bloß äußerliche Behandlung der vorhandenen Übelstände verursacht. Das Vorgehen der Regierung war ja oft nur durch Klagen der Landstände veranlaßt worden. Die Regierung trat in solchen Fällen als mechanisches Exekutivorgan der Landstände auf, nm so deren Entgegenkommen auf finanziellem Gebiet zn erkaufen.

Aber auch in jenen Fällen, wo es der Regierung an ernstlichem Willen zur Behebung von Schäden des Wirtschaftslebens nicht fehlte, ward eine entsprechende Durchführung der getroffenen Vorkehrungen durch den Mangel an ausführenden Organen, namentlich aber durch die Beschaffenheit der lokalen Verwaltungsorganisation behindert. Der Umstand, daß die Verwaltungsreform auf halbem Wege stehen geblieben war und die Umgestaltung der lokalen Behörden nicht in Angriff genommen hatte, erklärt den großen Gegensatz, der zwischen dem Wollen und dem Können der Regierung sich immer wieder ersichtlich machte. Wenn auf dem Gebiete der Forstverwaltung größere Erfolge erzielt wurden als auf anderen Zweigen der Verwaltung, so hatte eine entsprechendere und vollständigere Ausbildung des lokalen Verwaltungsapparates hiezn wesentlich beigetragen.

Im allgemeinen aber waren die lokalen Behörden, wie sie durch Pfleger, Amtlente und Richter repräsentiert waren, nicht gewillt und wohl auch nicht in der Lage, mit den bisherigen Mitteln alle jene erhöhten Arbeitsleistungen zn übernehmen, welche erforderlich gewesen wären, um den Aufträgen der Regierung zn entsprechen. Erst der Ausban der Lokalverwaltung nnter Maria Theresia hat ein wirksames Eingreifen anf wirtschaftspolitischem Gebiet ermöglicht. Immerhin kommt anch in dieser wenig erfolgreichen wirtschaftspolitischen

[1]) Wopfner, Almendregal 94, 107.

Tätigkeit, welche der territoriale Staat um die Wende von Mittelalter und Neuzeit entfaltete, ein bedeutender Fortschritt des staatlichen Lebens zum Ausdruck: die Erkenntnis, daß es Aufgabe des Staates sei in das wirtschaftliche Leben regelnd einzugreifen. Die Motive dieses Eingreifens waren allerdings noch vorwiegend fiskalische, während Rücksichten auf die öffentliche Wohlfahrt mehr im Hintergrund standen.

VII.

Recht und Gericht.

Es wurde schon bei Darstellung der sozialen Lage darauf hingewiesen, daß eine Unfreiheit in dem Sinne, daß sie die Rechtspersönlichkeit des Unfreien aufgehoben haben würde, dem späteren Mittelalter unbekannt war. Jedermann hatte Anteil an den Wohltaten der bestehenden Rechtsordnung sowohl für seine Person als für seinen Besitz. Bezüglich des letzteren war der Grundsatz maßgebend, daß *„nyemannds seins innhabens mit gewalt on recht entsetzt noch entwůrt werden"* dürfe.[1])

Der Landesfürst stand nicht über der Rechtsordnung, sondern war zur Anerkennung derselben verhalten. Wie jedoch die landesfürstliche Macht seit den Zeiten Maximilians faktisch sich verstärkt hatte, so erfuhr sie auch in grundsätzlicher Hinsicht eine Ausdehnung. Vereinzelt macht sich bereits zu Beginn des 16. Jahrhunderts die Ansicht von der Unumschränktheit der landesfürstlichen Gewalt geltend.[2])

Durch die beim Regierungsantritt des Landesfürsten übliche Bestätigung der Rechte und Freiheiten der Untertanen setzte der Fürst sich selbst in Ausübung seiner Machtbefugnisse gewisse Schranken. Zu Beginn der Neuzeit brach sich jedoch auch in dieser Hinsicht die Ansicht Bahn, daß die autonomen

---

[1]) Ausgesprochen z. B. in der Lo. von 1532 V. B., 21. Tit., Bl. 62.

[2]) In einer Beschwerde wegen Einschränkung der Waldrechte (Wopfner, Almendregal 149, Beil. 23) erklären die Untertanen zu Baumkirchen, Fritzens und Mils (östlich Hall im Unterinntal) *„Auch wärn sy Kays. Mt. mit leib und guet, wie ir mayestat mit inen hanndlet, das muessten sy gedulten."*

Satzungen und Privilegien, aus welchen die „Rechte und Freiheiten" sich zusammensetzen, nur insoferne durch die Bestätigung erneute Rechtskraft erhielten, als sie nicht mit den landesfürstlichen Rechten in Widerspruch stünden.[1]) Hiemit war aber der Vorrang des Amtsrechtes vor dem Volksrechte ausgesprochen. Die Regierung beanspruchte in der Folge die Entscheidung, wie weit das Volksrecht noch in Geltung bleiben dürfe und in welchen Fällen es als dem Amtsrecht widersprechend zu beseitigen sei.

So konnte sich beispielsweise eine Kommission, in der neben Regierungsbeamten sogar Mitglieder der Stände saßen, berechtigt erachten, die Geltung einiger Artikel des Weistums *(eehaft)* des Gerichtes Laudegg in Abrede zu stellen und sie *„unlauter, widerwerttig, unglaubwirdig und in etlichen artigkeln wider recht"* zu bezeichnen.[2])

Bevor nun die Weiterbildung des bestehenden Rechtes durch die landesfürstliche Gesetzgebung und andere Faktoren in Betracht gezogen werden kann, empfiehlt es sich, die Gerichtsverfassung Tirols und das gerichtliche Verfahren zu Ausgang des Mittelalters zu skizzieren, um so die formalen Bedingungen des Rechtslebens kennen zu lernen.

Das tirolische Gebiet zerfiel im 15. Jahrhundert in eine Reihe von Gerichtsbezirken sehr verschiedenen Umfanges. Die alten Grafschaften waren einer weitgehenden Teilung unterworfen worden. Immerhin hat die Zersplitterung der Jurisdiktionsbezirke in Tirol bei weitem nicht jenen Grad erreicht wie anderwärts, etwa im Herzogtum Österreich unter der

[1]) Erzherzog Ferdinand I. wollte die Rechte und Freiheiten der Untertanen nicht mehr in der alten Form bestätigen, sondern in die Bestätigungsklausel den Vorbehalt eingefügt wissen: *„f(ürstlicher) d(urchleuchtigkait) an irer obrigkait, herrlichait und gerechtigkait und sunst menigklich an seinen rechten unvergriffennlich."* Dem gegenüber empfahl ihm der Hofrat, zur Vermeidung von Unwillen unter den Untertanen die Bestätigung in der hergebrachten Form vorzunehmen. Der Erzherzog vergebe sich dadurch an seiner Hoheit nichts, *„dann nach vermug des gemainen rechten, so versteet sich söllicher articl, „F. D. an ihrer obrigkait"* (usw. wie oben), *wo er gleich nit mit wortten begriffen ist, für sich selbs."* Kopb. a. d. F. D. 1523—26, f. 74. Vergl. ferner F. Hirn, Landtage 73 f.

[2]) Kopb. Tirol 1523—27, f. 430.

Enns.[1]) Von diesen Gerichtsbezirken bildeten viele, so z. B. die Hofmarken, nur Sprengel der niederen Gerichtsbarkeit, während erst ihrer mehrere zu einem Hochgericht zusammengefaßt wurden.[2]) Letzteres war für die Behandlung von Strafsachen, welche dem Niedergericht entzogen waren, kompetent. Als solche causae maiores, die dem Hochgericht vorbehalten waren, bezeichnen die Quellen gewöhnlich: *„totschlag, teuf und notnunfft"*[3]), während das Niedergericht nur über Zivilsachen (einschließlich Erbe und Eigen) und Vergehen zu urteilen hatte.

Die Rechtsprechung in erster Instanz oblag den Land- und Stadtgerichten sowie den aus grundherrlichen Immunitäten hervorgegangenen Hofmarksgerichten. Als Gerichtshof zweiter Instanz diente das Hofgericht zu Meran, während die oberste Instanz das landesfürstliche Kammergericht zu Innsbruck bildete.

Bestimmte Rechtsverhältnisse waren den ordentlichen Gerichten entzogen, so Ehesachen, Zehentangelegenheiten und Stiftungssachen, welche vor das geistliche Gericht gehörten,[4]) so die Lehensachen, welche dem Lehengericht unterstanden, so das grundherrlich-bäuerliche Verhältnis, welches — allerdings nur teilweise — dem grundherrlichen Gericht unterstellt war.

Eine Reihe von Personen erfreute sich eines *„privilegium fori"*; dasselbe galt für die Geistlichkeit in Kriminalsachen und — in beschränktem Umfang — in Zivilsachen, sowie auch für den Adel, welcher in Zivilsachen dem Hofrecht zu Meran und zu Bozen, beziehungsweise der Regierung zu Innsbruck unterstand, je nachdem er im Burggrafenamt und Vintschgau, im übrigen Südtirol oder in Nordtirol ansässig war.[5]) In

[1]) Vergl. Egger, Gerichtsbezirke i. d. Mitteil. d. Institut. IV. Ergänzungsb. 384 ff.; Luschin, Gerichtswesen 111 ff.

[2]) Die Gerichte Sonnenburg, Axams, die Hofmark Wilten, die Propstei Amras und das Stadtgericht Innsbruck bildeten hinsichtlich der hohen Gerichtsbarkeit einen einzigen Bezirk.

[3]) Vergl. T. W. I. (Frauenchiemsee 15. J.) 4, 44 ff.; II. (Aschau 15. J.) 100, 35.

[4]) Vergl. unten.

[5]) Vergl. Rapp, Statutenwesen II. 41; Oberweis, Tiroler Lo. 1526, I. 59.

Kriminalsachen waren die Adeligen unmittelbar der landesfürstlichen Jurisdiktion unterworfen.[1])

Mit dem Aufblühen der Bergwerke kam auch ein eigenes Berggericht für die im Bergwerk beschäftigten Personen und für Bergwerksverhältnisse zur Ausbildung.[2])

Gerichtsverfassung und Gerichtsverfahren entsprechen, was Deutschtirol betrifft, im allgemeinen den im bayrischen Rechtsgebiet herrschenden Verhältnissen. Die Verwaltung der Gerichtsbezirke war gewöhnlich Sache eines landesfürstlichen Pflegers.[3]) Da derselbe neben der Beschäftigung mit seinen militärischen und administrativen Aufgaben nicht in der Lage war, die Leitung des Gerichtswesens persönlich zu übernehmen, so bestellte er zu seiner Vertretung den Richter.

Auf die Einsetzung des Richters hatte in älterer Zeit die Gerichtsgemeinde einen gewissen Einfluß besessen, der im Laufe der Zeit an verschiedenen Orten sich sehr ungleich gestaltete. Während einige Gerichtsgemeinden die Wahl des Richters für sich in Anspruch nahmen,[4]) beschränkten sich andere darauf, sich ein Zustimmungsrecht zu der den Gerichtsherren zustehenden Ernennung des Richters vorzubehalten.[5]) In vielen Fällen war von derartiger Mitwirkung der Gerichtsgemeinde bei Besetzung des Richterpostens überhaupt keine Rede mehr.

Wenn auch durch Verpfändung und lehensweise Vergabung zahlreicher Gerichte der landesherrliche Einfluß auf dieselben hinsichtlich der Jurisdiktion gemindert ward, so ist andererseits der Zusammenhang der richterlichen Gewalt mit dem Landesfürstentum als oberstem Schirmer des Rechtes durch die landesfürstliche Bannleihe gewahrt worden. Jeder

[1]) Vergl. v. Sartori, Rezeption 36.

[2]) Siehe unten.

[3]) Siehe oben 111 f.

[4]) Vergl. Stampfer, Chron. v. Meran 23; T. W. IV. (Stein am Ritten, Anf. 16. J.) 213, 9; die Gemeinden Ischgl und Galtür, deren jede einen Bezirk für die niedere Gerichtsbarkeit bildete, hatten das Recht, behufs Besetzung des Richteramtes einen Ternovorschlag zu erstatten. Der Pfleger zu Nauders ernannte sodann einen der Vorgeschlagenen zum Richter. T. W. II. 185.

[5]) T. W. IV. (Flaas u. Kampidell 1272) 184, 14 ff.; vergl. ferner ebend. IV. 95.

Richter hatte um dieselbe anzusuchen, ehevor er jurisdiktionelle Rechte ausüben durfte.[1])

Die Rechtsprechung im sogenannten echten Ding, der Vollversammlung der Gerichtsgemeinde, hatte sich durch das ganze Mittelalter bis herauf in die Neuzeit erhalten, nur daß nunmehr eine Reihe von Personen, die innerhalb des Gerichtsbezirkes ansässig waren, zufolge ihres privilegierten Gerichtsstandes aus der Gerichtsgemeinde ausgeschieden waren. Die Fortsetzung des echten Ding bildete in Tirol das *„ehehaft (ehaft) täding"*, das an den einzelnen Malstätten des Gerichtes zu bestimmten Zeiten,[2]) gewöhnlich zweimal des Jahres,[3]) stattfand. Hatte zum echten Ding jeder Dingpflichtige erscheinen müssen, ohne eine besondere Ladung erwarten zu dürfen, so kam es, was das *„ehehaft täding"* betraf, wohl vor, daß ein ausdrückliches Aufgebot demselben vorausging.[4])

Zu diesen Gerichtsversammlungen war jeder ansässige Gerichtsmann, der vor diesem Dingstuhl Recht zu nehmen und zu geben hatte, zu erscheinen verpflichtet.[5]) Abgesehen von seiner Eigenschaft als Gerichtsversammlung diente das *„ehehaft täding"* zur Regelung wirtschaftlicher und administrativer Angelegenheiten des Gerichtes. Da nicht selten die Dingpflichtigen einer Malstätte zugleich einen Gemeindeverband bildeten, so wurde das *„ehehaft täding"* auch zur Erledigung von Gemeindeangelegenheiten verwendet. Es fand hier die Wahl von Gemeindebeamten statt, es wurden Bestimmungen getroffen über die Nutzung der Gemeindegüter usw.[6])

Die jurisdiktionelle Tätigkeit des *„ehehaft täding"* allein vermochte selbstverständlich dem Bedürfnis der Rechtsuchen-

---

[1]) Vergl. Rapp II. 131; über Bannleihe in Österreich vergl. v. Luschin, Gerichtswesen 120 f.

[2]) Vergl. T. W. II. (Wenns 14. J.) 177, 20; (Zams 14. J.) 210, 20 ff.; IV. (Villanders 14. J.) 249, 13 ff.

[3]) Vergl. T. W. II. (Wenns 14. J.) 177, 19; (Flaurling 15. J.) 23, 27; IV. (Fassa 1451) 738, 5; (Vintl 15. J.) 441, 4; (Salern und Vahrn, Mitte des 16. J.) 402, 13; (Mölten 1581) 178, 33 ff.

[4]) Vergl. T. W. II. (Wenns 14. J.) 177, 21.

[5]) T. W. II. (Wenns 14. J.) 177, 19 f.; IV. (Partschins 1371) 24, 7 ff.; (Salern und Vahrn, Mitte d. 16. J.) 403, 1; IV. (Stein am Ritten, 16. J.) 212, 6.

[6]) Vergl. z. B. T. W. II. (Flaurling 15. J.) 23 ff.

den nicht zu entsprechen. Zum *„ehehaft täding"* trat daher hinzu das sogenannte *„gefrumbt recht"*[1]), das auf Anrufen der klagenden Partei in Tätigkeit trat. Zu diesem wurden nicht mehr alle ansässigen Gerichtsinsassen aufgeboten, sondern nur einzelne Geschworene oder einzelne Gerichtsinsassen, welche letztere auf Ansuchen der Parteien zur Rechtsprechung erschienen. In Form des *„gefrumbten rechtes"* wurde auch das *„gastrecht"* abgehalten, das über Anrufen gerichtsfremder Personen, denen an rascher Erledigung ihrer Rechtsachen gelegen sein mußte, stattfand.[2])

Wurde jedoch über Kriminalsachen gerichtet, so waren alle dingpflichtigen Gerichtsinsassen zum Erscheinen verhalten.[3])

Da im *„ehehaft täding"* bei der Zunahme des wirtschaftlichen Verkehres und der damit zusammenhängenden Komplizierung der Rechtsverhältnisse nicht alle gerichtlichen Angelegenheiten geregelt werden konnten, das *„gefrumbt recht"* aber mit namhaften Kosten verbunden war,[4]) kam es behufs Handhabung der Gerichtsbarkeit in Zivilsachen und in allen jenen Strafsachen, die nicht vor das Malefizgericht gehörten, zur Festsetzung periodisch wiederkehrender Rechtstage, zur Einführung des sogenannten *„landrechts"*.

Zum *„landrecht"* erschien nicht die ganze Gerichtsgemeinde, sondern — außer Parteien und Richter — in jenen Gerichten, wo die Geschworenenverfassung sich behauptet hatte, die Geschworenen;[5]) in allen jenen Gerichten hingegen, welche die Geschworenenverfassung nicht kannten, war es Sache des Richters, für das Vorhandensein eines entsprechenden Umstandes zu sorgen, aus welchem er die nötigen Rechtsprecher auszuwählen in der Lage war. Auch die Parteien selbst er-

---

[1]) T. W. IV. (Marling 16. J.) 148. 39; vergl. ferner Rapp II. 157 (1496).

[2]) T. W. IV. (1338 Wangen) 203, 29; (Brixen 1379) 382, 17 f., (Stein am Ritten 16. J.) 223, 9.

[3]) T. W. IV. (Villanders 14. J.) 250, 25 ff.; (Wangen 1491) 207, 20 ff.; Vergl. Beilage IV.

[4]) Siehe unten.

[5]) T. W. II. (Ischgl u. Galtür 1460) 185, 11 ff.; III. (Glurns 15. J.) 5, 19; IV. (Wangen 1491) 207, 1 ff.; in kleinen Gerichten hatte der Richter zuweilen das Recht, auch zum Landrecht die ganze Gerichtsgemeinde aufzubieten; T. W. IV. (Latzfons 14. J.) 358, 28 ff.



suchten Personen, welche ihnen zur Rechtsprechung geeignet erschienen, bei Gericht zu erscheinen.[1]) Das Landrecht fand gewöhnlich alle 14 Tage an bestimmter Stelle statt, abgesehen von bestimmten Festzeiten.[2])

Die Geschworenen wurden in einzelnen Fällen durch die Gerichtsgemeinde gewählt[3]) oder es ergänzte sich das Kollegium der Geschworenen durch Kooptation.[4]) Der Gerichtsherrschaft endlich stand ein verschiedenartig formuliertes Bestätigungsrecht des erwählten Geschworenen zu.[5]) In den Städten kam Ernennung der Geschworenen durch den Rat vor.[6])

Neben dem Richter, als Leiter des Gerichtsverfahrens, und dem Umstand spielte von den Gerichtspersonen die wichtigste Rolle der Gerichtsschreiber,[7]) der die urkundliche Ausfertigung der Urteile zu besorgen hatte und daher jedenfalls einer verhältnismäßig gründlichen Rechtskenntnis bedurfte. Er kann mit Recht bereits für unsere Zeit als Hauptperson des tirolischen Gerichtswesens bezeichnet werden.[8])

Die tirolische Gerichtsverfassung kannte weiters das Amt des Fronboten oder Schergen[9]) sowie jenes der Vorsprecher oder Redner (procuratores).[10]) Der Fronbote als Hilfsorgan des Richters überbringt den Gerichtsleuten dessen

---

[1]) Vergl. Lo. 1404 § 20 bei Wopfner, Erbleihe 209.

[2]) T. W. IV. (Villanders 14. J.) 249, 15; (Latzfons 14. J.) 358, 28; (Bruneck 15. J.) 488, 30 ff.; (Fassa 16. J.) 748, 27 ff.

[3]) T. W. IV. (Passeier 1395) 97, 11 ff.; (Thurn a. d. G. 16. J.) 636, 9 ff.; über die Wahl der Geschwornen durch die abtretenden Geschwornen und nachfolgendes Bestätigungsrecht der Gemeinde vergl. T. W. IV. (Stein a. R. 16. J.) 213, 11 ff.

[4]) T. W. IV. (Villanders 14. J.) 249, 10 f.

[5]) Vergl. z. B. T. W. II. (Ischgl 1460) 185, 4; IV. (Thurn a. d. G. 16. J.) 636, 9 ff.

[6]) Vergl. T. W. IV. (Bruneck 15. J.) 488, 37 f.

[7]) Erwähnung desselben z. B. in der Landesordnung Maximilian I. von 1499 (Rapp, Statutenwesen II. 153). Das Rechtsbuch Kaiser Ludwig des Bayern, das im Osten Tirols in Geltung stand, schreibt (Art. 3) jedem Richter die Haltung eines Gerichtsschreibers vor.

[8]) Vergl. v. Mages, Gerichtsverwaltung 16.

[9]) Vergl. hiezu die im Sachindex der T. W. IV. 1084 unter „Fronbot" angeführten Weistumstellen.

[10]) Vergl. hiezu ebend. IV. 1179 unter „Vorsprecher".

Aufträge, besorgt vor allem das Aufgebot der Gerichtsgemeinde, hat bei gerichtlicher Pfändung mitzuwirken usw. Des Vorsprechers oder Redners bedienten sich die Parteien in der Regel als ihres Anwaltes vor Gericht. Der Gebrauch eines solchen Rechtsbeistandes empfahl sich vor allem in Anbetracht der großen Gefahren, die ein Verstoß gegen die Formen des Gerichtsverfahrens für den Ausgang des Prozesses mit sich bringen konnte.

Was nun das Gerichtsverfahren betraf, so hatte die rechtsuchende Partei in Zivilsachen den Richter um die durch den Fronboten zu bewerkstelligende Vorladung der Gegenpartei zu ersuchen. Auf Klagen, welche ohne vorherige Verständigung der beklagten Partei im Gericht vorgebracht wurden, konnte die letztere die Antwort weigern.[1]) Bei dreimaligem Nichterscheinen des rechtmäßig geladenen Beklagten konnte derselbe auf dem dritten Rechtstag kontumaziert werden.[2])

Sache des Richters war die Berufung und Leitung des Gerichtes. Die Urteilsfindung stand jedoch nicht ihm, sondern den Geschworenen oder dem *„vorsprech“* und den bei Gericht Anwesenden, dem Umstand, zu. Da die Parteivorträge gemäß dem älteren deutschen Recht in einem Urteilsantrag endeten,[3]) darf es nicht Wunder nehmen, daß der Vorsprecher, der Vertreter der Partei, als erster den Urteilsvorschlag zu machen hatte.[4])

In anderen Fällen wiederum hielt der Richter Umfrage beim Umstand, wobei dann wohl einer der ältesten und

---

[1]) Vergl. T. W. IV. (Latzfons 14. J.) 358, 24 ff.; (Bruneck 15. J.) 470, 9 ff.

[2]) Vergl. Wopfner, Erbleihe 191 ff., Beil. IX. (1351); T. W. IV. (Enneberg 16. J.) 716, 7 ff.; vergl. hiezu T. W. IV. (Niedervintl 2. Hälfte 15. J.) 441, 9 ff.

[3]) Vergl. Planck, Gerichtsverfahren I. 227 f. und 237.

[4]) Vergl. Wopfner, Erbleihe 191, Beil. IX. (1351); T. W. IV. (Enneberg 16. J.) 715, 37 ff.; 716, 29; 717, 9 ff. Ein Gesetz Siegmunds vom 14. März 1481 bestimmt, daß *„hinfür ... kain fürsprech mer der urtail gefragt werden“* solle. Rapp, Statutenwesen II. 143; Brandis, Landeshauptleute 287. Vergl. ferner unten 177. Über analoge Stellung des Vorsprechers in Bayern vergl. Rosenthal, Gerichtswesen Baierns 89 f.

erfahrensten Männer den Urteilsantrag stellte, über dessen Annahme der Umstand entschied.[1])

Das Gerichtsverfahren war in der Hauptsache ein mündliches;[2]) jeder Partei stand es jedoch frei, den Richter um urkundliche Fertigung des Urteiles zu ersuchen.[3]) Die Gerichtsverhandlungen waren bis herauf ins 15. Jahrhundert öffentliche. Das ganze Verfahren, einschließlich der Urteilsfindung, vollzog sich in Gegenwart des Umstandes.[4])

Das Gerichtsverfahren in Malefiz- oder Kriminalsachen unterschied sich von jenem in Zivilsachen dadurch, daß bei ersterem infolge seiner Wichtigkeit alle dingpflichtigen Gerichtsinsassen als Umstand zu erscheinen hatten. Die Urteilsfindung zeigt gegenüber jener in Zivilsachen keine wesentliche Abweichung. Eine Appellation gegen ein ergangenes Urteil war dem Strafrecht unbekannt.

Gegen ein Urteil in Zivilsachen, welches in erster Instanz gefällt worden war, konnte appelliert werden an das Hofrecht zu Meran und von hier an die landesfürstliche Kammer zu Innsbruck. Aus den Gerichten der drei im Jahre 1505 erworbenen Herrschaften Kufstein, Kitzbühel und Rattenberg ging die Appellation direkt an das landesfürstliche Kammergericht nach Innsbruck, aus der ehemals Görzischen Herrschaft Lienz im Pusterthal aber zuerst an das Gericht im Schloß Bruck (bei Lienz) und von hier aus an die Kammer nach Innsbruck, aus den übrigen einst Görzischen Gerichten im Pusterthal endlich unmittelbar an das Kammergericht nach Innsbruck.[5]) Der Adel konnte gegen Entscheidungen des Bozener, beziehungsweise des Meraner Hofrechtes an den Landesfürsten, in dessen Abwesenheit an die Regierung zu Innsbruck Berufung einlegen.[6])

[1]) Vergl. Urkundenbuch d. Klosters Neustift (Fontes, Diplomata XXXIV.). 410, Nr. 641 (1388); 492, Nr. 717 (1421).

[2]) Vergl. v. Sartori, Rezeption 3.

[3]) Vergl. Wopfner, Erbleihe 191 f., Beil. IX. (1351); 194 ff., Beil. XI, (1355); Fontes (Dipl.) XXXIV. 493, Nr. 717 (1421).

[4]) Vergl. Wopfner, Erbleihe 191, Beil. IX (1351); 196, Beil. XI (1355); 198, Beil. XIII (1371).

[5]) Lo. 1532, II. B., 58. Tit., Bl. 19[b] bezeichnet diesen Gang der Appellation als den bisher üblichen.

[6]) Vergl. Rapp, Statutenwesen II. 43.

Als Grundlage der Rechtsprechung kam vorwiegend die Rechtsanschauung der Urteiler in Betracht, nur zum geringen Teil die schriftlich fixierte Rechtssatzung. Was an geschriebenem Recht vorhanden war, beschränkte sich einerseits auf landesfürstliche Satzungen und Verordnungen hinsichtlich bestimmter rechtlicher Angelegenheiten, ferner auf Landtagsabschiede, auf Weistümer und Statuten, welche letztere meistenteils Gewohnheitsrecht, zum Teil aber auch obrigkeitliche Satzungen (Amtsrecht) enthielten. Dieser Komplex von Rechtsanschauungen der Urteilsfinder sowie von Satzungen des Amtsrechtes bildete als „Landrecht" (jus terrae) die maßgebenden Normen für die Rechtsprechung in den Landgerichten. Trat die landesfürstliche Gesetzgebung als Rechtsquelle ganz in den Hintergrund, so hatte die Rechtsbildung auf dem Wege der Gewohnheit jene partikulare Verschiedenheit des Rechtes zur Folge,[1]) welche dem einzelnen gegebenenfalls die Verfolgung seiner Rechtsansprüche wesentlich erschwerte.

Während in Südtirol, dem Gebiete einer höheren und älteren Kultur, das Statutarrecht zu größerer Vollkommenheit sich entwickelt hatte und die Lücken der Landesgesetzgebung einigermaßen auszufüllen vermochte, machten sich im Norden des Landes zufolge unvollkommenerer Ausbildung der partikularen Rechtssatzungen Übelstände auf dem Gebiete der Rechtsprechung besonders stark geltend.[2])

Die Konkurrenz der verschiedenen personalen und kausalen Gerichtsstände bereitete den Rechtsuchenden viele Schwierigkeiten. Die *„privilegia fori"* des Adels und des Klerus verursachten bei mangelhafter Abgrenzung der Kompetenz des ordentlichen und des priviligierten Gerichtes Mißhelligkeiten und erschwerten die Prozeßführung. Ganz besonders galt dies vom geistlichen Gericht, über dessen Kompetenz Geistliche und Laien sich ständig in Streit befanden.

Die kirchenrechtliche Theorie, daß für alle Zivil- und Kriminalsachen des Klerus ausschließlich das geistliche Gericht

[1]) Vergl. Nr. 13 der Meraner Artikel in Acta III. 38. 22 ff.

[2]) Vergl. Beil. IV zu Anfang.

kompetent sein solle,[1]) vermochte sich in der Praxis keineswegs durchzusetzen. Diese Theorie wurde vielmehr vom Klerus selbst insofern faktisch durchbrochen, als er sich bei zivilen Klagen gegen Laien an das weltliche Gericht wandte.[2]) Mit größerem Nachdrucke wurde von kirchlicher Seite die Zuständigkeit des geistlichen Gerichtes für Klagen festgehalten, welche von Seite der Laien in Zivil- oder Kriminalsachen gegen Geistliche vorgebracht wurden.

Hinsichtlich der Kriminalsachen der Kleriker wurde die Kompetenz des geistlichen Gerichtes von weltlicher Seite am wenigsten bestritten.[3]) Noch gelegentlich der Verhandlungen betreffs der Reform der Landesordnung (c. 1572) wurde ein Antrag, den Klerus in Strafsachen und wegen Schulden, wenigstens subsidiär, d. h. beim Versagen oder bei Rechtsweigerung des geistlichen Gerichtes, den weltlichen Gerichten zu unterstellen, seitens der Regierung abgelehnt.[4])

Wie weit in zivilen Sachen das geistliche Gericht auch bei Klagen von Laien gegen Geistliche seine Kompetenz zu behaupten vermochte, läßt sich aus dem mir zu Gebote stehenden Material nicht mit voller Deutlichkeit ersehen. Das eine steht fest, daß in Klagen um Schuld noch im 16. Jahrhundert das

[1]) Neuerliche Betonung des geistlichen „*privilegium fori*" z. B. auf der Salzburger Diözesansynode zu Mühldorf 1440. Vergl. Dalham, concilia Salisburgensia 253 und Sinnacher, Beiträge VI. 76. Ebenso bestimmt auch das Basler Konzil in einem zugunsten des Klosters Neustift erlassenen Dekret (1434) mit Berufung auf reichsgesetzliche Bestimmungen: „*ut nullus ecclesiasticam personam in criminali questione vel civili ad iudicium seculare trahere presumeret*". Fontes (Dipl.) XXXIV. 540 Nr. 746.

[2]) So beurkundet 1351 Konrad der Völser, Richter zu Völs, daß über Klage des Brixner Domkapitels vor dem (weltlichen) Gerichte zu Völs zwei zu Baurecht ausgetane Höfe demselben als heimgefallen erklärt wurden. Wopfner, Erbleihe 191 ff., Beil. IX.; vergl. ferner ebend. 194 ff., Beil. XI (1355) und Fontes (Dipl.) XXXIV. 483, Nr. 709 (1419).

[3]) Über Einschreiten des geistlichen Gerichtes bei Verbrechen des Klerus vergl. Sinnacher, Beiträge V. 469. Über Klage der Gerichtsherrschaft und der Gerichtsgemeinde Rettenberg verspricht Bischof Sebastian von Brixen 1522 die strengste Bestrafung der Priester zu Kolsaß, welche eine „*fravenlich handlung an Leonharden Kurtz, pekenknecht, begangen.*" Brixner Hofarch. Registrum notularum 1521—25, pag. 255.

[4]) v. Sartori, Rezeption 57.

geistliche Gericht seine Kompetenz aufrecht zu erhalten vermochte.[1])

Hinsichtlich der im Besitz der Kirche befindlichen Liegenschaften wurde unterschieden zwischen den unmittelbar kirchlichen Zwecken dienenden Gebäuden, den Kirchen, Klöstern und Pfarrhäusern einerseits und den zur Ausstattung der kirchlichen Anstalten dienenden Liegenschaften andererseits. Für letztere galt das *„forum rei sitae“*; es mußte also hinsichtlich derselben vor dem weltlichen Richter, in dessen Jurisdiktionsbezirke sie lagen, Recht gegeben und genommen werden, abgesehen von jenen einzelnen Fällen, in welchen zufolge gewohnheitsrechtlicher Entwicklung hinsichtlich bestimmter Güter das geistliche Gericht kompetent geblieben war.[2])

In einer Reihe von Materien beanspruchte die Kirche die ausschließliche Gerichtsbarkeit, ohne auf den Stand der Parteien Rücksicht zu nehmen. Von Kriminalsachen kam in dieser Hinsicht in Betracht Ketzerei, Gotteslästerung, Wucher, von Zivilsachen vor allem Zehent, fromme Stiftungen *(seelgerät)* und mit der Ehe zusammenhängende vermögensrechtliche Angelegenheiten.[3])

Seitens des Landesfürsten machte sich schon frühzeitig das Streben geltend, die kirchliche Jurisdiktion über Laien möglichst einzuschränken.[4]) Bereits im 14. Jahrhundert vertrat der Landesfürst indirekt die Ansicht, daß bei Schuldklagen der Geistlichen wie der Laien dem geistlichen Gericht nur im Falle von Rechtsweigerung seitens der weltlichen Gerichte eine Kompetenz zustehe.[5]) Mit Berufung auf altes Herkommen

---

[1]) Über den Vertrag von 1498 zwischen Maximilian I. und dem Bischof von Chur vergl. v. Luschin, Gerichtswesen 273 Anm. 513; vergl. ferner ebend. 263 und v. Sartori, Rezeption 57.

[2]) Vergl. den Vertrag vom 13. Dez. 1605 zwischen Erzherzog Maximilian (dem Deutschmeister) und Bischof Christoph Andreas von Brixen bei Coreth, commentarii 99.

[3]) Vergl. v. Srbik, Staat und Kirche 112 ff.

[4]) Vergl. v. Srbik a. a. O. 98 ff.; v. Luschin, Gerichtswesen 271 ff.

[5]) Markgraf Ludwig von Brandenburg befiehlt seinen Amtleuten, dem Brixner Domkapitel über dessen Ansuchen die Vornahme gerichtlicher Pfändung gegen säumige Zinsleute nicht zu vorweigern. *„Möhtt in des selben von ew nicht widervaren, so müsten wir in günnen, daz si mit gaistleichem rechten darumb benöten.“* (1358. Sept. 7). Wopfner, Erbleihe 197, Beil. XII.

beschränkte die Landesordnnng von 1404 die Jnrisdiktion des geistlichen Gerichtes über Laien anf Klagen betreffend den kirchlichen Zehent, die Ehe- und Stiftnngssachen.[1]) Wenn Herzog Friedrich IV. auf Grund eines Vertrages mit dem Bischof von Konstanz (25. Jänner 1407) verfügte, daß dem geistlichen Gericht selbst eine Kompetenz in Schuldsachen nur für den Fall der Rechtsweigerung des weltlichen Richters eingeräumt werden sollte,[2]) so vermochte sich diese Bestimmung nicht dauernd gegenüber den kirchlichen Jurisdiktionsansprüchen zn behaupten. Noch im Jahre 1524 mußte sich Erzherzog Ferdinand auf Unterhandlungen mit dem päpstlichen Legaten einlassen, um zu erreichen, daß Laien wenigstens nnr wegen bedeutender Schulden vor das geistliche Gericht zitiert würden.[3])

Wenn trotz der heftigen Opposition der Laienwelt von geistlicher Seite der kirchenrechtliche Standpunkt auch noch zn Ausgang des 15. Jahrhnnderts hartnäckig festgehalten wnrde, so hat dieser Umstand ein Streben nach radikaler Beseitigung der kirchlichen Jurisdiktion hervorgerufen. Im Jahre 1525 wurde seitens der Bevölkerung die Abschaffung der geistlichen wie adeligen *„privilegia fori“* verlangt.[4]) Die Ordnung des geistlichen Standes, welche im Juni-Landtag von 1525 von den Laienständen verfaßt worden war und zu welcher der Erzherzog notgedrungen seine Zustimmnng hatte geben müssen,

[1]) Lo. 1404 § 22; Wopfner, Erbleihe 209, Beil. XVII.

[2]) Schwind-Dopsch, Urkunden 302, 32 f.

[3]) In einem Schreiben an den Innsbrucker Hofrat (12. Nov. 1524) bemerkt Ferdinand, es sei ihm mitgeteilt worden, daß die Leute zu Rankweil, Sulz, Jagdberg und Sonnenberg unter sich vereinbart haben, dem *„geistlichen chorgericht zu Chur“* nur in Ehesachen *„und [in sachen] der gotshewser zugehörungen beruerend“* sich zu unterwerfen. Er, Ferdinand, habe, *dieweil wir nit weniger dann ir [hofräte] für beswērlich achten, das die gedachten unnser gerichtslewt umb clain fueg slēcht schulden sollen an frömbde ort ausser lannds bey gnuegsamen lanndsrechten getzwungen und in uncosten gefuert und darumb gepanndt werden*, mit dem päpstlichen Legaten unterhandelt, daß die Untertanen um Geldschulden im Betrag von weniger als drei bis vier Gulden nicht vor das geistliche Gericht zitiert würden. Er habe jedoch nicht zu erreichen vermocht, daß eine bestimmte Begrenzung in diesem Sinne festgestellt worden wäre. Kopb. v. d. K. M. 1523—26 f. 205.

[4]) Vergl. Meraner Artikel 11 in Acta III. 38. 5 ff.

unterstellte bis zur endgültigen Regelnng der geistlichen Gerichtsbarkeit durch ein allgemeines Konzil oder durch ein Reichsgesetz die Geistlichen in allen zivilen und kriminellen Sachen der weltlichen Gerichtsbarkeit und beschränkte die geistliche Gerichtsbarkeit über Laien auf Sachen *„das sakrament der ee unnd cristennlich ordnung beruerende."*[1]) Freilich brachte der Klerus diese Ordnung, die wegen ihrer radikalen Bestimmnngen nicht aufrecht erhalten werden konnte, bereits 1527 zum Fall.[2]) Immerhin verfügte anch die Landesordnung von 1532 (II. B., 16. Tit., Bl. 8): *„kain lay soll umb weltlich sachen für geistliche gericht fürgenommen oder bannt werden,"* nnd wiederholte damit die Bestimmungen der erwähnten Ordnung des geistlichen Standes, obwohl im übrigen in kirchenrechtlichen Angelegenheiten die Rechtslage, wie sie vor 1525 bestanden hatte, wiederhergestellt wurde.

Weniger Anstoß erregte das dem Adel gewährte *„privilegium fori"*, da hier das Moment der Opposition gegen den dem geistlichen Stand angehörigen Richter, gegen die abweichende Form des gerichtlichen Verfahrens und gegen die Verschiedenheit der Rechtsgrundsätze, welche dem geistlichen Gericht gegenüber dem weltlichen eigen waren, wegfiel. Immerhin ist 1525 auch die Beseitigung der adeligen *„privilegia fori"*, angestrebt worden.[3])

Hinsichtlich des Bozner Hofrechts ward am Juni-Landtag von 1525 seitens der beiden untern Stände die Forderung aufgestellt, daß dasselbe mit Angehörigen aller drei Stände gleichmäßig besetzt werde[4]), während an Stelle des Kammergerichtes zn Innsbruck, als der obersten Berufungsinstanz und als des privilegierten forum des nordtirolischen Adels, ein Gerichtshof mit Beisitzern aus dem Adel-, Bürger- und Bauernstande treten sollte.[5])

Erhebliche Kompetenzkonflikte ergaben sich zwischen den Berg- und Landgerichten. Das Gebiet des Bergwerk-

[1]) Oberweis, Lo. 1526, II. 213 (Ordnung des geistl. Standes Art. 1 u. 2).
[2]) Oberweis a. a. O. II. 218; v. Sartori, Rezeption 21 f.
[3]) Acta III. 38. 5 ff.
[4]) v. Sartori, Rezeption 36, Anm. 2.
[5]) Acta III. 38. 15 ff.; v. Sartori, Rezeption 19.

betriebes wurde vom Landgericht eximiert; über diesen exemten Bezirk hinaus stand dem Bergrichter — soweit es sich nicht um Kriminalsachen handelte — eine Jurisdiktionsgewalt über alle jene Personen zu, die sichtbar im Bergwerksberuf tätig waren, so über den Bergmann, wenn er den „Sack am Hals nnd den Stab in der Hand" hatte,[1]) mit anderen Worten, wenn er sich zur Bergarbeit anschickte oder von derselben heimkehrte.

Bei der Mangelhaftigkeit der Abgrenzung zwischen der Jurisdiktionsgewalt des Bergrichters und des Landrichters kam es häufig genug zu Kompetenzkonflikten, deren Folgen nicht immer harmloser Natur waren und die dazu beitrugen, den ohnehin bestehenden Gegensatz zwischen der dem Landgericht unterworfenen bänerlichen Bevölkerung und den Bergarbeitern zu verschärfen. Als um 1453 der Pfleger zu Rattenberg etliche Bergknappen wegen eines Vergehens gefangen genommen hatte, griff der Bergrichter, welcher hierin einen Eingriff in seine Jurisdiktionsrechte sah, zu Repressalien und ließ sechs Leute aus dem Landgericht gefangen setzen,[2]) ein Vorgehen, wie es in der Regel nur gegen Ausländer in Übung war, falls das ausländische Gericht einem Inländer das Recht verweigert hatte.

Weniger Schwierigkeiten entstanden aus der Konkurrenz der grundherrlichen (Urbar-) Gerichte und der Landgerichte. Unter allen abgeleiteten Besitzrechten war ja in Deutschtirol weitans am meisten verbreitet das Erbbaurecht. Hinsichtlich dieses letzteren aber stand die Kompetenz des öffentlichen

---

[1]) Vergl. Worms, Schwazer Bergbau 51; die Lo. von 1532 (II. B., 19. Tit., Bl. 9) bestimmt: *„Ob ainich irrung und spänn von wegen straffen, pŭssen, inventieren, erbseinsatzungen, gerhabschafften oder in annder weg zwischen pergk- und lanndtrichtern in unnserm lannd fürfallen würden, die söllen das bey unserer hofhaltung oder regierung zu Innsprugg vervolgen und beschaid empfahen.*

[2]) Urkundensammlung des Museum Ferdinandeum Nr. 201 (1453 Juni 24). Bezüglich des zwischen Bergrichter und Landrichter zu Sterzing bestehenden Verhältnisses bemerkt der Entwurf einer Waldordnung für das Landgericht Sterzing (1524): daß *„der lanndt- unnd perckhrichter der ennden nit gleichs verstanndts und handlung bisheer gewesen, dardurch den vorausgegangnen bevehlen unnd abschiden nit gelebt."* Ältere Kameral-Akten 436.

Gerichtes für alle Fälle der Abmaierung des Pächters fest.[1]) Ebenso hatte der Banmann Anspruch auf den Beistand des Landrichters bei rechtswidriger Bedrückung seitens seines Grundherrn.[2]) Nur dort, wo sich das grundherrliche Hofgericht über die bänerlichen Güter in vollem Umfang seine Jurisdiktion zu wahren vermocht hatte, wie dies in den Hofmarken der Fall war, hatten die Untertanen Grund zur Beschwerde, indem in solchen Fällen die Leiheverhältnisse der Kontrolle des Landgerichtes entzogen waren.[3])

Die Privilegierung nnd Eximierung einzelner Personen seitens des Landesfürsten erschwerte den Niedergerichten nnd Landgerichten die Amtswaltung. Mit Berufung auf landesherrliche Freiung oder auf ihre Stellnng als Diener des Adels entzogen sich verschiedene Personen der Jurisdiktion der ordentlichen Gerichte[4]) und beanspruchten den Gerichtsstand vor dem adeligen Gericht, wodurch demjenigen, der gegen solche Personen sein Recht suchen mußte, die Erlangung desselben nicht wenig verzögert und erschwert wurde.[5])

Wie die politische Stellnng der früher erwähnten Churer Gotteshansleute[6]) zu manchen Mißhelligkeiten Anlaß bot, so ergaben sich solche anch in jurisdiktioneller Hinsicht. Über

[1]) Vergl. Wopfner, Erbleihe 156.

[2]) Vergl. Lo. 1404, § 12 bei Wopfner, Erbleihe 207, Beil. XVII.

[3]) Vergl. Wopfner, Erbleihe 83, Anm. 3.

[4]) Bereits 1492 hatte Maximilian I. verfügt, daß diejenigen, welche mit landesfürstlichen Schirm- und Dienstbriefen begnadet worden wären, nur dann Eximierung vom ordentlichen Gerichte zu beanspruchen berechtigt wären, wenn ausdrücklich im betreffenden Dienst- oder Schirmbrief die Exemtion ausgesprochen erscheine. Kopb. II. S. 1489, Embieten, f. 74. Über die Republikation dieses Mandates in der Lo. von 1499 vergl. Rapp, Statutenwesen II. 160. Ähnliche Vorschriften in der Lo. 1532, I. B., 7. Tit., Bl. 2b; II. B., 55 Tit., Bl. 18b f. In einem Mandat an den Pfleger zu Nauders erwähnt die Innsbrucker Regierung die Ansicht einiger Freisassen (solche Freie, im Gegensatz zu den Eigenlenten, werden vor allem im Vinschgau angeführt, vergl. T. W. III. 1, Anm.): *„das sy vor dem stab unnsers gerichts zu Nauders zu erscheinen nit schuldig sein, sonnder söllen vor unnserm haubtmann lannds an der Etsch als die vom adel ersuecht unnd fürgenomen werden.“* Da dieser Anspruch dem alten Herkommen nicht entspreche, sollen die Freisassen dem Gericht Nauders unterworfen bleiben. Kopb. E. u. B. 1521, f. 337.

[5]) Vergl. Acta III. 38.1 ff.

[6]) Siehe oben 114 ff.

diese Gotteshausleute stand dem Tiroler Landesfürsten nur die Kriminalgerichtsbarkeit zu, in allen anderen Beziehungen unterstanden sie durchaus der Jurisdiktion der vier Churischen Gerichte im Vintschgau.[1]) Das Streben nach Ausdehnung der dem Tiroler Landesfürsten zustehenden gerichtsherrlichen Befugnisse begünstigte eine endlose Reihe von Kompetenzkonflikten, unter welchen die Untertanen beider Jurisdiktionen genug zu leiden hatten.[2])

Abgesehen von diesen in der Gerichtsverfassung gelegenen Momenten, welche die Jurisdiktionsverhältnisse nachteilig beeinflußten, lag auch im gerichtlichen Verfahren selbst der Keim einer Reihe von Übelständen. Mit der Rechtsprechung war es dort, wo die Geschworenenverfassung bestand, am besten bestellt. In den vielen Fällen, wo der Richter nur den jeweiligen Umstand behufs Beantwortung seiner Urteilsfrage zur Verfügung hatte, war die Güte der Urteilsfindung sehr vom Zufall abhängig.[3]) Der Urteilsantrag durch den Anwalt der Partei, den sogenannten Redner oder Vorsprech, bedeutete für die Rechtsprechung eine um so größere Gefahr, je mehr der Redner an Rechtsgewandtheit den Beisitzern, welche über die Annahme des Urteilsvorschlages zu entscheiden hatten, überlegen war.[4])

[1]) Vergl. die Münstertaler Statuten von 1427, T. W. III. 340, 14 ff.

[2]) Vergl. Acta III. 66. 31 ff.

[3]) Über die Mängel der Rechtsprechung, vergl. Beil. II u. IV, ferner Rapp, Statutenwesen II. 131.

[4]) Im Tiroler Passionsspiel des 16. Jahrh. klagt der zur Höllenstrafe verdammte „*vorsprech*“:

„*O Lucifer, ich pin gewesen auf erden weysz,*
Ich het in vil landen den preysz!
Wer mier pegund zw wider sten,
Den liesz ich mit willen kain recht gen;
Wan ich kunt recht wider recht
Und machet krumpe har schlecht
Und schlechte sach krump hin wider:
Ich legt rechte urtayl nider.
Das thet ich alles umb zeitlich hab:
Welher tayl mir schenckht oder gab,
Dem sprach ich das recht auf mein ayd:
Das muesz mier nu wesen ymer layd!“

Wackernell, Altdeutsche Passionsspiele 268, V. 4159—4170.

Der Mangel einer ausreichenden Gerichtsordnung begünstigte die Verschleppung der Prozesse, sowohl durch den Richter als durch die Parteien.[1] Durch Appellation von Zwischenurteilen — den sogenannten Beiurteilen — stand es den Parteien frei, eine mißliebige Entscheidung hinauszuziehen und den Gegner dadurch von einer Verfolgung seines Rechtes abzuschrecken.[2] Daß unter solchen Umständen die Dauer der Zivilprozesse maßlos verlängert wurde und die den Parteien erwachsenden Kosten eine drückende Höhe annahmen, darf nicht Wunder nehmen.[3]

Wenn auch der Richter an der Urteilsprechung selbst nicht beteiligt war, so hatte er doch als Leiter der Verhandlung Einfluß auf den Gang des Verfahrens. An seiner persönlichen Beschaffenheit und Tüchtigkeit war daher zweifellos viel gelegen. Da die Gerichtsherrschaft hinsichtlich Besoldung des Richters an keine bestimmten Vorschriften gebunden war, so stand es in ihrer Gewalt, aus Ersparungsrücksichten untüchtige Persönlichkeiten, die mit geringem Sold vorlieb nehmen mußten, als Richter einzusetzen. Diese Gefahr war besonders groß bei den dem landesfürstlichen Einfluß fast gänzlich entzogenen Hofmarkgerichten und bei den verpfändeten Landgerichten.[4]

---

[1] „*Nachdem vorher in besitzung der recht, auch eröffnung der fürbot, einlaittung der kuntschafften, berüffung des gegentails und in annder wege zu verlenngerung des rechtens vil unnottürfftiger beyurtailn erganngen sein: dargegen setzen und ordnen wir*“ etc. Lo. 1532, II. B., 36 Tit., Bl. 13b.

[2] Die Landesordnungen von 1526 (I. Buch, 2. Teil, Rubr. 27; vergl. Oberweis a. a. O. I. 66, Anm. 101) und 1532 (II. B., 57 Tit., Bl. 19) verbieten für die Zukunft die Berufung von Zwischenurteilen.

[3] Vergl. Acta III. 38,9 ff.; 42,17 ff; 104,5 ff.; ferner Rapp, Statutenwesen II. 142, 166. Die Ortsgemeinde Plätschdinatz weist 1495 darauf hin, daß der Weidestreit mit der Gerichtsherrschaft, den sie seit neun Jahren zu führen habe, ihr auf 600 Gulden zu stehen gekommen sei. Urk. vom 19. Mai 1495 im Gemeindearch. Nach Angabe einer Partei kam derselben ein Prozess, den sie behufs Verantwortung über eine Anklage wegen falscher Zeugenaussage zu führen hatte, auf 200 Gulden zu stehen. Kopb. Gesch. v. H. 1500, f. 155b.

[4] Die Innsbrucker Regierung bemerkt in einem Schreiben vom 14. März 1524 an die Äbtissin von Frauenchiemsee, daß bereits Kaiser Maximilian mit letzterer unterhandelt habe wegen Entfernung des Richters in der ihrem Kloster gehörigen Hofmark Axams (südw. Innsbruck): „*in ansehung, das er in*

Mag immerhin den bäuerlichen Klagen über die Höhe der von Gerichtsschreibern und Rednern geforderten Entlohnungen sowie über die Sitzgeldforderungen[1]) der Richter kein allzu hoher Wert beizulegen sein, wie denn bis zum heutigen Tag der prozeßlustige Bauer allzeit über die Forderungen der Advokaten zu klagen hat, so ist doch zufolge des Mangels einer einheitlichen Regelung der Gebühren willkürlichen Forderungen der Gerichtspersonen Tür und Tor geöffnet gewesen. Der Umstand, daß der Richter nicht selten einen Teil der Strafgelder als Besoldung für sich einzuziehen berechtigt war, konnte einer unparteiischen Leitung der Gerichtsverhandlungen nicht zuträglich sein.[2]) Der Richter hatte aber auch in dem Falle ein Interesse, hohe Bußen und Gerichtssporteln einzufordern, wenn er dieselben der Gerichtsherrschaft abliefern und verrechnen mußte. Seine abhängige Stellung konnte ihn leicht verführen, durch eine derartige Erhöhung des gerichtsherrlichen Einkommens sich in Gunst setzen zu wollen.

Der Umstand, daß es vielfach Sache der Parteien war, für eine genügende Besetzung des Gerichtes mit Recht-

allen dem, daz die obrigkait, auch mannszucht betrifft und annder sachen, die ainem richter von ambts wegen gepüren, nachlässig ist, dadurch dann nit allain todsleg, sonnder vil annder ungehorsam an dem ennd untzher erwachsen. Und dieweil in sölhem kain aufhören sein, sonnder sich in bemeltem gericht täglich vil ungehorsam und annder pöß hänndl zuetragen, die ungestrafft beleiben" soll die Äbtissin den Richter absetzen. Kopb. Tirol 1523—27, f. 23. Wenn ein derartiger Übelstand im Gerichtswesen sich schon in einem der landesfürstlichen Residenz unmittelbar benachbarten Bezirk durch Jahre hindurch behaupten konnte, was mochte da erst in entfernter gelegenen Bezirken vorgehen, in welchen natürlich die Beaufsichtigung seitens der Regierung erschwert war.

[1]) Für die Rechtsprechung im „*ehehaft*" *tading*" und im „*landrecht*" durfte der Richter in der Regel kein Sitzgeld fordern, wohl aber für seine Tätigkeit im „*gefrumbten recht*". Vergl. Rapp, Statutenwesen II. 157 f., Mandat vom 10. April 1496.

[2]) Vergl. Meraner Artikel Nr. 15, Acta III. 39, 18 ff. Die Lo. von 1526 (II. B., 2. Teil, Rubr. 18) bestimmt, „*das hinfüro alle peen und puessen, sy werden guetlich oder rechtlich erlangt, durch die richter irer obrigkeit verrait und die richter kainen tail oder genieß darinn haben, sunder durch die obrigkaiten in annder weg versöldt sollen werden*". Vergl. Oberweis a. a. O. II. 183, Anm. 159.

sprechern zu sorgen, verursachte gleichfalls bedeutende Kosten für die sachfällige Partei, welche die Rechtsprecher für ihre Auslagen zu entschädigen hatte.[1]) Die der ganzen Gerichtsgemeinde obliegende Verpflichtung beim Malefizgericht zu erscheinen[2]) bedeutete eine große Belästigung und Schädigung der Bevölkerung, welche dadurch verhindert wurde, ihren Berufsgeschäften nachzugehen.

Die Folge der Mißstände im Gerichtswesen war ein steigendes Mißtrauen im Volke gegen die ordentlichen Gerichte, das sich in verschiedener Form äußerte. Es kam erstens in dem Streben der Parteien zum Ausdruck, ein besseres und billigeres Recht im Wege der kompromissarischen Gerichtsbarkeit zu erlangen.[3]) Beide Parteien machten in solchen Fällen eine Reihe von Schiedsmännern namhaft und versprachen unter Sicherstellung eines bestimmten Pönale, dem Schiedsspruch sich zu unterwerfen.

Während in älterer Zeit nicht nur die Austragung von bürgerlichen Sachen unter den Parteien im Wege des Schiedsgerichtes vereinbart wurde, sondern auch Strafsachen, wie Totschlag und dergleichen zwischen den Sippen des Täters und des Geschädigten ohne richterliche Mitwirkung ausgetragen werden konnten,[4]) so lang nur vor Gericht keine Klage erhoben worden war, ist mit der Ausdehnung des Inquisitionsverfahrens, mit der Beauftragung der Gerichte, die Verbrecher von amtswegen auszuforschen und zu bestrafen, die kompromissarische Gerichtsbarkeit auf bürgerliche Sachen beschränkt worden.[5])

---

[1]) Vergl. Rapp, Statutenwesen II. 142; Brandis, Landeshauptleute 286.

[2]) Vergl. oben 159 und Beil. IV; vergl. ferner Rapp, Statutenwesen II. 131.

[3]) Vergl. hierüber im allgem. v. Below, Territorium u. Stadt 288.

[4]) Dieser Standpunkt kommt noch im Weistum von Villanders (14. J.) zum Ausdruck, vergl. T. W. IV. 254, 29. Vergl. ferner T. W. II. (Lechtal, bestätigt 1416) 107, 26.

[5]) Vergl. T. W. IV. (Passeier, Ende 14. J.) 102, 17; I. (Breitenbach 1442) 124, 14; II. (Kundl 16. J.) 357, 18 usw. „*Nachdem wir bericht werden, das sich etlich unnser unnderthanen im gericht Stainach . . . unndtersteen söllen, so sy tzu tzeiten mit feyssten oder steckhen an ainannder slagenn, sölhe untzucht ausserhalb dein oder deins richters zu vertragen unnd unns davon dhain puess*

Zuweilen war selbst in letzteren Fällen geboten, über die Art der Austragung der Gerichtsbarkeit Mitteilung zu machen.[1]) Ohne Zweifel lief das Streben der Gerichtsherrschaft und der Regierung darauf hinaus, die kompromissarische Gerichtsbarkeit möglichst einzuschränken, wobei erstere mehr von finanziellen Rücksichten geleitet wurde, indem sie den Entgang von Strafgeldern fürchtete, während die Landesherrschaft in erster Linie verhindern wollte, daß auch Vergehen und Verbrechen durch außergerichtliche Abmachungen der gerichtlichen Bestrafung entzogen würden. Die häufigen Beschwerden der Untertanen gegen die Einschränkung der außergerichtlichen Austragung ihrer Streitsachen[2]) waren daher nur zum Teil berechtigte.

Ein anderes, bedenklicheres Zeichen des herrschenden Mißtrauens gegen die bestehenden Rechts- und Gerichtsverhältnisse trat in dem zunehmenden Absagerunwesen zutage.[3]) Zahlreiche Personen kündigten ihren Prozeßgegnern den Frieden mit Berufung darauf, daß sie ihr Recht an ordentlicher Stelle nicht finden konnten. Freilich mag hiebei das alte, durch die landesfürstlichen Friedensgebote noch immer nicht vollständig unterdrückte Streben nach Selbsthilfe wesentlich mitgewirkt haben. Immerhin läßt die Ausdehnung des Absagerunwesens in den untern Volksschichten nicht verkennen, daß die Hauptwurzel des Übels darin zu suchen war, daß das Vertrauen auf eine unparteiische Rechtsprechung weiten Kreisen verloren gegangen war.

---

zu geben schuldig sein vermainen, das unns, wo dem also wär, zu mynndrung unnser obrigkait unnd abpruch unnsers camerguets raichet", soll eine außergerichtliche Austragung solcher Strafsachen nicht geduldet werden. Regierung an den Pfleger zu Steinach. Kopb. E. u. B. 1522, f. 303. „*Wir vernemen, wie sich etlich gerichtsleut unndersteen, fräfl und puessen und annder gerichtshänndl on wissen und willen der herrschafft zu vertragen*", was nicht zu gestatten sei. Regierung an mehrere Richter. 1523. Kopb. Tirol 1523—26, f. 8b.

[1]) T. W. (Ulten 1521) 163, 32.

[2]) Vergl. die in Acta III. im Sachindex unter „außergerichtliche Austragung" zitierten Stellen.

[3]) Vergl. hierüber Kirchmair in Fontes I. 466; F. Hirn, Landtage 35, 76 f.; Verordnung „*von wegen der absagenden, so sich ietz allenthalben halden*" T. W. IV. (Heunfels c. 1500) 557, 45; über Absagen im 15. u. 16. Jahrh. Straganz, Hall 184 ff.; im 14. Jahrh. T. W. IV. (Latzfons) 359, 21.

Das Mißtrauen gegen die ordentlichen Gerichte und ihre Rechtsprechung kam endlich noch darin znm Ausdruck, daß die Rechtsnchenden mit Umgehung der ersten Instanz sich direkt an den Landesfürsten als den obersten Träger der Gerichtsgewalt im Lande wandten.[1] Zu diesem Vorgehen wurden sie vielfach von den Richtern der ersten Instanz selbst, die sich der ihnen gestellten Aufgabe wohl nicht gewachsen fühlten, angewiesen.[2]

Die Übelstände, an welchen das Rechtsleben krankte, lagen in der Beschaffenheit sowohl der bestehenden Gerichtsverfassnng als anch des geltenden Rechtes. Die Gerichtsverfassung war das Produkt einer Entwicklung, die im 13. und 14. Jahrhnndert ihren wesentlichen Abschluß gefunden hatte. Eine bemerkenswerte Weiterbildung derselben ist bis zum Ausgang des Mittelalters nicht mehr erfolgt. Bei den Umgestaltungen, welche das Wirtschaftsleben in der 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts erfuhr und bei der allmählichen Wandlung im geistigen Leben, welche das Zeitalter des erstarkenden Individualismus mit sich brachte, ist nichts begreiflicher, als daß die veraltete Gerichtsverfassung sowie auch die bestehenden Rechtsnormen nach keiner Seite mehr entsprachen. Die zunehmende Intensität des wirtschaftlichen Verkehrs forderte gebieterisch eine Vereinfachnng des zivilrechtlichen Verfahrens vor allem in der Hinsicht, daß dasselbe erstens behufs einer schnelleren und einheitlicheren Erledigung der vorfallenden Rechtshändel umgestaltet werde und daß zweitens an Stelle der partikularen Verschiedenheit des geltenden Rechtes eine territoriale Rechtseinheit Platz greife. Der geistige Individnalismus, der wenigstens in den führenden Kreisen sich allmählich Bahn zu brechen begann, förderte namentlich auf dem Gebiet des Strafrechtes eine bessere Erkenntnis der Bedentung

---

[1]) Über landesfürstliche Vorkehrungen dagegen vergl. die Verordnungen von 1481 und 1493 bei Rapp, Statutenwesen II. 143 u. 153. Vergl. ferner über analoge Verhältnisse in Österreich v. Luschin, Gerichtswesen 102.

[2]) *Nachdem ain zeit her phleger und richter in disem unserm lannd … die partheyen, so vor inen zu handlen gehabt, an unser regierung umb bevelh in sachen, darinnen inen aus crafft irer ambter zu hanndlen gebürt, gewisen*“, soll dies abgestellt werden. Lo. 1532, I. B., 8. Tit., Bl. 3.

des Willenmomentes für die Beurteilung der Tat und brachte die Scheidung zwischen kulposen und dolosen Handlungen mit sich.

Die Anforderungen an die Rechtsprechung erhöhten sich dementsprechend, während andererseits die Mängel der bestehenden Rechtsordnung umso deutlicher erkennbar wurden. Den Landesfürsten, in deren Umgebung und Rat sich eine bedeutende Anzahl von Männern befand, welche an den Universitäten mit der neuen Richtung des geistigen Lebens in Berührung gekommen und als Juristen mit dem römischen und kanonischen Rechte sich vertraut gemacht hatten,[1] konnte die Reformbedürftigkeit des Rechtslebens ihres Territoriums nicht verborgen bleiben.

Herzog Siegmund begann bereits 1451 über Ansuchen der Landstände die Behebung einzelner Mißstände auf dem Gebiete des Justizwesens zu versuchen. Es wurde den „Rednern“ verboten, die Parteien durch allzu hohe Gebührenansprüche zu benachteiligen. Ebenso verbot er Pflegern, Richtern, Gerichtsschreibern und Fronboten in ihrem Amtsbezirke die gerichtliche Vertretung einer Partei zu übernehmen.[2]

Durch derartige, in späterer Zeit häufig wiederholte Mandate[3]) konnte eine gründliche Besserung des bestehenden Zustandes nicht erreicht werden. Der Erlaß solcher Mandate bedeutete gewöhnlich nur ein formelles Entgegenkommen gegenüber den von den Ständen vorgebrachten Klagen und Wünschen und bekämpfte die vorhandenen Übelstände bloß äußerlich, ohne auf deren Ursachen einzugehen.

Eine wirklich eingreifende Reform von grundsätzlicher Bedeutung ward erst durch das Gesetz vom 14. März 1481[4]

[1]) Siehe unten.

[2]) Vergl. Brandis, Landeshauptleute 241.

[3]) So 1481 (Brandis, Landeshauptleute 287; Rapp a. a. O. II. 143); 1489 (Beil. I.); 1491 (Brandis a. a. O. 325; Rapp a. a. O. II. 148); 1496 (Brandis a. a. O. 332; Rapp a. a. O. II. 157 f.) usw. Vergl. ferner Jäger, landständ. Verfass. II/2. 263 u. 268.

[4]) In den Editionen desselben bei Rapp, a. a. O. II. 143 und Brandis, Landeshauptleute 287 wird der Erlaß dieses Gesetzes irriger Weise in das Jahr 1487 versetzt. Die gleichzeitige Kopie der Originalausfertigung im Kopialbuch II. S. 1481 (f. 28) gibt die richtige Datierung: Mittwoch nach Invocavit 1481.

eingeleitet, welche die Rechtsprechnng in Zivilstreitsachen einheitlich regelte. Die wichtigste Bestimmung desselben verfügte, daß die Geschworenenverfassung, die bisher nur in einzelnen Gerichten bestanden hatte, nunmehr allgemein eingeführt werden sollte und zwar in der Weise, daß der Richter in seinem Amtsbezirke zwölf der tauglichsten Männer als Rechtsprecher anszuwählen nnd zu vereidigen hatte. Diese als Rechtsprecher bezeichneten Personen sollten dem Richter jederzeit für Zwecke der Rechtsprechung zur Verfügung stehen, doch mußten nicht jeweils sämtliche zwölf, sondern bei weniger wichtigen Angelegenheiten nur drei bis vier derselben bei Gericht ihres Amtes walten. War einer der Geschworenen an der zur Verhandlung gelangenden Rechtssache interessiert oder stand er in Verwandtschaftsverhältnis zu einer der Parteien,[1]) so war er durch einen anderen aus den zwölfen zu ersetzen. Alle Jahre sollten vier Geschworene, die am längsten im Amt gewesen waren, dnrch andere ersetzt werden. Für ihre Amtstätigkeit hatten die Geschworenen Anspruch auf eine feste Entlohnung; es war ihnen aber verboten von den Parteien irgendwelche Geschenke anzunehmen. Die bereits erwähnte, vielfach übliche Rechtsgewohnheit, den Parteienvertreter um seinen Urteilsantrag anzugehen, wurde für die Zuknnft untersagt.

An Stelle des öffentlichen Verfahrens sollte insoweit das geheime eingeführt werden, als die Urteilsfindung künftighin mit Ausschluß der Öffentlichkeit stattzufinden hatte.

Der Vorteil dieser Neuordnung lag auf der Hand. Einmal wurde dadurch eine gleichmäßigere und von den Parteien unbeeinflnßte Rechtsprechung ermöglicht. Weiters wurde die bisher übliche kostspielige Beiziehung zahlreicher, zum Teil sogar gerichtsfremder Rechtsprecher dadurch nnmöglich gemacht, daß die Zahl der Geschworenen festgelegt nnd vorgeschrieben wurde, daß dieselben ans den Gerichtsinsassen entnommen werden und gegen eine bestimmte Taxe ihres Amtes walten sollten.

---

[1]) *„Also das er und der, so die sachen antrifft, von ainander erbten“.* Rapp a. a. O. II. 142.

Von geringerer Bedeutung, aber immerhin erwähnenswert war eine im Gesetz von 1481 enthaltene Verordnung, welche eine Verkürzung der Dauer der *„ehehaft tädinge“* bezweckte. Es sollte nämlich künftighin in denselben nur die erste Klage seitens der Partei entgegengenommen werden, aber nicht die Verhandlungen gänzlich durchgeführt werden. Die Abkürzung der Dauer der *„ehehaft tädinge“* bedeutete für die zum Erscheinen auf denselben verpflichteten Gerichtsinsassen eine erhebliche Zeitersparnis.

Das Gesetz gibt sich ausdrücklich als Einleitung einer weiteren, umfassenderen Reformaktion zu erkennen. Ja es ward in demselben eine förmliche „Enquete“ über die Art einer Verbesserung des Justizwesens in Vorschlag gebracht, indem jeder Pfleger oder Richter aufgefordert wurde, sich mit den verständigsten Leuten seines Amtsbezirkes zu beraten, welche Vorkehrungen weiters zu treffen seien.[1])

Die Verwicklungen der inneren wie äußeren Politik in den letzten Regierungsjahren Siegmunds verhinderten die geplante Fortsetzung der Reform. Was noch an Verordnungen im Justizwesen erlassen wurde,[2]) ist von geringerer Bedeutung. Immerhin ward wenigstens unter Siegmund im Jahre 1489 grundsätzlich die unumgängliche Notwendigkeit einer Reform des kriminal-gerichtlichen Verfahrens anerkannt[3]) und die für die strengere Handhabung des staatlichen Inquisitionsverfahrens charakteristische Anordnung getroffen, daß die Totschläger, gegen welche kein privater Kläger auftreten würde, von amtswegen zu gerichtlicher Verantwortung gezogen werden sollten.[4])

Mit großem Eifer wurde die Reform des Justizwesens unter Maximilian in Angriff genommen. Die groben Mißstände, welche auf dem Gebiete der Kriminaljurisdiktion zu

---

[1]) In ähnlicher Weise wurden bereits 1478 Vorschläge der lokalen Behörden über Abhilfe gewisser, von den Ständen am Bozner Landtag vorgebrachter Beschwerden eingeholt. Vergl. Jäger, landständ. Verfass. II/2. 268.

[2]) Vergl. das Gesetz von 1489 über Zeugschaftablegung (Rapp a. a. O. II. 143 ff. und Brandis, Landeshauptleute 317 f.) und die Wiederholung des Verbotes übermäßiger Forderungen der Vorsprecher oder Redner (Beil. I, § 4).

[3]) Vergl. Beil. I, § 5.

[4]) Vergl. Beil. I, § 2.

Tage traten[1]), und die demoralisierende Wirkung dieser Mißstände ließen eine beschleunigte Durchführung der Reform dringend geboten erscheinen. Die Klagen der Stände über die Mängel des Gerichtswesens[2]) spornten gleichfalls zur Fortsetznng der von Siegmund eingeleiteten gesetzgeberischen Tätigkeit an. In den ersten Jahren seiner Regierung beschränkte sich Maximilian im wesentlichen darauf, die schon von Siegmund erlassenen Verbote gegen die hohen Gerichtskosten und die übermäßigen Gebühren der Gerichtsschreiber und Redner zn wiederholen. Insofern ging er jedoch bereits in diesen Fragen über den Standpunkt, den Erzherzog Siegmund eingenommen, hinaus, als er sich 1491 zu einer einheitlichen Regelung der betreffenden Gebühren entschloß.[3]) Der Umstand, daß dieser Tarif bereits 1496 neuerlich eingeschärft werden mußte[4]) nnd nach wie vor die Klagen über die Höhe der Gerichtskosten wiederkehren, läßt deutlich genug erkennen mit welch' zähem Widerstand die landesfürstliche Gesetzgebnng in dieser Hinsicht zu rechnen hatte.

Viel großzügiger und wirksamer als diese Aktionen, die deutlich die immer wiederkehrenden Klagen der Stände als ihre Veranlassung erkennen lassen, gestaltete sich die vom König eingeleitete Reform des Strafrechtes und des Strafprozesses. Absicht Maximilians war es, diese Reform durch gemeinsame Arbeit von Regierung nnd Ständen in ihre Wege zu leiten. Zn diesem Zwecke gab er in einem Rnndschreiben vom 9. Jnli 1493[5]) zu verstehen, daß dnrch landesfürstliche

[1]) Vergl. Beil. II und IV. „*Der malefitzrecht halben, wiewol man nyemand in sein gewissen noch urtail rede, so sehe man doch, das vil unformlicher urtailen gesprochen, dadurch mercklich täter irer verhanndlung nach nicht gestrafft werden als zwyr ainer in Taufers und annder mer.*" Artikel, welche seitens der Regierung der Landschaft am 20. März 1496 vorgebracht wurden. Kopb. II. S. 1496, f. 248b. Vergl. ferner Rapp, a. a. O. II. 131.

[2]) 1497 wies Maximilian in einem Rundschreiben an die Behörden auf die Mißstände im Strafrechtsverfahren hin und bemerkte, daß „*auf etlichen verschinen gehalden landtagen angesehen ist, gesetzt und ordnung zu straff des übels fürtzunemen*". Kopb. II. 1497, f. 243. Vergl. ferner Rapp, a. a. O. II. 131, 148, 155; Brandis, Landeshauptleute 330.

[3]) Vergl. Rapp a. a. O. II. 148; Brandis, Landeshauptleute 325.

[4]) Rapp a. a. O. II. 158; Brandis a. a. O. 332 f.

[5]) Vergl. Beil. II.

Delegierte einerseits und durch Vertreter der drei weltlichen Stände andererseits die Reform des Strafprozesses und des Strafrechtes beraten werden sollte, damit endlich die vom König selbst zugegebenen, ungeheuerlichen Mißstände im tirolischen Strafrechtswesen behoben würden.

Diese Beratung, die gelegentlich des Zusammentretens des adeligen Gerichtes, des Bozener Hofrechtes, stattgefunden haben dürfte,[1]) vermochte keineswegs zu einem abschließenden Ergebnis zu gelangen. Vielmehr sah sich Maximilian veranlaßt, 1497 neuerdings mit Hinsicht auf die unleugbaren Schäden des kriminalgerichtlichen Verfahrens eine aus Adeligen sowie aus Pflegern und Richtern zusammengesetzte Kommission einzuberufen,[2]) welche die Reformangelegenheit neuerlich in Beratung ziehen sollte. Der königliche Rat Paul von Lichtenstein, welcher mit der Einberufung dieser Konferenz betraut wurde, hatte dem Regiment zu Innsbruck von dem Ergebnis dieser Besprechungen Mitteilung zu machen und die Regierung sollte sodann mit Zuhilfenahme des von der Konferenz gelieferten Materiales nach den Weisungen des Königs das Weitere zur Durchführung der Reform verfügen.

Erst das Jahr 1499[3]) brachte den Erlaß der betreffenden Reformgesetze.[4]) Das strafrechtliche Verfahren ward analog dem zivilrechtlichen geordnet. In jedem Bezirk der Kriminaljurisdiktion wurde die Geschwornenverfassung eingeführt, die Ernennung der zwölf Geschwornen stand in der Regel dem Pfleger oder dessen Vertreter, dem Amtmann, zu, nicht aber dem Richter, wie das bei der Geschwornenernennung für die Zivilgerichtsbarkeit der Fall war. Nur in den Städten Meran, Sterzing und Hall sollte der Richter die Auswahl der Geschwornen aus dem Stadt- und Landgerichtsbezirk besorgen.[5])

[1]) Vergl. Beil. II.

[2]) Kopb. II. S. 1497, f. 243.

[3]) 30. Nov.

[4]) herausgegeben bei Rapp a. a. O. II. 131—142.

[5]) Die Stadt Innsbruck, welche hinsichtlich der Kriminaljurisdiktion dem Landgerichte Sonnenburg unterworfen war, machte im Einvernehmen mit dem Landrichter von Sonnenburg vier Geschworne namhaft, während die übrigen acht vom Landgericht unter Mitwirkung des Landrichters erwählt wurden. Vergl. Rapp a. a. O. II. 131 f.

Diese Geschwornen hatten sich eidlich zu verpflichten, nach ihrem besten Wissen und Gewissen Recht zu sprechen. Sie sollten — im Gegensatz zu den Geschwornen des Zivilrechtes — auf Lebensdauer ernannt und nur aus zwingenden Gründen ihres Amtes enthoben werden. Ward beim zivilrechtlichen Verfahren die Öffentlichkeit nur teilweise ausgeschlossen, so sollte beim Strafprozeß Verhandlung wie Urteil mit Ausschluß der Öffentlichkeit sich vollziehen. Nur bei Ehrenbeleidigungsprozessen sollte die Öffentlichkeit auch fernerhin gewahrt werden. Das mündliche Verfahren wurde zwar grundsätzlich beibehalten, doch kam es nicht mehr ausschließlich zur Anwendung, denn es beginnt die Schriftlichkeit bereits eine Rolle im Prozeß zu spielen.[1])

Die Stellung des Richters ward allerdings durch diese Reform im Wesen nicht geändert; immerhin zeigen sich bereits hier die ersten Spuren jener in der Neuzeit sich geltendmachenden Tendenz, dem Richter Einfluß auf die Urteilsfindung, von der er bisher ausgeschlossen war, zu verschaffen und so allmählich die ungelehrten Rechtsprecher zugunsten des Richters um ihren Einfluß auf das gerichtliche Verfahren zu bringen. Der Richter sollte nämlich, falls sich bei der Abstimmung über das Urteil Stimmengleichheit der Geschwornen ergab, durch seine Stimme dirimieren.[2])

In Verbindung mit dieser Ordnung des strafrechtlichen Verfahrens ward auch ein Strafgesetz geschaffen, welches für eine Reihe von Verbrechen bestimmte Strafen feststellte, während in jenen Fällen, die nicht ausdrücklich vorgesehen waren, das Strafausmaß durch den Richter nach Urteil der Geschwornen zu bestimmen war.

---

[1]) Das gerichtliche Geständnis des Inquisiten wurde protokolliert und auf Grund dieses Protokolles sprachen sodann die Geschwornen ihr Verdikt. Vergl. Rapp a. a. O. II. 133 f.; v. Sartori, Rezeption 3.

[2]) Rapp a. a. O. II. 140. Daß bereits unter Maximilian I. die Richter zuweilen auf die Urteilsfindung einen bedeutenden Einfluß nahmen, zeigt die am Bozner Landtag von den beiden unteren Ständen aufgestellte Forderung, „*das kain pfleger, richter oder anwald am rechten sitzende die urtayler geverich underweysen oder selbs urtail fellen, sonnder allain die anfrag zu thůn gewalt haben sol.*“ Rapp a. a. O. II. 25; v. Sartori, Rezeption 8.

Die Gesetzgebnng von 1499 bedeutet in mehr als einer Hinsicht einen namhaften Fortschritt. Durch Ernennnng von Geschwornen auf Lebensdauer ward für eine Besetzung des Gerichtes mit Rechtsprechern gesorgt, die wenigstens einige Rechtserfahrung besaßen. Die erhöhte Berücksichtigung des Willensmomentes bei strafbaren Handlungen,[1] sowie die Erneuerung der bereits von Siegmnnd erlassenen Vorschriften über die Einleitnng des Strafverfahrens von amtswegen[2] lassen erkennen, daß der Geist einer nenen Zeit in der Gesetzgebung zu walten beginnt. Die Regelnng des Strafausmaßes für eine Reihe von Verbrechen war geeignet, die Willkür der Rechtsprecher[3] einigermaßen einzuschränken. Für die dingpflichtigen Gerichtsnntertanen, die bisher bei jedem „Malefizrecht“ hatten erscheinen müssen, bedentete die Reform, die sie von dieser Pflicht enthob, ein bedeutendes Ersparnis an Zeit nnd Geld[4].

Maximilian hatte bei Einleitung dieser Reformen offenkundig das Bestreben gezeigt, die Unabhängigkeit der Rechtsprechung im Einzelnen zu wahren[5], sowie er sich auch bemühte, im Einvernehmen mit den Ständen und mit den in der Rechtsprechung tätigen Praktikern vorzugehen[6]. Es läßt sich jedoch nicht verkennen, daß der Kaiser in Sachen der Neuordnnng des Strafprozesses sich allmählich vom Einfluß der Stände und dem der richterlichen Sachverständigen emanzipierte. Ein Großteil der letzteren war wohl von vornherein jeder weitergehenden Nenerung abhold.[7] Die Stände ihrerseits nahmen

---

[1] „*Richter, rät unnd gesworn aines yeden gerichts söllen nach gelegenhait der tat in handl sehen, ob sich zu zeiten ainer leibsnot weren müst, oder sunst ain ungevärlicher todschlag beschehe, damit die urtail alsdann gemiltert werde.*“ Rapp a. a. O. II. 135.

[2] Rapp a. a. O. II. 135.

[3] Vergl. Beil. II.

[4] Vergl. Beil. IV und oben 159.

[5] Siehe oben 179, Anm. 1.

[6] Siehe oben 179 f.

[7] Bereits 1493 gelegentlich des Erlasses einiger Verordnungen, welche zum Teil auch das Gerichtswesen betrafen, mußte Maximilian die Einhaltung derselben den Lokalbehörden und exemten Personen mit erhöhtem Nachdruck vorschreiben. „*Seyt auch hierinn nicht nachlässig noch sewmig, uns nicht zu*

gegen das Reformwerk als Ganzes eine ähnliche Stellung ein.[1]) Sie wollten zwar zweifelsohne eine Beseitigung der nur allzu deutlich fühlbaren Mißstände, glaubten aber offenbar, daß Abhilfe, so wie bisher, durch Erlaß von Mandaten erreicht werden könne, welche die bestehenden Schäden von Fall zu Fall rügten.

Der Kaiser, der, weiterblickend als seine Stände, von diesem Wege abwich und eine grundsätzliche Umgestaltung des gerichtlichen Verfahrens anstrebte, verhehlte sich denn auch nicht, daß dem nur allzu konservativen Sinn der Stände eine entschiedene Reform wenig zusagen werde. Durch wiederholte Betonung, daß die Reform auf das Gebiet des Strafrechtes beschränkt bleiben solle,[2]) suchte er den Widerwillen und das Mißtrauen der Stände abzuschwächen. Gleichwohl kam es so weit, daß sich die Gerichte im Oberinntal auf einer Versammlung zu Imst für die Ablehnung der Strafrechtsreform aussprachen und den Kaiser ersuchten, *„die sachen bey dem altn gepranch beleybn zu lassen."*[3]) Da der Widerstand in dieser Form doch offenbar nur auf einzelne Gegenden beschränkt blieb, so wurde derselbe nicht weiter berücksichtigt, vielmehr den Richtern jener Gegend mit be-

---

ursachen, umb solich und ewr vorigen unfleyß die nach ungnaden zu straffen, als wir auch, wo nit mer fleyß dann byßher durch ew beschähe, zu thun gantz in willen sein." Rapp a. a. O. II. 154; vergl. ferner a. a. O. II. 160 (1496); Brandis, Landeshauptleute 333. Die bereits unter Siegmund (1489) erfolgte Anordnung, daß den Richtern die bisher übliche Entschädigung für Abhaltung des Malefizrechtes nicht mehr verabfolgt werde, mochte die Stimmung der Richter gegenüber der Regierung und ihren Reformen nachteilig beeinflußt haben. Vergl. Beil. I, § 3.

[1]) Bereits 1500 mußte die Lo. von 1499, gegen welche *„vil inred, die doch wenig grund gehebt und auf in getragen, beschehen"*, den am Bozner Landtag versammelten Ständen zu neuerlicher Begutachtung vorgelegt werden. Mandat Maximilians I. vom 8. Jänner 1501. Kopb. II. S. 1501, Embieten f. 52. Über neuerliche Versuche der Stände, am Landtag von 1515 eine Änderung der Lo. von 1499 zu erwirken, vergl. v. Sartori, Rezeption 4.

[2]) *„ . . . doch söllen sunst die anndern gemainen landsprauch und recht in iren wirden beleyben."* Erklärung Maximilians über die Durchführung der Strafrechtsreform, abgegeben gegenüber den Ständen am 20. März 1496. Kopb. II. S. 1496, f. 248[b]. Vergl. ferner Beil. II.

[3]) Beil. IV.

sonderem Nachdruck die Einhaltung der neuen Gesetze vorgeschrieben.[1])

Infolge des Umstandes, daß die Stände sich von der positiven Mitarbeit an der Reform zurückhielten, mußte der Einfluß der von Maximilian begünstigten Rechtsgelehrten auf die Umgestaltung der neuen Gesetze gesteigert werden. Dementsprechend treten Anklänge an römisch-kanonistische Rechtsanschauungen wenigstens vereinzelt zutage, so in der Einschränkung der Öffentlichkeit des Verfahrens, ferner in der erhöhten Berücksichtigung des Willensmomentes und der individuellen Verhältnisse bei der Strafbemessung.[2])

Diese Gesetze betreffend die Kriminaljustiz sowie jene Regelung des zivilrechtlichen Verfahrens durch Siegmund, ferner eine Reihe von Bestimmungen über Pfandrecht, Zeugschaftsablegung, Appellations- und Gerichtskosten, endlich mehrere Verordnungen zur Handhabung der Sicherheits- und Gewerbepolizei wurden am 26. Dezember 1499 als erste tirolische Landesordnung republiziert. Noch im Jahre 1500 wurde diese Landesordnung in Druck gelegt.[3])

Der Widerstand, der sich vielfach in ständischen Kreisen sowie unter den Gerichtsbeamten gegen die neue Landesordnung geltend gemacht hatte, bewog den König, die Landesordnung neuerlich den Landständen zur Begutachtung vorzulegen. Es gelang ihm, die unveränderte Beibehaltung der Landesordnung — abgesehen von zwei unwesentlichen Änderungen — durchzusetzen. 1506 (23. April) wurde sodann diese Landesordnung zu Augsburg bei Hans Pirlin zum zweiten Mal in Druck gelegt.[4])

[1]) Vergl. Beil. IV.

[2]) Vergl. v. Sartori, Rezeption 3.

[3]) *„Als wir in verschiner zeyt zu straf des übl der inzicht-, malefitzrecht und etlich annder sachen ordnung und gesatz nach zeytigem rat und guter furbetrachtung setzen, die in libellweis druckhen haben lassen"* usw. Mandat Maximilian I. vom 8. Jänner 1501 (Kopb. II. S. 1501, Embieten, f. 52.) Dieser Druck, von dem bisher nichts bekannt war, scheint sich nicht erhalten zu haben.

[4]) Von diesem Druck ist mir nur ein Exemplar bekannt geworden, das sich in der Bibliothek des Ferdinandeums (Abt. Dip. 918) befindet. Auf diesem Druck beruht die Ausgabe der Lo. bei Rapp, Statutenwesen II. 131—161. Vergl. ferner v. Sartori, Rezeption 2 und Waldner in Ferd. Zeitschr. XXXII. 24.

War durch diese Landesordnung von 1499 (beziehungsweise von 1506) ein einheitliches Strafrecht und eine einheitliche Strafprozeßordnung geschaffen worden, so erübrigte nunmehr zur Herstellung eines vollständigen Landesgesetzbuches eine Kodifikation des Zivilrechtes und der Erlaß einer Landespolizeiordnung. Der Wunsch nach Abfassung einer derartigen Landesordnung war sowohl auf Seite der Stände als auch auf Seite des Landesfürsten vorhanden. Über die Art der Ausführung dieses gesetzgeberischen Werkes waren jedoch Stände und Landesfürst nicht eines Sinnes.

Welche Gründe haben nun die Stellungnahme dieser beiden Faktoren zur Landesordnung beeinflußt? Die Schwierigkeiten, welche dem Zustandekommen der Landesordnung erwuchsen, sind keineswegs in erster Linie durch den Widerstand der Stände gegen eine vom Landesfürsten beabsichtigte Rezeption römisch-kanonischer Rechtssätze begründet.[1]) Eine energische Stellungnahme der Stände gegen das römisch-kanonische Recht tritt weder unter Maximilian noch seinem Vorgänger Siegmund zutage.[2])

Obwohl unter Siegmund die gelehrten Juristen bereits eine bedeutende Rolle spielten[3]), zeigt sich bei den Ständen weder eine Opposition gegen die Vertreter der fremden Rechte noch gegen diese Rechte selbst. Als es 1487 zum Sturze der sogenannten „schlechten" Räte kam und der Herzog Personen, welche den Ständen genehm waren, zu seinen Räten bestellen mußte,[4]) ward ein Doktor — Konrad Stürzel — sogar zum Kanzler eingesetzt.

Aber auch von einer Feindschaft gegen das römische Recht selbst war keine Rede wie folgender Vorgang zeigt.

---

[1]) Wie man nach Sartoris Darstellung (Rezeption 3 ff) annehmen möchte.

[2]) Zur Kritik der gegenteiligen Ansicht Sartoris (Rezeption 3 ff.) vergl. v. Below, Rezeption 83, Anm.

[3]) Ein Verzeichnis der vom Tiroler Landesfürsten mit Provisionen bedachten Personen, das Jäger im Archiv f. österreich. Gesch. LI. 442 in das Jahr 1486 versetzt, erwähnt 10 vom Landesfürsten besoldete *„doctores"*. Vergl. ferner Hegi, Räte Siegmunds 38 f.; Jäger, landständ. Verfass. II/2. 275. Daß die gelehrten Juristen vor Maximilian bei der Innsbrucker Regierung noch gar nicht hervortraten, wie Sartori (Rezeption 7) annimmt, ist demnach irrig.

[4]) Vergl. Jäger, landständ. Verfass. II/2. 334, 338 ff.

Erzherzog Siegmund hatte im Jahre 1487, beeinflußt von den sogenannten „schlechten“ Räten, die vorderösterreichischen Länder den bayrischen Herzogen versetzt.[1]) Von seiten Kaiser Friedrich III. und der tirolischen Stände wurden demgegenüber Schritte getan, den Handel rückgängig zu machen. Um die Bayern zur Aufgabe ihrer Forderung zu bewegen, wurde sowohl von den Ständen als auch von Herzog Siegmund selbst, der denselben in dieser Angelegenheit willenlos Gefolgschaft leisten mußte, unter anderm darauf hingewiesen, daß das Rechtsgeschäft mit Bayern ungültig sei, weil *„laesio ultra dimidium“* stattgefunden habe.[2]) Die ausdrückliche Berufung auf einen Satz des römischen Rechtes würde bei einer bewußten Gegnerschaft der Stände gegen dasselbe wohl unterblieben sein.

Unter Maximilian machte sich zwar auf ständischer Seite eine zunehmende Abneigung gegen die Verwendung der *„doctores“* bei der Landesregierung geltend. Kennzeichnenderweise wird gewöhnlich gleichmäßig gegen Fremde und *„doctores“* Stellung genommen.[3]) Der Widerstand, der von den Ständen gegen die gelehrten Juristen erhoben wurde, dürfte auch in Tirol mit der von den Ständen vertretenen Forderung des Indigenatsrechtes zusammenhängen.[4]) Die Landschaft wollte zur Stärkung ihrer Macht und zwecks Beschränkung der landesherrlichen Gewalt Personen ihres Vertrauens in die Regierung bringen. Diesem Streben aber lief eine stärkere Besetzung derselben mit *„doctores“* und Ausländern, die den Ständen unabhängig gegenüberstanden, zuwider.[5])

Der Widerstand gegen die Verwendung der gelehrten Juristen war demnach kein grundsätzlicher. Nur soweit die Doktoren dazu beitrugen, eine von den Landständen unab-

---

[1]) Jäger, landständ. Verfassung II/2. 312 f.; Hegi, Räte Siegmunds 75.

[2]) Vergl. Jäger, landständ. Verfass. II/2. 339.

[3]) Vergl. v. Sartori, Rezeption 8 ff.

[4]) Vergl. hierüber vor allem v. Below, Rezeption 69 ff., wo die ältere Meinung, daß der Kampf gegen die *„doctores“* ohne weiteres zu identifizieren sei mit dem Kampf gegen das römische Recht, eine eingehende Widerlegung findet.

[5]) Vergl. oben 110.

hängige Regierung zu ermöglichen, waren sie mißliebig. Dies zeigt deutlich folgender Vorgang. Als 1520 nach dem Tode Maximilians und bei der Abwesenheit seiner Enkel die Stellung der Landesregierung geschwächt war, während die Ständemacht eine bedeutende — wenn auch nur vorübergehende — Steigerung erfuhr, suchten die tirolischen Stände die Gunst des Augenblickes zu benützen. Sie drangen auf eine Zusammensetzung des Regiments, die den von ihnen zu ernennenden Mitgliedern im Verein mit den beiden Landesbischöfen einen entscheidenden Einfluß auf die Landesregierung gesichert hätte. Bei dieser Gelegenheit machten sie kennzeichnender Weise den Vorschlag, daß vier Doktoren in das Regiment aufgenommen würden.[1]) Der Grund zu einer Ausschließung der Juristen fiel nun eben weg, da die Stände, falls der Landesfürst die Ernennung der Regierungsmitglieder in diesem Sinne vollzog, ohnehin nicht mehr zu fürchten brauchten, daß gegen sie regiert werden könnte. Wären die *„doctores“* von den Ständen so heftig verfolgt worden, wie dies nicht selten behauptet wird, so würden sie sicherlich nicht die Hände dazu geboten haben, die verhaßten Vertreter des fremden Rechtes selbst in den Sattel zu heben.[2])

Immerhin lassen sich wenigstens für die Zeit Ferdinand I. einzelne Belegstellen namhaft machen, aus welchen eine Gegnerschaft gegen die *„geschriebenen“* oder *„doktorischen“* Rechte[3]) ersichtlich wird. Dieselbe war aber durch eine einigermaßen bedeutsame „Rezeption“ römisch-kanonischer Rechtssätze nicht verursacht worden. Die Reformgesetze, welche unter Siegmund erlassen wurden, entbehren jedes Anklanges an fremdes Recht. Die wenigen romanistischen Bestimmungen des von Maximilian erlassenen Strafgesetzes konnten durch einen notwendigen Fortschritt der Rechtsanschauungen ebenso gut bedingt sein, als durch eine bewußte Bevorzugung der fremden Rechtsgrundsätze. Nirgends wird

---

[1]) Vergl. F. Hirn, Landtage 29 f.

[2]) Allerdings wurde verlangt, daß die zu ernennenden Juristen Kenntnis des einheimischen Rechtes besitzen sollten. Vergl. F. Hirn a. a. O. 29 f.

[3]) Vergl. v. Sartori, Rezeption 9, 15 f.

ersichtlich, daß die Opposition der Stände oder des Volkes gegen das Maximilianische Gesetz mit der Aufnahme dieser Bestimmungen zusammenhängt. Vielmehr sind die wesentlichen Verfügungen der Siegmundianisch-Maximilianischen Gesetze auch in die ganz vom Einflusse der beiden untern Stände diktierte Landesordnung von 1526 aufgenommen worden. Der Widerstand, den die Stände der Landesordnung von 1499 anfangs entgegensetzten, war nicht durch die Aufnahme fremder Rechtssätze, sondern durch das konservative Beharrungsvermögen der Landschaft und deren Streben verursacht worden, dem Landesfürsten keine irgendwie bedeutsame Änderung des bestehenden Rechtszustandes zu gestatten.

Nicht eine Rezeption römisch-kanonischer Rechtssätze, sondern der vom Landesfürsten geltend gemachte Vorzug des Amtsrechtes vor dem Volksrechte und die damit zusammenhängende Zurückdrängung des letzteren[1]) war es, welche die Ansicht im Volke hervorrief, die Regierung trage sich mit der Absicht, an Stelle des heimischen Rechtes ein fremdes zu setzen. Nichts war natürlicher, als daß das Volk in den *„doctores“*, deren Rechtsanschauungen ihm unverständlich und daher verdächtig erschienen, die Urheber dieser Neuerung und im *„doktorischen“* Rechte den Feind des einheimischen Rechtes sah. Die Stände aber, die in der Lage waren, die Stellung der gelehrten Juristen besser einzuschätzen, richteten ihre Opposition gegen die gesetzgeberischen Maßnahmen des Landesfürsten, durch welche eine weitere Einschränkung des Volksrechtes erfolgen konnte.[2]) Zumal unter Ferdinand I., der dem Lande als Fremder gegenüberstand und einem verhaßten ausländischen Emporkömmlinge den größten Einfluß auf die Regierungsgeschäfte gestattete, mußten die Befürchtungen einer Zurücksetzung des einheimischen Rechtes starke Nahrung finden.

Das Gefühl einer Verdrängung des einheimischen Rechtes durch fremdes Recht war andererseits auch eine Folge der Beschaffenheit der obersten Justizstelle im Lande und des Verfahrens bei derselben. Die Innsbrucker Regierung war

[1]) Siehe oben 155.

[2]) Vergl. die oben 154 f. gemachten Angaben über den Widerstand der Stände gegen den Erlaß der Lo. von 1499.

seit ihrer Reformierung durch Maximilian I. auch zur obersten Instanz in allen Rechtsstreitigkeiten der Untertanen gemacht worden und privilegierter Gerichtsstand für den diesseits des Brenners ansässigen Adel.[1]) Der Landhofmeister sollte als Richter fungieren, während die Zahl der Rechtsprecher gleich jener der Gerichte erster Instanz auf zwölf festgesetzt wurde.

Wenn auch unstreitbar im Laufe des 16. Jahrhunderts dieses Gericht der Rezeption des römisches Rechtes vorgearbeitet hat, so ist doch bei seiner ursprünglichen Zusammensetzung nicht daran zu denken, daß schon von Anfang an die Rechtsprechung auf Grund der fremden Rechte sich vollzogen habe. Da die Zahl der gelehrten Juristen unter den Beisitzern eine verhältnismäßig niedrige war,[2]) ist schon aus psychologischen Gründen kaum anzunehmen, daß die ungelehrten adeligen Räte und Beisitzer sich ohne weiters den Ansichten einer Minorität ihrer juristisch gebildeten Kollegen unterwarfen. Immerhin war eine auch nur teilweise Besetzung dieses Gerichtshofes mit den im Volke als Anhängern des fremden Rechtes verschrieenen Doktoren geeignet, Mißtrauen gegen denselben zu erwecken. Im gleichen Sinne wirkte auch die Einführung des schriftlichen Verfahrens, welches bei diesem Gerichte im Gegensatze zum mündlichen Verfahren bei den unteren Instanzen in Übung stand.

Daß auf landesfürstlicher Seite die Absicht bestanden habe, das einheimische Recht durch das fremde zu verdrängen, läßt sich für die Zeit vor 1525 nicht erweisen.[3]) Die Begünstigung der Doktoren durch die Landesfürsten darf nicht einer Förderung der Rezeption der fremden Rechte gleich-

[1]) Vergl. oben 156 und 162 und v. Sartori, Rezeption 5 ff.

[2]) Sartori selbst, der die Rezeption der fremden Rechte schon unter Maximilian I. beginnen lassen will, bemerkt (Rezeption 7), daß während der Regierungszeit dieses Herrschers einmal (1506) vier Doktoren als Mitglieder des Regiments zu Innsbruck genannt werden, während in den späteren Regierungsjahren des Kaisers die Zahl der im Regiment sitzenden Doktoren zwischen zwei und drei schwankte. Bei der Einsetzung des Regiments i. J. 1490 befanden sich unter den 12 Mitgliedern desselben drei Doktoren. Jäger, landständ. Verfassung II/2. 379.

[3]) Die betreffende Ansicht Sartori's (Rezeption 3 ff.) ist durch Below (Rezeption 82 ff., Anm. 3) in eingehender Kritik zurückgewiesen worden.

gestellt werden. Die Rechtsgelehrten waren einerseits wegen ihrer höheren Bildung[1]) und ihrer Unabhängigkeit gegenüber den Ständen geeignete Werkzenge der fürstlichen Verwaltung, während andererseits die landesfürstliche Fördernng der Universitäten anch den Zöglingen derselben zngute kommen mnßte.

Wenn also die von den Ständen wie vom Landesfürsten gewünschte Abfassnng eines einheitlichen Landesgesetzbnches, einer Landesordnung, auf erhebliche Schwierigkeiten stieß, so standen dieselben mit einer von landesfürstlicher Seite etwa beabsichtigten Rezeption der fremden Rechte nicht im Zusammenhang. Diese Schwierigkeiten lagen viemehr darin, daß jeder von beiden Faktoren, Landesfürst wie Landschaft, den entscheidenden Einfluß auf die Gestaltung des Gesetzgebnngswerkes zn erlangen snchte.

Erst am Schlnss der Regierung Maximilians wurde ein energischer Schritt znr Fortsetzung des Gesetzgebungswerkes unternommen. Anf dem Generallandtage von 1518 ward vom Kaiser behufs Feststellung des Entwurfes einer neuen Landesordnung die Einsetzung einer Kommission verfügt, welche ans Mitgliedern der Stände und der Regiernng bestehen sollte. Der Tod des Kaisers im Jahre 1519 unterbrach die Arbeit der Kommission.[2]) Jedoch bereits 1520 drangen die Stände anf Fortsetzung des begonnenen Werkes. In den folgenden Jahren wurde es so weit gefördert, daß ein Teil desselben bereits znr Zeit des März-Landtages von 1525 vorlag.[3]) Hier ward nenerlich eine Kommission, bestehend aus Mitgliedern der Regierung nnd der Stände, mit der Dnrchberatnng und Vollendung des Werkes betraut. Der Anfstand des Jahres 1525 bewirkte endlich eine rasche Vollendung der Landesordnung, wobei die nnteren Stände, namentlich der Banernstand, auf die inhaltliche Gestaltung einen maßgebenden Einfluß

[1]) Vergl. v. Below, Rezeption 119.

[2]) Vergl. v. Sartori, Rezeption 9.

[3]) Vergl. Rapp, Statutenwesen II. 27; v. Sartori, Rezeption 10; F. Hirn, Landtage 97.

erlangten.[1]) Hierauf des Näheren einzugehen, müssen wir uns jedoch an dieser Stelle versagen.

Auch auf dem Gebiete des Rechtslebens vollzog sich um die Wende von Mittelalter und Neuzeit eine Umwandlung des Alten und eine Reihe von Neugestaltungen. Fortbestand von Mißbräuchen auf der einen Seite, Durchführung von Reformen und Eindringen neuer Grundsätze und Ideen auf der anderen Seite riefen im Volke große Beunruhigung hervor. Das Gute, das geschaffen worden, ward nicht selten übersehen. Die Anhänger des Alten zeigten sich unzufrieden über die Neuerungen, während die Freunde der Reform durch den zu langsamen Fortschritt derselben unbefriedigt blieben. Die herrschende Mißstimmung begünstigte das Aufkommen eines Radikalismus, der sich als ein Zwitter von Reaktion und Fortschritt darstellte. In der Forderung nach Herstellung der Rechtseinheit[2]) trug er einem zeitgemäßen Gedanken Rechnung, in dem Verlangen nach Wahl der richterlichen Beamten durch die Gerichtsgemeinde[3]) stemmte er sich dem Zuge der Zeit entgegen, der unaufhaltsam auf eine Verstärkung der Staatsgewalt und eine Beseitigung der lokalen Autonomie hinarbeitete. Wie jedoch die Ereignisse nach 1525 dartun, erreichte weder der fortschrittliche noch der reaktionäre Radikalismus seine Zwecke.

---

[1]) Vergl. Rapp a. a. O. II. 28 ff.; v. Sartori, Rezeption 10 ff.; Ferd. Zeitschr. XLIV. 141 ff.

[2]) Meraner Art. Nr. 13 in Acta III. 38, 22 ff.

[3]) Meraner Art. Nr. 14 in Acta III. 39, 2 ff.

VIII.

Die Ursachen des Bauernkrieges.

Die Verursachung historischer Phänomene ist bekanntlich nicht in ähnlicher Vollständigkeit erkennbar, wie etwa der Zusammenhang von Ursache und Wirkung auf dem Gebiete der Naturwissenschaften. Wie es nicht möglich ist, die Handlungsweise des einzelnen Individuums in ihren äußeren und inneren Bedingungen vollkommen klarzulegen, ebensowenig kann für das Verhalten einer Vielheit von Individuen, für gewisse Äußerungen des Gesamtwillens der Volksmassen, eine vollkommen ausreichende kausale Erklärung gefunden werden. Wenn daher von den Ursachen des Bauernkrieges gesprochen wird, so ist diese Ausdrucksweise insoferne ungenau, als nur einzelne Teile des die Revolution bewirkenden Ursachenkomplexes geschildert werden, während andere unserer Erkenntnis unzugänglich bleiben.

Man könnte die erkennbaren Ursachen vergleichen mit den äußeren Umständen, welche bei der Erkrankung eines menschlichen Organismus mitwirken. Je nach der Disposition des Individuums rufen dieselben äußeren Umstände im einen Fall eine heftige Reaktion des Organismus hervor, während sie im andern Fall eine äußerlich wahrnehmbare Wirkung nicht zu erzeugen vermögen. In ähnlicher Weise läßt sich beobachten, daß dieselben Umstände, wie etwa Ungunst der wirtschaftlichen Lage, soziale Übelstände und dergleichen im einen Fall zur Revolution geführt haben, im andern nicht. Der Druck, der auf dem Bauernstande lastete, war beispielsweise im nordöstlichen Deutschland während des 17. Jahrhunderts kaum weniger hoh als jener, der auf den böhmischen Bauern lastete, und doch wurden dort keine Versuche einer

gewaltsamen Abschüttlung der bäuerlichen Lasten gemacht, während hier im Jahre 1680 der Aufstand losbrach.

Suchen wir nun, rückblickend auf die Ausführungen der früheren Kapitel und mit Bedacht auf die Schranken, welche unserer Erkenntnis gesetzt sind, jene Umstände zu erfassen, welche die Revolution des Jahres 1525 mitbedingt haben, so werden wir, was Deutschtirol betrifft, kaum jene vielfach gegebene Erklärung wiederholen dürfen, welche den Bauernkrieg vorwiegend als Reaktion auf wirtschaftliche und soziale Mißstände darstellt. Eine, absolut genommen, günstige Lage des Bauernstandes würde freilich noch nicht berechtigen, den Gedanken einer Verursachung des Bauernkrieges durch wirtschaftliche Motive von der Hand zu weisen. Die Frage ist vielmehr die, ob die Lage des Bauernstandes zu Ausgang des Mittelalters gegenüber der Vorzeit sich relativ verschlechtert habe. Eine derartige Veränderung der wirtschaftlichen Lage, welche geeignet gewesen wäre, eine revolutionäre Reaktion auf bäuerlicher Seite hervorzurufen, wird jedoch in Tirol nirgends ersichtlich.

Das bäuerliche Besitzrecht war vorwiegend ein gutes, die grundherrlichen Lasten im größten Teil des Landes erträgliche. In Hinsicht auf diese Verhältnisse kann von einer irgendwie bedeutsamen Verschlechterung in den dem Bauernkrieg vorausgehenden Jahrzehnten nicht gesprochen werden. Die Absatzbedingungen für Produkte der bäuerlichen Wirtschaft hatten sich zu Ausgang des Mittelalters sogar wesentlich gebessert.

In zweifacher Richtung läßt sich allerdings in der dem Bauernkrieg unmittelbar vorangehenden Zeit eine Änderung einzelner Verhältnisse erkennen, welche auf die bäuerliche Wirtschaft einen ungünstigen Einfluß ausübten. Die Erhöhung der Steuerlast war entschieden gerade in den letzten Jahrzehnten vor Beginn des Bauernkrieges eine sehr empfindliche, während andererseits die Einschränkung der bäuerlichen Almendrechte, namentlich der Forstnutzungs- und Jagdrechte, in bäuerlichen Kreisen erbitternd wirkte. Der Erhöhung der Grundsteuer stand jedoch, wie schon erwähnt, eine Steigerung der Grundrente gegenüber.

Ist auch der Gedanke abzuweisen, daß die wirtschaftliche Lage der Bauernschaft die Revolution erzeugen mußte, so haben doch die vermehrten Steuern und beschnittenen Almendrechte eine nicht ungefährliche Opposition gegen die Regierung geschaffen.

Hatte in vielen kleinen Territorien Südwestdeutschlands die Landesherrschaft die bäuerlichen Lasten in manigfaltiger Weise erhöht, ja sogar mancherorts den Bauernstand in Unfreiheit, in eine sogenannte Leibeigenschaft herabgedrückt,[1]) so zeigt sich in dem relativ großen tirolischen Territorium von ähnlichen Vorgängen keine Spur. Während dort die Landesherren ihre Stellung so auffaßten, „als ob ihr Territorium eine private Grundherrschaft wäre“,[2]) ist hier wie überhaupt in größeren Territorien das Verhalten des Landesfürsten gegenüber dem Bauernstande wesentlich anders geartet. Eine Steigerung des landesherrlichen Einkommens vermittels Erhöhung der grund- nnd leibherrlichen Giebigkeiten kam hier nicht in Betracht, da diese Einnahmequellen im territorialen Haushalt gegenüber anderen eine relativ unbedeutende Rolle spielten.[3]) Als eine erhebliche, der Steigerung fähige Quelle landesfürstlicher Einnahmen ward hier vielmehr die außerordentliche Stener benutzt.

Eine Reihe politischer Momente, wie die Vertretung des Bauernstandes am Landtage und die in Regierungskreisen herrschende, mehr als anderwärts berechtigte Furcht vor einer Verbindung der bänerlichen Untertanen mit den Schweizern, wirkten in Tirol einer Bedrückung der Bauernschaft durch den Landesfürsten entgegen. Ja derselbe war vielmehr daran interessiert, eine vermehrte Belastung der Untertanen durch die privaten Grundherren mit Rücksicht auf die Steuerfähigkeit der Untertanen hintanzuhalten.

---

[1]) Vergl. v. Below, Territorium u. Stadt 69; Stolze, zur Vorgesch. d. Bauernkr. 26 f.; Gothein, Lage des Bauernstandes i. d. Westdeutschen Zeitschr. IV. 9.

[2]) v. Below a. a. O. 66.

[3]) Vergl. hierzu außer den Ausführungen in Kap. VI Kiener, zur Vorgesch. d. Bauernkr. am Oberrhein i. d. Zeitschr. f. Gesch. des Oberrheins. XIX. 490 ff.

Eine Verschlechterung der standesrechtlichen Verhältnisse des Bauern kommt als Ursache des Bauernkrieges in Tirol nicht in Betracht. Ebensowenig wie die Landesherrschaft unternahm die Gerichts- oder Grundherrschaft in dieser Hinsicht Versuche, die persönliche Freiheit der Bauern einzuschränken. Das Auseinandergehen von Gerichtsherrschaft und Grundherrschaft beschränkte die Machtfülle des Gerichts- wie des Grundherren, während dort, wo Grund- und Gerichtsherrlichkeit in einer Hand vereinigt waren, der Bauer herrschaftlicher Willkür preisgegeben war. Die Entwicklung der Dinge im östlichen Deutschland, wo der Gutsherr zugleich auch Gerichtsherr war, bringt dies zu klarem Ausdruck. In Tirol aber vermochten Gerichts- und Grundherrschaft nicht zwischen Bauern und Landesfürsten zu treten.

Wenn auch die Schilderungen, welche den deutschen Bauern zu Ausgang des Mittelalters als den Paria unter den Ständen darstellen, für Deutschtirol noch weniger als für andere Territorien zutreffen, so war doch unleugbar das Verhältnis zwischen den einzelnen Ständen ein gespanntes. Die merkantilistischen Grundsätze der territorialen Wirtschaftspolitik, die vielfach jener der Städte nachgebildet war, forderten eine Versorgung des gewerblichen Arbeiters mit billigen Rohstoffen und Lebensmitteln und fanden daher samt dem hiedurch bedingten System von Ausfuhrverboten und Verkaufsbeschränkungen für landwirtschaftliche Produkte wenig Beifall bei der bäuerlichen Bevölkerung. Mochte auch durch diese Verschiedenheit der wirtschaftlichen Interessen ein sozialer Gegensatz zwischen Bauern und Bürgern hervorgerufen werden, so ist der Widerstreit zwischen bäuerlichen und bürgerlichen Interessen doch keineswegs erst für das ausgehende Mittelalter charakteristisch. Er hatte sich vielmehr wohl schon seit dem Aufbühen der Städte geltend gemacht.

Stärker hatte die Opposition gegen Adel und Klerus auf den Ausbruch des Bauernkrieges eingewirkt. Bauernstand wie Bürgerstand hatten sich über die den beiden obern Ständen zuteil gewordene Privilegierung zu beklagen, die den Leistungen dieser Stände nicht mehr zu entsprechen schien. Außerdem gerieten Adel und Klerus als Inhaber gerichts- und grund-

herrlicher Rechte in mancherlei Gegensätze gegenüber den unteren Ständen, namentlich dem Bauernstand.

Die Ausbildung des modernen Staates, wie sie sich in den meisten deutschen Territorien um die Wende von Mittelalter und Neuzeit vollzog, hat auch in Tirol das Verhältnis zwischen Regierung und Volk anfangs verschlechtert. Die Bestrebungen, die Macht des Staates zu erhöhen nnd die derselben entgegenstehenden antonomen Gewalten in Stadt und Land zu beseitigen oder wenigstens in engere Abhängigkeit von der Staatsgewalt zu bringen, griffen zunächst in wichtige Interessen des Volkes ein. Was insbesonders die bäuerliche Bevölkerung betraf, so hat zumal die Einschränkung der autonomen markgenossenschaftlichen Rechte durch das landesfürstliche Almendregal einen sehr begreiflichen Widerstand hervorgerufen. Das Streben der Staatsgewalt nach vielseitiger Betätigung nnd die damit zusammenhängende Vielgeschäftigkeit der Regierung beengten die individuelle Handlungsfreiheit der Untertanen in mancherlei Weise.

Die Reform der Staatsverwaltung, die in der Hauptsache als eine Umgestaltung der zentralen Regierungsstellen zutage trat, wurde begreiflicher Weise vom Großteil der Untertanen nur ungenügend gewürdigt. Gewöhnt, die Dinge nach der äußern Form ihrer Erscheinung zu beurteilen, sah das Volk in dem erhöhten Anfwand, welchen die vermehrte Zahl der Beamten verursachte, eine unnütze Verschwendung.[1])

Der Umstand, daß die Lokalverwaltung im Wesen unverändert blieb, bildete einerseits das Hindernis für eine entsprechende Durchführung der von der Regierung eingeleiteten Reformen, während andererseits die Unabhängigkeit der lokalen Verwaltungsbehörden in den verpfändeten Gerichten und Herrschaften eine Überwachung durch die Zentralregierung erschwerte.

Was das Rechtsleben betraf, so hat vor allem der Vorstoß, welchen die Staatsgewalt zugunsten ihres Amtsrechtes gegen das Volksrecht unternahm, die Spannung zwischen Regierung nnd Volk verstärkt. Obwohl die Reformen auf dem

[1]) Vergl. Kirchmair, Denkwürdigkeiten in Fontes I. 442.

Gebiete des Justizwesens in mancher Hinsicht wohltätig wirkten, so ist dem Volk diese Wirkung erst allmählich zum Bewußtsein gekommen. Jene Bestrebungen der staatlichen Gewalt, die bei den Untertanen so beliebte kompromissarische Gerichtsbarkeit tunlichst im Interesse der staatlichen Justizhoheit einzuschränken, prallten mit dem Unabhängigkeitssinn der Bevölkerung hart zusammen.

Auf dem Gebiete des geistigen Lebens war die Erschütterung der kirchlichen Autorität, welche in das Leben des mittelalterlichen Menschen so vielfach eingriff, für den Ausbruch der Revolution von großer Bedeutung. Es wäre selbstverständlich durchaus irrig, diese Schwächung der kirchlichen Autorität erst mit dem Auftreten Luthers in Zusammenhang zu bringen. In Tirol hatte in dieser Beziehung bereits der Cusanische Streit vorgearbeitet. Die in den letzten Jahren vor Beginn des Bauernkrieges einsetzenden Versuche einer gewaltsamen Unterdrückung der neuen Lehre riefen bei der Ausdehnung und Stärke, welche die oppositionelle Bewegung besaß, nur eine umso heftigere Reaktion hervor.

Mit der Erwähnung der Neuerung auf religiös-kirchlichem Gebiet sind wir bereits bei jenen Umständen angelangt, welche nach der Zeit, in welcher sie sich geltend machten, als unmittelbare Veranlassungen der bäuerlichen Revolution zu bezeichnen sind. Unter diesen spielten vor allem die Ereignisse während der zweiten Hälfte der Regierungszeit Maximilian I. sowie die Vorfälle nach seinem Tode die größte Rolle.

Eine Reihe von Elementarereignissen und Unglücksfällen suchte in jener Zeit das Land heim. Im Jahre 1512 richtete ein furchtbares Hochwasser zumal in der Umgebung von Brixen und Klausen große Verheerungen an, die durch mehrere Jahre sich bitter fühlbar machten.[1]) Zudem geriet in Südtirol der Wein, die Haupteinnahmequelle dieses Landesteiles, so übel, daß er kaum den zehnten Teil des Erträgnisses anderer Jahre abgeworfen haben soll.[2]) Diese Übel waren begleitet

[1]) Geschichtsfreund a. a. O. Jg. 1867, 306; Brandis, Landeshauptleute 427.

[2]) Vergl. Brandis a. a. O. 427, Jäger, landständ. Verfass. II/2. 473.

von einer nochschrecklichern Landplage. Zu Anfang April 1512 brach in Südtirol eine Seuche aus, welche besonders in Bozen und seiner Umgebung viele Opfer dahin raffte. Auch in Nordtirol griff dieselbe um sich. In Innsbruck, Hötting, Wilten und Völs allein sollen derselben 500 Erwachsene zum Opfer gefallen sein.[1]) 1515 richtete eine Überschwemmung durch die Sill großen Schaden an,[2]) während 1519 ein Teil Tirols durch Hungersnot[3]), 1520 neuerdings durch Wasserschaden heimgesucht wurde.[4]) Zu all dem kam noch 1521 ein Erdbeben, das viele Gebäude zerstörte.[5])

Der langjährige, mit einem Mißerfolg des Kaisers endigende Venetianerkrieg (1508—1516) hatte dem Lande schwere Wunden geschlagen. Wenn auch die Verheerungen des Krieges nur einen kleinen Teil Tirols unmittelbar berührten, so hatte doch das Land an den Kosten dieses Krieges, an der hiedurch verursachten Erhöhung der Steuerlast, schwer zu tragen. Die Truppendurchzüge und noch mehr die vom Kriegsschauplatz entlaufenen, unbesoldeten Kriegsknechte bildeten in den von den Hauptverkehrsstraßen durchzogenen Tälern eine große Plage für das Landvolk.[6]) Die Tiroler Landschaft selbst bezifferte den Gesamtschaden, den das Land durch den Schweizer und den bayrischen Krieg sowie durch den Venetianerkrieg erlitten hatte, auf rund 2000000 Gulden.[7])

Der unvermutete Tod Kaiser Maximilian I. traf die tirolische Regierung in einem kritischen Zeitpunkt. Nur auf Zureden des Kaisers hatte sich das Regiment bereit erklärt, die ihm übertragenen Regierungsgeschäfte noch bis zum Schluß des Jahres 1518 weiterzuführen. Die störenden Eingriffe des Kaisers in den Amtsbereich des Regiments, welche sich namentlich auf finanziellem Gebiet höchst unangenehm

---

[1]) Nach Angaben einer Innsbrucker Chronik, vergl. Tiroler Bote v. 1868, 450.

[2]) Innsbrucker Chronik a. a. O. 450.

[3]) Kirchmair a. a. O. 448.

[4]) Kirchmair a. a. O. 448 f.

[5]) A. a. O. 453.

[6]) Vergl. Jäger, landständ. Verfass. II/2. 488.

[7]) A. a. O. II/2. 489. Die Angabe beruhte offenbar auf einer ziemlich willkürlichen Schätzung.

geltend machten, hatten den Mitgliedern der Innsbrucker Regierung die Lust zu weiterer Tätigkeit benommen.[1] Nach dem Tode des Kaisers mußte das Regiment wohl oder übel auf Ansuchen der Stände im Amt bleiben. Mochte unter solchen Umständen eine energische Handhabung der Regierungsgewalt schon von vornherein erschwert sein, so fehlten hiezu auch die nötigen Machtmittel. Und doch wäre gerade jetzt eine starke Hand nötig gewesen, um die im Land ausbrechenden Unruhen nachdrücklich zu bekämpfen und die Ordnung aufrecht zu erhalten.

Das Volk rottete sich allenthalben ohne Vorwissen der Obrigkeit zusammen und gedachte, sich auf eigene Faust Abhilfe für seine Beschwerden zu verschaffen.[2] Vor allem ward die günstige Gelegenheit ergriffen, sich der Wildplage zu entledigen. Die Jagdleidenschaft Maximilians hatte eine Hegung massenhaften Wildes im Gefolge gehabt. Trotz des großen Wildschadens war den Bauern sowohl das Halten größerer Hunde, welche dem Wild gefährlich werden konnten, als auch

---

[1] Vergl. F. Hirn, Landtage 17.

[2] Das Innsbrucker Regiment gab am 24. März 1519 dem Herrn von Castlalt, welcher zu Karl V. abgeordnet wurde, den Auftrag, demselben zu berichten: „*waz sich in disen tagen der gerichtsleut halben in dem Ynntal und an etlichen anndern orten zuegetragen,*

nemblich welher gestalt sy sich unnderstannden, das wildpret zu schedigen, auch die verpoten wasser zu vischen unnd uber verpot besamblungen zu machen, daz wir auch dagegen mit pessten fuegen gehanndlt, unnd wiewol wir etlich gericht abgestellt, so haben wir doch daneben fur und fur kuntschafften, daz sy ettlicher furnemen sein und sagen, dieweil kain lanndsfurst in dem lanndt, so seyen solhe ire furnemen ir alt herkomen. Wir wellen dagegen, sovil unns muglich ist, gern das pesst und getreuest hanndln, aber wir tragen fürsorg, sollten unnsere gnedigisten herrn bald oder irer Kn. Gn. ainer nit pald zu den lannden komen und die erbhuldigung beschehen, das solhs zu grossen nachtail, aufrur und widerwertigkait raichet.“ Kopb. Miss. an König Karl 1519—21, f. 24b).

Den Gerichtsleuten zu Taufers (Nebental des Pustertals) wird seitens der Regierung vorgehalten „*wie sich etlich unnder euch wider das verpot, so euch vormals durch den phleger in Taufers beschehen, unndersteen solt (!), in den pachen unnd wasser in Taufers, so der oberkait zugehoren, zu fischen, auch unnder ainander pundtnus machen.*“ Kopb. II. S. 1519, f. 217. „*Wir werden bericht, wie sich etlich gerichtsleut understeen und von einem gericht in das ander ziehen, versamlung machen.*“ Mandat der Regierung vom 6. März 1519 an die Gerichtsleute im oberen und unteren Inntal. Kopb. II. S. 1519, f. 55.

die Errichtung von Zäunen, an welchen sich das Wild beschädigen konnte, verboten.[1]) Und wehe dem Bauern, der als Wilderer betroffen wurde, er hatte die strengsten, ja grausamsten Strafen zu gewärtigen.[2])

Jetzt nach dem Tode des Kaisers ward allenthalben unter dem Vorwand, *„das die Kays, Mt. ine* [den Banern] *das willprad am todtpett geschaffen hiet"*,[3]) das Wild massenhaft erlegt.[4])

Aber auch für andere Beschwerden wollte das Volk Abhilfe schaffen. Es sollten die hohen Laudemien, welche manche Grundherren forderten, ermäßigt, die Gebühren für kirchliche Kultushandlungen aufgehoben werden usw.[5])

An verschiedenen Orten war die Stimmung bereits eine derartige, daß die Leistung der Erbhuldigung an die Enkel des Kaisers verweigert wurde.[6]) Der demokratische Charakter der Bewegung trat immer deutlicher zu Tage; schon wurden einzelne Stimmen laut, welche forderten, man solle *„den adl zu todt slagen."*[7]) In Brixen kam es insbesonders zu gefährlichen Demonstrationen der unzufriedenen Volksmassen gegen die Geistlichkeit,[8]) während zu Bozen Handwerker und Bauern sich verbanden und einen weißen Schuh (Bundschuh?) zum Abzeichen ihres Bundes erwählten.[9])

Die Regierung sah sich dieser Bewegung gegenüber außer stande, die Ordnung aufrecht zu erhalten. Ihre Beschwichtigungsversuche mißlangen, ja die Kommissäre, welche sie in das Oberinntal, um mit den Bauern zu unterhandeln, ab-

---

[1]) Vergl. Wopfner, Almendregal 103.

[2]) Wopfner, Almendregal 104 f.

[3]) Kirchmair in Fontes I. 445.

[4]) A. a. O. I. 443 ff. Vergl. ferner Anm. 2 voriger Seite.

[5]) Vergl. Acta III. 6. 7 ff.

[6]) Kopb. Miss. an Karl V. 1519, f. 134; Kirchmair in Fontes I. 446; vergl. ferner F. Hirn, Landtage 33.

[7]) Regiment an Karl V. 1519. Kopb. Miss. an Karl V. 1519—21, f. 72. Vergl. ferner Kirchmair in Fontes I. 453 und F. Hirn, Landtage 34.

[8]) Vergl. Kirchmair a. a. O. I. 447; Sinnacher, Beiträge VII. 171 f.

[9]) Vergl. Brandis, Landeshauptleute 516; F. Hirn, Landtage 18.

ordnete, waren ihres Lebens nicht sicher.[1] Auch die Landtage, welche 1519 und 1520 zusammentraten[2] und die hier gemachten Zugeständnisse vermochten die erregte Stimmung nicht zu besänftigen. Der bäuerliche Ungehorsam, der sich in Verweigerung der Steuern wie der grundherrlichen Abgaben, in Bedrohung der Obrigkeit und Verachtung ihrer Befehle äußerte,[3] konnte durch all die erlassenen Regierungsmandate nicht gebrochen werden, obwohl äußerlich die Ruhe nach der Ankunft Ferdinands in Tirol (1523) wenigstens einigermaßen hergestellt worden war. Ferdinand selbst trug durch die Art seines Vorgehens[4] dazu bei, die oppositionelle Strömung gegen die Regierung zu verschärfen. Immerhin ist es zu offener Revolution und zu Gewalttätigkeiten größeren Stils in der Zeit vor 1525 nicht gekommen.

Mochte auch gegen einzelne an den Unruhen beteilige Personen mit Strafen vorgegangen werden,[5] so sah sich die Regierung im allgemeinen doch außer Standes, ihren Befehlen und Drohungen gegenüber den Ungehorsamen den nötigen Nachdruck zu verschaffen. Die Gründe für die Schwäche der Regierung sind zu suchen in der durch den Mangel an gehörigen Vollmachten verursachten Hemmung ihrer Handlungsfreiheit, in der schlechten Finanzlage und der damit sowie mit dem Krieg in Italien zusammenhängenden militärischen

---

[1]) Vergl. Kirchmair a. a. O. I. 442 f.; Egger, Gesch. Tirols II. 80; F. Hirn, Landtage 18.

[2]) Vergl. F. Hirn, Landtage 18 ff.

[3]) Klagen über Abgaben-, Dienst- und Steuerverweigerung, sowie über Ungehorsam im allgemein kehren in den Jahren 1520—1524 ständig wieder, so über die Bauern der Gerichte Laudegg, Ehrenberg, Pillersee, Steinach, Schöneck. Rodeneck, Welschnofen und Mölten. Kopb. II. S. 1520, f. 67, 91; 1521, f. 189. 345; 1522, f. 83, 151; Kopb. E. und B. 1521, f. 351 b; 1523, f. 253 b; 1524, f. 135; Parteib. 1523—26, f. 226 b; Kopb. Tirol 1523—27, f. 27 und 33 b; Kirchmair in Fontes I. 445 f. Der Hofrat zu Innsbruck teilt 1524 dem Erzherzog Ferdinand mit, daß seitens verschiedener Gerichte die Steuer mit der Begründung vorweigert wurde „*inen seye noch das* [was] *E. F. D. in bewilligt habe, nit alles volzogen.*“ Kopb. an die F. D. 1523—25, f. 283. Vergl. ferner Acta III. 32. 21 ff. und F. Hirn. Landtage 25 f.. 34, 72.

[4]) Vergl. oben 104 ff.

[5]) Vergl. Kirchmair a. a. O. I. 453; Mandat vom 30. Juni 1522 betreffend die Gefangennahme ungehorsamer Bauern. Kopb. II. S. 1522, f. 187.

Ohnmacht und endlich in einem politischen Moment, in den Befürchtungen der regierenden Kreise, die Tiroler möchten sich im Fall eines ernstlichen Konfliktes mit der Landesherrschaft den Schweizern anschließen.[1])

Durch all die geschilderten Vorgänge und Verhältnisse ist ohne Zweifel der Boden vorbereitet worden, auf dem der Gedanke eines gewaltsamen Umsturzes der bestehenden Verhältnisse gedeihen konnte. Eine andere Frage ist jedoch die, ob die geschilderten Verhältnisse an sich schon ausreichen, den Ausbruch der Revolution zu erklären. Daß die wirtschaftliche nnd soziale Lage eine verhältnismäßig günstige war und zu Ausgang des Mittelalters eher eine Besserung als eine Verschlechterung erfuhr, wnrde schon früher dargetan. Aber auch die zuletzt geschilderten Vorgänge und Ereignisse seit Beginn des 16. Jahrhnnderts, mochten sie auch eine gewaltige Erregung der Volksmassen bewirkt haben, mußten nicht notwendig zu einer gewaltsamen Erhebung führen. Ähnliche Vorkommnisse, wie sie nach dem Tode Kaiser Maximilians sich abspielten, wiederholten sich ja auch später nach dem Tode einzelner Regenten,[2]) ohne eine Revolution wie jene von 1525 im Gefolge zu haben.

War demnach die Lage in Tirol nicht danach angetan, um aus sich heraus den Gedanken gewaltsamen Umsturzes des Bestehenden zur Reife kommen zu lassen, so liegt die Annahme nahe, daß derselbe von außen hereingetragen wurde. Die Ansicht einer bevorstehenden Umwälzung auf dem Gebiete der Kirchen- wie der Reichsverfassnng war schon seit langem

---

[1]) In einem Schreiben vom 21. März 1521 äußert sich der Hofrat zu Innsbruck in dem Sinn, es wäre wohl angemessen, die Ungehorsamen in den Gerichten Landeck und Laudegg zur Abschreckung anderer Gerichte zu bestrafen, durch Nachsicht werde der Ungehorsam nur bestärkt: *„so besorgen wir doch, es möcht zu ainer aufruer komen und die gemelten gerichtsleut andere gericht mer oder* ***villeicht die Engendeiner*** *an sich zu henngken unndersteen. Wie gefärlich solichs in disen leuffen sein, und so baide heer in Mailand also gegen einannder ligen, und man nit waisst, was ausgangs der krieg nemen werde, hat E. F. D. zu ermessen.“* Kopb. an die F. D. 1523—25, f. 149b. Vergl. ferner oben 115 ff. und F. Hirn, Landtage 34.

[2]) So nach dem Tode Ferdinand II. (1594); vergl. Egger, Geschichte Tirols II. 267.

in Süddeutschland verbreitet und in revolutionären Reformprogrammen zum Ansdruck gekommen, wie z. B. in der sogenannten Reform Kaiser Siegmnnds, deren Ideen auch in Tirol Eingang fanden.[1])

Bereits im 15. Jahrhundert hatte die Bauerschaft in den Nachbarländern Tirols, in Salzburg (1462)[2]) und in Kärnten (1478)[3]), das Beispiel gewaltsamer Empörung gegen die herrschenden Gewalten gegeben; 1515 waren Bauern aus Steiermark, Krain und Kärnten znm windischen Bunde zusammengetreten und hatten gegenüber den schädlichen Neuerungen ihr „altes Recht" gefordert.[4])

Einen starken Einfluß auf den Ausbruch der Revolution in Tirol übte die Erhebung der Bauern in den österreichischen Vorlanden sowie im Allgäu ans. Im Jahre 1524 kam es zu Aufständen der Banern in der Landgrafschaft Stühlingen, im Hegau und im südwestlichen Schwarzwald.[5]) Das hier gegebene Beispiel wirkte umso verlockender, als die österreichische Regiernng gerade damals aus Rücksicht auf die Verwicklungen in der äußeren Politik ihren anfständischen Untertanen gegenüber Nachgiebigkeit an den Tag legen mußte.[6])

Zu Beginn des Jahres 1525 brach der Anfruhr im nordwestlichen Nachbarlande Tirols, im Allgäu, los und näherte sich von dorther zusehends den tirolischen Grenzen. Am 12. Februar 1525 hatten sich die Altlaubenberger, Prasberger und Kislegger Bauern erhoben, am 14. Februar tagten die Bauern von Rotenfels nnd Rettenberg, die Untertanen der Herren von Werdenstein u. a. zu Sonthofen, am 24. Februar einigten sich die Allgäuer zu Oberdorf, ebenfalls noch im Februar traten die Bauern der bischöflichen Pflegen Füßen

[1]) Vergl. Acta III., Kap. III. Einleitung.

[2]) Vergl. Köchl, Bauernkrieg in Salzburg. in den Mitteil. d. Gesellsch. f. Salzburger Landeskunde Jg. 1907, 3 f.

[3]) Vergl. Huber, Gesch. Österreichs III. 255.

[4]) Mayer, Bauernkr. in Innerösterreich 1515, Arch. f. österreichische Gesch. LXV. 90.

[5]) Elben, Vorderösterreich und seine Schutzgebiete z. Zeit d. Bauernkr. 14 ff., 72 ff., 132 f.

[6]) Elben a. a. O. 94 f.



und Nesselwang, die unmittelbaren Nachbarn der Tiroler, dem Allgäuer Bunde bei.[1])

Aber es blieb nicht bloß beim Beispiele, die Allgäuer unterließen es auch nicht, die Tiroler aufzufordern, auch ihrerseits sich der Lasten zu entledigen. Besonders auf die Gerichte des Oberinntales erstreckte sich die Propaganda der Allgäuer.[2])

Der suggestive Einfluß des Verhaltens ihrer Standesgenossen in den Nachbarländern verfehlte nicht, die Tiroler Bauern anzuspornen, auch ihrerseits eine Umgestaltung der Dinge zu versuchen und Abhilfe ihrer Beschwerden auf gewaltsame Weise zu schaffen, nachdem die am Landtag vorgebrachten Klagen sich fruchtlos erwiesen hatten. Noch im Mai des Jahres 1525 brach der Aufstand fast gleichzeitig in verschiedenen Landesteilen los.

---

[1]) Baumann, Gesch. d. Allgäu III. 20 ff.

[2]) Die Pfleger der Gerichte (im nordwestlichen Tirol) Ehrenberg, Imst, St. Petersberg, Hertenberg, Landeck, Laudegg und Nauders wurden durch Mandate der tirolischen Regierung vom 21. Febr. 1525 angewiesen, auf ihrer Hut zu sein, weil die aufrührerischen Allgäuer „*allennthalben practicieren und in yebung sein, die gehorsamen unnderthanen auch zu iren abfal, ungehorsam und unpillichem fürnemen zu bewegen.*“ Kopb. Tirol lib. 1, f. 57 b. Über Handelsleute als revolutionäre Agitatoren, vergl. ebenda f. 60. In einem Schreiben vom 28. April 1525 erwähnt die Regierung ein Gerücht über eine Abmachung zwischen Allgäuern und Oberinntalern. Ebend. f. 61 b.

Beilagen.

I.

Herzog Siegmund erläßt eine Landesordnung betreffend Absager, Todschläger, Auslagen für die Kriminaljurisdiktion, Rednerlohn, Rechtsprechung im Kriminalgericht, Luxus bei den Hochzeiten, Vorkauf und Preise in den Wirtshäusern.

1489 Juni 5.

J. St. A. Kopb. II. S. 1489, fol. 59f.

Wir Sigmund etc. embieten den edln unnsern lieben und getreüen allen unnsern haubtleüten, graven, freien herren, rittern, knĕchten, phlegĕrn, lanndtrichtern und richtern, so hiemit ermanndt werden, unnser gnad und alles guet. Als wir in verganngnĕr zeit zu gehalten lanndttägenn, auch sunst zu mĕrermalen durch getreü unnser underthanen der bemelten grafschaft ersuecht und undertäniklich gepeten sein worden, in ettlich ir obligend sachen und mängl als herr und lanndsfürst zu sehen, und dieweil[a] aber sölhs zu fürdrung gemains nutz dient, dartzue wir dann aus angebornnĕr tugend und fürstlichem gemüet ganntz genaigt sein, haben wir demnach, wiewol das bisheer mĕrckhlicher andrĕr unnser geschäft halben vertzogen ist, ditz hernachgeschriben maynungen fürgenomen und die hinfür also nach unnserm, auch unnser rĕte und ettlicher unnser lanndtleüte, treffenlich bei unns versamĕlt, rat und guetbedunckhen zu halden im pesten angesehen, nämlich:

[1.] Nachdem vil, der mĕrertail umb klain ursachen, auch das denselben gepürlichs rechtens nicht vertzigen wirdĕt, den unsern muetwillig vehd und veintschaft sagen und demnach die in manig wege beschĕdigen, wo hinfür der absager ainer oder mer betrĕtten wĕrden, den oder dieselben von stund an antzunŏmen und nicht allein sy, sonnder auch die, so inen fürschub tuen: also damit mĕniklich fürderlich rechtĕns zu denen gestatt wĕrde. Es sol auch kain gerichte die, so abgesagt ist, dringen, sich zu vertragen. dieweil sich ainer zu eer und rĕcht erpeẅt. Wo aber ainer so arm wäre und der absager nicht benüegen daran haben mŏcht, so er dann trostung tuet, also waz er ime mit recht zu tund wĕrde, damit er des habend[b] sey, alsdann sol kainer darüber ersuecht wĕrden, sonndern in ain ganntz gericht dabey hannthaben, retten und schirmen, als wĕr das ir aigen sache. Und wĕlher sich mit ainem absager oder muetwiller an unnser sonnder wissen und willen versŏnet, den gleich den absagĕrn zu gehalden und zu straffen.

---

[a]) dieweil er *Hs.* — [b]) *folgt in der Hs. durchstrichen* wĕrdt.

[2.] Als vil todschleg beschehen und der wintzig, als sich wol geburt, gestrafft wörden, sol man hinfür den todschlegern mit vleiss nachstellen von gericht in gericht, inen nachschreiben, also das die nindert kain sichrung ausserhalben rechtens haben; und wo die in unnsern lannden und gebieten betretten werden, die antzunemen und maniklich, so das begert, fürderlichen recht zn inen ergeen zu lassen, wo aber niemand nachvolget, in von seinem aigen guet zn rechtfertigen. Ob er aber sovil nicht hette, das dannoch von gerichts wegen tnen; mag aber ainem nicht zuekert werden, in von stund an auf anrüeffen der fruntschaft, wo die anders vorhanden wäre und sölhs vermöcht, zu rechtvertigen oder auf sein aigen guet, wo aber nicht sovil da wäre. von gerichts wegen in die acht zu berechtnen. Dartzue sol kain todschlager in iarsfrist begnadot oder im ausser des leiblosen fruntschafft *[fol. 59b]* vor oder nach glait gegebn werden dann allain zu recht. Man sol auch hinfür, so man ainen in die acht berechtnen will, vor drey tag nacheinander, als sunst gewonhait ist, offenlich berüeffen und am dritten tag under ainest entlichon ergeen lassen, was recht ist, nnd die recht nicht dieselben drey tag nacheinander besitzen.

[3.] Und wiewol wir von yedem malafitzrechten den richtern fünff marckh perner oder sunst etwas sitzergelt haben legen lassen, so wellen wir in die fürter, nachdem sy doch sunst irn bestimbten lon haben, nicht mer legen noch geben.

[4.] Jr solt auch fürnemen, damit niemand mit den rednern irs loos halben beswert, sonnder das der gleichlich und gebürlich angesehen werde.

[5.] Jtem, als die malafitzrecht schlechtiklichen besetzt und ain zeit heer vil unförmlicher urtailn ausgangen sein, dardurch manig gross übel ungestraft beliben ist, solt ir hinfür pessern vleiss und aufsehen haben, damit gestrackhs nach dem rechten und gestalt ainer yeden übltatt gericht, pöss leüt gestrafft und nicht so liederlich fürgeschoben.[a])

[6.] Und als oft gross hochtzeiten gehalden werden, also sullen haben und halden hinfür zu hochtzeiten nämlich: ain burger zu nacht zwen und zu morgen vier tisch; hanndtwercher und gerichtsmann zu nacht ain und zn morgen zwen tisch, aber ain lediger gesöll zu abend und morgens albeg ain tisch; desgleichen zu den kindlmahlen[b]) sol nicht mer dann zu ainem tisch und zu den iartägen niemand dann die negsten frund in der pharr geladen wörden.

[7.] Hinfür sol man auch kainen fürkauff, der anders beswärdt oder gevärd auf im tragt, gestatten, darinn ir mit den gerichtsleüten ewrn verwesungen fürnemen solt, was für ain fürkauff geacht sol werden oder nit.

[8.] Und als die wiert an vil ennden die gest mit der zerung übernemen, demnach sol hinfür yedes fleischmal nit über vier nnd daz vischmal nit über fünff kreützer geraitt werden. Daz auch ain yeder wiert das fueter wider verkauffe bei dem stär und mass, dabey er das kaufft, und die mäslin also austailen und geben sol, damit er an dem stär nit mer dann vier kreützer gewins hab. Wo aber die clainen stär sein, sol sich ainer dreier kreützer gewynns benüegen lassen.

---

a) werden *dem Sinne nach zu ergänzen.* — b) kindlmachen *Hs.*

Auf das emphēlhen wir ew̆ allen und yedem in sonnders ernstlich gepietende und wellen, das ir sölhs von stund an allenthalben in ew̆rn verwesungen offenlichen berüeffen und gepieten lasset, dem fürter also, wie obstat, in allen und yeden stuckhen nachtzukumen und zu halden bey ainer peen ausserhalben der absager, todschlēger und deren, so inen fürschub tun, die allain mit recht gestraft werden sullen, nämlich fünfundtzwaintzig phundt pernĕr, so oft und dickh sich des begibt und dawider gehanndlt wirdĕt, die ir auch also unabläslichen zu betzalen eintziehen und unns verraiten sullet; und seit hierynn nicht seümig noch nachlässig, dann beschöhe das nicht, des wir unns ye nit versehen wellen, wurden wir ew̆ darumb ungestrafft nicht lassen; darnach haht ew̆ zu richten. Das ist unnser will und ernstliche maynung. Datum Jnnsprugg an freitag vor dem phingstag anno ut s(upra).[1]

II.

König Maximilian I. beruft Adel, Städte und Gerichte Tirols zu gemeinsamer Tagung nach Bozen (zum Hofrecht) behufs Beratung über eine Reform der Kriminalgerichtsbarkeit. 1493 Juli 9.

J. St. A. Kopb. II. Serie 1493, S. 122 f.

Emhieten den edlen unnsern lieben getreüen allen hauhtleüten, graven, freyen herren, rittern, knechten, phlegern, lanndtrichtern, richtern, burgermaistern, räten und gemainden ditz lannds unnser grafschafft Tirol, so mit disem briefe oder gleühlicher abschrifft davon ermant werden, unnser gnad und alles güt. Als die malafitzrechten[a]) bisheer mit swerem kosten unnser, auch unnser underthanen, so man die helt und ergeen lat, aus allen malgreÿen oder ohlaÿen eins yeden gerichts gehalden sind worden, dartzü in kurtzer zeit in ettlichen unnsern stetten und gerichten vil derselben nicht auf ain tag, wie von alter herkomen ist, ausgeen, sonnder den übeltättern züg und täg, da doch die urgichten lauter und ir verhanndlüng am tag sein, gegeben und züerkant, maniger derselben tätter seiner mercklichen mishanndlüng nach, da doch in anndern furstenthümben, lannden, stetten oder gerichten vil mynder umb klainer verhanndlüng vom leben zum tod gericht und verurtailt, in klainer straff denselben irn verhanndlungen nach als verpietüng des lannds oder sünst erkannt werden, das aber nicht allain unns und unnser lanndtschafft vorgemelt, sonnder aller erbrikait, die zu straff des übels genaigt, gantz wider und, wo das auswendigen zu gehör kümht, schimphlich sein wil, darein nümals unns als regierendem herren und landsfürsten, auch als liebhaber der gerechtikait, die doch, wo das ühl nicht gestrafft, in iren wierden nicht gehalden mag werden, zu sehen gepürt; davon wir dann trefflich unnser rät auf das nachst unnser hofrecht gen Botzen, das auf montag vor des heiligen kreütz tag exaltationis[2]) schirist gehalden sol werden, verordnet und ew̆

---

[a]) malafitzrichten *Hs.*

[1]) *1489.*

[2]) 9. September.

dartzü hiemit verkündt und beschriben haben wellen, ernnstlich bevelhend und gepietend, daz ir vom adl nnd rittersohafft in aigner person oder, wo ewr ainer oder mer das nicht tätten, durch eẅr volmächtig procurator oder gewalthaber an eẅr stat, auch ir von stetten und gerichten ettlich ewrs rats und der verstendigisten auch mit voller gewaltsam senndet, auch damit die sachen mit dem myndisten zügee ain ẏeder vom adl, stat oder gericht den anndern, doch den vernünfftigisten gwalt geben mag, daz ir oder dieselben ewr procnratorn oder gewalthaber auf obgemelten hofrechten gewislichen und än lennger vertziehen daselbs zn Botzen erscheinet, mitsambt unnsern räten und landtleüten *[S. 122]*, so wir also dahin verordnet haben, darinn verhelffen furtzünemen und zn ratslagen, wie die malafitzrecht und was in den hanndl berüert, hinfür gehalden werden söllen, zu fürkommen vil reden, so man der unformlichen nnd unteüglichen vermainten urtailon prauchen möcht, auch wie die mit dem myndisten kosten gehalden und das übl, dartzü wir aus angebornner güette gantz genaigt sein, gestrafft werden. Aber all annder sachen sollen beleiben und gehalden werden beÿ den gemainen lanndsrechten und gepreüchen laüt eẅrs löblichen alten herkomen, auch ewr freyhaiten, so ir von unnsern vordern, fürsten und herren ditz lannds, habt und eẅ durch unns gnedigklichen confirmirt und bestät sein, nnd bleibt nicht aus, dartzü wir unns gänntzlich verlassen. Das ist ganntz unnser will und ernnstliche mäynung. Geben zu Ynsprugk an erichtag vor sand Margrethen tag anno ut supra.[1])

III.

Denkschrift des Innsbrucker Regiments in Sachen der Bestätigung von Zunftsatzungen durch Maximilian I.[2])

1497.

Kopb. II. 1497 III., S. 345 f.

An die künigklich maiestat etc. unnserm allergnedigisten herren zu bringen.

Künigkliche maiestat hat ein bevelch lassen ausgeen der müllner und peckhen halben in disem lannd der grafschafft Tirol, die begern confirmation irer freyhait oder gesetz, das well ir kün. mt. in dhainen weg thün, dann man das bey regierüng ertzhertzog Sigmunden zu Österreich albeg verhüet hat aus den ursachen, sy nnd annder hanndtwerch machen zunfften, geben inen selbs ordnüng und gesetzt und straffen einander selb, damit wirdet kün. mt ir pann und püss entzogen und verhalden. Der gemain man wirdet durch ir fürnemen mit iren phenwerten beswärt, so sich anch aufrürn begëben, lauffen sy einannder zü, das doch alles güt zn verhüeten ist.

fiat[a])

[a]) *Randbemerkung von anderer gleichzeitiger Hand, vielleicht jener des Kanzlers, welcher die Fertigung der Instruktion zu besorgen hatte.*

[1]) *1493.*

[2]) *Die Instruktion berührt außerdem eine Reihe anderweitiger Angelegenheiten, politischer Natur, welche jedoch für vorliegende Arbeit ohne Interesse sind.*

Kun. mt. hat den stainmetzen und maürern in disem lannd der grafschafft Tirol auch ir gesetzt bestät, darob der gemain mann vast und sonnderlich im Etschlannd beswert ist, dann kain frömbder maürer noch stainmetz, der man doch vor vil aus Italien umb gar ein zimlich gelt gehebt hat, darumb die hie zu lannd nicht arbaiten, bedarff mer arbaiten, und ist wider den gemainen nütz, daz ir kün. mt. gnedigklich zügeb, so wolten stathalten in namen irer mt. dieselb confirmation, auch annder, so der gleich ausganngen wërn, widerrüeffen und abthün. Ir kün. mt. möcht auch sölch und dergleich hänndl albeg wol auf die regennten, darÿnn ze hanndlen, schieben, als sich ir mt. vor selbs zu merern mal merckhen hat lassen.

Sich zu erkunden und k(unigklicher) mt. irer bestätt ain copei zu geben.[a]

IV.

Maximilian befiehlt dem Adel und den Obrigkeiten im Inntal den Satzungen der neuen Kriminalgerichtsordnung von 1499 ohne weitere Weigerung nachzukommen.

1500, Mai 7.

J. St. A. Kopb. II. S. fol. 52b.

Wir Maximilian etc. embieten den edlen unnsern lieben getrewen allen freyen herrn, rittern, knechten, phlegern, lanndrichtern unnd richtern im obern unnd undern Intal, so mit disem unnserm brieve oder gleüblichn abschriftn davon ermant werden, unnser gnad unnd alles güt. Wir haben in verschiner zeyt den manigfaltign unförmlichn urtayln nach, die sonnders im Yntal für annder gegent ditz unnsers lannds zu tzeytn gefallen sein, damit das übel gestraft werde, mit zeittigem rate ordnungn unnd gesatz der yntzicht unnd malevitzrechtn halbu ausgeen lassen,[1] ew̃ unnd mënigklichn bevehlend,[b] denselben also nach unnd nicht annders zu richtn, darynn aber der vertzug gewesen und unns zu versteen gegeben ist, daz die obern gericht sich zusambt verfüegen unnd mit einannder underredn wellen, damit das allennthalben gleich gehalden werd, sölh versamlung wir inen vergönnt; unnd als aber die zusamen zu V̈mbst kümen, haben die begert, die sachen bey dem altn geprauch beleybn zu lassen, des wir unns doch nicht versehen hetten, dann sy unns zu versteen gegeben haben, dhainer anndern maynüng zu sein, dann der new ordnüng zu lebn, nür daz das allenthalbn gleich gehalden unnd, ob sy ettwas nit verstüenden, inen das lawter getewtsch werde. Wann aber egemeltn unnsern underthanen nicht gepürt daz, so wir zu güt landt unnd lew̃t dermaß hanndlen unnd in ainer merklichen antzal unnserer lanndtlew̃t als die new ordnüng aüfgericht ist worden, sich des zu widern, erst darüber zu ratslagen, ob sy das

[a]) *Randbemerkung von anderer gleichzeitiger Hand, vielleicht jener des Kanzlers, welcher die Fertigung der Instruktion zu besorgen hatte.* — [b]) bevelhen *Hs.*

[1]) *Das betreffende Gesetz war am 30. November 1499 erlassen worden. Vergl. Rapp, Statutenwesen II. 131 ff.*

halden wellen oder nicht. Aber so sölh hänndl und rechtvertigüng mit dem myndistn kesstn angesehen sein *[fol. 53]* und lawt dem altn gepranch mënigklichn, so wiertznamen hat, schuldig und phliohtig ist, bey yedem malevitzrechtn zü sein, yeder sich selber vertzern müessen und yetz ain ganntze statt oder gericht nicht mer dann zwelff mit ainer zimlichen lonüng underhaldn sol, die und annder austzüg frömbd zu hörn sein unnd sonnder durch ettlich get, den ir nütz durch egemëlt neẅ ordnung zum tayl oder gar abgestelt, das unns aber zu gestattn nicht gemaint ist. Davon emphelhen wir ew allen unnd eẅr yedem in sonnders ernnstlich gepietend, daz ewr yeder die vernünftigistn in seiner verwesüng zu im on verziehen ervorder, die zwelff rät oder gesworn ausschies unnd denselben nach rat ettwas zimlichs verordnet, daz die anndern des gerichts ausrichtn söllen, unnd in all weg daran seyt, damit der new ordnüng nach in peinlicher frag, yntzichtn unnd malefitzrechtn unnd nicht annders gehanndlt unnd gericht werde. Unnd als wir eẅ richtern pan unnd acht verlihen und gwalt gegeben haben, uber das plüt und all schedlich sachen dem rechtn nach ze richtn, dieselbn pan und acht zu erkennen, und erclärn wir yetz wissenntlich in craft ditz briefs, das sich die nicht weyter dann nach lawt der new ordnüng, strekhen sol und sonnst nach dem alten gepranch zu richtn aufgehebt, vernicht, todt, cassirt unnd ab sein sol. Darümb getzymb *[fol. 53 b]* ewr dhainen hiewider ze thun, bey swërer unnser ungnad und straff zu vermeyden. Es sol anch ain yeder phleger, lanndtrichter, richter, burgermaister und rat disem unnserm potn under seinem pettschadt urkhunt geben, daz euch solh bevelh, die ir abschreyben lassen solt, geanntwurt sey, die unnsern stathaltern und regenten zu Ynsprugg zu überanntwurtn, soverr not sein und solh unnser gescheft weyter veracht würden, gegen denselben als ungehorsamen zu hanndlen. Wo aber ain oder mer gericht ausserhalbn der hanndl unnd rechten peinlicher frag, yntzichtn und malefitzn in den gedruktn gescheftn manngl hiet, also daz das nicht gleich gehaldn müg werden, das mügn sy an bemelt unnser statthalter und regenntn bringen. Das ist ganntz unnser will und ernnstliche maynüng. Geben zu Ynnsprugg an phintztag nach sonntag Misericordia Domini, anno domini quingentesimo.

V.

Denkschrift des Innsbrucker Hofrates betreffend Erweiterung seiner Vollmachten und Einberufung eines Landtages. Erwiderung Erzherzog Ferdinands.

1524 Oktober 8 — 1525 Jänner.[1]

Kopb. An die F. D. 1523—25, f. 314ff.

Antreffend die iüsticia und execücion derselben und ob kriegssachen oder ander beswerlich hänndl fürfallen.

[1] *Über den terminus a quo vergl. unten 212, Anm. 1. Das Memorandum muß andererseits vor dem 1. Februar 1525 verfaßt sein, weil an diesem Tage ein Landtag nach Innsbruck ausgeschrieben wurde, während in der Erledigung vorliegender Denkschrift der Erzherzog von einer Einberufung des Landtages nichts wissen will.*

Wiewol dürch F. D. etc. unnsern gnedigistn herren dise regierüng angesehen und derselben bevolhen ist, in namen irer F. D. die iüsticia zü administriern und derselbn als herren und lanndsfürsten repütacion, oberkeit, herrlichait und gerechtigkeit, aüch ir lanndt und leüt bey frid nnd recht zü hanndthaben, schützen und schirmen, des sich dann ain regirüng schüldig erkennt und solichs unndertenigclich zü tün genaigt ist; aber sy welln F. D. güter, getreüer mainüng nit verhaltn, das die ordnüngen, denen vom hofrat und camer gegebn, zü statlicher regierüng nnd hanndthabüng der öberkeit an ainannder ungleich sein.

Dann ob die regirüng gleich geren *[f. 314 b]* execution der iüsticia tün, die ungehorsamen straffen und annders, das daran hanngt, aüch was sonnst Fr. D. nnd derselben lannd und leüt notturfft ervordert, die nit albeg so eilend an F. D. gelangt mügen werden, hanndln wolten, so befynnden sy bey derselben camer allzeit den mangl der aüßgab, welhe anzaign, sy haben des weder gwalt noch bevelh.

Nü mag ir F. D. gnedigclich ermessen, das ain regirüng on execütion dess, das zü derselben gehört, vergebens aüch F. D. und derselbn lannd und leüt zü regiern nit nütz were, darümb von nötten sein will, das in soliohm zwischen irer F. D. regierüng *[f. 315]* und denen von der camer ain güeter verstannd gemacht und deßhalben nichts verabsaümbt werde. Dann solte das nit beschehen und ainer regierüng die schüld zügemessen werden, das wer inen beswerlich und möcht irer F. D. in vil wege mercklicher nachtail daraüs entsteen und darzü der regierüng bey disen sorgklichen leüffen zü hanndln ganntz gefarlich sein.

Unnd dieweil aber ain hofrat bedenckt, das soliche regierüng, execütion und hanndhabüng aüf dem stet, nemblich merer gehorsam in exequirüng der urtln und bevelhen, *[f. 315 b]* aüch in aüffbotten, ob krieg entstünden, und sonnst in anndern züefallendn sachen, so von F. D. und derselbn lannden und leüten wegn gehandlt soll werden, aüch in nottürfftiger fürsehüng aüf der chamer an gellt, traid, geschütz, pülffer und annderer münicion, so will von nötn sein, daz ir F. D. nehner weg, die zü statlicher und furderlicher expedicion alles wesen diene, mit den von der camer gnedigclich fürneme, wie dann das F. D. dürch güt mitl zu tün wol waist, damit daran nit mangl erscheine.

Dann ob gleich wol ain lantschafft *[f. 316]* in aller gehorsame und irer F. D. reputacion und öberkait zu hanndthabn willig were, und solte aber ir F. D. mit aller notturfft dermas, wie obstet, nit bei güter zeit gefasst sein, so möcht ye nioht früchtpers gehanndlt werden.

Aüs den und vil anndern ursachen, die ain hofrät F. D., wo sy die gnedigclich hörn will, müntlich anzüzaign waiss, so ist nochmal ains hofrats unnderteniger rat und gütbedüncken, aüch in albeg gantz not, das sich ir F. D mit iren getreüen lanndtleüten und unnderthanen gnedigclich und vertreülich einlasse, sich mit inen unnderrede, iren getreüen rat habe und hilff begere *[f. 316 b]*, wie dann weilennd kaiser Maximilian allzeit getan hat, in ansehüng, das dise fürstliche grafschafft Tirol dermass gefreit ist, ob krieg aüferstünden, das sy nit mer dann ain monet lanng in irem sold und liferüng an die grenitzen

dits lannds und nit aüsserhalb noch sonnst ichts weiters zu tun schüldig sein. Und wo ain lanndßfürst etwas ferrers von inen haben will, das müess begert und bei inen mit gütm willn erlanngt werden, so setzen wir kainen zweifel, wo F. D. dermass mit inen hanndlt, ain lantschafft werde leib und güt zü irer F. D. *[f. 317]* als irem herren und lanndsfürstn setzen und an rat und hilff nit verlassen, sonnder sich gegen irer F. D. in allen dingn irs vermügens gehorsamlich erzaigen und beweisn, als getreüen unnderthanen gezimbt, dürch welhs dann F. D. und des löblichen haüs Osterreichs reputacion gegen allen iren widerwerttign dest grösser erscheinen wirdet. Aber solichs kan nit annders dann durch ain lanndtag erlanngt werden, wie dann der hofrat vormals das aüch anzaigt hat [1]), und ye furderlicher ir F. D. den aüsschreiben liess und verstenndtnüs mit iren lanndtleüten machte, ye pesser es *[f. 317 b]* derselben bei disen widerwertigkaitn und geswinden practicken were, ee und der unwill, aüch ungehorsam noch grössor würde.

Es möcht sich aüch ir F. D. äuf demselbenn lanndtag mit irer lanndtschafft ains aüssohüss von alln stennden vergleichen, damit alßdann ir F. D. oder derselbn regirüng in irer F. D. abwesen in kriegßleüffen oder alln anndern züfallenden henndln früchtparer und sicherer hanndln, abfal und verderbn irer lannd und leüt verhüten, das sonst nit beschehn mecht, wie dann solichs bei zeit obbemelter kays. mt. aüch gehaltn worden ist.

Auf den artigkl, daz F. D. hof- und camerrat mit iren gwälten an einander paß versteen und ir gwalt erweittert werde und wie sonst im land fursehnng beschehen soll, des sich die hofret mundtlich anzuzeigen erbieten, mag die F. D. leiden, daz bemelt hern vom hofrat daz, so sy mundtlich anzuzaigen haben, in schrifft stelln oder zwen biß in drey under inen ausschiessen und daz der F. D. mundtlich eroffnen, so wil ir F. D. die horen, mit inen danen ratslagen [a]) und nachmalm [b]) die von der camer auch vernemen.

Des landtags halben haben die hofret zu etlihen malen vernomen, daz diser zeit in disen landen kainer gehalten werden mag. [c])

---

[a]) raslagen *Hs.* — [b]) *Hs.* — [c]) *Erledigung der hofrätlichen Eingabe (von* Auf den artigkl *angefangen), am Rand auf fol. 314 von gleichzeitiger Hand eingetragen.*

[1]) *Der Hofrat hatte in einem Schreiben vom 8. Oktober 1524 auf die Notwendigkeit der Einberufung eines Landtages behufs Besserung des Steuerwesens hingewiesen. Kopb. An die F. D. 1523—25, f. 283.*

VI.

Auszug aus den im Verfachbuche des Stadt- und Landgerichtes Sterzing von 1518[1]) eingetragenen Schuld- und Rentenkaufsverträgen.[2])

…de Nummer	…chbuchfolium	Schuldner	Gläubiger	Kapital	Zinsforderung		Charakter des Vertrages	Sicherstellung der Forderung des Gläubigers beziehungsweise
							20 fl. rückzahlbar	zu Unteräckern
27	67b	Lorenz am Veldhof u. Frau	Kinder des Leonhard Gump	62	—	—	Rückzahlbar nachdem die Kinder volljährig geworden	?
28	72	Hans Älbl	Wolfgang Estermann	10	Der Schuldner überläßt dem Gläubiger ein Viertel aus einer Alpe auf 5 Jahre gegen 5 Pfd. Zins	—	Rückzahlbar in 5 Jahren	?
29	72b	Christian Keler	Lorenz Petschafter	62 fl.	—	—	Rückzahlbar bis 23. April 1522	Pfand: Meckngut, Generalhypothek
30	77b	Nikolaus Huber	St. Oswaldskirche zu Mauls	90 fl.	3 fl., 3 Pfd.	4	Rentenkauf	?
31	78b	Peter Pfitscher	St. Oswaldskirche zu Mauls	50 fl.	2 fl.	4	Rentenkauf (Lösungsrecht durch 3 Jahre)	?
32	84b	Lienhard Stadler zu Thuins	Michel Gump zu Tschöfs	127 fl.	—	—	Rückzahlbar bis 11. Nov. 1520	Pfand: genannte Güter zu Thuins.

[1]) Verwahrt im J. St. A.
[2]) Nicht aufgenommen wurden Schuldverträge, welche aus Handelsgeschäften und Abrechnungen sich ergeben hatten.

13	1546	Valentin Pläner	Hans, Torkl, Keller, Stallung zu St. Johann bei Bozen, 19 Manngrab Weingarten zu Unter-Rentsch und St. Quirin	520	—	—	—	—	—	—	—	—	520*	—	c. 119	—	c. 401*	—	23	
14	1546	Cristan Kreutzer	Nicht angeführt (vielleicht ein Pachtgut)	—	—	—	—	1 Roß, 1 Kuh, 1 zweijähriges Kalb, 2 Schweine	18	—	—	—	—	—	c. 277	—	—	—	—	
15	1546	Johann Furner	Haus zu Rentsch und 8 Manngrab Weingarten	386	—	17	22	—	—	—	1	—	404	22	267	20	137	2	66	Frauengut i. B. v. 97 Gulden 20 Kreuzer
16	1546	Lienhard Pignater	34 Manngrab Weingarten, 2 Tagmahd Wiesen, 2 Tagmahd moosige Wiesen.	c. 1200	—	—	—	2 Kühe	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
17	1546	Margareth Ebner	Ebnerhof mit 22 Star (Samen) Acker, 2 Tagmahd Wiesen, 5 Manngrab Weingarten, Wald und Weidenutzung, außerdem noch 8 Star Acker, 4/½ Tagmahd Wiesen, nicht näher bezeichnete Grundstücke und Wald	400	—	—	—	3 Jungstiere, 2 Zugochsen, 1 Ochse, 4 Kühe, 2 halbjährige Kälber, 26 Ziegen, 3 Mastschweine, 4 Winterschweine, 6 Hennen, 1 Hahn	c. 80	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
18	1548	Simon Resch und seine Frau Lucia	Hof „zum Thurn" in der Au	500	—	—	—	2 Pferde, 2 Ochsen, 5 Kühe, 1 Stück Jungvieh, 2 Schweine, 29 Hennen, 2 Hähne	116	—	7	39	623	39*	c. 40	—	c. 580*	—	6·4	
19	1548	Thomas Lehner (Lohner)	Hof „zum Jochmann" zu Leifers	700	—	—	—	2 Pferde, 3 Stiere, 2 Ochsen, 3 Kühe, 3 „speenkhelber," 2 Schweine	84	42	7	30	792	12*	c. 660	—	c. 132	12	c. 84	Frauengut i. B. v. 24 Gulden

*) Die Summe der Aktiven ist insofern ungenau angegeben, als bei denselben der Wert der Fahrhabe (ausschließlich des Viehstandes) nicht eingerechnet erscheint.

[1]) Eine Reihe verfachter Verlassenschaftsinventare aus dieser Zeit konnten wegen ungenügender Angaben für diese Tabelle nicht berücksichtigt werden.

Laufende Nummer	Jahr	Gutsinhaber	Bezeichnung des Gutes	Wert der Liegenschaften fl	kr	Wert der Fahrhabe (einschl. Vieh) fl	kr	Viehstand	Wert derselben fl	kr	Aktivschulden fl	kr	Summe der Aktiven fl	kr	Passiven fl	kr	Reines Vermögen fl	kr	Prozentsatz der Verschuldung	Unter den Passiven erscheint
20	1548	Gallus Zeidlberger	11 Manngrab Weingarten, 3 Tagmahd Wiesen	490	—	—	—	3 Kühe	12	—	342	—	749*	—	140	—	—	—	—	
33	1553	Blasius Herwart	Fuchserhof zu Leifers	—	—	—	—	4 Pferde samt Sattelzeug, 1 Stück Jungvieh, 3 Jungschweine	82	12	150	—	—	—	ein Schuld- 430	—	—	—	—	Frauengut i. B. v. 90 Gulden
34	1553	Hans Leupolt	Krueghof zu Leifers	—	—	—	—	—	—	—	c. 56	—	—	—	c. 7	—	—	—	—	
35	1553	Georg Achtmarckht, genannt Törggeler	Baurecht d. Törgglerhof zu Gries, 2 Tagmahd Wiesen, 1 Baumgarten, 35 Manngrab Weingarten	2045	—	—	—	2 Ochsen, 7 Kühe, 1 Hammel, 5 Jungschweine	62	42	c. 80	—	c2190*	—	c500	—	c1690*	—	c. 23	
36	1553	Wolfgang Pfättischer	Weingarten b. Bozen von $1^1/_2$ Manngraben	100	—	—	—	—	—	—	c. 360	—	c. 460*	—	c. 120	—	c. 340*	—	c. 26	
37	1553	Oswald Tschötscher	Haus „zum Silberpacher" bei Bozen, Garten, Baumgarten, 7 Manngrab Weingarten	290	—	—	—	1 Kuh	6	—	—	—	296*	—	445	10	c. 149*	—	c. 150	Frauengut i. B. v. 313 Gulden
38	1554	Margareth Massitter	8 Manngrab Weingarten im Eisakboden	284	—	—	—	—	—	—	4	24	288	24*	303	48	c. 16*	—	c. 106	Frauengut i. B. v. 50 Gulden
39	1554	Katharina Haslacher	Wuestenhof mit Torkl, 16 Manngrab Weingarten	716	—	—	—	2 Kühe, 3 Hennen, 1 Hahn	15	24	—	—	731	24*	113	40	617	40*	c. 16	
40	1554	Gothard Tschuegg	Kargenhof u. Campnhof (ohne nähere Angaben)	—	—	—	—	3 Stiere, 2 Ochsen, 3 Kühe, 2 Stück Jungvieh, 18 „häbt" (Schafe oder Ziegen?) 7 junge „häbt", 2 Schweine, 10 Hennen, 1 Hahn	117	42	—	—	—	—	—	—	—	—	—	

*) Die Summe der Aktiven ist insoferne ungenau angegeben, als bei denselben der Wert der Fahrhabe (ausschließlich des Viehstandes) nicht eingerechnet erscheint.

[illegible]	[illegible] bände, Krautgarten, Acker, Wiesen, Wald, Almendnutzung	[illegible] Wiesen	[illegible] Grumet			
16	Weingarten, halbe Torkel. Lanbwaldnutznng	9 H.	3 Y. (wegen Schädigung durch Wasser)	halber Ertrag	Zehent	65
17	Piähof	17 Sts., 2 T., 6 H., (Acker, Wiesen, Weingarten)	70 St., 4 S. Heu, 1 S. Grumet, 5 Y.	37 St. 1 Kitz, 30 Eier, 56 kr.	der Seelsorgkirche 1 St. 19 kr., dem Planner in Lüsen 1 Se.	300
18	Gut zum Prockh	33 Sts., 4 T., (Acker, Wiesen)	110 St.. 6 S. Heu, 1 S. Grumet	40 St., 2 Schweineschultern, 1 Lamm, 1 Kitz, 30 Eier, 48 kr.	Zehent	400
19	Gut „zum Meßner“	30 Sts., 20 T., 12 H., (Acker, Wiese, Weingarten)	110 St., 20 S. Heu, 2 S. Grumet, 4 Y.	43½ St., 2 Maß Schmalz, 1 Kitz, 30 Eier, 3 fl. 30 kr.	Zehent von 28 Sts.	315
20	Trillhöfl	9 T. (Wiesen)	15 S. Heu	1 Kitz, 30 Eier. 4 fl., 24 kr.	15 kr. für den Zehent, 4 kr. Kupplfutter. ½ St. Lichtkorn	200
21	Gut „zu Trill“	15 T. (Wiesen)	15 S. Heu	5 fl.	3 St. Lichtkorn. kein Zehent	260
22	Gut „zu Campedoi“	8 Sts.	25 St.	11 St.	Zehent	85
23	Acker und Weingarten	9 Sts., ½ H.	40 St., Wein?	10 St.	„	180
24	Weingarten	4 H.	1 Y.	—	Opferwein der Seelsorgekirche Zehent	—
25	Acker	6 Sts.	26 St.	8 St., 1 Kitz, 30 Eier	6 kr. für den Zehent	180
26	Weingarten	9 H.	3 Y.	„*alltzeit zum andern iar, so man unter der gmain austaillen soll*“ 1 Kuh, um 2 fl. Brot, um 1 fl. 12 kr. Pfeffer	Zehent	50
27	Weingarten	8 H.	8 Y.	halber Ertrag	Zehent	80
28	Acker	4 Sts.	18 St.	1 fl.	„	135
29	Weingarten	6 H.	5 Y.	—	—	190
30	Acker	2 Sts.	8 St.	3 St.	Zehent	80

Sachregister.[1]

[1] Das Register bezieht sich nur auf den Text der Darstellung.

Orts- und Personenregister.[1]

[1] Das Register bezieht sich nur auf den Text der Darstellung.

